

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht | Hamburg



MAX-PLANCK-GESELLSCHAFT

TÄTIGKEITSBERICHT | 2018

Max Planck Institute for Comparative and International Private Law





Max-Planck-Institut für
ausländisches und internationales
Privatrecht | Hamburg

Vorwort

Die beste Nachricht des vergangenen Jahres für das Hamburger Max-Planck-Institut besteht darin, dass zum 1. Januar 2019 ein neuer Kollege in das Direktorium eingetreten ist: Ralf Michaels von der Duke University School of Law. Ralf Michaels hat seine juristische Ausbildung in Deutschland erhalten und war bereits für einige Zeit am Hamburger Institut als wissenschaftlicher Mitarbeiter und Referent tätig, bevor er seit 2002 (als Nachfolger von Herbert Bernstein, einem auswärtigen Wissenschaftlichen Mitglied des Instituts) nach Durham/North Carolina gegangen ist. Er ist zunächst am Institut im Nebenamt tätig und ab Sommer 2019 dann im Hauptamt, als Nachfolger von Jürgen Basedow. Seine Hauptinteressen liegen im Bereich Internationales Privatrecht, Rechtsvergleichung, Privatrechtstheorie sowie Recht und Globalisierung.

Der Tätigkeitsbericht 2018 reflektiert die Vielfalt der im Hamburger Max-Planck-Institut gebündelten Interessen. Das zeigt sich zum einen an den Publikationen, zum anderen an der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, die traditionell ein besonderes Anliegen des Instituts ist. Dabei treten neben den traditionellen deutschen Karrierepfad in zunehmendem Maße die Wege junger ausländischer Wissenschaftler, die über das Hamburger Institut auf akademische Positionen ihres Heimatlandes führen. Eckart Bueren, Jan-Peter Schmidt und Eugenia Kurzynsky-Singer werden in diesem Jahresbericht als Beispiele für die eine Alternative vorgestellt, Dorothée Perrouin-Verbe, Francesco Paolo Patti und Brooke Marshall für die andere.

Im Arbeitsbereich von Holger Fleischer ist im vergangenen Jahr eine große, zusammenfassende Darstellung des Vorstandsrechts in der Aktiengesellschaft fertiggestellt worden. Weitere Schwerpunkte lagen in der Herausarbeitung der Unternehmenszielbestimmung zwischen Unternehmensinteresse und Gemeinwohl, sowie in der Analyse der Entwicklung des deutschen Gesellschaftsrechts anhand markanter Leitentscheidungen. Reinhard Zimmermann und seine Mitarbeiter befassen sich mit der historisch-vergleichenden Aufarbeitung des Schuldrechts und des Erbrechts. Dafür stehen beispielsweise die Commentaries on European Contract Laws, die im Juli 2018 erschienen sind und die Arbeiten am Comparative Succession Law, Band III, einem internationalen Forschungsprojekt, das sich mit Pflichtteilsrecht, Noterbenrecht und family provision befasst. Jürgen Basedow ist im Herbst 2017 als Institutsdirektor aus dem aktiven Dienst am Institut ausgeschieden. Seine akademischen Schülerinnen und Schüler haben diesen Einschnitt mit einem Symposium markiert, das in einem Sammelband unter dem Titel „Mehr Freiheit wagen“ dokumentiert worden ist.

Was die weiteren Kompetenzzentren des Instituts betrifft, so richtet der vorliegende Jahresbericht seinen Fokus auf China, Japan und Lateinamerika. Besonders hervorzuheben sind die Publikation eines umfassenden Nachschlagewerkes des chinesischen Zivilprozesses in deutscher Sprache und die Erarbeitung der ersten Übersetzung des novellierten japanischen Schuldrechts in eine westliche Sprache. Die seit 2009 am Institut bestehende Forschungsgruppe „Das Recht Gottes im Wandel: Rechtsvergleichung im Familien- und Erbrecht islamischer Länder“ widmet sich momentan der Entwicklung des Kindschaftsrechts.

Aus der Vielzahl von Veranstaltungen im Institut seien hier nur die 16. Ernst-Rabel-Vorlesung von Horst Eidenmüller (über „Law and Economics of Extreme Sport Sponsoring in a Comparative Perspective“), das traditionelle „Sommerkonzil“ mit Lord Thomas of Cwmgiedd (zum Thema „The Common Law in Private Dispute Resolution’s Shadow“) und das Symposium für die Freunde des Instituts zur Frage, ob und gegebenenfalls in welcher Form es in verschiedenen Ländern der Welt eine juristische Methodenlehre gibt, hervorgehoben. Mit einem Kongress zum Thema „Neuorientierung im Europäischen Privatrecht“ wurde im Institut Anfang Mai das 25jährige Jubiläum der Gründung der Zeitschrift für Europäisches Privatrecht gefeiert.

Lassen Sie sich durch die Lektüre dieses Berichts gern anregen, das Institut einmal (wieder) zu besuchen: zu einer der vielen Veranstaltungen, die dort auch in diesem Jahr wieder stattfinden werden, oder auch einfach so.

Hamburg, im April 2019

Reinhard Zimmermann
Geschäftsführender Direktor

Inhaltsverzeichnis

01	Forschung	11
	Perspektiven der Managerhaftung – Holger Fleischer	12
	Unternehmensinteresse und intérêt social: Schlüsselfiguren aktienrechtlichen Denkens in Deutschland und Frankreich – Holger Fleischer	14
	Dem „Leitsatzkult“ entgegenwirken – Holger Fleischer	16
	Short-termism im Aktien- und Kapitalmarktrecht – Habilitationsprojekt Eckart Bueren	18
	Commentaries on European Contract Laws – Reinhard Zimmermann	20
	Im Maschinenraum des Erbrechts – Nachlassabwicklung in historisch-vergleichender Perspektive – Habilitationsprojekt Jan Peter Schmidt	22
	Contract and Tort Law: An Attempt to Resolve Conflicts – Dissertation Dorothee Perrouin-Verbe	24
	Systematische Erforschung der Auslegung von Testamenten – Habilitationsprojekt Francesco Paolo Patti	26
	Mehr Freiheit wagen – Jürgen Basedow	28
	Transformation der russischen Eigentumsordnung – Eine vergleichende Analyse aus der Sicht des deutschen Rechts – Habilitationsprojekt Eugenia Kurzynsky-Singer	31
	Asymmetric Jurisdiction Clauses – Dissertation Brooke Marshall	33
	Handbuch des Chinesischen Zivilprozessrechts – Knut Benjamin Pißler	35
	Handelsgesetzbuch mit GmbH & Co., Handelsklauseln, Bank- und Kapitalmarktrecht, Transportrecht – Klaus J. Hopt	36
	Die Verfassung der europäischen Wirtschaft – Symposium für Ernst-Joachim Mestmäcker	38
<hr/>		
02	Forschungsgruppe zum Familien- und Erbrecht islamischer Länder	41
	Das Recht Gottes im Wandel: Rechtsvergleichung im Familien- und Erbrecht islamischer Länder	42
<hr/>		
03	Berichte aus den Kompetenzzentren	49
	China – Knut Benjamin Pißler	50
	Japan – Harald Baum	53
	Lateinamerika – Denise Wiedemann	56

04	Veranstaltungen	59
	Übersicht wissenschaftliche Veranstaltungen 2018	60
	Vortragsreihen	61
	Diversity of Shareholders and Corporate Governance – German and East Asian Perspectives on Corporate and Capital Market Law	62
	Aktuelle Entwicklungen im japanischen Recht	63
	Neuorientierung im Europäischen Privatrecht – 25 Jahre ZEuP	64
	Der Staat als Aktionär – 9. Deutsch-Österreichisch-Schweizerisches Symposium zum Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht	68
	Aktuelle Entwicklungen im Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht – 7. Deutsch-Französisches Symposium	69
	Methodenlehre – Jahrestreffen des Vereins der Freunde des Hamburger Max-Planck-Instituts	70
	The Common Law in Private Dispute Resolution’s Shadow – Sommerkonzil mit Lord Thomas	72
	Financing the Family Firm – Hamburg Conference: Law and Management of Family Firms	74
	China zwischen Öffnung und Kontrolle – Symposium zu den aktuellen rechtlichen Entwicklungen	75
	Ernst-Rabel-Vorlesung mit Horst Eidenmüller	77
	Gleichheit im Sport – Symposium des Forums für internationales Sportrecht	78
<hr/>		
05	Veröffentlichungen und Redaktionen des Instituts	83
	Publikationen des Instituts	84
	Weitere regelmäßige Veröffentlichungen aus dem Institut	89
	Sonstige Publikationsprojekte	91
<hr/>		
06	Veröffentlichungen, Lehrtätigkeiten, Vorträge und Ämter der Mitarbeiter*innen	93
	Veröffentlichungen der Mitarbeiter*innen	94
	Herausgeberschaften	111
	Lehrtätigkeiten	116
	Vorträge	120
	Tätigkeiten in wissenschaftlichen Gremien	128

07	Nachwuchsförderung	135
	Wissenschaftliche Qualifikationen	136
	Entwicklung ehemaliger Habilitandinnen und Habilitanden	138
	Veranstaltungsformate	141
	Seventh Max Planck PostDoc Conference on European Private Law	143

08	Bibliothek	145
-----------	-------------------	------------

09	Internationales Netzwerk & Gäste	151
	Interview mit einem Gast: Prof. Dr. Hiroo Sono	153
	Stipendien und internationaler Austausch	154
	Umfassender Service für Gäste	155

10	Wissenstransfer und Rechtsauskünfte	157
-----------	--	------------

11	Aus dem Institut	163
	Personalien 2018	164
	Max-Planck-Tag	166
	Betriebliche Gesundheitsförderung	168
	Besucherguppen	169
	Drittmittel	170
	Personalstatistik	171
	Impressum	172

Rechtliche Grundlagenforschung zu den Herausforderungen der Globalisierung



Die Welt wächst immer weiter zusammen: ob europäischer Binnenmarkt, die weltweite Verflechtung multinationaler Wirtschafts- und Finanzunternehmen oder die zunehmende Internationalisierung unseres Alltags. Gleichzeitig stößt unser Recht an Grenzen. Das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht hat es sich daher zur Aufgabe gemacht, die gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Herausforderungen der Globalisierung wissenschaftlich zu untersuchen und kritisch zu begleiten.

Im Mittelpunkt der wissenschaftlichen Arbeit steht die Rechtsvergleichung. Mit der funktional-rechtsvergleichenden und der historisch-rechtsvergleichenden Analyse der Rechtsinstitute des Privat- und Wirtschaftsrechts verfolgen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ihr grundlegendes Erkenntnisinteresse: sie wollen feststellen, welche Unterschiede und welche Gemeinsamkeiten zwischen den Rechtsordnungen der Länder der Welt existieren. Aus dieser rechtsvergleichenden Analyse gewinnen sie Erkenntnisse zu Entstehung, Systematik und Funktionsweise des eigenen und des ausländischen Rechts und entwickeln daraus Lösungen für eine Fortentwicklung, Harmonisierung und Vereinheitlichung des Rechts – auf europäischer und globaler Ebene.

Direktorium im Jahr 2018

Prof. Dr. Dr. h.c. Holger Fleischer, LL.M. (Michigan), Dipl.-Kfm.
 Forschungsschwerpunkte: Deutsches, europäisches und internationales Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht; Handelsrecht einschließlich Bilanzrecht; ökonomische Analyse des Rechts; Rechtsvergleichung.

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Reinhard Zimmermann
 Forschungsschwerpunkte: Schuldrecht und Erbrecht in historischer und vergleichender Perspektive; Mischrechtsordnungen; Europäische Privatrechtsvereinheitlichung.

Zum 1. Januar 2019 hat **Prof. Dr. Ralf Michaels** in Nachfolge von Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Jürgen Basedow das Amt des Direktors im Nebenamt angetreten. Im Sommer 2019 wird er es hauptamtlich übernehmen. Ralf Michaels wechselt damit von der Duke University School of Law, wo er seit 2002 als Professor tätig war, zurück nach Deutschland. Seine Forschungsschwerpunkte: Internationales Privatrecht, Rechtsvergleichung, Privatrechtstheorie, Recht und Globalisierung.

Forschungsschwerpunkte

■ Europäisches Privatrecht und Privatrechtsvereinheitlichung

Das Institut hat sich zum Ziel gesetzt, die Entwicklungen im Bereich des Europäischen Privatrechts aus wissenschaftlicher Perspektive kritisch zu begleiten. Es sieht seine wissenschaftliche Aufgabe darin, im Labyrinth der Diskurse und der Regelwerke Orientierung zu bieten, die Puzzlestücke des bruchstückhaften Regelungsgeflechts des Europäischen Privatrechts zu analysieren und zu systematisieren und neue Lösungsvorschläge zu entwickeln.

■ Handels-, Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht

Ein weiteres zentrales Forschungsgebiet ist das Handels-, Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht. Auf breiter rechtsvergleichender Grundlage werden fundamentale und aktuelle Fragestellungen kritisch aufbereitet und in einen größeren historischen und internationalen Kontext gestellt. Wo es sich anbietet, werden Regelungsvorschläge für Reformen auf nationaler, europäischer oder internationaler Ebene entwickelt. Ein besonderes Profil gewinnt die Forschung durch ihre interdisziplinäre Ausrichtung.

■ Internationales Privat- und Verfahrensrecht

Fundament dieses Forschungsschwerpunkts sind Fragestellungen über die internationale gerichtliche Zuständigkeit, die grenzüberschreitende Kooperation von Gerichten und Justizbehörden, die Anwendbarkeit ausländischer Rechtsnormen und die Gültigkeit nationaler Gerichtsentscheidungen im Ausland. Die Fortentwicklung des internationalen Privatrechts, vor allem der wachsende Bestand an Kollisionsnormen in der EU-Gesetzgebung, prägt die Themen zahlreicher Forschungsprojekte am Institut.

■ Rechtsvergleichung, Rechtsgeschichte und Rechtsökonomie

Neben dem materiellen Recht und den dazugehörigen Verfahrensrechten widmet sich das Institut traditionell auch methodischen Grundfragen. Die methodischen Ansätze der internationalen Rechtsvergleichung reichen bis in die Zeit der Institutsgründung zurück. Ernst Rabel, der erste Direktor des Instituts, gilt als Wegbereiter dieser Disziplin. Im Fokus der Forschungsarbeit steht zudem die Erschließung der historischen Grundlagen des modernen Zivilrechts.

Bei der Analyse wirtschaftsrechtlicher Fragen ist insbesondere im Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht die An-

wendung ökonomischer Denkansätze und Erkenntnisse unerlässlich. Rechtsökonomische Untersuchungen sind daher Gegenstand zahlreicher Projekte.

■ Ausländisches Recht

Die langfristig angelegte Analyse des ausländischen Rechts zählt zu den zentralen Forschungszielen des Instituts. Um die Transformationsprozesse und Reformen in Rechtsordnungen, die sich in einer besonders dynamischen Entwicklung befinden, wissenschaftlich begleiten zu können und andererseits vertiefte Kenntnisse über wirtschaftlich wichtige, aber sprachlich schwer zugängliche Rechtsordnungen zu erlangen, wurden regionale Kompetenzzentren etabliert. Die dafür ausgewählten Schwerpunkte sind China, Japan, Russland und weitere GUS-Staaten, Lateinamerika sowie das Recht islamischer Länder.

Die Bibliothek – das Herz des Instituts (S. 145)

Als wichtigstes Arbeitsinstrument steht den Mitarbeiterinnen, Mitarbeitern und Gästen des Instituts mit unserer Bibliothek die umfassendste Sammlung der Zivilrechtsliteratur in Europa zur Verfügung. Zu ihrem Bestand zählen mehr als eine halbe Million Bände zum internationalen Privat- und Wirtschaftsrecht sowie zu ausländischen Zivilrechtsordnungen – aus aller Welt und in sämtlichen Sprachen.

Forschung lebt vom Austausch (S. 151)

Den eigenen Horizont erweitern, voneinander lernen und miteinander neue Lösungen finden – dieser Ansatz bestimmt unsere Arbeit am Max-Planck-Institut für Privatrecht: Jedes Jahr sind mehr als 1.000 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie zahlreiche Stipendiaten aus aller Welt am Institut zu Gast. Durch die internationale Zusammenarbeit mit inländischen und ausländischen Forschungseinrichtungen, Universitäten und Hochschulen erhalten sowohl unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als auch unsere Gäste neue wissenschaftliche Impulse.

Nachwuchsförderung als übergreifende Aufgabe (S. 135)

Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist ein besonderes Anliegen des Instituts. Wir sehen darin eine herausragende und alle Arbeitsbereiche umfassende Aufgabe. Habilitations- und Promotionsvorhaben unterstützen wir durch die Vergabe von Referenten- oder Doktorandenstellen.



01

„Im Mittelpunkt unserer Forschungsarbeit steht die Rechtsvergleichung. Mit ihr verfolgen wir unser grundlegendes Erkenntnisinteresse, die Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen den verschiedenen Rechtsordnungen zu ermitteln, zu analysieren und zu bewerten.“

Reinhard Zimmermann, Direktor

Perspektiven der Managerhaftung



Prof. Dr. Dr. h.c. Holger Fleischer, LL.M. (Univ. of Michigan), Dipl.-Kfm.

Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht

Forschungsschwerpunkte: Deutsches, europäisches und internationales Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht; Handelsrecht einschließlich Bilanzrecht; ökonomische Analyse des Rechts; Rechtsvergleichung

Es vergeht keine Woche, in der die Wirtschaftspresse nicht über spektakuläre Schadensersatzansprüche gegen amtierende oder ehemalige Vorstandsmitglieder berichtet. Fragen der Managerhaftung bestimmen aber nicht nur die aktuellen Schlagzeilen, sondern beschäftigen auch Rechtsprechung und Rechtslehre im In- und Ausland. Umfassende Aufarbeitungen des gesamten Themenkreises liegen nun aus der Feder von Holger Fleischer vor.

I. Vorstandsrecht aus einem Guss



Eine Großkommentierung des gesamten Vorstandsrechts auf etwa 500 Druckseiten findet sich in der Neuauflage des Aktienrechts-Kommentars von Spindler/Stilz. Ihr Herzstück bilden die Erläuterungen zu § 76 AktG (Leitung der Aktiengesellschaft) und zu § 93 AktG (Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder). Frische Impulse bieten etwa die Ausführungen zum **Reputationsmanagement**. Der Vorstand ist auch im Rechtssinne Förderer und Wahrer der fragilen Ressource Unternehmensreputation. Vor der Entscheidung über rechtlich zulässige, aber ethisch fragwürdige Geschäfte hat er daher deren Auswirkungen auf die Unternehmensreputation zu prüfen und ihre voraussichtlichen Vorteile gegen die zu erwartenden Reputationsschäden abzuwägen. In der Marketing-Literatur wird

dieses Vorgehen als DEAR-Prinzip bezeichnet: Decisions Evaluated Against Reputation. Ohne vorherige Identifizierung und Abschätzung der Reputationsfolgen kann sich der Vorstand bei einem ethisch fragwürdigen Geschäft mangels angemessener Informationsgrundlage nicht auf den Schutz der Business Judgment Rule berufen. Hat er sich dagegen hinreichend kundig gemacht und ist dabei zu dem Ergebnis gelangt, dass sich das Geschäft für die Gesellschaft gleichwohl lohnt, sind die Voraussetzungen des Geschäftsleitere-messens regelmäßig erfüllt.

Einen weiteren Schwerpunkt bilden die **Compliance-Pflichten** des Vorstands einschließlich der Überwachungsverantwortung im aktienrechtlichen Unternehmensverbund. Hier gelten neue Überlegungen dem sog. „**Tone from the Top**“, der für den Erfolg aller Compliance-Maßnahmen von entscheidender Bedeutung ist. Auch wenn dieses Konzept in mancher Hinsicht vage bleibt, erschöpft es sich keineswegs nur in Fragen des Führungsstils, sondern nimmt jedenfalls in seinem Kern normative Verbindlichkeit für sich in Anspruch. In Stichworten ergeben sich daraus bestimmte Verhaltensanforderungen im Hinblick auf das **Compliance-Commitment**, die **Compliance-Kommunikation** und die **Compliance-Kultur**.

Holger Fleischer, §§ 76–94 AktG, S. 1067–1559, in: Spindler/Stilz, AktG, 4. Aufl. 2019.

II. Verantwortlichkeit der GmbH-Geschäftsführer

Das organschaftliche Pflichtenprogramm für GmbH-Geschäftsführer wird auf knapp 250 Druckseiten in der Neuaufgabe des Münchener Kommentars zum GmbH-Gesetz entfaltet, der von Holger Fleischer auch herausgegeben wird. Hier wird etwa ausführlich erörtert, ob GmbH-Geschäftsführer für **Kartellgeldbußen in Millionenhöhe** in Regress genommen werden können, die gegen die Gesellschaft selbst verhängt worden sind. In zivilrechtlicher Einkleidung: Sind Verbandsgeldbußen ein abwärfähiger Vermögensschaden i.S.d. § 249 BGB i.V.m. § 43 Abs. 2 GmbHG? Ausgewertet werden dabei auch vergleichbare Fälle aus dem Vereinigten Königreich und aus den Vereinigten Staaten.



Im Fokus stehen außerdem Fragen des Versicherungsschutzes. Die steigende Bedeutung der Managerhaftung hat das Bedürfnis nach einem versicherungsrechtlichen Schutz der Organmitglieder geweckt. Zur Abdeckung der Haftungsrisiken im Innen- und Außenverhältnis bieten zahlreiche Versicherer eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung an, die man im Anschluss an angelsächsische Vorbilder als **Directors' and Officers' (D&O)-Versicherung** zu bezeichnen pflegt. Sie hat sich im Laufe der letzten Jahre zu einem versicherungsrechtlichen Standardprodukt entwickelt und ist bei börsennotierten Gesellschaften nahezu flächendeckend anzutreffen. Aber auch im GmbH-Recht spielt die D&O-Versicherung eine immer größere Rolle. Hier stellen sich etwa Fragen der Zuständigkeit zum Vertragsschluss, zum Selbstbehalt und zur steuerrechtlichen Behandlung.

Holger Fleischer, §§ 41–43 GmbHG, S. 467–704, in: Münchener Kommentar zum GmbH-Gesetz, 3. Aufl. 2019.

III. Schlaglichter zur aktuellen Rechtsprechung

Abgerundet wird die wissenschaftliche Aufarbeitung der Managerhaftung durch **Rezensionsabhandlungen** zu aktuellen BGH-Urteilen. Die einschlägigen Sachverhalte sind ebenso bunt wie facettenreich. Im **Schloss Eller-Urteil** ging es um ein Stück Düsseldorfer Lokalpolitik: Der Beklagte war Vorstandsmitglied einer Immobilienentwicklungs-Gesellschaft im Alleinbesitz der Stadt Düsseldorf. Er verhandelte mit der Stadt über einen Erbbaurechtsvertrag für die Dauer von 50 Jahren über das sanierungsbedürftige Schloss Eller. Zur Vorbereitung der Aufsichtsratszustimmung unterbreitete

er dem Aufsichtsrat einen Sanierungsplan für etwa 3,4 Mio. Euro. Der Aufsichtsrat stimmte zu. Als der Beklagte wenige Monate später erfuhr, dass sich die Sanierungskosten auf etwa 6,4 Mio. Euro erhöhen würden, unterließ er es, den Aufsichtsrat abermals um Zustimmung zu bitten. Stattdessen besprach er sich nur mit dem Oberbürgermeister von Düsseldorf, der zugleich Aufsichtsratsvorsitzender der Gesellschaft war. Im Vorfeld des Kommunalwahlkampfes sollte so unnötige Publizität vermieden werden.

Im **Easy Software-Urteil** hatte ein 1990 gegründetes Softwareunternehmen geklagt, dessen Aktien an der Frankfurter Wertpapierbörse im Regierten Markt notiert sind. Die Klage richtete sich gegen den langjährigen Aufsichtsratsvorsitzenden und Großaktionär. Ihm wurde vorgehalten, er habe seine Aufsichtsratspflichten durch Nichtverfolgung und Verjährenlassen von Schadensersatzansprüchen der Gesellschaft gegen ehemalige Vorstandsmitglieder verletzt. Das BGH-Urteil behandelt zum einen Zweifelsfragen der Verjährung der Organhaftung bei schädigendem Dauerverhalten, zum anderen erörtert es die brisante und bisher unterbelichtete Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Pflicht von Organmitgliedern zur Offenbarung eigenen Fehlverhaltens besteht.

Die **Weltruf-Entscheidung** betraf schließlich einen Fall aus der Fernsehbranche: Der Kläger ist Insolvenzverwalter im Insolvenzverfahren über das Vermögen der Weltruf GmbH. Der Beklagte, ein szenebekannter Moderator, war Mitgeschäftsführer der GmbH. Diese wurde gegründet, um die vom Beklagten moderierte Fernsehshow „Kamikaze“ für den Fernsehender Viva Zwei zu produzieren. Nach deren Einstellung begann die GmbH mit der Produktion einer Late-Night-Show, die mit dem Beklagten als Moderator vom Sender SAT.1 ausgestrahlt, aber nach der fünften Staffel eingestellt wurde. In dem Prozess ging es um die Frage, ob sich der Beklagte zu seiner Entlastung darauf berufen durfte, dass er als Mitgeschäftsführer allein für das Künstlerische zuständig gewesen sei, während sich der andere Geschäftsführer um die kaufmännische und finanzielle Seite gekümmert habe.

Holger Fleischer, Vorstandshaftung wegen pflichtwidrig unterlassener Einholung eines Zustimmungsbeschlusses des Aufsichtsrats: Das Schloss Eller-Urteil des BGH, in: Der Betrieb 2018, 2619–2625.

Holger Fleischer, Aufsichtsratshaftung – Anspruchsverjährung – Selbstbeziehung: Das Easy-Software-Urteil des BGH, in: Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 2018, 2341–2350.

Holger Fleischer, Ressortverteilung zwischen GmbH-Geschäftsführern: Das Weltruf-Urteil des BGH, in: Der Betrieb 2019, 472–478.

Unternehmensinteresse und intérêt social: Schlüsselfiguren aktienrechtlichen Denkens in Deutschland und Frankreich

Zu den Kernfragen im Aktienrecht gehört die Frage nach der Unternehmenszielbestimmung: In wessen Interesse soll der Vorstand das ihm anvertraute Unternehmen leiten? Allein im Interesse der Aktionäre oder auch im Interesse anderer gesellschaftsrechtlicher Bezugsgruppen, etwa der Arbeitnehmer, Zulieferer und Kreditgläubiger? Gibt es darüber hinaus auch eine Gemeinwohlbindung des Vorstands? Dieser aktienrechtlichen Ewigkeitsfrage ist Holger Fleischer auf dem Jahrestreffen der deutschen und französischen Gesellschaftsrechtler für beide Nachbarländer nachgegangen.

I. Thema

Jedes Rechtsgebiet ist um bestimmte Leitideen oder Schlüsselkonzepte herum organisiert, die seine Entwicklung über Jahrzehnte offen oder verdeckt beeinflussen und vorantreiben. Im Aktienrecht gehört hierzu das sog. Unternehmensinteresse, das eine Projektionsfläche für alte und neue Problemlagen bildet – vom „Unternehmen an sich“ über die Stakeholder/Shareholder-Debatte bis hin zur Corporate Social Responsibility. Ähnliches lässt sich in Frankreich über das Schwesterkonzept des intérêt social sagen, das man im Schrifttum als „le concept majeur du droit moderne des sociétés“ und bildlich als Kompass jeder Gesellschaft bezeichnet hat.

Der Vortrag und seine spätere Schrifffassung zeichnen die Argumentationsbögen und Leitspuren nach, die Unternehmensinteresse und intérêt social in wiederkehrenden Diskussionswellen auf beiden Seiten des Rheins in Literatur, Rechtsprechung und Gesetzgebung hinterlassen haben. Ein besonderes Augenmerk gilt aktuellen Entwicklungen, die auf eine Anreicherung der Unternehmenszielbestimmung gerichtet sind, die soziale Verantwortung des Unternehmens betonen oder über neue Rechtsformen für Organisationen zwischen Gewinn- und Gemeinwohlorientierung nachdenken. Eine Vorreiterrolle nimmt insoweit Frankreich ein. Dort sieht ein gerade im Parlament verhandelter Gesetzesentwurf die Reformulierung der altherwürdigen Art. 1833 und 1835 Code civil in Bezug auf den intérêt social und die raison d'être der Gesellschaft vor.

II. Ein Jahrhundert vergleichender Dogmengeschichte in zehn Einzelaufnahmen

Wer sich anschickt, die Trajektorien von Unternehmensinteresse und intérêt social während des letzten Jahrhunderts nachzuzeichnen, läuft Gefahr, sich in einem riesigen Ereignis- und Erzählraum zu verlieren. Eine vergleichende dogmengeschichtliche Studie muss daher raffen und vereinfachen. Dies geschieht hier durch eine Reduzierung auf zehn Halte-

punkte, an denen man wie auf einer historischen Besichtigungsreise aus- und wieder einsteigen kann. Die Auswahl der einzelnen Stationen und Wendepunkte trägt unweigerlich subjektive Züge; auch für dogmengeschichtliche Längsschnittstudien gilt das Diktum vom Konstruktionscharakter der Geschichte. An dieser Stelle können die Einzelstationen nicht näher erläutert, sondern nur in Stichworten festgehalten werden:



1. Rathenau und die Lehre vom Unternehmen an sich (1917)
2. Gemeinwohlklausel im Aktiengesetz von 1937
3. Théorie institutionelle (Gaillard, 1932) und doctrine de l'entreprise (Paillusseau, 1967)
4. Einzelfälle zur Berücksichtigung von Nichtaktionärsinteressen (VW/Ludwig Erhard, 1962; arrêt Fruehauf 1965)
5. Reformen des deutschen (1965) und französischen Aktienrechts (1966) sowie der deutschen Mitbestimmung (1976)
6. Entfaltung von intérêt social und Unternehmensinteresse in der Spruchpraxis (1960er bis 1980er Jahre)
7. Shareholder Value und théorie contractuelle der Gesellschaft auf dem Vormarsch (1990er Jahre)
8. Zurückschwingen des Pendels zur Stakeholder-Orientierung nach der Finanzkrise
9. Aufstieg der Corporate Social Responsibility im neuen Jahrtausend
10. Reformulierung von intérêt social und raison d'être der Gesellschaft (Loi PACTE 2018/2019)

III. Zusammenfassende Würdigung und Ausblick

Unsere tour d'horizon durch das letzte Jahrhundert hat gezeigt, wie Unternehmensinteresse und intérêt social unabhängig voneinander zu Schlüsselfiguren des aktienrechtlichen Denkens in Deutschland und Frankreich aufgestiegen sind. In den einzelnen Entwicklungsstufen und Kehrtwendungen spiegelten sich häufig die größeren wirtschaftlichen, politischen und sozialen Zeitläufte wider: das von den Erfahrungen des Ersten Weltkriegs und der Kriegswirtschaft geprägte Wirtschaftsprogramm Rathenaus, die Vereinnahmung des Aktienrechts durch die nationalsozialistische Ideologie, das zunehmende Unbehagen gegenüber der Machtzusammenballung in großen französischen Aktiengesellschaften und der wirkungsmächtige Gegenentwurf durch die école de l'entreprise von Rennes mit ihrem rechtsrealistischen Einschlag, der arrêt Fruehauf, der sich als antikapitalistische Protestnote deuten lässt, die rechtspolitische Diskussion um Mitbestimmung und Unternehmensrecht in Deutschland, die wechselnden Managementmoden vom Shareholder Value bis zur Stakeholder-Theorie; der gesetzgeberische Kampf ge-

gen den court-termisme nach der Finanzmarktkrise; die Rolle des intérêt social als Integrationsmotor für nachhaltiges Wirtschaften und gesellschaftliche Verantwortung der Unternehmen.

Insgesamt überwiegen bei einer vergleichenden Gegenüberstellung von Unternehmensinteresse und intérêt social bei weitem die Gemeinsamkeiten, während die Unterschiede weniger stark ins Gewicht fallen. Dies vermag angesichts zahlreicher wirtschaftlicher, sozialer und politischer Strukturparallelen zwischen den Nachbarländern nicht zu überraschen. In einer unter Politökonomen verbreiteten Einteilung gehören beide zur Kategorie des „Rheinischen Kapitalismus“, der im Gegensatz zum anglo-amerikanischen Kapitalismus durch ein ausbalanciertes Kräfteverhältnis zwischen Aktionären und Management, eine enge Sozialpartnerschaft zwischen Gewerkschaften und Arbeitgebern und eine stärkere staatliche Regulierung wirtschaftlichen Handelns gekennzeichnet ist.

Was die zukünftige Entwicklung anbelangt, so ruft die geplante Loi PACTE in Frankreich eindrucksvoll ins Bewusstsein, dass es diesseits und jenseits des Rheins längst nicht mehr um ermüdende Theoriedebatten, sondern um Grundfragen des Gesellschaftsrechts geht: Worin liegt die raison d'être der modernen Aktiengesellschaft? Welchen Zwecken soll sie dienen? Welche Ziele darf sie verfolgen? Vertiefter Erörterung bedarf dabei, ob und wie man allfällige Erwartungen von Gesellschaft und Politik an die (große) Aktiengesellschaft akkommodieren kann, ohne dass diese über kurz oder lang anstandsähnliche Züge gewinnt. Es wäre jedenfalls höchst unklug, das auf Privatautonomie und mitgliedschaftlichem Gewinnstreben aufbauende Modell der Aktiengesellschaft voreilig preiszugeben, bevor ein ebenso leistungsfähiges Alternativmodell bereitsteht.

Holger Fleischer, Unternehmensinteresse und intérêt social: Schlüsselfiguren aktienrechtlichen Denkens in Deutschland und Frankreich, in: Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht 2018, 703-734.

Holger Fleischer, Comparing Unternehmensinteresse and intérêt social: A Guided Tour through Last century's Corporate Law History in Germany and France, in: Revue Trimestrielle de Droit financier, n° 4/2018, 15-23.



Dem „Leitsatzkult“ entgegenwirken

Holger Fleischer spricht über die Gesellschaftsrechts-Geschichten



Im Oktober 2018 ist das von Holger Fleischer initiierte, herausgegebene und maßgeblich mitverfasste Buch zu den „Gesellschaftsrechts-Geschichten“ erschienen. Was es damit auf sich hat, erläutert er im Gespräch.

Wie sind Sie auf die Idee zu diesem Buch gekommen?

Am Anfang stand die Beobachtung, dass höchstrichterliche Leitsätze im Gesellschaftsrecht häufig wie Gesetzesparagraphen angewendet werden. Sie werden – bewusst oder unbewusst – vom tatsächlichen Streitstoff abgetrennt und gewinnen so ein normatives Eigenleben. Das führt zu einer gefährlichen Dekontextualisierung und Dehistorisierung der Entscheidungen. Um diesem „Leitsatzkult“ entgegenzuwirken, so mein ursprünglicher Gedanke, müsste man stärker sachverhaltsbezogen arbeiten und wichtige Entscheidungen anhand ihres historischen Quellenmaterials aufbereiten. Ob eine solche narrative Annäherung an das Gesellschaftsrecht trägt, habe ich dann auf einem Wiener Symposium mit österreichischen und schweizerischen Kollegen ausprobiert. Das erfreuliche Echo der Vortragenden und Diskussionsteilnehmer hat mich dann ermuntert, das Konzept der „Gesellschaftsrechts-Geschichten“ in einem größeren Rahmen mit Leben zu füllen.

Was ist das Neuartige an dem Buchformat?

Fallsammlungen höchstrichterlicher Leitentscheidungen gibt es natürlich viele. Meine Mitautoren und ich versuchen aber, die Geschichten hinter diesen großen Fällen ans Licht zu heben und möglichst detailgetreu nachzuerzählen. Wir stellen

die Protagonisten auf Kläger- und Beklagtenseite vor und erläutern ihre Motive. Und wir würdigen die Persönlichkeiten auf der Richterbank. Außerdem gehört zur narrativen Seite des Gesellschaftsrechts auch das „Fertig-Erzählen“ der einzelnen Geschichte: Der BGH weist den Rechtsstreit häufig zur weiteren Tatsachenfeststellung oder Beweiserhebung zurück an das Tatgericht. Wer den Fall letztlich gewonnen hat, bleibt dem Leser des BGH-Urteils verborgen.

Wie haben Sie die Hintergrundinformationen zu den Fällen zusammengetragen?

Das ist unterschiedlich. Mein Mitherausgeber Jan Thiessen von der Humboldt-Universität in Berlin durchforstet schon seit langem mit großem Erfolg das Archivmaterial zu den Entscheidungen des Reichsgerichts. Wir selbst haben die Prozessakten des BGH mitsamt der Senatshefte im Koblenzer Bundesarchiv eingesehen. Für einzelne Fälle hat uns auch der BGH die noch bei ihm lagernden Akten zur Verfügung gestellt. Jüngere Fälle lassen sich ohne Schwierigkeiten aus der Wirtschaftspresse recherchieren. Gelegentlich haben sich Prozessbeteiligte in ihren Memoiren oder im wissenschaftlichen Schrifttum zu Wort gemeldet. Einige haben sich auch freimütig unseren Fragen gestellt.

Wie haben Sie die Fälle ausgewählt?

Zum einen soll die Zeitspanne des letzten Jahrhunderts abgedeckt sein. Deshalb reichen unsere Fälle von der Anerkennung der GmbH & Co. KG durch das Bayerische Oberste Landesgericht im Jahre 1912 bis hin zur Kornhaas-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs zum internationalen Gesellschafts- und Insolvenzrecht von 2015. Zum zweiten sollen möglichst alle Gesellschaftsformen vertreten sein, von der Gesellschaft bürgerlichen Rechts bis zu den Personenhandelsgesellschaften, vom Verein über die GmbH bis hin zur AG und zur Scheinauslandsgesellschaft. Zum dritten wollen wir zeigen, dass nicht nur der II. Zivilsenat des BGH über das Gesellschaftsrecht entscheidet. Daher haben wir jeweils auch ein Urteil eines Strafsenats des BGH, des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofs aufgenommen.

Folgen die einzelnen Geschichten einem einheitlichen Schema?

Nein. Jeder Fall steht für sich und verlangt eine eigene Erzählweise. In einigen Fällen stehen die zuständigen Bundesrichter im Mittelpunkt („Der Richter und sein Urteil“): ihr richterliches Selbstverständnis, ihre Grundüberzeugungen und ihr Gestaltungswille. Hierüber geben nicht zuletzt extrajudizielle Stellungnahmen der Bundesrichter beredt Auskunft. In anderen Fällen dreht sich alles um den Kläger oder Beklagten, der für seine Rechtsüberzeugung bis zur letzten Instanz eintritt („Kampf ums Recht“): etwa der Bonner Rechtsanwalt Wienand Meilicke, der im Dienste seines Mandanten als einsamer Streiter gegen die Lehre von der verdeckten Sacheinlage bis vor den EuGH zieht, oder Bolko Hoffmann, streitlustiger Gründer des Effectenspiegels und scharfzüngiger Euro-Kritiker, der im Girmes-Fall als eine Art shareholder activist in Erscheinung tritt und einen „Privatkrieg gegen die Allmacht der Banken“ führt. In wieder anderen Fällen können wir berühmte Gesellschaftsrechts-Professoren erleben, wie sie bei Gerichten und Gesetzgeber für ihre neuen Theorien oder Regelungsentwürfe werben, z.B. Marcus Lutter und seine konzernrechtliche Schule oder den Arbeitskreis GmbH-Reform, den eigentlichen Erfinder des qualifizierten faktischen Konzerns.

Was kann man aus den Fällen über die deutsche Wirtschaftsgeschichte und die beteiligten Unternehmen erfahren?

Eine ganze Menge. Anhand der Lebenssachverhalte gesellschaftsrechtlicher Grundsatzentscheidungen lässt sich sogar eine kleine Wirtschafts-Rechts-Geschichte des 20. Jahrhunderts erzählen: Im Lufttaxi-Fall begegnen uns die frühen Anfänge der geschäftsmäßigen Privatfliegerei in den 1950er Jahren, die den Richtern des OLG Stuttgart damals noch als Gipfel der Dekadenz erschien. Der Kali & Salz-Fall veranschaulicht das wirtschaftliche Auf und Ab eines deutschen Rohstoffkonzerns auf einem hochkonzentrierten Weltmarkt. Im Girmes-Fall erleben wir den allmählichen Niedergang der traditionsreichen Textilindustrie am Niederrhein seit den 1970er Jahren. Der Otto-Fall zeigt paradigmatisch den Aufstieg eines kleinen Familienbetriebs zu einem milliardenschweren Konzern in Zeiten des deutschen Wirtschaftswunders sowie die immer komplizierteren Strukturen beim Generationenübergang. Der ADAC-Fall führt uns an einem besonders prominenten Beispiel vor Augen, wie Idealvereine über Tochtergesellschaften in großem Stil am Wirtschaftsleben teilnehmen. Im Kirch/Breuer-Fall werden wir schließlich Zeuge tiefgreifender Veränderungen in der deutschen Medienlandschaft um die Jahrtausendwende.

Eignet sich das Buch auch für den akademischen Unterricht?

Ich hoffe. In den Juristenausbildungsgesetzen der Länder heißt es etwas hochtrabend, die Studierenden sollen lernen, das Recht mit seinen wirtschaftlichen und politischen Bezügen sowie seinen philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen zu erfassen. Gesellschaftsrechts-Geschichten können zu dieser ganzheitlichen Sicht auf das Recht beitragen. Zugleich gewinnen die Studierenden durch eine personalisierte Erzählweise ein Gespür für die multiplen Motivlagen, die gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten häufig zugrunde liegen, und die Schwierigkeiten der Gerichte, mit dieser Vielschichtigkeit und Komplexität angemessen umzugehen. Ich halte gerade zum ersten Mal an der Bucerius Law School im Schwerpunktbereich eine maßgeschneiderte Vorlesung „Gesellschaftsrechts-Geschichte und Gesellschaftsrechts-Geschichten“. Auf das Echo bin ich gespannt.

Zum Schluss: Haben Sie selbst einen Lieblingsfall?

Ja, den Herstatt-Fall, weil er eine faszinierende Geschichte über den Aufstieg und Fall des Privatbankiers Iwan Herstatt erzählt und zugleich die Bankenregulierung in Deutschland maßgeblich verändert hat. Herstatt selbst war eine hochgewachsene und hoch angesehene Persönlichkeit im Kölner Gesellschaftsleben: Er war Ehrensenator in rund 30 Karnevalsgesellschaften und langjähriger Schatzmeister des Großen Senats, der den Rosenmontagszug zu finanzieren hilft. In 20 weiteren Vereinen bekleidete er wichtige Positionen als Schatzmeister oder Vorsitzender, etwa im Kölner Lions-Club, im Mittelrheinischen Automobilclub, im Kölner Club für Wassersport und im Kölner Golf Club. Außerdem förderte er die Germania Judaica, die Oper und andere musikalische und öffentliche Einrichtungen. Dass all dies (auch) der Kundenakquisition diene, räumte er freimütig ein. Der Zusammenbruch des Bankhauses Herstatt im Jahre 1974 durch wilde Devisenspekulationen gab dem BGH später Gelegenheit, die Organpflichten in Sanierungslagen zu präzisieren und veranlasste den Gesetzgeber sowie die Geschäftsbanken, die private und gesetzliche Einlagensicherung entscheidend zu verbessern.



Short-termism im Aktien- und Kapitalmarktrecht

Ideengeschichte, Rechtsvergleichung, Rechtsökonomie



Prof. Dr. Eckart Bueren, Dipl.-Volksw.

Ehem. Wissenschaftlicher Referent

von der Bucerius Law School am 17.07.2018 habilitiert,
seit April 2019 Professor an der Universität Göttingen.

Betreuung der Habilitationsschrift durch Prof. Dr. Dr. h.c. Holger Fleischer

Seit der Finanz- und Wirtschaftskrise von 2007 gehört exzessiv kurzfristige Orientierung (Short-termism) weltweit zu den am häufigsten und heftigsten diskutierten Gegenwartsproblemen. Die Auseinandersetzung mit der Problematik ist aber so alt wie die kapitalmarktorientierte Aktiengesellschaft selbst. In Deutschland ebenso wie in vielen anderen Rechtsordnungen gehört sie zu den great debates in company law. Die von Eckart Bueren vorgelegte Arbeit untersucht erstmals rechtsvergleichend und dogmatisch einordnend die Auseinandersetzungen in verschiedenen Rechtsordnungen, die ergriffenen Maßnahmen, ihre Hintergründe im Spiegel der Zeit sowie die gewonnenen Erfahrungen.

Das Spannungsfeld: Langfristige vs. kurzfristige Interessen im Gesellschaftsrecht

Die ureigene Funktion der Aktiengesellschaft ist diejenige eines Kapitalsammelbeckens: Die AG soll private Ersparnisse in dauerhaft gebundenes, unternehmerisches Anlagekapital transformieren und dadurch kapitalintensive Projekte in privatwirtschaftlicher Verantwortung ermöglichen. Damit dies gelingt, muss der Investitions- und Planungshorizont der Geschäftsleitung eines langfristig angelegten Unternehmens von demjenigen der Kapitalgeber entkoppelt werden, die typischerweise flexibel bleiben wollen. Bei einer Börsennotierung können die Anleger tatsächlich beliebig kurzfristig in Gesellschaften investieren, während diese – so das Konzept – langfristig agieren können, weil der Sekundärmarkthandel

ihrer Aktien, isoliert betrachtet, weder Kapitalausstattung noch Kreditwürdigkeit des Unternehmens beeinflusst. Dieser Entkopplungsmechanismus weist indes Sollbruchstellen auf, die sich insbesondere aus der laufenden Rechenschaft der Geschäftsleitung gegenüber Aktionären und Kapitalmarkt ergeben. Vor diesem Hintergrund bestehen in Rechtswissenschaft, Ökonomie und Politik seit dem Aufkommen der modernen kapitalmarktorientierten Aktiengesellschaft immer wieder große Sorgen, dass diese unter ein schädliches Diktat kurzfristiger Einflüsse gerät.

Forschungslücke Short-termism

Die wechselhafte juristische und ökonomische Auseinandersetzung mit der eben skizzierten Problematik, die man im anglo-amerikanischen Sprachraum bündig als Short-termism oder myopia bezeichnet, ist indes bislang weder national noch international systematisch untersucht. Die Habilitationsschrift schließt diese Lücke in der Grundlagenforschung, indem sie die Kontroverse um kurzfristige Orientierung und damit um den Schutz der Funktionsfähigkeit der Aktiengesellschaft als eine der great debates in company law erstmals gesamthaft rechts- und ideengeschichtlich, rechtsvergleichend und rechtsökonomisch ausleuchtet. Sie erzählt damit zugleich die Rezeptionsgeschichte eines international wirkmächtigen Regelungstopos im Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht und zeigt auf, wie er im Zusammenspiel mit der Ökonomie entwickelt und für welche Rechtsfragen, Regelungsanliegen und

Interessen er zu verschiedenen Zeiten dienstbar gemacht worden sowie heute bedeutsam ist. Ein solches vertieftes Verständnis bildet den Schlüssel zu einem sachgerechten Umgang mit der Short-termism-Problematik, weil es wesentlich dazu beiträgt, das oft stark zeitgeistgebundene Meinungsspektrum adäquat einzuordnen, Versuche der Vereinnahmung zu erkennen sowie das ökonomische und rechtsvergleichende Erfahrungsmaterial gewinnbringend zu nutzen.

Ökonomische Ideengeschichte, Theorie und Empirie

Die Diskussion um Short-termism im Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht ist fast so alt wie die moderne Aktiengesellschaft selbst. Dabei berühren sich Rechts- und Wirtschaftswissenschaft nahezu durchgängig. Die Auseinandersetzung in der Ökonomie verfolgt die Arbeit bis zu Adam Smith zurück.

Weiteren Erkenntnisgewinn verspricht die moderne ökonomische Short-termism-Theorie, die sich im Zusammenspiel mit der juristischen Debatte bis zur Finanzkrise entwickelt hat. Die Arbeit führt hier in ein faszinierendes Theorie-Multiversum, das die möglichen Einbruchstellen für kurzfristige Orientierung im Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht mit stringenter, mathematisch gestützter Gedankenführung offenlegt. Zugleich zeigt sich, dass die Ansätze jeweils wichtigen Einschränkungen unterliegen. Sie ermöglichen es aber in einer Gesamtbetrachtung, anfällige und weniger anfällige Bereiche abzugrenzen.

Neben theoretischen Begründungen muss die Rechtswissenschaft nach empirischer Evidenz fragen. Allerdings ist es schwierig, etwaigen Short-termism verlässlich empirisch zu ermitteln, wobei sich die Probleme v. a. aus unbeobachteten Variablen, Grenzen der Ökonometrie und Fallstricken beim interdisziplinären Zugang ergeben. Phänomene wie sinkende durchschnittliche Haltedauern, der Hochfrequenzhandel und verbreitete Aktienrückkäufe sind bei genauerem Hinsehen als Prüfsteine für Short-termism-Wirkungsketten wenig geeignet. Vielversprechender erscheinen die zahlreichen Ansätze, die die empirische ökonomische Forschung entwickelt hat und fortlaufend verfeinert.

Darauf aufbauend werden die Argumente jener kritisch gewürdigt, die ein regulierungsbedürftiges Short-termism-Problem trotz der empirischen Befunde verneinen. Beachtenswert sind vor allem mögliche Selbstheilungskräfte des Marktes sowie allgemeine Trends, die von Short-termism zu unterscheiden sind.

Juristische Ideengeschichte im Rechtsvergleich vor und nach der Finanzkrise

Short-termism-Debatten bieten Einfallstore für heftige Machtkämpfe kollidierender Interessen um das Kapitalgesellschaftsrecht, weil etwaige Kautelen gegen kurzfristige Einflüsse zugleich auf Belange wichtiger Anspruchsgruppen einwirken. Dies mitsamt den wirtschaftsgeschichtlichen Ursachen herauszuarbeiten ist essentiell, um das Verständnis des Problems zu schärfen, das manchem als „notably undefined“ und vom Auge des Betrachters abhängig erscheint. Zugleich verspricht es neue Erkenntnisse, das Argumentationsmaterial und Erfahrungswissen zu den bisher diskutierten und probierten Instrumenten einer Abschirmung gegen kurzfristigen Druck rechtsvergleichend zu analysieren. Die Arbeit tut dies für Deutschland im europäischen Kontext beginnend mit der Zeit der Weimarer Republik, über die Vorstellung eines widerstreitenden neo-amerikanischen und rheinischen Kapitalismus, Debatten um das deutsche und europäische Übernahmerecht, das KonTraG des Jahres 1998 und die Heuschreckendebatte der 2000er. Das Vereinigte Königreich wird ab den 30er Jahren mit vielen einflussreichen Komitees und Reports sowie Kontroversen um institutionelle Investoren, Übernahmen, nicht-geschäftsführende (ggf. außenstehende, unabhängige) Direktoren sowie die Unternehmenszielbestimmung beleuchtet. In den Vereinigten Staaten gab es seit den 70er Jahren des 20. Jahrhunderts mehrere Diskussionswellen, die Short-termism als Managementfehler, investorenverantworteter Defekt und Ausdruck eines Regulierungsdefizits bzw. Theorieversagens behandelten.

Im „Regulierungstsunami“ nach der Finanzkrise bildet Short-termism erstmals weitgehend zeitgleich in verschiedenen Rechtskreisen einen zentralen rechtspolitischen Topos im Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht. Die Arbeit geht dem rechtsvergleichend und dogmatisch einordnend nach. Sie richtet den Blick hierzu insbesondere auf internationale Trendsetter und -verstärker, die Vereinigten Staaten, das Vereinigte Königreich, Frankreich (insb.: Ausweitung des zeitabhängigen Doppelstimmrechts und Reform des Übernahmerechts), das Unionsrecht sowie Deutschland.

All dies legt die Grundlagen, um in der weiteren Forschung einzelne Bausteine weiter auszudifferenzieren, deren Regelungsebenen aufgezeigt werden, dient als Arbeitshilfe für die Rechtspolitik und leistet zugleich erste Vorarbeiten für eine Theorie der Steuerung von Zeithorizonten im Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht.

Commentaries on European Contract Laws

Reinhard Zimmermann spricht über die Hintergründe



Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Reinhard Zimmermann

Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht

Forschungsschwerpunkte: Schuldrecht und Erbrecht in historischer und vergleichender Perspektive;

Mischrechtsordnungen; Europäische Privatrechtsvereinheitlichung

Auf dem europäischen Binnenmarkt gelten ebenso viele verschiedene Vertragsrechtsordnungen wie die EU Mitglieder hat. In den letzten 40 Jahren gab es daher eine Vielzahl von Initiativen, ein einheitliches europäisches Vertragsrecht zu schaffen. Auf politischer Ebene ist das Vorhaben – vorerst – gescheitert. Institutsdirektor Reinhard Zimmermann ist Initiator und Herausgeber (beides gemeinsam mit Nils Jansen, Münster) sowie Autor zentraler Teile der 2018 erschienenen Commentaries on European Contract Laws, die sich als wissenschaftliche Grundlage für den europäischen Gesetzgebungsprozess verstehen.

Wozu braucht Europa ein einheitliches Vertragsrecht?

Die EU bildet einen einheitlichen Wirtschaftsraum mit einem Binnenmarkt. Das Bestehen von 27 oder 28 Vertragsrechtsordnungen innerhalb der EU erscheint vor diesem Hintergrund als dysfunktional.

Woran ist dieses Harmonisierungsprojekt bisher gescheitert?

An nicht hinreichend sorgfältiger Vorbereitung und unsachgemäßem, politisch motiviertem Termindruck.

Waren Sie enttäuscht, als die EU-Kommission das Projekt stoppte?

Nein. Wenn ich mal das Zitat eines bekannten deutschen Politikers etwas abwandeln darf: Es ist besser, kein europä-

isches Vertragsrechtsgesetzbuch zu haben als ein schlechtes. Sonst wäre die Europa-Idee noch weiter desavouiert worden als sie es in den Augen von vielen sowieso schon ist.

Warum ist der wissenschaftliche Diskurs für die Realisierung einer europäischen Privatrechtsgesetzgebung so wichtig? Welche Lücken im Gesetzgebungsprozess kann er schließen?

Es entspricht unserer europäischen Tradition, dass sich das Recht im Zusammenspiel von Rechtsprechung, Gesetzgebung und Rechtswissenschaft entwickelt. Ein umfassender und ambitionierter Gesetzgebungsakt kann nur erfolgreich sein, wenn er auf soliden Grundlagen aufbaut, die nur die Wissenschaft legen kann. Das sah schon Friedrich Carl von Savigny in dem berühmten Kodifikationsstreit zu Beginn des 19. Jahrhunderts so. Die Pandektenwissenschaft des 19. Jahrhunderts legte dann die Grundlagen dafür, dass das Bürgerliche Gesetzbuch von 1900 ein so erfolgreiches Gesetzbuch wurde.

Was macht gerade die Materie des Vertragsrechts besonders relevant für die europäische Privatrechtsentwicklung?

In erster Linie der Marktbezug. Das Vertragsrecht hat von vornherein einen internationaleren Zuschnitt als andere Kernbereiche des Privatrechts. Das moderne Vertragsrecht in Europa beruht auf denselben historischen und philosophischen Grundlagen, und der hypothetische Wille vernünftiger Vertragsparteien war gewöhnlich der Ausgangspunkt für die

Entwicklung seiner Doktrinen. Der Vorrat grundlegender Begriffe und Wertungen ist durch Entwicklungen im Zeitalter des juristischen Nationalismus nicht nachhaltig infrage gestellt worden, und es hat immer wieder den grenzüberschreitenden Austausch von Ideen und Regelungsansätzen gegeben.

Welche europäischen Denkmuster kommen zutage, wenn man die Grundlagen des Vertragsrechts historisch und rechtsvergleichend erforscht?

Da gibt es viele Beispiele. Nehmen Sie nur die Frage, wann ein Vertrag als geschlossen anzusehen ist. Alle Rechtsordnungen müssen hier eine Balance zwischen den Interessen des jeweils Erklärenden und des Erklärungsempfängers finden – also zwischen Willensfreiheit und Vertrauensschutz. Oder die Lehre von den Willensmängeln. Keine Rechtsordnung kann dem mangelhaft gebildeten Willen ohne weiteres Geltung zusprechen. Deshalb gibt es überall Regeln darüber, wie man mit Drohung und arglistiger Täuschung umzugehen hat. Inwieweit ein irrtümlich gebildeter Wille maßgeblich sein kann, lässt sich dagegen unterschiedlich beantworten. Doch sind alle Rechtsordnungen, die von den Prinzipien der Willensfreiheit und des Vertrauensschutzes ausgehen, mit der Aufgabe konfrontiert, für dieses Problem eine Lösung zu finden.

Das angelsächsische Rechtssystem beruht im Unterschied zur kontinentaleuropäischen Tradition kaum auf Kodifikationen, wie etwa dem BGB oder dem Code Civil, sondern auf Fallrecht. Könnte der Brexit den Weg zur Harmonisierung des Vertragsrechts auf europäischer Ebene vereinfachen?

Ich denke nicht. Eher könnte er zu einer Verarmung des Diskurses über europäisches Vertragsrecht führen. Denn das englische Recht hält ein großes Reservoir von – vielfach richterrechtlichen – Erfahrungen bereit, von denen wir lernen können und auf die wir nicht verzichten sollten.

Der Arbeitstitel dieses Forschungsprojekts lautete „Decretum“. Welche Parallelen lassen sich zwischen den aktuellen Herausforderungen der europäischen Privatrechtsgesetzgebung und den Gregorianischen Reformen des Kirchenrechts ziehen?

Als die römische Kirche sich in den Jahrzehnten nach der Gregorianischen Reform als eine rechtlich organisierte Institution etablierte, bedurfte es eines Werkes, das einen Überblick über die kaum noch beherrschbare und überschaubare Vielfalt von Rechtsquellen bot. Das leistete das Decretum des gelehrten Mönchs Gratian. Es war eine integrative Meisterleistung, angereichert durch Kommentare (dicta Gratiani),

die einen Schlüssel zur Auflösung scheinbarer Widersprüche boten. Als Nils Jansen und ich im Herbst 2010 diskutierten, was im europäischen Vertragsrecht zu tun sei, dachten wir spontan an das Decretum Gratiani als eine Art Vorbild. Deshalb haben wir dann auch später noch, nicht ohne einen Hauch von Ironie, unser Projekt im internen Sprachgebrauch als „Decretum (novum)“ bezeichnet.

Können wir aus den Lehren der Geschichte Zuversicht hinsichtlich der Realisierung eines einheitlichen europäischen Vertragsrechts schöpfen?

Ja, nämlich dass ein solches Projekt einer gründlichen und unvoreingenommenen, politisch unabhängigen wissenschaftlichen Vorbereitung bedarf.

Wagen Sie einen Ausblick auf die Entwicklung der europäischen Privatrechtsgesetzgebung?

Das ist schwer zu sagen. In absehbarer Zukunft wird es vermutlich Einzelgesetze geben, nach dem Muster des Vorschlages einer Richtlinie über „bestimmte vertragsrechtliche Aspekte“ des Warenhandels von 2015/2017. Solche Einzelgesetze werden vor allem die Strategie für die Digitalisierung des Binnenmarktes betreffen, die die EU verfolgt. Aber eines Tages wird sich auch wieder die Frage nach einer umfassenden Vertragsrechtskodifikation stellen.

20 Autorinnen und Autoren haben 7 Jahre lang für dieses Werk geforscht und daran geschrieben. Das Ergebnis sind 19 Kapitel und 2218 Seiten. Die rein numerische Bilanz dieses Projekts ist beeindruckend. Wie haben Sie und Ihre Mitstreiter und Mitstreiterinnen das gemacht?

Die Autorinnen und Autoren des Bandes sind eng und freundschaftlich miteinander verbunden. Die meisten von ihnen sind akademische Schüler eines der beiden Herausgeber, von denen der eine auch wiederum akademischer Schüler des anderen ist. Dadurch konnten wir eine gewisse Einheitlichkeit der Herangehensweise voraussetzen, insbesondere was die zentrale Rolle der historisch-vergleichenden Methode betrifft. Zudem haben wir uns zweimal zu einem intensiven Gedankenaustausch getroffen, einmal in Münster, das andere Mal in Hamburg. Dabei haben wir alle gemeinsam die Konturen des Projekts geschärft. Und schließlich haben die beiden Herausgeber ganz am Anfang jeweils ein Musterkapitel vorgelegt, das allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Orientierung bieten konnte.

Nils Jansen, Reinhard Zimmermann (Hg.), Commentaries on European Contract Laws. Oxford University Press, 2018, 2384 S.

Im Maschinenraum des Erbrechts – Nachlassabwicklung in historisch-vergleichender Perspektive

Habilitationsprojekt Jan Peter Schmidt



Dr. Jan Peter Schmidt

Wissenschaftlicher Referent am Institut

Betreuung des Habilitationsprojekts durch Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Reinhard Zimmermann

Nicht nur Laien, sondern auch Fachleute betrachten das Erbrecht meist vorrangig aus einem wirtschaftlichen Blickwinkel und sehen seine zentrale Aufgabe darin, die von einer verstorbenen Person hinterlassenen Vermögenswerte unter den Überlebenden zu verteilen. Zu klären ist dabei etwa, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang es einem Erblasser gestattet ist, die Begünstigten des Erbfalls selbst zu bestimmen, was bei Fehlen einer solchen letztwilligen Verfügung gilt und in welchem Ausmaß die Allgemeinheit, vertreten durch den Staat, am Nachlass partizipiert.

Das „Wie?“ des Erbrechts

In den Hintergrund tritt bei dieser Fokussierung auf das „Wer bekommt was?“ das, was man das „Wie?“ des Erbrechts nennen kann oder bildlich gesprochen seinen „Maschinenraum“. Wie wird die Neuzuweisung der „verwaisten“ Rechtsbeziehungen, zu denen auch die Verbindlichkeiten des Verstorbenen gehören, technisch bewerkstelligt? Wie werden Gläubiger- und Verkehrsinteressen gewahrt, wie wird die Selbstbestimmung der Betroffenen respektiert? Welche Rolle spielen Gerichte und andere staatliche Behörden?

Ausgangspunkt: Systematisierung von Begriffen, Rechtsfiguren und Regelungsmechanismen

In seiner kurz vor dem Abschluss stehenden Habilitations-

schrift untersucht Jan Peter Schmidt das Thema unter dem Begriff der „Nachlassabwicklung“ und legt dabei eine historisch-vergleichende Perspektive zugrunde. Sein Ausgangspunkt ist der Befund, dass bisherige Abhandlungen weitgehend bei dem Versuch gescheitert sind, die atemberaubende Vielfalt der nationalen Begriffe, Rechtsfiguren und Regelungsmechanismen in ihrem substanziellen Gehalt zu erfassen oder einem erkenntnisfördernden Vergleich auch nur zugänglich zu machen. Zu bemängeln ist etwa eine unreflektierte und in der Folge uneinheitliche Verwendung von zentralen Begriffen wie „Erbe“ oder „Universalsukzession“, eine fast ausschließliche Fixierung auf formal-begriffliche Elemente sowie ein Hang zu unzureichend differenzierten und damit irreführenden Taxonomien.

Wertentscheidungen identifizieren, vergleichen und fruchtbar machen

Die methodischen Versäumnisse bestehender Studien weisen dabei zugleich den Weg zu einer Herangehensweise, welche die unter dem Dickicht der Begriffe und Detailregelungen verborgen liegenden Wertentscheidungen offenlegt und es ermöglicht, das Thema über nationale Grenzen hinweg sinnvoll zu diskutieren und Erfahrungen aus der einen Rechtsordnung für die andere fruchtbar zu machen. So ist zunächst die Vorstellung aufzugeben, dass sich die Gesamtheit des erbrechtlichen Geschehens über Begriffe wie den

„Nachlassübergang“ oder den „transfer of property on death“ einfangen lasse und es somit beim „Wie?“ des Erbrechts nur um die Anordnung eines Erwerbsmodus gehe. Denn eine solche Anlehnung an sachenrechtliche Vorgänge unter Lebenden wird nur Erbrechtsordnungen in einem ganz frühen Entwicklungsstadium gerecht, nicht mehr hingegen den modernen Regimen, die von der grundlegenden Wertung getragen sind, dass die Neuuzuweisung der Güter eines Verstorbenen nicht die Situation von dessen Gläubigern beeinträchtigen darf. Diese Wertung führt in vielen Fällen dazu, dass die Verteilung der Nachlassgegenstände sich nur mittels komplexer zweistufiger Verfahren bewältigen lässt, was beispielsweise erklärt, warum im deutschen Recht dem Individualerwerb eines Miterben immer das Zwischenstadium der Gesamthandsgemeinschaft vorausgeht oder warum das BGB ein überaus verzweigtes Regime zur „Erbenhaftung“ vorsieht. Der im deutschen Schrifttum vielfach schon gebrauchte, aber dogmatisch noch nicht voll ausgereifte Begriff der „Nachlassabwicklung“, der ein Pendant in der englischen „administration of estates“ findet, ist geeignet, die Gesamtheit der Vorgänge zwischen Eröffnung und Abschluss eines Erbfalls in systemneutraler Weise zu erfassen und deutet zugleich das sie verbindende teleologische Element an, nämlich die geordnete Bereinigung des „vermögensrechtlichen Rückstands“ einer verstorbenen Person.

Verbunden hiermit ist die Überwindung der traditionellen Begünstigtenperspektive, die zwar unbestreitbare praktische Bedeutung hat, für zentrale Aspekte des erbrechtlichen Geschehens jedoch blind ist. Dies gilt insbesondere für die seit langem universell anerkannte und in zahlreichen Einzelregelungen zum Ausdruck kommende Wertung, dass die Gläubiger des Verstorbenen mit Vorrang vor den Begünstigten am Nachlass partizipieren (im Sinn des mittelalterlichen Rechtspruchworts „Der Gläubiger ist der erste Erbe“).

Funktionale Betrachtungsweise der Nachlassabwicklung

Was den eigentlichen Rechtsvergleich angeht, ist sodann von entscheidender Bedeutung, die an Begriffen und formalen Strukturen ausgerichtete Methodik durch eine funktionale Betrachtungsweise zu ersetzen. Denn selbst wenn die in vielen Studien unausgesprochen zugrunde gelegte Annahme zutreffend wäre, dass Begriffe wie „Erbe“ oder „Testamentsvollstrecker“ eine Art Universalgrammatik des Erbrechts bilden, können daran anknüpfende Vergleiche doch immer nur deskriptive Aussagen liefern. Werden hingegen die einzelnen Regelungsprobleme in den Mittelpunkt gestellt, kann es sich plötzlich erweisen, dass Figuren und Mechanismen von ganz unterschiedlicher Gestalt jedenfalls teilweise identische

Zwecke verfolgen. So findet beispielsweise das österreichische Institut der „gerichtlichen Einantwortung“ des Erben in den Nachlass, durch die der Rechtsübergang erst vollendet wird, auf den ersten Blick keinerlei Gegenstück im deutschen Recht. Berücksichtigt man allerdings, dass der Einantwortungsbeschluss dem Erben zugleich seine Legitimation im Rechtsverkehr ermöglicht, so tritt ins Bewusstsein, dass auch der Nachlasserwerb eines deutschen Erben vielfach erst durch eine gerichtliche Entscheidung zur vollen praktischen Wirksamkeit gelangt, nämlich die Erteilung eines „Erbscheins“ oder „Europäischen Nachlasszeugnisses“.

Historisch-vergleichende Perspektive

Der Wert einer geschichtlichen Betrachtung der Nachlassabwicklung schließlich liegt darin begründet, dass die Geschichte der Nachlassabwicklung sich als kontinuierlicher Prozess der Ausdifferenzierung und Verfeinerung darstellt und die Regelungsprobleme und ihre Lösungen in früheren Rechtsordnungen deshalb viel deutlicher hervortreten als in heutigen. So lässt sich anhand des römischen und des hochmittelalterlichen englischen Rechts nicht nur zeigen, wie die Ziele des Gläubigerschutzes und der erblasserischen Selbstbestimmung den Bedarf für die Schaffung einer „Abwicklungsinstanz“ entstehen ließen, welche für die Tilgung der Erblasserschulden und die Erfüllung der Vermächtnisse sorgte. Auch wird jeweils sichtbar, wie die mit der Abwicklerrolle einhergehende Verantwortlichkeit Regelungen zum Schutz der Selbstbestimmung und des Vermögens der Betroffenen nötig machte. So beseitigte das römische Recht im Laufe der Zeit nicht nur die Zwangsnachfolge der sog. Hauserben, sondern schuf auch Möglichkeiten, das eigene Vermögen von einer Haftung für Nachlassverbindlichkeiten freizustellen. Die im Wesentlichen spontan, d.h. ohne gesetzgeberischen Plan entstandenen Strukturen der römischen und der mittelalterlichen englischen Nachlassabwicklung bilden das Grundgerüst auch der modernen Erbrechte.

Im heutigen deutschen Recht haben nicht zuletzt die gestiegene Altersarmut und die gelockerten Familienbindungen die Themen Erbausschlagung und Erbenhaftung wieder stärker in den praktischen Fokus gerückt und daran erinnert, dass die Nachlassabwicklung keineswegs nur rechtstechnisches Mittel zur Umsetzung von Verteilungsvorgaben ist, sondern eigene materielle Wertungen verfolgt. Eine historisch-vergleichende Betrachtung der Nachlassabwicklung kann nicht nur die seit langem schwelenden Reformüberlegungen um wertvolle Erfahrungsschätze bereichern, sondern ermöglicht überdies die Betrachtung des deutschen Rechts von einem externen Standpunkt aus.

Contract and Tort Law: An Attempt to Resolve Conflicts

Dissertation Dorothee Perrouin-Verbe



Dorothee Perrouin-Verbe

Wissenschaftliche Assistentin bei Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Reinhard Zimmermann

Forschungsschwerpunkte: Privatrecht; Deliktsrecht (Recht der unerlaubten Handlungen);

Vertragsrecht; Rechtsvergleichung

The upcoming reform of the French law of tort, which is following soon after the 2016 reform of the law of contract, has raised a large number of expectations as it will deal with many unsolved problems regarding the relationship between tort and contract law.

Indeed, for over a century in French law, the relationship between tort and contract law has been governed by a fundamental principle established by the Cour de cassation, called the non-cumulation principle, or *principe de non-cumul* between tortious liability and contractual liability. According to this principle, when the circumstances that gave rise to liability resulted from one party's non-performance of his or her contractual obligations, the plaintiff cannot claim damages under tortious liability, for only contractual liability should apply. The strict application of this principle by the Courts has led over the years to a systematic rejection of tortious liability whenever a contractual link exists between the parties, even when the conditions for a claim in tort are otherwise fulfilled. As a result, what was supposed to clarify the discipline by setting a clear line between tort and contract became a major and almost insoluble problem in the French law of obligations. Aware of this issue, as many situations cannot be easily described as purely contractual or tortious, some authors declared themselves in favour of abandoning the distinction between tortious and contractual liability, either by

merging the two regimes into one or, even more radically, by suppressing one of them. What was initially a minority view in French scholarship grew in popularity over the years as authors launched a fierce offensive against the concept of contractual liability, arguing that whenever damages were ordered to compensate the non-performance of a contractual obligation, this could be done only so as to perform this obligation via a monetary equivalent and never to repair a damage, as any other liability regime would do.

Furthermore, the lines usually set to distinguish contract and tort law were recently blurred by the Cour de cassation, which decided in 2006 that a third party who suffered a loss due to the non-performance of a contractual obligation could make out a claim in tort without having to prove fault under tortious liability. This decision, if applied without restriction, would result in a systematic interference by tort law with the protected sphere of contract.

The highly anticipated reform of tort law will thus have to find a fair balance between the two imperatives that guide the relationship between contract and tort law: on one hand, the protection of the contractual expectations of the parties and, on the other hand, the need to remedy every unjustified loss or damage.

Scope of research and problems

To resolve the conflicts between contract and tort law, and to clarify a discipline dominated by the uncertainty of a case-by-case approach, it is necessary to contemplate every situation where the two sources of obligations meet. That includes cases where the conditions of both contractual and tortious liability are fulfilled, and we have to figure out whether to apply strictly the principle of non-cumulation or whether, under certain circumstances, tortious liability should be allowed to apply. This would result in a new definition of the border between tort and contract. That also includes cases where an injury arises outside of the scope of contractual liability but so close to the sphere of influence of the contract that the application of tortious liability could disturb the parties' expectations and affect the protection of their contractual will. This is the case, for example, when non-performance causes damage to a third party or when it occurs during the negotiations, in what is referred to as the pre-contractual period. To avoid this negative impact of tortious liability on the contract, it is necessary to think of a way to adapt its conditions (is fault required or not?) and its effects (especially the kind of damages that can be granted) to these para-contractual situations. In this respect, one of the major weaknesses of French studies in tort law is the lack of interest regarding the kind of damages that can be granted in these situations, damages that we usually divide into two categories called expectation interests or reliance interests.

Method chosen to solve the question

In order to explain and resolve the conflicts between contract and tort law, it is important to understand the specificities of French law, the most important being the presence of a general clause of liability that has existed in the French Civil Code since 1804. Indeed, it is the way that Article 1240 of the French Civil code is drafted that explains the occurrence of numerous conflicts with contracts and also the impossibility of setting a clear line between tortious and contractual liability. Because the conditions for a claim in tort are extremely wide and vague under French law, regardless whether one looks at the concept of fault, damage, or even the causality link, it appears that there are no real limits to the application of tortious liability by the Courts, the only true guideline being that no one should unfairly suffer damage without being compensated for it. Since no equivalent of such a general clause can be found in most other jurisdictions – beginning with German law – it has appeared necessary to understand the reasons for the introduction of this general clause into the

French Civil Code and to carry out this study from an historical and comparative perspective.

Once the particular structure of the French system has been presented, it is possible to look at the relationship between contractual and tortious liability from another angle. Rather than seeing two opposing liability regimes that disturb each other, and trying to draw a line between them, I have chosen to analyze this issue through the prism of the subsidiarity of tortious liability in French law. Because it covers a very large scope, the general clause has to be subsidiary, meaning that it can apply only when no other specific rule exists and is thus capable of offering to the plaintiff a claim for damages. Thus, when tortious and contractual liability share the same purpose, compensating unfair damage, and since the latter form of liability has a narrower scope of application, their scopes are rather overlapping than opposing. As a result, the subsidiarity of tortious liability implies not only that contractual liability should apply in those situations of overlapping, but also that – where its conditions cannot be fulfilled – tortious liability could under certain circumstances intervene as a “back-up” claim for damages. In some situations though, the conflict can be avoided, namely when contractual liability serves a different purpose that is specific to it, providing a monetary equivalent for the contractual obligation that has not been performed.

Systematische Erforschung der Auslegung von Testamenten

Habilitationsprojekt Francesco Paolo Patti



Dr. Francesco Paolo Patti, LL.M. (Münster)

Wissenschaftlicher Referent bei Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Reinhard Zimmermann (bis Januar 2019)

Das Habilitationsprojekt befasst sich rechtsvergleichend mit den Regeln über die Auslegung von Testamenten. Die Forschung soll es Francesco Patti ermöglichen, bis 2020 die wissenschaftliche nationale Habilitation als italienischer „Professore di prima fascia“ zu erhalten. Francesco Patti forschte für knapp ein Jahr am Institut.

Auf der Suche nach dem wahren Willen des Verstorbenen

Viele Kodifikationen schweigen über die Auslegung von Testamenten oder enthalten hierzu allenfalls fragmentarische Regelungen. Gleichzeitig verbietet es eine Vielzahl von Besonderheiten, die gemeinhin anerkannten Regeln über die Auslegung von Verträgen ohne weiteres auf die Auslegung von Testamenten zu übertragen. So ist bereits der Ausgangspunkt der Auslegung ein anderer. Das Vertrauen des Empfängers in die testamentarische Willenserklärung bedarf keines Schutzes. Maßgeblich ist allein der wahre Wille des Testators. Diesen wahren Willen gilt es zu erforschen, und ihm ist größtmögliche Geltung zu verschaffen. Schwierigkeiten bereitet hierbei die Tatsache, dass der wahre Wille des Verfassers jedenfalls durch Befragung nicht mehr zu ermitteln ist. Grundlage, den wahren Willen des Testators zu ermitteln, kann daher nur das Schriftstück selbst sein. Den darin vom Verfasser gewählten Worten sollen seine tatsächlichen Absichten entnommen werden. Insbesondere bei juristischen

Laien, die handschriftliche Testamente verfassen, erweist sich dies regelmäßig als problematisch. Zu oft ist sich der Verfasser des Testaments über die juristischen Auswirkungen der gewählten Formulierung nicht im Klaren.

Wie kann mit Lücken im Testament umgegangen werden?

Zu dem Problem der „einfachen“ Auslegung tritt ein weiteres Problem, das in den letzten Jahren vermehrt in den Fokus gerückt ist. Hat man den wahren Willen des Testators ermittelt, kann sich das Testament dennoch als lückenhaft erweisen. Dann stellt sich die Frage, ob diese Lücke auf Grundlage der im Testament zum Ausdruck gebrachten Absichten geschlossen werden kann. Die Grenze zwischen „Erweiterung“ und „Korrektur“ des Testaments ist hierbei fließend. Gleichzeitig kollidieren im Rahmen dieses „abändernden“ Eingreifens zwei Prinzipien, die beide danach streben, den Willen des Testators zu schützen: Das Prinzip des testamentarischen Formalismus und das Prinzip, dem wahren Willen des Testators größtmögliche Geltung zu verschaffen. Zwischen diesen Prinzipien gilt es einen Ausgleich zu finden.

Letzteres Problem lässt sich am besten an einem Beispiel illustrieren. In einem vom italienischen Kassationshof im Jahre 2011 entschiedenen Fall gewährte ein Erblasser im Wege eines Vermächtnisses seiner Verlobten den Nießbrauch an

einem genau bezeichneten Apartment. Nach Abfassung des Testaments veräußerte der Erblasser das Apartment an Dritte und kaufte sich mit dem Geld ein neues Apartment in einem anderen Viertel der Stadt. Sein Testament änderte der Erblasser nicht, so dass es bei seinem Tod nach wie vor vorsah, der Verlobten den Nießbrauch an dem alten, nunmehr verkauften Apartment zu gewähren. Die Verlobte behauptete, dass sie stattdessen die Nießbraucherin des neuen Apartments sei. Die Erben stellten sich dagegen auf den Standpunkt, dass der Erblasser das Testament hätte ändern können, hätte er den Nießbrauch für seine Verlobte an dem neuen Apartment gewollt. Da er das nicht gemacht habe, habe er konkludent die frühere Verfügung widerrufen.

Es ist klar, dass in einem solchen Fall die einfache Willenserklärung des Erblassers nicht weiterhilft. Deren reiner Wortlaut bringt keinen bzw. nur begrenzten Erkenntnisgewinn. Zu erforschen ist vielmehr der reale oder hypothetische Wille des Testators. Hierbei ist jedoch das Problem „that very often we simply do not know what a testator in his innermost mind really wanted, and we have to establish his intentions as best we can from the ‘last will and testament’ he has left behind“ (Häcker 2016). Beim Erblasser kann man nicht mehr nachfragen und das Testament ist das Mittel, mit dem er seine Wünsche für die Hinterbliebenen zum Ausdruck bringen wollte. Ein Lösungsansatz für dieses Dilemma ist, bei der Auslegung des Testaments auch auf extratextuelle Quellen Bezug zu nehmen. So hat z.B. der Kassationshof in dem oben genannten italienischen Fall darauf hingewiesen, dass der Erblasser und die Verlobte in beiden Apartments zusammengewohnt hatten. Hieraus schloss der Kassationshof, dass der Testator mit seiner Verfügung den Wohnungsbedarf der Frau decken wollte.

Verschiedene Rechtsordnungen – unterschiedliche Theorien

Dieser grobe Problemabriss soll die vielschichtigen Probleme bei der Auslegung von Testamenten aufzeigen, die im Rahmen des Habilitationsprojektes erforscht werden. Zur Lösung derartiger Probleme findet man in den verschiedenen Rechtsordnungen unterschiedlichste Regelungen und Theorien. Das Problem des lückenhaften Testaments etwa löst man in der deutschen Rechtsordnung über die ergänzende Auslegung. Ziel dieser Auslegung ist es nicht, den Inhalt einer einzelnen Verfügung oder deren Gesamtheit zu ermitteln, sondern eine Lücke in der Regelung, die nach „einfacher“ Auslegung besteht, auf Grundlage des Willens des Erblassers zu schließen. In einem Fall wie dem des Kassationshofes

wäre daher zu fragen, welche Anordnung der Erblasser getroffen hätte, wenn ihm zum Zeitpunkt der Errichtung des Testaments die nicht in Erwägung gezogenen Umstände – also die Veräußerung des Apartments – bekannt gewesen wären (Lange/Kuchinke 2001). Demgegenüber unterscheiden andere Rechtsordnungen deutlicher zwischen Auslegung und Ergänzung/Änderung des Testaments. In England etwa wurde die Unterscheidung in dem berühmten Fall *Marley v Rawlings* [2014] UKSC 2 wie folgt klargestellt: „If it is a question of interpretation, then the document in question has, and has always had, the meaning and effect as determined by the court, and this is the end of the matter. On the other hand, if it is a question of rectification, then the document, as rectified, has a different meaning from that which it appears to have on its face, and the court would have jurisdiction to refuse rectification or to grant it on terms“. Die Idee ist, dass man in ein Testament nicht etwas hineinlesen kann, was darin nicht steht. Die Ergänzung oder Änderung des Testaments ist hier nach keine Frage der Auslegung. Diese Unterscheidung bringt freilich weitere Probleme: Was kommt zuerst, die Auslegung oder die Änderung? Der Supreme Court vertritt die These, nach der das Testament zuerst ausgelegt und dann eventuell geändert werden soll. Die Lösung scheint sachgemäß. Um zu verstehen, ob eine Ergänzung oder eine Änderung des Testaments notwendig ist, muss man den Inhalt des Testaments verstehen. Gleichzeitig kann nicht verkannt werden, dass trotz dieser Unterscheidung Auslegung und Ergänzung fest miteinander verbunden sind.

Ziel: Die systematische Erforschung unendlich vieler Auslegungsvarianten

Die rechtsvergleichende Betrachtung soll schließlich auch der Konzeptualisierung allgemeinerer Fragestellungen dienen. So widmet sich die Arbeit etwa folgenden Problemkreisen: Wie soll man den Kontext außerhalb des Testaments aufbauen? Welche Erkenntnisquellen können bei der Auslegung herangezogen werden? Wo sollten die Grenzen der ergänzenden Auslegung liegen? Eins ist klar: „Dem Erblasser kann und darf die Verantwortung für seine Verfügung nicht abgenommen werden“ (Lange/Kuchinke 2001). Änderungen, die mit dem Willen des Testators nicht übereinstimmen, dürfen nicht vorgenommen werden. Darüber hinaus existieren unendlich viele Varianten, in denen mittels Auslegung eine Entscheidung getroffen werden muss. Deren systematische Erforschung ist Ziel des Habilitationsprojektes.

Mehr Freiheit wagen

Publikation mit Symposiumsbeiträgen



Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Jürgen Basedow, LL.M. (Harvard)

Emeritierter Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht

Forschungsschwerpunkte: Internationales Privatrecht; Europäisches Privat- und Wirtschaftsrecht;

Transport- und Verkehrsrecht; Versicherungsrecht

Jürgen Basedow ist im Herbst 2017 nach 20 Jahren als Institutsdirektor aus dem aktiven Dienst am Institut ausgeschieden und emeritiert worden. Seine Schülerinnen und Schüler nahmen dies zum Anlass, einem Leitgedanken seines Schaffens ein zweitägiges Symposium zu widmen. Unter dem Motto „Mehr Freiheit wagen“ beleuchteten sie mit Themen vom Abstammungsrecht bis zur Zwangsvollstreckung die breit gefächerten Forschungsgebiete, mit denen Jürgen Basedow verbunden ist. Im Jahr 2018 sind nun die Symposiumsbeiträge in Form einer Publikation unter dem Titel „Mehr Freiheit wagen“ erschienen und wurden Jürgen Basedow von seinen Schülern feierlich überreicht.

„Mehr Freiheit wagen“ wurde von Jürgen Basedow immer als Aufruf für mehr private Entscheidungs- und Wahlfreiheit einschließlich der unternehmerischen Freiheit verstanden, dies im Vertrauen auf die ausbalancierende Wirkung der Märkte und gesellschaftlichen Kräfte. In den ihm gewidmeten Beiträgen klingt an, was seine Schülerinnen und Schüler als prägend für den Forscher Basedow bezeichnen: Die Einladung, genauer hinzusehen und sich einzulassen auf das Recht verschiedener Staaten. Und nicht nur über Ländergrenzen, sondern auch über Fachgrenzen hinwegzuschauen. Die Publikation umfasst neben Geleit- und Schlussworten Aufsätze, die auf die Vorträge des Symposiums aufbauen. Doch der Sammelband geht über die Vorträge hinaus: Auch Franco Ferrari und Anatol Dutta, die im Rahmen des Symposiums die Rolle der Moderatoren wahrgenommen hatten, steuerten Beiträge zum Sammelband bei. Persönlich besonders

nahe ist Jürgen Basedow dabei der Beitrag von Anatol Dutta, der sich mit der Habilitationsschrift von Basedows erstem Habilitanden Roland Donath auseinandersetzt. Donaths Habilitationsschrift war nie veröffentlicht worden, weil er schon kurz nach seiner Berufung an die Universität Halle mit 37 Jahren an Krebs verstarb.

Geleitworte

Reinhard Zimmermann

„Mehr Freiheit wagen“ – Jürgen Basedow zum Abschied aus dem aktiven Dienst am Hamburger Max-Planck-Institut

Eröffnungsbeitrag

Vassilios Skouris

Das Prinzip Vertragsfreiheit aus der Sicht eines Außenseiters

Teil I: Bürgerliches Recht und Versicherungsrecht

Giesela Rühl

Mehr Freiheit wagen im Vertragsrecht.

Zur Inhaltskontrolle von AGB im unternehmerischen Geschäftsverkehr

Jan Lüttringhaus

Mehr Freiheit wagen im Versicherungsrecht durch daten- und risikoadjustierte Versicherungstarife.

„Pay-as-you-drive“- , „Pay-as-you-live“- und „Smart-Home“-

Tarife als Herausforderung für das Versicherungsvertragsrecht

Jens M. Scherpe

Mehr Freiheit wagen im Familienrecht. Entgeschlechtlichung des Rechts

Konrad Duden

Mehr Freiheit wagen im Familienrecht. Freiheit und Verantwortung im Abstammungsrecht

Anatol Dutta

Mehr Testierfreiheit wagen? Ein Streifzug durch Roland Donaths unveröffentlichte Habilitationsschrift

Teil II: Arbeitsrecht und Wirtschaftsrecht

Axel Metzger

Mehr Freiheit wagen auf dem Markt der Daten. Voraussetzungen und Grenzen eines Marktmodells für „big data“

Matteo Fornasier

Mehr Freiheit wagen im Arbeitsrecht?

Jan Kleinheisterkamp

Mehr Freiheit wagen mit Menschenrechten. Ein Versuch zur Rechtssicherheit durch Investitionsschutzrecht

Duygu Damar

Mehr Freiheit wagen im Transportrecht

Wolfgang Wurmnest

Mehr Freiheit wagen im Kartell- und Marktregulierungsrecht

Teil III: Kollisionsrecht und Verfahrensrecht

Ralf Michaels

Mehr Freiheit wagen im Recht der Privatautonomie? Rechtswahlfreiheit und religiöse Rechte

Hannes Rösler

Mehr Freiheit wagen im Kollisionsrecht. Zur Zulässigkeit von floating choice-of-law clauses im Wirtschafts-, Familien- und Erbkollisionsrecht der Europäischen Union

Christian Heinze

Mehr Freiheit wagen in der Zwangsvollstreckung. Plädoyer für eine Neuordnung und Neubewertung von Vollstreckungsvereinbarungen

Moritz Bälz

Mehr Freiheit wagen im japanischen Recht. Die Folgen für das Justizsystem

Franco Ferrari/Friedrich Rosenfeld

Mehr Freiheit wagen in der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit.

Schranken der Parteiautonomie in der Schiedsgerichtsbarkeit

Teil IV: Grundlagen und Rechtsvergleichung

Nadjma Yassari

Mehr Freiheit wagen im religiösen Recht. Formfreiheit im iranischen Testamentsrecht

Eugenia Kurzynsky-Singer

Mehr Freiheit wagen im Recht der Transformationsstaaten? Zur Vertragsfreiheit im russischen Recht

Eva-Maria Kieninger

Mehr Offenheit wagen. Von den Niederungen der Empirie zur Kraft der Visionen

Schlusswort

Jürgen Basedow

Anatol Dutta, Christian Heinze (Hg.) „Mehr Freiheit wagen“ Beiträge zur Emeritierung von Jürgen Basedow, Mohr Siebeck, Tübingen 2018, XXV + 483 Seiten



„Das Projekt zeugt von geistiger Disziplin und verdient höchsten Respekt.“

Jürgen Basedow spricht über das Geschenk seiner Schülerinnen und Schüler und seine neu gewonnene Freiheit

Lieber Herr Professor Basedow, was hat Sie an diesem Projekt Ihrer Schülerinnen und Schüler besonders beeindruckt?

Festschriftenbeiträge entstehen im Allgemeinen aus einer persönlichen Verbundenheit der Autoren mit dem Jubilar. Eine inhaltliche Ausrichtung des einzelnen Beitrags auf das wissenschaftliche Werk der geehrten Person findet sich dagegen viel seltener. Wer selbst Festschriftenbeiträge geschrieben hat, weiß auch warum. Es fällt in der konkreten Situation oft schwer: Jeder Autor hat seine Agenda, die sich von den Themen des Jubilars vielleicht entfernt hat. Dem Verfasser ist auch bekannt, dass eine Festschrift nur einen kleinen Kreis von Lesern erreicht und häufig vielleicht gerade die Personen nicht, die an dem Thema des eigenen Beitrags besonders interessiert sind. Fristablauf und Zeitnot tun ein Übriges. Am Ende sind die meisten Festschriften thematische Gemischtwarenläden oder – je nach Umfang – Supermärkte. Dass die Autoren in diesem Fall – entgegen der geschilderten Widrigkeiten – ein durchgehendes Thema meiner wissenschaftlichen Arbeit in den Mittelpunkt gestellt und sich jeweils gefragt haben: „Was kann ich auf meinem Gebiet dazu beitragen?“, das zeugt von geistiger Disziplin und verdient höchsten Respekt.

Hinzu kommt die grundlegende Bedeutung des Themas: Es ist für die Ordnung der Gesellschaft zentral, wie viel wir der Problemlösungskapazität der Einzelnen überlassen und wie oft wir nach staatlichen Normierungen rufen, ob die Charakterisierung als „freiheitliche Gesellschaft“ noch angebracht ist oder nicht. Dass auch die Autorinnen und Autoren dieses Bandes das Problem ernst nehmen, zeigt das Buch über viele Seiten, auch wenn die privaten und kollektiven Lösungsanteile naturgemäß von Rechtsgebiet zu Rechtsgebiet unterschiedlich sind. Haben die langjährigen Kontakte und vielfältigen Diskussionen mit mir dazu beigetragen, dass alle sich auf dieses Thema eingelassen haben? Die Eitelkeit des Jubilars drängt ihn dazu, die Frage zu bejahen.

Für welche Forschungsprojekte nutzen Sie die durch die Emeritierung gewonnene Freiheit?

Das erste Jahr des sogenannten Ruhestandes war von heftiger Reisetätigkeit ausgefüllt: Manches war von langer Hand geplant, einiges kurzfristig anberaunt und nicht zu vermeiden. Insofern blieb die Forschung zunächst auf Projektierung, Stoffauswahl und Gliederung beschränkt. Im Jahr 2 PE (post emeritationem) ist die Lage schon entspannter. Viele Einladungen habe ich abgesagt, um Zeit für das Projekt zu haben. Geplant ist vor allem ein Buch über Europäisches Privatrecht, das ich in englischer Sprache schreiben will, der neuen lingua franca unseres Kontinents. Gedacht ist nicht so sehr an eine rechtsvergleichende Abhandlung über materielle rechtliche Themen wie Vertrag und Delikt, sondern an die Verknüpfung des Privatrechts mit den konstitutionellen Grundlagen der Europäischen Union, die sich von denen der einzelnen Mitgliedstaaten sehr unterscheiden: der Gesetzgebung, den verschiedenen Rechtsquellen, der Rolle des Gerichtshofs, die Entwicklung allgemeiner Rechtsgrundsätze usw. Damit greife ich eine Projektidee auf, die umzusetzen ich schon vor 20 Jahren begonnen hatte, ehe mich die Freuden immerwährender Kommissionssitzungen von einer Fortführung abhielten.



Transformation der russischen Eigentumsordnung – Eine vergleichende Analyse aus der Sicht des deutschen Rechts

Habilitationsprojekt von Eugenia Kurzynsky-Singer

Dr. habil. Eugenia Kurzynsky-Singer

Wissenschaftliche Referentin und Leiterin des Kompetenzzentrums
„Russland und weitere GUS-Staaten“ (bis Dezember 2018)

Betreuung der Habilitationsschrift durch Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Jürgen Basedow



Die mit dem deutsch-russischen Juristenpreis ausgezeichnete Arbeit befasst sich mit der Entwicklung des Eigentumskonzepts im russischen Recht aus rechtsvergleichender Perspektive. Die Untersuchung zeichnet die Auswirkungen der Rechtskultur auf die modernen sachenrechtlichen Regelungen nach, zieht einen Vergleich zum deutschen Eigentumsverständnis und ermöglicht Einblicke in die Dynamik und Gesetzmäßigkeiten der Transformation einer postsozialistischen Rechtsordnung. Die Monographie ist im Verlag Mohr Siebeck erschienen.

Eigentumsstrukturen auf dem Weg von sozialistischer Wirtschaftsordnung zur Marktwirtschaft

Der Zusammenbruch der Sowjetunion ließ die Erwartung entstehen, dass sich Russland nunmehr rasch in das Wirtschafts-, Gesellschafts- und Wertesystem der westlichen Welt eingliedern würde. Die eingeleiteten Reformen verstärkten den Eindruck, dass in Russland eine Marktwirtschaft nach westlichem Vorbild im Entstehen begriffen sei und dass dieser Prozess auch die Veränderung der bestehenden Wirtschafts- und Gesellschaftsstrukturen nach sich ziehen würde. Als eine vorrangige Aufgabe dieser wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Transformation wurde eine grundlegende Umgestal-

tung der von der Sowjetunion geerbten Eigentums- und Produktionsstrukturen angesehen. Bekanntlich befanden sich in der Sowjetunion der gesamte Grund und Boden sowie sämtliche Produktionsmittel im Eigentum des Staates, der die Produktion im Rahmen einer Planwirtschaft organisierte. Als Mittel der Wahl erschien eine rasche Privatisierung, die den Weg für eine marktwirtschaftlich organisierte Produktion und Wertschöpfung eröffnen sollte. Die umfassenden Rechtsreformen, darunter auch die Reformen der eigentumsbezogenen Regelungen, sollten diesen Prozess unterstützen.

Doch die Erwartungen an eine rasche Transformation der russischen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung haben sich als unrealistisch herausgestellt. Die erwartete Angleichung russischer Verhältnisse an die Gesellschafts- und Wirtschaftssysteme der westlichen Länder ist nicht in dem erwarteten Maße erfolgt. Vielmehr folgte die Entwicklung in Russland in vielerlei Hinsicht einem Sonderweg.

Transformationsvorgänge und Rechtsvergleichung

Der Wandel der Eigentumsordnung ist für die Transformation der russischen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung von enormer Bedeutung. Eine notwendige Voraussetzung hierfür

ist der Wandel des juristischen Eigentumsverständnisses. Allerdings können angesichts der erwähnten Gesichtspunkte die Veränderungen des rechtlichen Rahmens nicht lediglich anhand der Reformen des Sachenrechts bewertet werden. Insbesondere erscheinen die klassischen Methoden der Rechtsvergleichung, wie die funktionale Rechtsvergleichung, bei der Beschäftigung mit der russischen Rechtsordnung wenig hilfreich. Das russische Zivilrecht enthält viele Regelungen, die auf den ersten Blick mit den Regelungen der westlichen Rechtsordnungen vergleichbar scheinen. Sie wirken aber in einer anderen rechtlichen und institutionellen Umgebung und werden im Rahmen anderer juristischer Denktraditionen interpretiert und angewendet. Vor allem aber kann der Wandel des Eigentumsverständnisses im russischen Recht nicht losgelöst von der Rechtsentwicklung des Landes und den Transformationsvorgängen, in die es eingebettet ist, betrachtet werden.

Rechtstheoretische Untersuchung zur Transformation des Eigentumsbegriffs

Bei der Arbeit handelt es sich um eine rechtstheoretische Untersuchung zur Transformation des Eigentumsbegriffs im russischen und deutschen Recht. Den Ausgangspunkt der Überlegungen bildet die Vorstellung, dass jeder Rechtsordnung eine rechtskulturelle Dimension immanent ist, die durch Wertentscheidungen der Gesellschaft und ganz entscheidend durch das gesellschaftliche Modell geprägt ist. Auch das Eigentumsverständnis ist entsprechend stark durch die Wertvorstellungen der Gesellschaft beeinflusst. Dies zeigt deutlich ein Vergleich des Eigentumskonzeptes einer kollektivistisch geprägten Gesellschaft, wie es die Sowjetunion war, mit einem liberalen Eigentumsverständnis, wie es im BGB umgesetzt wurde. Dabei ist zu betonen, dass die Unterschiede nicht lediglich durch die unterschiedlichen Wirtschaftsverfassungen verursacht wurden, sondern zu einem großen Teil durch das für die jeweilige Gesellschaft prägende Verhältnis zwischen dem Kollektiv und dem Individuum sowie durch die damit verbundenen Wertungen bedingt sind.

Konkurrenz der Eigentumskonzepte

Das moderne russische Recht spiegelt den in der russischen Gesellschaft vorhandenen Konflikt zwischen zwei konkurrierenden gesellschaftlichen Modellen wieder: einem kollektivistischen Gesellschaftsmodell und einer liberalen (individualistischen) Grundordnung. Folglich koexistieren im modernen russischen Recht auch zwei unterschiedliche Eigentumskon-

zepte: der liberale Eigentumsbegriff nach dem westlich-kontinentaleuropäischen Vorbild und ein auf den traditionellen, d.h. überwiegend sozialistisch geprägten, Vorstellungen basierendes Eigentumskonzept. Beide Ansätze befinden sich in einer Konkurrenz, was anhand einer uneinheitlichen Behandlung einzelner Streitfragen in der russischen Rechtsprechung und Rechtswissenschaft deutlich wird.

Es erscheint allerdings vorschnell, die aus dem sowjetischen Recht stammenden Bestandteile der russischen Eigentumsordnung als bloße Relikte der vergangenen Epochen ansehen zu wollen und die Entwicklung des russischen Eigentumskonzepts als eine bloße Auseinandersetzung zwischen Archaik und Moderne zu interpretieren. Es ist viel mehr anzunehmen, dass im russischen Recht ein Eigentumskonzept im Entstehen ist, das im gewissen Sinne eine Synthese der sowjetischen Rechtstradition und des kontinentaleuropäischen Eigentumskonzepts darstellt, im Ergebnis aber auf anderen Wertungen und Grundlagen als das liberale Eigentumskonzept des kontinentaleuropäischen Rechts beruht.

Asymmetric Jurisdiction Clauses

Dissertation by Brooke Marshall

Brooke Marshall

Senior Research Fellow

Dissertation submitted to the University of Hamburg
Supervised by Professors Jürgen Basedow and Mary Keyes



Why do commercial parties regularly agree, in advance of any dispute arising, on the place where eventual disputes should be brought? Why would one party agree, in advance of any dispute, to let its counterparty choose that place, after a dispute has arisen? How should such an agreement be treated? Brooke Marshall investigates.

Asymmetric jurisdiction clauses are a phenomenon of cross-border contracting. They give one party the right to choose the forum for litigation after a dispute has arisen. The most common type requires one party (the non-option holder) to sue in the jurisdiction named in the clause but allows the other party (the option holder) to choose to sue there and/or elsewhere.

Civil justice systems are not fungible. Procedural rules differ greatly among the courts of different countries. One need only think of the rules on the establishment or proof of foreign law, admissibility of evidence and the award of costs. Or on the availability of freezing injunctions, asset disclosure orders and punitive damages. The court before which proceedings are brought dictates the rules governing these matters. It follows that an asymmetric jurisdiction clause vests one party with the power to make a choice that may dictate the quantum of the claim and counterclaim, and significantly affect the substance of the litigation.

The problem, the inquiry and its scope

Following a series of decisions by France's highest court, and several conflicting decisions of the English High Court, the enforceability and effect of asymmetric jurisdiction clauses before EU Member State courts is in doubt. Tackling those issues from a French, English and German perspective, within the realm of EU law instruments, is one vital component of the thesis. Another is discerning the reasons which motivate parties to agree to give one party the right to make a jurisdictional decision after a dispute has arisen and the normative question of why the law should enforce that agreement.

Both components of the inquiry are informed by the firm distinction that the thesis draws between asymmetric jurisdiction clauses, on the one hand, and exclusive jurisdiction agreements, on the other. Exclusive jurisdiction agreements designate in advance the court which will resolve the parties' disputes. The thesis also distinguishes, although to a lesser extent, between asymmetric jurisdiction clauses and non-exclusive jurisdiction clauses. Non-exclusive jurisdiction clauses invest a court that would not otherwise necessarily be competent with jurisdiction but leave the identity of the court which will resolve the parties' disputes to be determined by the law's default mechanism. In the case of the EU, that mechanism allocates jurisdiction to the Member State court first seised.

I argue that either or both these distinctions inform(s) everything from the juridical nature of an asymmetric jurisdiction clause; to its relationship to the default rules of jurisdiction; to the interests of the parties in agreeing to one; to the justifications for its enforcement. It also informs an asymmetric agreement's effects, ability to satisfy the requirements for enforceability, and impact on fundamental procedural rights under EU law. A brief look at two of these aspects:

Asymmetric interests in asymmetric clauses

Exclusive, non-exclusive and asymmetric clauses represent markedly different responses to the uncertainties which prevail at the time commercial parties agree to a jurisdiction clause. This generally occurs at the time of contracting, well in advance of a dispute arising. Those uncertainties are: whether it or its counterparty will have claims, the nature of the dispute and how beneficial the available fora will be to its case. An exclusive agreement reflects a rational trade-off by both parties; the court which they name in their agreement, at the time of contracting, will not be one whose attractiveness will wax and wane with those factors. By contrast, a non-exclusive jurisdiction agreement reflects the desire to achieve maximum gains at the time of the dispute, on each party's optimistic assumption that it will not be the party being sued.

An asymmetric clause is driven by different motivations on the part of each party. For the option holder, an asymmetric clause is an attempt to draft around the trade-off which an exclusive jurisdiction clause represents, if it is the party which is suing, and around the uncertainty which a non-exclusive clause produces, if it is the party which is being sued. It gives the option holder the certainty of being sued either in a desirable forum, or in a dilatory or expensive forum, which is likely to dissuade the non-option holder from suing at all. And it gives the option holder the flexibility of suing in the forum which it assesses to be optimal, from a procedural and practical perspective, at the time of a dispute.

There are two compelling reasons why a commercial non-option holder would rationally agree to an asymmetric clause. The first is to signal that it can be trusted to perform its substantive obligations. The second is because the parties have individually negotiated the clause and the non-option holder has been compensated for it elsewhere in the parties' bargain. Failing that, a non-option holder assents to the clause because it is contained in the option holder's standard terms,

offered on a non-negotiable basis, and the market offers no alternative. My empirical study of model international standard forms confirms the prevalence of asymmetric clauses in international financial markets. My analysis of French, German and English case law suggests that these clauses are seldom the subject of individually negotiated agreement.

Asymmetric clauses and EU law: effects and enforceability

The instruments of EU law which directly govern jurisdiction agreements were designed with exclusive rather than asymmetric jurisdiction agreements in mind. The rules which the Brussels I Recast Regulation (hereafter Recast) introduces on discretionary stays, in favour of third states, are especially unsuitable for asymmetric agreements. Applied to asymmetric agreements, those rules are apt to result in parallel proceedings in the EU and in a third state, at a cost largely borne by the public.

The Recast, like its predecessors, provides for an agreement conferring jurisdiction on the 'court or courts of a Member State'. And although the ECJ ruled in an early case concerning the Brussels Convention that an agreement conferring jurisdiction on more than one Member State's courts was effective, the Recast subjects the substantive validity of a jurisdiction agreement to the law of the Member State whose courts are designated in the agreement. That rule plainly presupposes that the agreement confers jurisdiction on only one State's court. The thesis appraises various ways in which asymmetric agreements can cohere with those requirements. Though rulings from the ECJ on multiple questions are needed, it concludes that most asymmetric agreements can be squeezed within the regulatory regime of secondary EU law. Normatively speaking, however, I argue that the formalistic approach to consent under these instruments is inadequate for agreements which vest one party with the right to make a decision that may alter the outcome of the litigation, which are overwhelming used in standard form contracts and which, in exceptional cases, may infringe the non-option holder's fundamental procedural rights under primary EU law.

Handbuch des Chinesischen Zivilprozessrechts

Umfassendes Nachschlagewerk in deutscher Sprache

Weite Teile des materiellen Zivilrechts der Volksrepublik China sind auch für Leser ohne Kenntnisse der chinesischen Sprache in zahlreichen Monographien und Aufsätzen bereits gut aufbereitet. Doch für das Zivilprozessrecht fehlte bislang ein ausführliches Nachschlagewerk in deutscher Sprache. Diese Lücke schließt das „Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts“, das Prof. Dr. Knut Benjamin Pißler in 2018 herausgegeben hat.

Rechtsunsicherheit gehört zu den größten Herausforderungen für ausländische Wirtschaftsakteure in China. Diese Rechtsunsicherheit wird heute, 40 Jahre nach Beginn der Reform und Öffnung Chinas, nicht mehr durch ein lückenhaftes materielles Recht bedingt, sondern hat seinen Grund primär in der mangelhaften Rechtsdurchsetzung. Neben der Einleitung für das Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts stammen mehrere Beiträge aus seiner Feder und der seines Mitarbeiters Nils Klages. Für die Bewältigung eines Projekts dieses Ausmaßes bedarf es zudem eines internationalen Experten-Netzwerks, das sich Benjamin Pißler über Jahre hinweg aufgebaut hat.

Erste umfassende Auseinandersetzung mit dem Zivilprozessrecht der VR China

In dem Werk behandeln Autoren, die ausgewiesene Kenner des chinesischen Rechts aus Wissenschaft und Praxis sind, erstmals umfassend das Zivilprozessrecht der Volksrepublik China. Anlass für das Handbuch bot die Bekanntmachung einer justiziellen Interpretation des Obersten Volksgerichts zum Zivilprozessgesetz 2015. Es handelt sich dabei um einen abstrakt-generellen Rechtsakt, der verbindlich für die Untergeichte ist. Mit 552 Paragraphen ist er die umfangreichste Rechtsquelle zum chinesischen Zivilprozessrecht.

Nach eingehenden Beiträgen zu den Prozessvoraussetzungen, dem Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren sowie den Besonderheiten in Verfahren mit Auslandsbezug enthält der Anhang des Bandes das Zivilprozessgesetz in der Fassung von 2017, die Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zum Zivilprozessgesetz aus 2015 sowie weitere wichtige Justizauslegungen – jeweils im chinesischen Original und in deutscher Übersetzung. Ein einleitendes Kapitel zu der Entwicklung des

Zivilprozessrechts, den Verfahrensgrundsätzen und der Gerichtsverfassung in China mit einem Fokus auf der Zivilrechtsprechungspraxis rundet die Arbeit ab. Es zeigt sich für viele Bereiche des chinesischen Zivilprozessrechts, dass der Privatautonomie weniger Bedeutung beigemessen wird, wenngleich etwa im Beweisrecht eine Tendenz vom Ermittlungsgrundsatz zum Beibringungsgrundsatz zu erkennen ist.

Inhaltsübersicht:

1. Kapitel

Knut Benjamin Pißler: Einleitung

2. Kapitel: Prozessvoraussetzungen

Nils Pelzer: Verfahrenseröffnung

Nils Pelzer: Zuständigkeitsordnung

Mario Feuerstein: Prozessbeteiligte

3. Kapitel: Weiteres Verfahren

Nils Klages: Gewöhnliches Verfahren in erster Instanz

Simon Werthwein: Beweisrecht

Nils Pelzer: Schlichtung

Nils Pelzer: Vereinfachtes Verfahren und Verfahren mit geringem Streitwert

Yuanshi Bu: Berufungsverfahren

4. Kapitel: Besondere Verfahrensarten

Yuanshi Bu: Drittanfechtungsklage

Mario Feuerstein: Klagen im öffentlichen Interesse

Patrick Alois Hübner: Einstweiliger Rechtsschutz

Knut Benjamin Pißler: Wiederaufnahmeverfahren

5. Kapitel: Vollstreckungsverfahren

Knut Benjamin Pißler: Voraussetzungen und Verfahren

Nils Pelzer: Einzelne Vollstreckungsmaßnahmen

Yue Siebel: Vollstreckungseinwände

6. Kapitel: Verfahren mit Auslandsbezug

Nils Pelzer: Allgemeine Voraussetzungen

Nils Klages: Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen und Schiedssprüchen

Knut Benjamin Pißler (Hg.), Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts, Mohr Siebeck, Tübingen 2018, XXXII + 869 Seiten.

Weitere Informationen zum Kompetenzzentrum China finden sich auf Seite 50 ff.

Handelsgesetzbuch mit GmbH & Co., Handelsklauseln, Bank- und Kapitalmarktrecht, Transportrecht

Neuaufgabe des Kommentars

Der Kommentar zum Handelsgesetzbuch mit GmbH & Co., Handelsklauseln, Bank- und Kapitalmarktrecht, Transportrecht erscheint nunmehr in der 38. Auflage. Die Neukommentierung berücksichtigt Gesetzesänderungen u. a. durch das Erste und Zweite Finanzmarktnovellierungsg 2016 und 2017, das CSR-Richtlinie-Umsetzungsg 2017, das BürokratieabbauG 2017, das Zweite Finanzmarktnovellierungsg 2017 und das Gesetz zur Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie (ZDRi-II-UG) 2017. Der Kommentar wurde bearbeitet von dem emeritierten Institutsdirektor Klaus J. Hopt zusammen mit den ehemaligen Referenten des Instituts Christoph Kumpan, Professor an der Universität Halle, Hanno Merkt, Professor Universität Freiburg sowie Markus Roth, Professor Universität Marburg.

Seit der 24. Auflage 1980, die als Übergangsaufgabe mitbetreut wurde, haben sich das HGB und die handelsrechtlichen Nebengesetze enorm verändert. Dem tragen drei im Verlag C. H. Beck erschienene, eng aufeinander bezogene Werke Rechnung: das in 2018 in neuer Auflage erschienene Handelsgesetzbuch (Beck'sche Kurz-Kommentare, Band 9) 38. Aufl. 2018 (Kurzzitat: Baumbach/Hopt/Bearbeiter, HGB), Handelsvertreterrecht (Beck'sche Kurz-Kommentare Band 9a) 5. Aufl. 2015 (Kurzzitat: Hopt, HVR) und Vertrags- und Formularbuch zum Handels-, Gesellschafts- und Bankrecht 4. Aufl. 2013 (Kurzzitat: Hopt/Bearbeiter, Form). Diese drei Werke sind so konzipiert, dass sie das Handelsrecht zwar mit verschiedener Schwerpunktsetzung, aber doch alle drei zusammengehörend behandeln. Der Kommentar zum HGB enthält das HGB und die handelsrechtlichen Nebengesetze, unter diesen Gesetzestexte und ausgewählte, besonders wichtige Klauselwerke wie AGB-Banken, jeweils mit Rechtsprechung und Kommentierung. Die Parallelführung der drei Bände geht mit zahlreichen Querverweisungen einher. Das ermöglicht eine gewisse, für einen „Kurz-Kommentar“ geradezu lebenswichtige stoffliche Entlastung jedes der drei Bände und führt doch insgesamt zu einem wesentlichen Zugewinn an Information.

Im aktuellen Kommentar zum Handelsgesetzbuch haben sich zum HGB wiederum zahlreiche Änderungen ergeben. Im Folgenden kann nur Einiges an Gesetzesänderungen und Neukommentierungen herausgegriffen werden.

Handelsvertreterrecht: Wachsender Einfluss des europäischen Rechts

Im ersten Buch des HGB ist das Recht der Handelsvertreter (§§ 84–92c) ein weiteres Mal systematisch erweitert und mit Hinweisen auf die großen Kommentierungen erläutert worden. Nicht zu übersehen ist vor allem der wachsende Einfluss des europäischen Rechts mit einer zunehmenden Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. Das Handelsvertreterrecht, seit 2011 beim VII. Zivilsenat, ist ein unheimlich lebendiges Recht. Die Konsequenzen der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 26. März 2009 (Semen) sind trotz der darauf erfolgten Reform des § 89b noch immer nicht ganz eindeutig.

Gesellschaftsrecht: Schwerpunkt der Rechtsentwicklung auf den Publikumsgesellschaften und der GmbH & Co KG

Im zweiten Buch, Gesellschaftsrecht (§§ 105ff), liegt der Schwerpunkt der Rechtsentwicklung weiter auf den Publikumsgesellschaften und der GmbH & Co KG. Den aktuellen Entwicklungen wird durch eine vertiefte Kommentierung der GmbH & Co KG Rechnung getragen. Separat kommentiert werden auch die Publikumsgesellschaft sowie die durch das KAGB neu eingeführte Investmentkommanditgesellschaft. Bei Publikumsgesellschaften greift neben dem allgemeinen Personengesellschaftsrecht eine (allgemeine oder spezialgesetzliche) Prospekthaftung ein.

Bilanzrecht: Änderungen durch Umsetzung der Corporate Social Responsibility-Richtlinie

Im dritten Buch, Bilanzrecht, lag der Schwerpunkt der Neuauflage in der Einarbeitung einer weiteren großen Gesetzesreform, nämlich der zahlreichen Ergänzungen und Änderungen, die sich aus der Umsetzung der Europäischen Corporate Social Responsibility-Richtlinie von 2014 ergaben. Die Richtlinie sieht vor, dass bestimmte große Unternehmen im Interesse der Corporate Social Responsibility eine nichtfinanzielle Erklärung zu Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelangen, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung in den (Konzern-) Lagebericht aufnehmen müssen. Umgesetzt wurde die CSR-Richtlinie vom deutschen Gesetzgeber durch das CSR-RUG vom 11.04.17. Und auch in dieser Neuauflage bildete schließlich die Dritthaftung des Abschlussprüfers einen weiteren Schwerpunkt der Aktualisierung.

Aufklärungs- und Beratungspflichten: Neue Rechtsprechung

Im vierten Buch waren wiederum besonders rechtsprechungsintensiv die allgemeinen Aufklärungs- und Beratungspflichten. Diese sind ausführlich in § 347 HGB behandelt, unter anderem zur Dritthaftung, zur Aufklärungsbedürftigkeit, zur Vollständigkeit und Klarheit, zu den Interessenkonflikten, Innenprovisionen und Rückvergütungen (kick-backs), zur Kausalität und Vorteilsausgleichung, zur Beweislast, zum Schaden und zur Verjährung. Die bahnbrechende Neuorientierung des BGH zu den kick-backs mit vielen Folgeunsicherheiten ist ausführlich berücksichtigt.

Handelsrechtliche Nebengesetze: AGB-Banken und Incoterms 2010

Bei den handelsrechtlichen Nebengesetzen gab es erneut ganz wesentliche Änderungen. Die (8) AGB-Banken wurden im März 2016 wegen der Wohnimmobilienkreditrichtlinie vor allem zu den Sicherheiten und zu den Kündigungsrechten wesentlich geändert. Die Incoterms 2010, gültig ab 01.01.2011, sind mit rund 90 Seiten Text und Kommentar nicht nur wie schon bisher für den internationalen Handel eine Standardquelle, sondern in ihrer neuen Fassung ausdrücklich auch für den inländischen Verkehr gedacht und geeignet.

Bankenrecht: Änderungen des Zahlungsverkehrsrechts

Im Bankrecht ist die weitaus größte Änderung die durch die EU-Zahlungsdiensterichtlinie II und ihre Umsetzung im Zahlungsdiensterichtlinie-II-Umsetzungsg (ZDRi-II-UG) vom 17.07.2017 mit ganz erheblichen Änderungen des gesamten Zahlungsverkehrsrechts. Für das 3. Kapitel über den Zahlungsverkehr wurde für die Kommentierung ein anderer Ansatz als die der BGB-Kommentare gewählt, also nicht allein §§ 675c-676c BGB Vorschrift für Vorschrift, sondern wie in der Praxis üblich für die verschiedenen Zahlungsarten, also Überweisung, Lastschrift, Scheck, Girokarte, Kreditkarte, automatisierte Zahlungssysteme.

Kapitalmarktrecht

Im Kapitalmarktrecht ergaben sich größere Änderungen ferner im BörsG sowie im bisherigen WpHG. Hier wurde angesichts der umfangreichen Veränderungen durch die beiden Finanzmarktnovellierungsgesetze von 2016 und 2017 und der zunehmenden Auslagerung von Regelungen in europäische Verordnungen die in der Voraufgabe angekündigte Neukonzeption der Kommentierung des Kapitalmarktrechts weiter vorangetrieben. Wegen der immer stärkeren Verflechtung von europäischen Normen (insbesondere in unmittelbar anwendbaren Verordnungen) und dem WpHG werden wichtige Regelungskomplexe herausgegriffen und, insoweit neu, die europäischen und deutschen Vorschriften gemeinsam kommentiert werden. Der Anfang wurde mit der Kommentierung von Insiderhandelsverbot und Ad-hoc-Publizität gemacht. Hier werden zunächst wichtige diesbezügliche Vorschriften der MarktmissbrauchsVO (MAR) kommentiert und im Anschluss die „dazugehörigen“ zivilrechtlich relevanten Vorschriften, etwa §§ 97, 98 (die bisherigen Haftungsvorschriften §§ 37b und 37c aF WpHG) besprochen.

Transportrecht

Im Transportrecht setzt sich die Tendenz fort, dass beide Regelwerke, vor allem aber internationale Regelungen das nationale Recht zunehmend verdrängen. Dem tragen die Kommentierung der CMR und der ADSp Rechnung.

Literaturangabe:

Hopt, Klaus J.; Christoph Kumpan; Hanno Merkt; Markus Roth, Handlungsbuch mit GmbH & Co., Handelsklauseln, Bank- und Kapitalmarktrecht, Transportrecht (ohne Seerecht) (Beck'sche Kurz-Kommentare, 9), begründet von Adolf Baumbach, 38., neubearbeitete. Aufl., C.H. Beck, München 2018, LXXI + 2692 S.

Die Verfassung der europäischen Wirtschaft

Symposium für Ernst-Joachim Mestmäcker

Anlässlich des 90. Geburtstages von Ernst-Joachim Mestmäcker, Institutsdirektor von 1979 – 1994, fand 2016 das Symposium „Die Verfassung der europäischen Wirtschaft“ am Institut statt. In 2018 ist der von Reinhard Ellger, Wissenschaftlicher Referent am Institut, und Heike Schweitzer herausgegebene Sammelband mit den aufbereiteten Vorträgen des Symposiums im Nomos Verlag erschienen.

Im jetzt vorliegenden Tagungsband werden in den Aufsätzen wesentliche Entwicklungslinien in den Hauptarbeits- und -interessensgebieten E.-J. Mestmäckers beleuchtet und die enorme Bandbreite seines Schaffens aufgezeigt. In seiner Laudatio zeichnet Peter Behrens, emeritierter Professor an der Universität Hamburg, nicht nur den beruflichen und wissenschaftlichen Lebensweg von Ernst-Joachim Mest-

mäcker nach, sondern legt auch die juristischen und ökonomischen Grundlagen seines Lebenschemas, nämlich den Schutz der Freiheit des Einzelnen vor wirtschaftlicher Macht dar, indem er auf ihre Wurzeln in der Philosophie Immanuel Kants und im ordoliberalen Wirtschaftsdenken hinweist.



Europas Geist der Freiheit – rechtsphilosophische Prinzipien der europäischen Verfassung

Michael Köhler, emeritierter Professor an der Universität Hamburg, entfaltet in seinem grundlegenden Beitrag „Europas Geist der Freiheit – rechtsphilosophische Prinzipien der europäischen Verfassung“ die geistigen Grundlagen der europäischen Einigungsbewegung. Die dabei herausgearbeiteten philosophischen Grundprinzipien, die für das europäische Rechts- und Staatsdenken ebenso wie für das europäische Einigungswerk prägend sind, zieht er zu einer kritischen Analyse der gegenwärtigen Vertragsstruktur der EU heran und zeigt auf, wie diese Grundsätze perspektivisch als Basis für eine zukünftige politische Verfassung der EU relevant sind.

Rolle der Grundfreiheiten in der europäischen Wirtschaftsverfassung

Im Anschluss daran untersucht der Beitrag von Vassilios Skouris, ehemaliger Präsident des EuGH und Professor an der Universität Thessaloniki, die Rolle der Grundfreiheiten in der europäischen Wirtschaftsverfassung und ihr Verhältnis zur Grundrechte-Charta. Skouris zeigt eindrücklich Konfliktfelder zwischen den Grundfreiheiten, die die wirtschaftliche Handlungsfreiheit schützen, und den auch auf andere Schutzgegenstände gerichteten Grundrechten auf und arbeitet Lösungsmöglichkeiten für diese Konflikte heraus, die eine möglichst weitgehende Konkordanz von Grundfreiheiten und Grundrechten gewährleisten sollen.

Europäisches Konzernrecht: Eine akteurzentrierte Annäherung

Professor Holger Fleischer, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, zeichnet in seinem Aufsatz „Europäisches Konzernrecht: Eine akteurzentrierte Annäherung“ die Entwicklung des europäischen Konzernrechts nach, wobei er an die 1958 erschienene Habilitationsschrift des Jubilars über „Verwaltung, Konzerngewalt und Rechte der Aktionäre“ anknüpft. Dabei beleuchtet er das Vorgehen der verschiedenen Akteure im Bereich des Konzernrechts auf europäischer Ebene und veranschaulicht die enorme Zersplitterung dieses Rechtsgebietes und die daraus entstehenden Systemspannungen.

Entwicklungslinien des europäischen Wettbewerbsrechts

Johannes Laitenberger, Generaldirektor der GD Wettbewerb der Europäischen Kommission, gibt in seinem Aufsatz „Entwicklungslinien des europäischen Wettbewerbsrechts“ einen umfassenden Überblick über die Veränderungen des europäischen Wettbewerbsrechts – unter Einschluss der Regeln über staatliche Beihilfen – in den vergangenen Jahrzehnten. Dabei hebt er eindrücklich die Bedeutung der Wettbewerbsregeln für das Binnenmarktziel und die wirtschaftliche Integration in Europa hervor. Zudem umreißt der Beitrag auch die Herausforderungen, die den europäischen Wettbewerbsregeln durch die digitale Wirtschaft gestellt sind.



Informationsvielfalt und Wettbewerbsrecht

In seinem Beitrag „Informationsvielfalt und Wettbewerbsrecht“ geht Jan Henrik Klement, Professor an der Universität des Saarlandes, der Frage nach, ob und inwieweit Wettbewerb und Kartellrecht geeignete Instrumente sind, die Medienvielfalt zu gewährleisten. Dabei geht er insbesondere auf die Rolle der kartellrechtlichen Fusionskontrolle im Zusammenspiel mit der rundfunkrechtlichen Konzentrationskontrolle nach dem Rundfunkstaatsvertrag ein.

Reinhard Ellger, Heike Schweitzer (Hg.), Die Verfassung der europäischen Wirtschaft – Symposium zu Ehren von Ernst-Joachim Mestmäcker aus Anlass seines 90. Geburtstages (Wirtschaftsrecht und Wirtschaftspolitik, 291), Nomos, Baden-Baden 2018, 20.



ADVANCE
DENIM
DIVISION
ALL-TEA RANGE

02

*„Wir sind eine der wenigen
Forschungseinheiten weltweit, die
sich interdisziplinär und rechts-
vergleichend mit dem geltenden
Recht in islamischen Ländern
auseinandersetzt.“*

Nadjma Yassari,
Leiterin der Forschungsgruppe: „Das Recht Gottes im Wandel“

Forschungsgruppe „Das Recht Gottes im Wandel: Rechtsvergleichung im Familien- und Erbrecht islamischer Länder“



Priv.-Doz. Dr. Nadjma Yassari
Leiterin der Forschungsgruppe: „Das Recht Gottes im Wandel“

Seit 2009 besteht die Forschungsgruppe „Das Recht Gottes im Wandel: Rechtsvergleichung im Familien- und Erbrecht islamischer Länder“ unter der Leitung von Nadjma Yassari am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht. Sie ist eine der wenigen Forschungseinheiten weltweit, die sich interdisziplinär und rechtsvergleichend mit dem geltenden Recht in islamischen Ländern auseinandersetzt.

In ihrem ersten Projekt (2009 bis 2014) widmete sich die Gruppe dem Eherecht und seinen Gestaltungsmöglichkeiten sowie den Auswirkungen und der Reichweite von familienrechtlichen Kodifikationen in den islamischen Ländern. Den Schwerpunkt des aktuellen Projekts, das auf den Zeitraum 2014 bis 2019 angelegt ist, bildet das Kindschaftsrecht und seine Entwicklung in den islamischen Ländern.

Bis Anfang 2016 wurde die Forschungsgruppe von der Max-Planck-Gesellschaft gefördert. Dank großzügiger Spenden seitens der Max-Planck-Förderstiftung und von Traudl Engelhorn-Vechiatto, Förderndem Mitglied der Max-Planck-Gesellschaft, konnte die Forschungsgruppe seither ihre erfolgreiche Arbeit mit einem erweiterten Personalbestand fortsetzen. Inzwischen wurde eine von Drittmitteln unabhängige Verstärkung der Forschungsgruppe erreicht, die ab 2018 sukzessive greift.

I. Forschungsansatz

Die Forschungsgruppe beschäftigt sich mit der Rechtsvergleichung im Familien- und Erbrecht islamischer Länder. Ziel ist es, Transformationsprozesse und Reformen der islamischen Rechtsordnungen langfristig wissenschaftlich zu begleiten. Die Aufgaben der Forschungsgruppe gliedern sich dabei in drei Bereiche: Sie betreibt Grundlagenforschung, führt Projekte zu aktuellen Themen durch und fungiert als Kompetenzzentrum zum Recht islamischer Länder.

Der Forschungsansatz der Gruppe baut auf drei Säulen auf:

- (1) interdisziplinärer Ansatz und Erörterung des gelebten Rechts
- (2) rechtsvergleichende Studien innerhalb der islamischen Welt
- (3) Einfluss des formellen Rechts auf die Rechtsgestaltung.

Durch die Berücksichtigung dieser drei Säulen soll ein vollständigeres und entzerrtes Bild des Familien- und Erbrechts gewonnen werden, das auch die Dynamik der Rechtsentwicklungen wiedergibt.

Die Forschungsgruppe bestand 2018 aus der Leiterin der Forschungsgruppe, einem Doktoranden und einer studentischen Hilfskraft. Dank der großzügigen Förderung durch die Max-Planck-Förderstiftung und von Traudl Engelhorn-Vechiatto, Förderndem Mitglied der Max-Planck-Gesellschaft, konnten 2018 zudem zusätzlich zu diesen drei Planstellen eine Forschungsgruppenkoordinatorin/Lektorin, ein Arabisch-Lektor/Übersetzer, zwei Postdocs und zwei studentische Hilfskräfte (weiter-)beschäftigt werden.

II. Grundlagenforschung

1. Projekt zum Kindschaftsrecht

2018 stand im Zeichen des islamischen Kindschaftsrechts: Die Gruppe forschte zu Fragen der Abstammung, der staatlichen Sorge für elternlose oder unzureichend betreute Kinder, der Rechtsstellung des nichtehelichen Kindes, der Entwicklung des Abstammungsrechts angesichts moderner medizinischer Reproduktionstechniken sowie dem Adoptionsrecht in islamischen Ländern.

Die Bearbeitung dieser Fragestellungen erfolgte für eine Vielzahl islamischer Länder durch die Max Planck Working Group on Child Law in Muslim Countries, die 2014 gegründet wurde und sich aus Mitgliedern der Forschungsgruppe sowie aus namhaften Wissenschaftler*innen und herausragenden Nachwuchswissenschaftler*innen aus den Rechts- und Islamwissenschaften, die sich im Rahmen eines Open Calls beworben hatten, zusammensetzt. Neben den Länderberichten wurden auch thematische Grundlagenbeiträge durch die Mitglieder der Working Group on Child Law erstellt. Bei einem Treffen der Gruppe im November 2017 in Beirut/Libanon wurden die Beiträge diskutiert und im Laufe des Jahres 2018 für eine Veröffentlichung bei Asser Press editiert. Dabei konnte Marie-Claude Najm, Professorin an der Fakultät für Rechts- und Politikwissenschaften der Université Saint Joseph und Direktorin des Centre d'études des droits du monde arabe (CEDROMA) in Beirut als Miterausgeberin gewonnen werden.

Zudem werden einige Länderbeiträge (Israel, Indonesien, Indien) zusammen mit einem Beitrag zum Kindschaftsrecht im internationalen Recht und einem Aufsatz zur Rolle des Staates bei der Versorgung von elternlosen Kindern in einem Symposium Issue des Cambridge Journal of Law and Religion erscheinen.

In einem nächsten Schritt beabsichtigt die Gruppe, sich mit dem Zusammenspiel von Kindschafts- und Erbrecht auseinanderzusetzen und sich ab 2019 verstärkt dem Erbrecht zu widmen.

2. Die Projekte der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen



Unbestimmte Rechtsbegriffe im islamischen Familienrecht

Dr. Lena-Maria Möller untersucht in ihrem Habilitationsvorhaben unbestimmte Rechtsbegriffe im islamischen Familienrecht und Auslegungsmethoden im islamisch geprägten Rechtsraum. Am Beispiel unbestimmter Rechtsbegriffe wie dem „Kindeswohl“ oder der „Ebenbürtigkeit“ bei der Eheschließung und ihrer Auslegung im Familienrecht muslimischer Länder hinterfragt die Arbeit kritisch den tatsächlichen Stellenwert von Religion bzw. religiösen Rechtssätzen bei der Anwendung staatlich gesetzten Rechts. Durch eine vertiefte Analyse der Rechtspraxis sollen auch Erkenntnisse über die geltende Methodenlehre und den Einfluss von beispielsweise Verfassungs- und internationalem Recht auf das Familienrecht in modernen islamischen Rechtsordnungen gewonnen werden.



Christliches Familienrecht im Nahen Osten

Dr. Dörthe Engelcke stellt in ihrem Habilitationsvorhaben einen Vergleich zwischen dem christlichen und islamischen Familienrecht im Libanon und in Jordanien an. Anders als zum islamischen Recht gibt es nur sehr wenige Studien zum christlichen Familienrecht im Nahen Osten, obwohl in vielen Ländern der Region christliches Familienrecht angewandt wird. Das Projekt zielt darauf ab, diese Forschungslücke zu schließen, indem es das Rechtssystem und die Rechtspraxis der christlichen und islamischen Gerichte in Jordanien und im Libanon vergleicht. Die Unterschiede in der rechtlichen Autonomie der christlichen Gerichte in beiden Ländern und inwiefern sich diese auch auf die Rechtspraxis auswirken, wird im Zuge der Arbeit untersucht werden.



Prozessrecht und Gerichtsverfassung in Saudi-Arabien

Dominik Krell untersucht in seinem Promotionsvorhaben, wie saudische Juristen von der islamischen Rechtstradition ausgehend ein modernes Justizsystem entwickeln. Seit der Jahrtausendwende kam es zu zahlreichen wichtigen Veränderungen in der

saudischen Justiz: Erstmals wurde eine ausführliche Prozessordnung erlassen, spezialisierte Gerichte eingerichtet und digitale Technik eingeführt. Als einziges islamisches Land verzichtet Saudi-Arabien weiterhin in den meisten Rechtsbereichen auf eine Kodifizierung. Statt geschriebener Gesetze greifen saudische Richter auf die islamische Rechtswissenschaft zurück. In den letzten Jahrzehnten sind saudische Gerichte dabei in vielen Bereichen von angestammten Positionen abgewichen. Das Promotionsvorhaben untersucht das Zusammenspiel der islamischen Rechtstradition mit diesen einschneidenden Veränderungen in der saudischen Justiz.



Wandel der Familienrechtsordnung in Konfliktstaaten

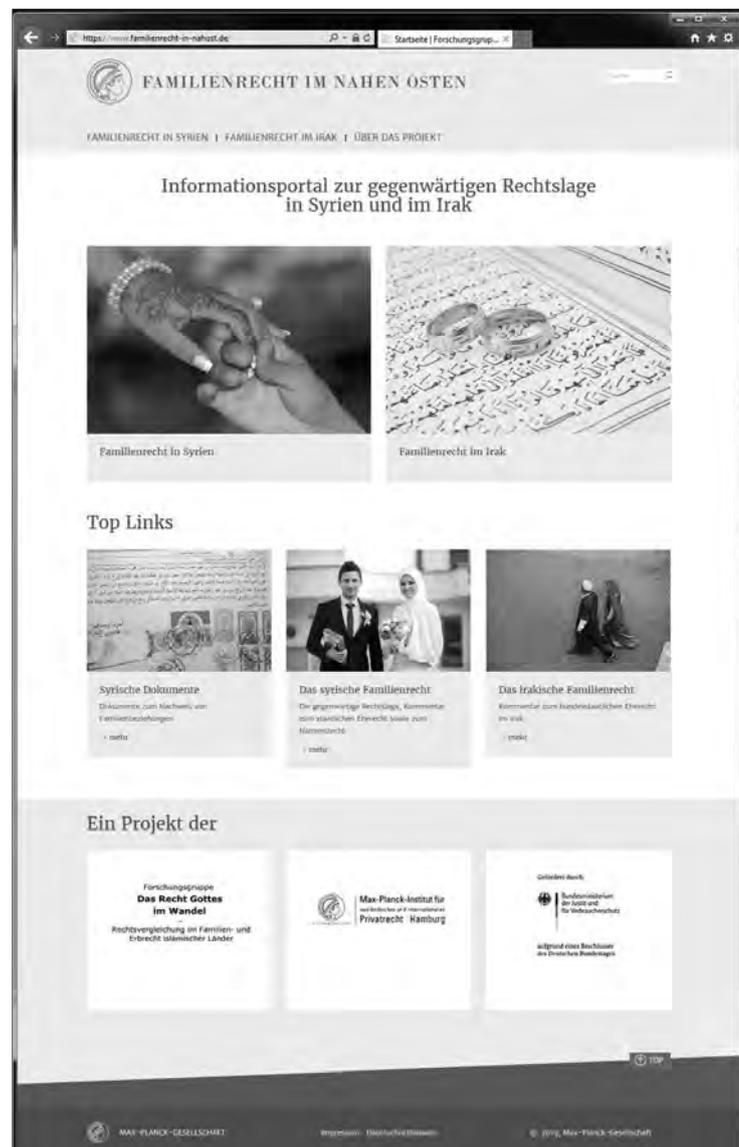
Shéhérazade Elyazidi untersucht in ihrem Promotionsvorhaben den Einfluss von Konflikten auf die territoriale Spaltung sowie die

Entwicklung von Rechtsordnungen. Aus einer rechtsvergleichenden Perspektive heraus werden die Entwicklungen und Spaltungen des Familienrechts im Irak und Syrien analysiert. Anhand methodischer Ansätze der Konfliktforschung wird außerdem erfasst, welche Rolle die Art und Intensität des Konfliktes in Bezug auf den Wandel des Familienrechts spielt. Somit hat die Arbeit den Anspruch, eine interdisziplinäre Promotion an der Schnittstelle zwischen vergleichender Rechtswissenschaft und Konfliktforschung zu sein.

III. Projekte zu aktuellen Themen

Familienrecht in Syrien und dem Irak: BMJV unterstützt Projekt mit Flüchtlingen

Seit 2016 besteht in der Forschungsgruppe ein Projekt zum Familienrecht in Syrien, das vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz finanziell unterstützt wird. Gemeinsam mit aus Syrien geflüchteten Juristen, die im Rahmen eines Praktikums in der Forschungsgruppe tätig waren, erfassten die Wissenschaftler die Rechtslage in Syrien und erarbeiten so Hilfestellungen für deutsche Gerichte und Behörden, die beispielsweise im Rahmen von Familienzusammenführungen vor konkrete Fragen zum gegenwärtig geltenden Familienrecht in Syrien gestellt werden. Diese Informationen sind öffentlich in einem Webportal mit der Adresse www.familienrecht-in-nahost.de abrufbar.



2018 wurden zunächst die bisherigen Ergebnisse zum islamischen syrischen Recht aktualisiert. Darüber hinaus wurde das auf religiöse Minderheiten (Christen, Juden, Drusen und Jesiden) anwendbare Familienrecht ebenso wie alternative, faktisch geltende Familienrechtssysteme, wie etwa das kurdische Recht, in Syrien erfasst und ins Deutsche übersetzt. Das Projekt wurde außerdem um das Familienrecht im Irak erweitert. Wertvolle Unterstützung erhielt die Gruppe dabei durch Mustafa Mohammed, einen syrisch-kurdischen, und Faraz Firouzimandomi, einen iranisch-kurdischen Lektor, die insbesondere bei der Erarbeitung des kurdischen Rechts in Syrien und dem Irak mitwirkten. Auch die Bearbeitung des islamisch-irakischen Rechts wurde fortgesetzt. So konnte eine umfangreiche Kommentierung zum bundesstaatlichen irakischen Eherecht angefertigt und die relevanten Gesetzesartikel übersetzt werden. Wie in Syrien ist auch das Recht im Irak interkonfessionell gespalten, jede religiöse Minderheit unterliegt demnach ihren eigenen familienrechtlichen Bestimmungen, über die ebenfalls ein Überblick erstellt wurde. Schließlich ist eine umfassende Sammlung deutscher Rechtsprechung zum irakischen Familienrecht zusammengestellt worden.

Das Informationsportal ist im November 2018 im neuen Design unter www.familienrecht-in-nahost.de online gegangen. Dort sind die bisherigen Inhalte der Seite (www.familienrecht-in-syrien.de) sowie alle Informationen zum irakischen Familienrecht zusammengeführt worden.

Die bisher insgesamt 77.319 Zugriffe auf die Webseite (seit Juni 2017) zeugen von der zunehmenden Aufmerksamkeit, die das Informationsportal erfährt.



IV. Kompetenzzentrum

Als Kompetenzzentrum für das Recht islamischer Länder haben die Mitglieder der Forschungsgruppe auch in 2018 aktiv am Wissenstransfer in Rechtspraxis und Öffentlichkeit mitgewirkt. So wurden auch 2018 zahlreiche Gutachten für deutsche Gerichte und Behörden u.a. zum palästinensischen, tunesischen, marokkanischen, irakischen, gambischen, iranischen, pakistanischen und syrisch-christlichen Familien- und Erbrecht erstellt.

Fachgespräche, Expertentreffen und Schulungen

■ Forschung als Grundlage für Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes

Am 4. Dezember 2018 wurde der Fall SM (Algeria) v Entry Clearance Officer, UK Visa Section in der großen Kammer des Europäischen Gerichtshofes in Luxemburg verhandelt. Es ging u.a. um die Frage des Status eines Kindes, das durch eine algerische Kafāla-Entscheidung in die Familie eines französischen Paares eingegliedert worden war. Mit dem Begriff „Kafāla“ wird eine durch das Gericht angeordnete Kindesannahme im algerischen Recht bezeichnet. Da diese Institution dem englischen Recht fremd ist, war fraglich, ob das Kind als „direct descendant“ oder als „extended family member“ nach den Immigration (European Economic Area) Regulations 2006 zu beurteilen war. Der Supreme Court hatte den Fall dem EuGH zur Auslegung dieser Begriffe vorgelegt. Die Europäische Kommission und das am Verfahren beteiligte AIRE-Center, eine NGO zur Förderung der Kenntnisse über das Europäische Recht, hatten ihren Stellungnahmen zur Rechtsnatur der algerischen Kafāla einen Bericht von Nadjma Yassari zugrunde gelegt, den sie 2015 für das Europäische Parlament erarbeitet hatte.

Damit konnte dem Gericht nachgewiesen werden, dass die Kafāla eine gesetzlich geregelte Institution des algerischen Rechts ist, die sich von anderen rechtlichen Strukturen gleichen Namens in Nordafrika unterscheidet und zu Anerkennungszwecken als Funktionsäquivalent zur schwachen Adoption fungieren kann.

■ Vorträge für Standesbeamte

Lena-Maria Möller hat ihre Vortragsreihe zum islamischen Familienrecht bei den deutschen Standesbeamten auch im Jahr 2018 fortgesetzt. Vor dem Landesverband der Standesbeamten Sachsen-Anhalts sprach sie über den Geltungsgrad von staatlichem und nichtstaatlichem Familienrecht in Syrien. Außerdem erörterte sie auf dem Studientag Legal Gender Studies an der Universität Hamburg die Wahrnehmung von Geschlecht und Religion im deutschen internationalen Privatrecht.

■ Fortbildungen zu Frauenrechten in islamischen Ländern

Dörthe Engelcke leitete 2018 zwei Fortbildungsveranstaltungen der Diakonie Hamburg zu Frauenrechten in islamischen Ländern. Inhaltlich setzten sich die Fortbildungen vor allem mit Geschlechterfragen in der Theologie, der rechtlichen Regulierung von Sexualität und der Entwicklung des Familienrechts auseinander. Die Fortbildungen wurden vor allem von den Mitarbeitern der Partnerorganisationen der Diakonie, die in der Flüchtlingsarbeit tätig sind, besucht.

■ Expertenwissen für deutsche Botschaft in Riad

Dominik Krell gab während seiner Feldforschung in Saudi-Arabien (s. V) in der deutschen Botschaft in Riad ein Briefing zum saudischen Justizsystem. Dabei ging es vor allem um die derzeitigen Entwicklungen in der saudischen Justiz und um menschenrechtliche Fragen. Daneben traf er sich u.a. mit den Menschenrechtsbeauftragten der kanadischen, australischen, französischen und britischen Botschaften, um Einblicke in das aktuelle saudische Rechtssystem zu geben.

V. Feldforschungsaufenthalte

Im März 2018 nahm *Lena-Maria Möller* als Referentin mit einem Vortrag zur Kodifikation und Reform des Familienrechts in den Vereinigten Arabischen Emiraten an dem internationalen Workshop „Varieties of Emirati Womenhood“ an der New York University in Abu Dhabi, VAE teil. Diese Reise verband sie mit einem einwöchigen Aufenthalt zu Recherchezwecken und traf sich in diesem Zusammenhang u.a. mit Rechtsanwält*innen vor Ort sowie mit Vertreter*innen der Community Development Authority in Dubai, um für das aktuelle Projekt der Max Planck Working Group on Child Law in Muslim Countries (s. II.1) weiterführende Informationen zur Pflegekindschaft in den VAE zu erhalten.



Familiengericht Dubai

Im März/April und Oktober 2018 unternahm *Dörthe Engelcke* Feldforschungsreisen nach Jordanien zur Datensammlung für ihr Habilitationsprojekt (s. II.2). Vor Ort sammelte sie Gerichtsurteile der Kirchengerichte und Gesetzestexte und recherchierte im Archiv des jordanischen Parlaments nach parlamentarischen Debatten. Engelcke führte zudem Interviews mit Professoren, Rechtsanwält*innen, Richtern sowie Mitgliedern von Frauengruppen und Abgeordneten durch, die sich für eine Reform des christlichen Familienrechts und des Rechtssystems allgemein einsetzen. Außerdem führte sie Interviews mit Scharia-Richtern, um für das aktuelle Projekt der

Max Planck Working Group on Child Law in Muslim Countries (s. II.1) weitere Informationen über die Zulässigkeit von DNA-Tests bei Vaterschaftsfeststellungen in Jordanien zu erhalten.



Dörthe Engelcke mit Christophorus Attallah, dem Erzbischof der griechisch-orthodoxen Gemeinde in Amman



Wegweiser vor der griechisch-orthodoxen Kirche zum griechisch-orthodoxen Kirchengericht in Amman



Dominik Krell mit dem Präsidenten des Familiengerichts in Riad und seinen Verwandten

Im April/Mai und Juli/August 2018 war **Dominik Krell** als Visiting Fellow am King Faisal Center for Research and Islamic Studies (KFCRIS) in Riad, Saudi-Arabien. Für sein Promotionsprojekt führte er während des Aufenthalts Interviews mit zahlreichen Richtern, Gelehrten, Anwälten und Mitarbeitern des Justizministeriums. Daneben besuchte er mehrere saudische Gerichte und nahm an Gerichtsverhandlungen teil. Ziel der Feldforschung war es, mehr über die saudische Gerichtspraxis zu erfahren und die Erkenntnisse zur islamischen Rechtstheorie zu vertiefen.

VI. Veranstaltungen und Vortragsreihen

Afternoon Talks on Islamic Law

Auch im Jahr 2018 setzte die Forschungsgruppe ihre Vortragsreihe „Afternoon Talks on Islamic Law“ fort.

Roux, Suzel (Université Paris 2 Panthéon-Assas), Laizismus und französisches Privatrecht, 18.01.2018.

Oberauer, Prof. Dr. Norbert (Westfälische Wilhelms-Universität Münster), Vertragsfreiheit im islamischen Recht? Klassische Ansätze und zeitgenössische Diskurse, 08.02.2018.

Haddad, Abir (Universität zu Köln), Das islamische Recht als geeignete Rechtsvergleichsordnung?, 17.05.2018.

Emon, Dr. Anver M. (University of Toronto), Jurisdictional Imaginings in Early Islamic Law, 15.06.2018.

Kurnaz, Serdar (Universität Hamburg), Mechanismen der Rechtsfindung in der herrschenden sunnitischen Lehre: das Zinsverbot (ribā) in Ibn Rushds Schrift Bidāyat al-muġtahid, 29.11.2018.



03

„Die Erforschung des ausländischen Rechts ist nur möglich, wenn kulturanthropologische, soziale, ökonomische und auch politische Aspekte berücksichtigt werden. Diese Komplexität reizt mich und meine Kollegen.“

Prof. Dr. Harald Baum; Leiter des Japan-Referats

Kompetenzzentrum China



Prof. Dr. Knut Benjamin Pißler, M.A. (Sinologie)

Wissenschaftlicher Referent, Leiter des China-Referats, Herausgeber des „Handbuches chinesisches Zivilprozessrecht“

Forschungsschwerpunkte: Chinesisches und koreanisches Zivilrecht, insbesondere Zivil- und Zivilprozessrecht, Finanzmarktrecht sowie Recht der nicht-gewinnorientierten Organisationen (NPO)

China ist im Begriff zur Weltmacht aufzusteigen. Vor diesem Hintergrund ist profundes Wissen über das chinesische Recht unverzichtbar. Seiner systematischen Erforschung und Vermittlung über sprachliche und kulturelle Grenzen hinweg widmet sich das Kompetenzzentrum für das Recht der Volksrepublik China am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht. Prof. Dr. Knut Benjamin Pißler, Jurist und Sinologe, leitet diese in Deutschland einmalige Forschungseinrichtung. Gemeinsam mit seinem wissenschaftlichen Mitarbeiter Nils Klages, ein ebenfalls der chinesischen Sprache kundiger Jurist, verfolgt er die chinesische Rechtsentwicklung – insbesondere in den Bereichen des Zivil-, Zivilprozess- und Gesellschaftsrechts.

Das Länderreferat China dokumentiert die eindrucksvolle Entwicklung des Zivilrechts in der Volksrepublik China der vergangenen Jahre, zeigt rechtsvergleichend Gemeinsamkeiten und Unterschiede zu anderen Rechtssystemen auf und geht der Frage nach, ob und wie die betreffenden Regelungen durch die besonderen politischen, sozialen und gesellschaftlichen Verhältnisse in China beeinflusst sind.

Kooperationen und Projekte

Zeitschrift für Chinesisches Recht (ZChinR)

Die ZChinR ist die einzige fortlaufende deutschsprachige Publikation zum chinesischen Recht. In ihr werden ausführliche Berichte und Analysen, aktuelle Rechtsentwicklungen und Übersetzungen der neuesten chinesischen Gesetze veröffentlicht. Pißler ist im Beirat der vierteljährlich erscheinenden Zeitschrift. (www.zchinr.org)

European China Law Studies Association (ECLS)

Das chinesische Recht und seine Entwicklung finden in Europa wachsendes Interesse, das durch sinojuristische Studien als aufstrebendes Forschungsfeld reflektiert wird. Als Plattform für eine verstärkte Kooperation in der Forschung wurde 2007 die ECLS ins Leben gerufen. Pißler ist Gründungsmitglied und war von 2014 bis 2015 Präsident der Association.

China-EU School of Law (CESL)

2008 wurde im Auftrag der Europäischen Kommission und der Volksrepublik China die CESL errichtet. Sie bietet seit ihrer Eröffnung Masterprogramme und Professional Trainings an. Das Max-Planck-Institut für Privatrecht ist als assoziierte Institution in das Projekt eingebunden.

Göttinger Sommerschule zum chinesischen Recht

Hauptbestandteil der jährlich am Deutsch-Chinesischen Institut der Universität Göttingen stattfindenden Sommerschule ist eine tägliche Basisvorlesung „Chinese Business Law“ von Benjamin Pißler, in der er einen Überblick über das chinesische Rechtssystem, das Vertragsrecht, das Gesellschaftsrecht sowie das Recht der ausländischen Investitionen bietet.

Persönlicher Austausch

Die Forschungsarbeit des Kompetenzzentrums ist geprägt durch die enge Zusammenarbeit mit chinesischen Kolleginnen und Kollegen. So konnte das Hamburger Institut eine Reihe von herausragenden chinesischen Rechtswissenschaftlern für einen Forschungsaufenthalt am Institut gewinnen.

Aktuelle Projekte

Chinesisches Zivilprozessrecht – Nachschlagewerk in deutscher Sprache

Weite Teile des materiellen Zivilrechts der Volksrepublik China sind auch für Leser ohne Kenntnisse der chinesischen Sprache in zahlreichen Monographien und Aufsätzen bereits gut aufbereitet. Zum Zivilprozessrecht fehlte hingegen bislang ein ausführliches Nachschlagewerk in deutscher Sprache. Diese Lücke schließt das „Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts“, das Prof. Dr. Knut Benjamin Pißler in 2018 herausgegeben hat.

Vorstellung der Publikation auf Seite 35.

China zwischen Öffnung und Kontrolle – Symposium zu den aktuellen rechtlichen Entwicklungen

Im Rahmen der CHINA TIME HAMBURG beleuchtete ein Symposium, das von Benjamin Pißler gemeinsam mit der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung und dem OAV – German Asia-Pacific Business Association veranstaltet wurde, aktuelle rechtliche Entwicklungen und ihre Implikationen. Themen waren u.a. neue Herausforderungen für ausländische Unternehmen in China, die neue Seidenstraßen-Initiative sowie erhöhte Compliance-Anforderungen.

Ausführlicher Bericht zur Veranstaltung auf Seite 75 f.

Hamburger Vorträge zum chinesischen Recht

Seit 2002 organisiert das China-Referat die „Hamburger Vorträge zum chinesischen Recht“ und gibt damit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Gästen des Instituts die Gelegenheit, an Gastvorträgen herausragender Rechtswissenschaftler sowie Rechtspraktiker teilzunehmen und aktuelle Fragen des chinesischen Rechts zu diskutieren.

Im Januar 2018 wurden unter dem Titel „Chinas Rechtssystem im Wandel – Update 2017/2018“ wesentliche Veränderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen in der Volksrepublik China beleuchtet. Im Fokus standen zunächst das neue Verfahren für die Genehmigung bzw. Anmeldung bei der Gründung von Joint Ventures und Tochtergesellschaften ausländischer Investoren. Ferner wurden die zunehmenden chinesischen Zertifizierungsanforderungen und mögliche Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit aus unternehmerischer Sicht thematisiert: ein weiterer Vortrag widmete sich dem chinesischen Cybersicherheitsgesetz.

Anfang November hielt Alexander Herzog, Lehrbeauftragter für chinesisches Recht am China Center der TU Berlin, einen Vortrag zum Thema „Chinesische Unternehmenskäufe in Deutschland – Licht und Schatten“. Hierbei analysierte er die aktuelle Debatte in den Bereichen Politik, Wirtschaft und Gesellschaft und zeigte das aktuelle Marktumfeld für derartige Investitionen auf, um dadurch dem Zuhörer zu ermöglichen, sich selbst eine Meinung zur Thematik zu bilden.

Im Dezember trug Frau Professor Zheng Sophia Tang, Newcastle University, am 10.12.2018 zum Thema „International Intellectual Property Litigation in China“ vor. Tang hatte im Rahmen eines Institutsstipendiums für drei Monate hierzu in Hamburg geforscht und präsentierte ihre bisherigen Ergebnisse. Insbesondere gab sie einen Einblick in die Rechtsprechungspraxis der spezialisierten „IP courts“, die China seit 2015 eingerichtet hat. Kritisch hinterfragte sie die These, dass diese Gerichte dazu führen würden, China zu einem Zentrum zur Lösung transnationaler Streitigkeiten auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes zu machen.

Durch die Erschließung chinesischer Rechtsquellen die Rechtsunsicherheit beseitigen

Benjamin Pißler und Nils Klages berichten von ihrer Forschungsarbeit



Rechtsunsicherheit gehört zu den größten Herausforderungen für ausländische Wirtschaftsakteure in China und stellt die Forschung zum chinesischen Recht immer wieder vor anspruchsvolle Aufgaben. Welchen Beitrag leistet hier die Grundlagenforschung?

Knut Benjamin Pißler: Eines unserer wichtigsten Anliegen ist die sprachliche Erschließung chinesischer Rechtsquellen. Eine große Lücke konnten wir beispielsweise durch unsere Arbeit an dem 2018 von mir herausgegebenen ‚Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts‘ schließen. In diesem Werk ist aus den Beiträgen von Kennern des chinesischen Rechts aus Wissenschaft und Praxis eine systematische Darstellung des Zivilprozessrechts der Volksrepublik entstanden. Es enthält auch das Zivilprozessgesetz der VR China samt Erläuterungen des Obersten Volksgerichts im chinesischen Original und in deutscher Übersetzung.

Das Kompetenzzentrum pflegt enge Beziehungen mit chinesischen Rechtswissenschaftlerinnen und Rechtswissenschaftlern. Zu den akademischen Gästen aus China, die für Forschungsaufenthalte am Max-Planck-Institut für Privatrecht gewonnen werden können, zählen außerdem Richterinnen und Richter aller Instanzen der chinesischen Gerichte. Was bedeutet der Austausch mit Vertreterinnen und Vertretern der Justiz für die Wissenschaft?

Knut Benjamin Pißler: Mit der rasanten Entwicklung der chinesischen Wirtschaft und der starken Präsenz ausländischer Unternehmen und Investoren in China stellt sich immer häufiger die Frage nach der praktischen Durchsetzbarkeit zivil-

rechtlicher Ansprüche. Themen wie etwa die Organisation der Gerichte mit Richtern, Schöffen und Gerichtsvollziehern sind da von großer Bedeutung. Um zu verstehen, in welche Richtung sich das chinesische Zivilrecht entwickelt, müssen wir uns intensiver mit seiner praktischen Anwendung durch die Rechtsprechung befassen.

Aufgrund welcher aktueller Entwicklungen wählen Sie Ihre Forschungsthemen aus?

Knut Benjamin Pißler: Es ist zu erwarten, dass die Digitalisierung Chinas auch die zivilrechtliche Entwicklung beeinflussen wird. Wir beobachten die Gesetzgebung und Rechtspraxis etwa bei der Schaffung eines internetbasierten Schuldnerverzeichnisses, das Teil des sozialen Bonitätssystems ist und eine ganz neue Perspektive auf die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche eröffnet.

Nils Klages: Fragen der Rechtsdurchsetzung beschäftigen auch mich in meinem Dissertationsvorhaben. Darin geht es um die Rechtsbehelfe, mit denen sich Gesellschafter in chinesischen Unternehmen gegen Beschlüsse wehren können, die ihre Rechte verletzen. Es ist wichtig zu verstehen, welchen rechtlichen Regeln die Beziehungen der Gesellschafter unterliegen, weil staatliche Akteure auch heute noch einen großen Einfluss in vielen chinesischen Unternehmen haben.

Erhebliches Engagement Knut Benjamin Pißlers, der auch Professor am Deutsch-Chinesischen Institut für Rechtswissenschaft an der Universität Göttingen ist, fließt in die Lehre sowie die Ausbildung und Förderung des juristischen Nachwuchses. Seit mehr als zehn Jahren hält er Vorlesungen im Rahmen der Göttinger Sommerschule zum chinesischen Recht. Außerdem wirkt er federführend an Fachkonferenzen und Vortragsreihen mit. Zu ihnen gehören die seit 2002 stattfindenden „Hamburger Vorträge zum chinesischen Recht“, die juristischen Symposien im Rahmen der bundesweit größten chinabezogenen Veranstaltungsreihe „CHINA TIME“ in Hamburg sowie die in Kooperation mit der Hamburger Handelskammer und der OAV durchgeführte Reihe „Chinas Rechtssystem im Wandel“.

Kompetenzzentrum Japan

Prof. Dr. Harald Baum

Wissenschaftlicher Referent; Leiter des Japan-Referats; Schriftleiter der Zeitschrift für Japanisches Recht / Journal of Japanese Law; Koordinator des Wissenschaftsaustausches mit der Universität Kyōto

Forschungsschwerpunkte: Japanisches Recht, deutsches und europäisches Handels- u. Wirtschaftsrecht, insbes. Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht, Internationales Privat- und Verfahrensrecht, Rechtsvergleichung



Das von Harald Baum gegründete und geleitete Japan-Referat des Instituts ist eine der wichtigsten europäischen Anlaufstellen für juristische Fragestellungen zum japanischen Zivil-, Handels- und Wirtschaftsrecht. Das Kompetenzzentrum beschäftigt sich intensiv mit japanbezogener Rechtsvergleichung und Auslandsrechtsforschung. Ausgebaute wissenschaftliche Kontakte zu japanischen Spitzenuniversitäten und weiteren Institutionen sowie enge persönliche Beziehungen zu japanischen Kolleginnen und Kollegen prägen die intensive Forschungsarbeit.

Die Rechtsvergleichung mit Japan ist aufgrund der vielen unterschiedlichen Einflüsse, die das moderne japanische Recht in seiner Entstehung als eine der großen Mischrechtsordnungen geprägt haben, von besonderem Reiz. Die Forschung zum japanischen Recht erfordert eine intensive Einbeziehung kulturanthropologischer, soziologischer, ökonomischer und auch politischer Aspekte.

Projekte und Kooperationen

Zeitschrift für Japanisches Recht

Das in Deutschland wie in Europa verfügbare Wissen über das Recht Japans steht in einem Missverhältnis zur Bedeutung des Landes. Die hohe Sprachbarriere ist eine wesentliche Ursache dafür. Entsprechend ist ein zentrales Aufgabenfeld der am Institut betriebenen Rechtsvergleichung

mit Japan eine Plattform zu schaffen, über die verlässliche Informationen zum japanischen Recht in westlichen Sprachen zur Verfügung gestellt werden können. Dies ist mit der Etablierung und internationalen Verankerung der Zeitschrift für Japanisches Recht / Journal of Japanese Law gelungen, die im Jahr 1996 von Baum gegründet wurde und vom Institut in Zusammenarbeit mit der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung herausgegeben wird. Die editorische Betreuung der Zeitschrift zählt zu den wichtigsten Aufgaben des Japan-Referates. (www.ZJapanR.de)

Im Berichtsjahr sind die Ausgaben Nr. 45 (2018) und Nr. 46 (2018) mit einem Gesamtumfang von 724 Seiten erschienen, die im Institut von Harald Baum, Anna Katharina Suzuki-Klasen und Janina Jentz betreut wurden. Wie gewohnt, ist der thematische Bogen in beiden Ausgaben weit gespannt. Zentrale Beiträge befassen sich mit aktuellen Rechtsfragen, welche etwa die Erforschung und Entwicklung künstlicher Intelligenz, die sog. „sharing economy“ oder der in Japan besonders stark ausgeprägte demographische Wandel aufwerfen. Ferner werden neue Entwicklungen im japanischen Familien- und Erbrecht, in der Corporate Governance, dem Recht der nicht gewinnorientierten Organisationen, dem Privatversicherungs- und dem Wahlrecht vorgestellt und analysiert.

Schriftenreihe „Sonderhefte der Zeitschrift für Japanisches Recht“

Ein zweites Forum ist die von Baum im Jahr 2009 ins Leben gerufene deutsch/englische Schriftenreihe Sonderhefte der Zeitschrift für japanisches Recht / Special Editions of the Journal of Japanese Law, in der bislang 12 Bände publiziert worden sind. Bei diesen handelt es sich zum Teil um Monografien, überwiegend jedoch um rechtsvergleichende Tagungsbände zu den unterschiedlichsten Aspekten des Rechts in Japan.

Kooperation mit der Universität Kyōto

Im Jahr 2008 haben das Institut und die Juristische Fakultät der renommierten Universität Kyōto den akademischen Austausch zwischen beiden Institutionen mit einem Kooperationsvertrag besiegelt. Ziele der Kooperation sind der regelmäßige Austausch, insbesondere von Nachwuchswissenschaftlern, und eine Intensivierung der projektbezogenen Zusammenarbeit. Koordinator des Wissenschaftsaustausches mit der Universität Kyōto ist Baum.

Kooperation mit dem ANJeL

Eine Kontinent übergreifende Zusammenarbeit ist ferner mit dem Australian Network of Japanese Law (ANJeL) aufgebaut worden, in dem sich australische Rechtswissenschaftler und Praktiker mit Interesse am und Expertise im japanischen Recht zusammengeschlossen haben. Eine enge fachliche Verbindung besteht zudem zu dem Interdisziplinären Zentrum für Ostasienstudien (IZO) in Frankfurt/Main, dessen wissenschaftliche Aufgabe die Stärkung der Auseinandersetzung mit dem modernen Ostasien ist. Auch im Berichtszeitraum haben sich diese beiden Kooperationen in vielfacher Weise bewährt.

Lehrveranstaltungen

Dem Austausch mit Japan dienen ferner die regelmäßigen Lehrveranstaltungen mit Bezug zum Recht in Japan, die Baum an der Universität Hamburg anbietet.

Aktuelles

Erste Übersetzung des novellierten japanischen Schuldrechts in eine westliche Sprache

Am 1. April 2020 wird eine umfassende Reform des japanischen Schuldrechts und weiterer Rechtsmaterien in Kraft treten. Es handelt sich um die erste große Reform des Gesetzes seit 1947. An der Übersetzung des novellierten Rechts in die deutsche Sprache haben Anna Katharina Suzuki-Klasen, wissenschaftliche Assistentin am Institut, sowie Dr. Torsten Spiegel, ehemaliger wissenschaftlicher Assistent am Institut, mitgewirkt. Sie waren Teil einer Arbeitsgruppe an der Universität Kyōto, die von Prof. Keizo Yamamoto geleitet wurde. Yamamoto hatte an der Reform an verantwortlicher Stelle mitgewirkt. *Die Übersetzung ist in der Zeitschrift für Japanisches Recht (Heft 45, 2018) erschienen.*

Sonderhefte in 2018

Im Berichtszeitraum wurden vier Bände in der Schriftenreihe „Sonderhefte der Zeitschrift für Japanisches Recht“ veröffentlicht, darunter zwei von Baum zusammen mit Prof. Dr. Moritz Bälz (Frankfurt) und Prof. Dr. Marc Dernauer (Tōkyō) herausgegebene Tagungsbände, welche die Vorträge der beiden deutsch-japanischen Symposien einem größeren Leserkreis zugänglich machen, die aus Anlass des 20-jährigen Jubiläums der Zeitschrift 2016 in Hamburg und in Tōkyō zu den Themen „Self-regulation in Private Law in Japan and Germany“ (Bd. 10) bzw. „Information Duties – Japanese and German Private Law“ (Bd. 11) ausgerichtet wurden.

Veranstaltungsreihe: Aktuelle Entwicklungen im Japanischen Recht

Jedes Frühjahr veranstaltet das Japan-Referat ein Symposium zu aktuellen Entwicklungen im japanischen Recht. Referenten aus Japan, oftmals Gäste am Institut, geben Überblicke über anstehende Gesetzentwürfe, neue höchstrichterliche Entscheidungen und aktuelle Themen der rechtswissenschaftlichen Diskussion in Japan. Im Berichtszeitraum fand die Veranstaltungsreihe am 19. April ihre Fortsetzung (Veranstaltungsbericht siehe S. 63).

Dissertation: Verbraucherkreditregulierung in Japan

Im Japan-Referat sind zahlreiche Dissertationen zum japanischen Recht entstanden. Jüngstes Beispiel ist die im Berichtszeitraum abgeschlossene und von Baum betreute Arbeit von Julius Weitzdörfer mit dem Titel „Verbraucherkreditregulierung in Japan“ (Tübingen, im Druck). Der Verfasser war während der Erstellung der Arbeit als Assistent im Referat tätig.

„Die Strahlkraft des Rechts Japans in andere Staaten Ostasiens war und ist erheblich.“

Harald Baum im Gespräch

Warum ist die rechtsvergleichende Forschung zum japanischen Recht so wichtig?

Japan hat sich innerhalb weniger Jahrzehnte eine führende Position unter den bedeutendsten Wirtschaftsmächten der Welt erarbeitet und ist heute wieder eine der Führungsnationen in Asien. Die anhaltende Bedeutung Japans und damit auch implizit die seines Rechts steht außer Frage. Hinzu kommt, dass Japan als einziges asiatisches Land seit mehr als einem Jahrhundert über ein modernes, funktionsfähiges Rechtssystem westlicher Prägung verfügt, das seit Jahrzehnten in eine demokratisch verfasste Gesellschaft eingebettet ist. Die Strahlkraft des Rechts Japans in andere Staaten Ostasiens war und ist erheblich.

Zwischen Japan und Deutschland besteht seit über 150 Jahren eine freundschaftliche und historisch unbelastete Beziehung. Was bedeutet dies für Ihre Forschung?

Die Beziehung zwischen Japan und Deutschland ist seit jeher auch vom Rechtsaustausch geprägt. Das deutsche BGB hat das japanische Zivilgesetz an vielen Stellen beeinflusst. Umgekehrt wächst das Interesse am japanischen Recht in Deutschland stetig. Die Tradition des Austausches gilt es weiterzuentwickeln. Zudem bietet die rechtliche Zusammenarbeit auch die Möglichkeit, das deutsche Engagement in der asiatischen Region zu vertiefen. Dies ist die Voraussetzung dafür, dass wir auf die Herausforderungen, die aus der stetig zunehmenden politischen wie wirtschaftlichen Bedeutung Asiens in Zukunft erwachsen, reagieren können. Zutreffend wird das 21. Jahrhundert oft als das „asiatische“ bezeichnet.

Was macht die Forschung zum japanischen Recht spannend?

Für rechtsvergleichend arbeitende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ist es immer besonders spannend Länder oder Regionen zu untersuchen, in deren Rechten verschiedene Traditionen aufeinandertreffen. In diesem Sinne ist es von besonderem Reiz, dass das moderne japanische Recht eine so genannte Mischrechtsordnung ist, in der sich viele unterschiedliche Einflüsse, insbesondere aus Europa und den USA, widerspiegeln. Ich untersuche also eine Rechtsordnung,



die westlich beeinflusste Normen in einem anderen kulturellen und sozialen Umfeld anwendet. Eine seriöse Erforschung des japanischen Rechts ist daher nur möglich, wenn bei aller Modernität desselben auch kulturanthropologische, soziale, ökonomische und auch politische Aspekte berücksichtigt werden. Diese Komplexität reizt mich und meine Kollegen.

Harald Baum leitet seit 1985 das von ihm aufgebaute Japan-Referat. Nach einem rechtswissenschaftlichen Studium in Hamburg und Freiburg war er zunächst als Rechtsanwalt tätig. Nach Abschluss der Promotion im Jahr 1984 übernahm er 1985 eine Stelle als Wissenschaftlicher Referent am Institut und baute fortan seine Forschungsschwerpunkte im Bereich des japanischen Rechts, des deutschen und europäischen Handels- u. Wirtschaftsrechts sowie des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts aus. An seine Habilitation im Jahre 2004 schlossen sich Gastprofessuren an der Universität Tōkyō und der Université Jean Moulin Lyon III an. Aktuell ist er Professor an der Universität Hamburg und Research Associate des European Corporate Governance Institute in Brüssel.

Ein wesentlicher Tätigkeitsschwerpunkt von Baum ist die Schriftleitung der von ihm im Jahr 1996 konzipierten Zeitschrift für Japanisches Recht. Außerdem ist er Koordinator des Wissenschaftsaustausches mit der Universität Kyōto. Baum engagiert sich ferner als Vizepräsident der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung, als Member of the Advisory Board of the Australian Network of Japanese Law (ANJeL) und als Mitglied des Wissenschaftlichen Beirates des Interdisziplinären Zentrums für Ostasienforschung (IZO), Goethe Universität, Frankfurt am Main.

Kompetenzzentrum Lateinamerika



Dr. Denise Wiedemann

Wissenschaftliche Referentin, Leiterin Lateinamerikareferat

Forschungsschwerpunkte: Internationales und Europäisches Privat- und Verfahrensrecht, Zwangsvollstreckungsrecht, Rechtsvergleichung, Schiedsverfahrensrecht

Das Lateinamerikareferat ist eines der wichtigsten Kompetenzzentren für lateinamerikanisches Privat- und Wirtschaftsrecht in Deutschland und Europa. Zu seinen Aufgaben gehört es, die Rechtsentwicklung in 19 lateinamerikanischen Staaten auf den Arbeitsgebieten des Instituts zu verfolgen. Neben dem neuen argentinischen Código Civil y Comercial stand im Jahr 2018 insbesondere das Recht Brasiliens im Zentrum des wissenschaftlichen Interesses.

Das Kompetenzzentrum Lateinamerika kann auf eine lange Tradition zurückblicken. Ursprünglich Teil des Spanien-Referats, wurde es als selbständiges Referat 1971 von Jürgen Samtleben begründet. Der Aufbau des Referats war verbunden mit einem systematischen Ausbau der Bibliotheksbestände zum lateinamerikanischen Recht, die bis heute das Institut zu einem Anziehungspunkt für in- und ausländische Gastwissenschaftler machen. Samtleben widmete sich vor allem der wissenschaftlichen Aufarbeitung des Internationalen Privatrechts Lateinamerikas und begleitete den historischen Geburtsprozess und die Entwicklung des Mercosur intensiv. In der Nachfolge übernahm 2004 Jan Peter Schmidt die Leitung des Referats. Er stellte die Erforschung der Privatrechtstradition der lateinamerikanischen Länder und ihrer Beeinflussung durch europäische Vorbilder in den Mittelpunkt seiner Forschung. Seine 2009 vorgelegte Dissertation Zivilrechtskodifikation in Brasilien befasst sich intensiv mit der 2002 erfolgten vollumfänglichen Novellierung des brasilianischen Zivilgesetzbuches. Von 2012 bis 2014 leitete Tilman Quarch das Re-

ferat und baute die Forschung in neuen Bereichen, wie dem brasilianischen Kartell- und Wettbewerbsrecht, aus. Nachdem das Lateinamerikareferat 2015/2016 übergangsweise von Anton Geier geleitet wurde, liegt es seit 2017 in der Händen von Denise Wiedemann.

Projekte und Kooperationen

Stipendienprogramm mit dem Schieds- und Mediationszentrum der brasilianisch-kanadischen Handelskammer in Sao Paulo

Ziel dieser Partnerschaft ist es, brasilianischen Doktoranden oder Post-Docs Forschungsaufenthalte mit einer Dauer von bis zu drei Monaten zu ermöglichen. Diese Aufenthalte sollen der wissenschaftlichen Aufarbeitung des noch jungen brasilianischen Schiedsrechts aus rechtsvergleichender Perspektive dienen.

Lateinamerikarunde

Die Lateinamerikarunde bietet den Mitarbeitern des Hauses, Gastwissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern sowie interessierten Gästen von außen die Möglichkeit, sich von lateinamerikanischen Vortragenden „aus erster Hand“ über die letzten Entwicklungen in den verschiedenen Bereichen des Zivilrechts der Staaten Lateinamerikas informieren zu lassen.

Zusammenarbeit mit Juristenvereinigungen

Das Lateinamerikareferat pflegt langjährige Verbindungen zur Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung (DBJV). Ferner bestehen enge Kontakte zur Argentinisch-Deutschen Juristenvereinigung (AJAG), zur Deutsch-Lusitanischen Juristenvereinigung (DLJV) und zur Deutsch-Mexikanischen Juristenvereinigung (DMJV).

Gutachten

Nachdem das Referat zwischen 2016 und 2017 vakant war, wurde die Gutachtenpraxis im Jahr 2017 mit einem Gutachten zum peruanischen Namensrecht wieder aufgenommen und im Jahr 2018 mit einem Gutachten zum argentinischen Ehegüterrecht und zum brasilianischen Sachenrecht fortgesetzt.

Aktuelles aus dem Berichtszeitraum

Lateinamerikarunde Prof. Adriana Dreyzin, Cordoba

Im November 2018 hielt Adriana Dreyzin, Professorin an der Universidad Nacional de Córdoba, Argentinien, einen Vortrag zum Internationalen Privatrecht im neuen argentinischen Zivil- und Handelsgesetzbuch von 2015. Das alte Zivilgesetzbuch von 1869 enthielt keine Gesamtkodifikation des Internationalen Privatrechts. Das am 1. Oktober 2015 in Kraft getretene Zivil- und Handelsgesetzbuch schafft in Titel IV des Sechsten Buches erstmals eine Gesamtkodifikation zum Internationalen Privatrecht. Adriana Dreyzin stellte in der Lateinamerikarunde Rechtsprechungsfälle zum neuen internationalen Privatrecht vor und zog eine erste Bilanz.

Universidad Autónoma de Nuevo León, México

Denise Wiedemann reiste im Herbst 2018 nach Monterrey, México, und wirkte an der Evaluierung und Akkreditierung des Masterprogramms für Internationale Beziehungen an der Universidad Autónoma de Nuevo León mit. Während ihres Aufenthalts konnte Denise Wiedemann wichtige Kontakte knüpfen und wurde in den Consejo Consultivo Internacional der Universidad Autónoma de Nuevo León aufgenommen.

Vortrag: Rechtsstaatlichkeit und richterliche Medienpräsenz in Brasilien

Gefährdet eine starke mediale Präsenz von Richtern die Rechtsstaatlichkeit? Aus brasilianischer Sicht nicht unbedingt. Während öffentliche Auftritte von Richterinnen und Richtern in Deutschland skeptisch bewertet werden, scheuen manche ihrer brasilianischen Berufskollegen das Rampenlicht nicht. Sie treten im Fernsehen auf, geben Zeitungsinterviews und kommentieren dabei laufende Verfahren.



Dabei gelten in beiden Ländern vergleichbare Standards der richterlichen Neutralität und Unbestechlichkeit. In ihrem Vortrag im Rahmen der Tagung Junger Prozessrechtswissenschaftler im September 2018 in Wien setzte sich Denise Wiedemann mit Rechtsstaatlichkeit und richterlicher Medienpräsenz in Brasilien auseinander.

Neues Scheidungs- und Scheidungsfolgenrecht in Argentinien

Ein inhaltlicher Schwerpunkt der Forschung des Referats liegt auf dem am 1. Oktober 2015 in Kraft getretenen argentinischen Zivil- und Handelsgesetzbuch, mit dem auch das Scheidungs- und Scheidungsfolgenrecht grundlegend reformiert wurde. Das neue Gesetzbuch beseitigt die Verschuldenscheidung, erlaubt neben dem gesetzlichen Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft die Vereinbarung der Gütertrennung per Ehevertrag und etabliert einen wirtschaftlichen Ausgleichsanspruch des durch die Scheidung wirtschaftlich benachteiligten Ehegatten (compensación económica).

Sachenrechtliche Realisierung von Regenwaldinvestitionen in Brasilien

Tropenholz ist eines der wichtigsten Wirtschaftsgüter Brasiliens. Um die schnelle und einfache Eigentumsübertragung von Bäumen zu ermöglichen, die noch fest mit Grund und Boden verwurzelt sind, übernahm die brasilianische Rechtsprechung bereits im frühen 20. Jahrhundert die Theorie der antizipierten Mobiliargüter aus dem französischen Recht: Sachen, die fest mit dem Grund und Boden verbunden sind, können grundsätzlich nur zusammen mit dem Grund und Boden durch Eintragung in das Immobilienregister übertragen werden. Sind Sachen aber zur Trennung von Grund und Boden bestimmt, handelt es sich um antizipierte Mobiliargüter. Antizipierte Mobiliargüter, beispielsweise Bäume, die zur Rodung bestimmt sind, können ebenso wie bewegliche Güter durch einfache Vereinbarung übertragen werden.



04

„Unsere Forschung lebt vom Austausch. 2018 haben 1.803 Forschende an unseren 71 wissenschaftlichen Veranstaltungen teilgenommen.“

Holger Fleischer, Direktor

Wissenschaftliche Veranstaltungen 2018

Übersicht

- „Chinas Rechtssystem im Wandel“ in Kooperation mit der Handelskammer Hamburg sowie dem OAV – German Asia-Pacific Business Association, 30.01.2018.
- „Diversity of Shareholders and Corporate Governance“, Deutsch-Chinesisch-Japanisch-Südkoreanisches Symposium in Peking, 22.–23.03.2018 (s. S. 62).
- „Rechtsvergleichung als didaktische Herausforderung“, Tagung in Kooperation mit dem Zentrum für rechtswissenschaftliche Fachdidaktik (Universität Hamburg), 12.–13.04.2018.
- „Japan: Artificial Intelligence R&D Guidelines, Extraterritorial Application of Competition Law, Haftung für Familienmitglieder, Fragen zur Erbrechtsreform“, Symposium zu aktuellen Entwicklungen im japanischen Recht, 19.04.2018 (s. S. 63).
- Seventh Max Planck PostDoc Conference on European Private Law, 23.–24.04.2018 (s. S. 143).
- „Neuorientierung im Europäischen Privatrecht – 25 Jahre ZEuP“, Symposium, 04.–05.05.2018 (s. S. 64 ff.).
- „Der Staat als Aktionär“, 9. Deutsch-Österreichisch-Schweizerisches Symposium zum Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht, 17.–18.05.2018 (s. S. 68).
- „Wie gestaltet sich die Methodenlehre in unterschiedlichen Ländern?“, Symposium des Vereins der Freunde des Instituts, 30.06.2018 (s. S. 70).
- „Aktuelle Entwicklungen im deutschen und im französischen Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht“, 7. Deutsch-Französisches Symposium in Paris, 05.–06.07.2018 (s. S. 69).
- „The Common Law in Private Dispute Resolution’s Shadow“, Sommerkonzil mit Lord Thomas of Cwmgiedd, 09.07.2018 (s. S. 72).
- „Wirtschaftsverfassung und Ordoliberalismus“, Symposium, 20.07.2018.
- „Financing the Family Firm“, Hamburg Conference: 20.–21.09.2018 (s. S. 74).
- „China im Zeitalter der Digitalisierung zwischen Öffnung und Kontrolle“, Tagung in Kooperation mit der DCJV, 21.09.2018 (s. S. 75 f.).
- „Setting up Dates with Death? The Law and Economics of Extreme Sports Sponsoring in a Comparative Perspective“, Ernst-Rabel-Vorlesung mit Prof. Dr. Horst Eidenmüller (Universität Oxford), 15.10.2018 (s. S. 77).
- „Gleichheit im Sport“, Symposium des Forums für Internationales Sportrecht, 19.11.2018 (s. S. 78).

Vortragsreihen

Afternoon Talks on Islamic Law

Roux, Suzel (Université Paris 2 Panthéon-Assas), Laïzismus und französisches Privatrecht, 18.01.2018.

Oberauer, Prof. Dr. Norbert (Westfälische Wilhelms-Universität Münster), Vertragsfreiheit im islamischen Recht? Klassische Ansätze und zeitgenössische Diskurse, 08.02.2018.

Haddad, Abir (Universität zu Köln), Das islamische Recht als geeignete Rechtsvergleichsordnung?, 17.05.2018.

Emon, Dr. Anver M. (University of Toronto), Jurisdictional Imaginings in Early Islamic Law, 15.06.2018.

Kurnaz, Serdar (Universität Hamburg), Mechanismen der Rechtsfindung in der herrschenden sunnitischen Lehre: das Zinsverbot (ribā) in Ibn Rushds Schrift Bidāyat al-muğtahid, 29.11.2018.

Hamburger Vorträge zum chinesischen Recht

Herzog, Alexander (China Center TU Berlin/Hengeler Mueller), Chinesische Unternehmenskäufe in Deutschland – Licht und Schatten, 05.11.2018.

Tang, Prof. Zheng Sophia (Newcastle University, UK), Cross-border Intellectual Property Infringement Litigation in China, 10.12.2018.

GUS-Runde

Davydenko, Dmitry (Russian Chamber of Commerce and Industry (CCI), Cross-border enforcement of settlement agreements under the new UNCITRAL framework: The Russian perspective, 12.06.2018.

Romashchenko, Ivan (Taras Shevchenko National University of Kyiv), Regulation of Related Party Transactions and Corporate Groups in Ukraine: A Comparative Study, 17.07.2018.

South East Europe (and Beyond): Let's Talk About Law!

Peksöz, Vildan (Istanbul University, Turkey), Gibt es die rechts- und parteifähige Gesellschaft bürgerlichen Rechts im türkischen Recht? – Can unregistered partnerships be entitled to have capacity to have rights, obligations and to sue and be sued under Turkish Law?, 27.03.2018.

Stančić, Mina (Universität Kragujevac, Serbien, Max-Planck-SEELS-Stipendium), Same-Sex Relationships in Private International Law, especially in Serbia, 25.09.2018.

Konzil (vgl. auch S. 141)

Das Wissenschaftliche Konzil bildet seit jeher einen Eckpfeiler der wissenschaftlichen Kommunikation des Instituts. Es findet in der Regel alle sechs Wochen statt und wird durch Werkstattberichte der Doktoranden oder Forschungsberichte der Referenten, die von allgemeinem Interesse sind, gestaltet. Regelmäßig wirken auch wissenschaftliche Gäste aus dem Ausland am Wissenschaftlichen Konzil mit und berichten über ihre Forschungsarbeiten oder aktuelle Rechtsentwicklungen in ihren Heimatländern.

Aktuelle Stunde (vgl. auch S. 141)

Bei der Aktuellen Stunde handelt es sich um einen einmal wöchentlich stattfindenden, fortlaufenden Workshop, der von Reinhard Zimmermann initiiert wurde und durchgeführt wird. Neben den Mitarbeitern und Gästen seines Arbeitsbereiches sind aber auch alle anderen Mitarbeiter des Instituts zur Teilnahme eingeladen. Vorgestellt und diskutiert werden Fragen des materiellen Zivilrechts, der Rechtsgeschichte und des Privatrechtsvergleichs. Auch Gastwissenschaftler nutzen dieses Forum regelmäßig, um ihre Forschungen vorzustellen und mit den Wissenschaftlern des Instituts zu diskutieren.

Diversity of Shareholders and Corporate Governance

German and East Asian Perspectives on Corporate and Capital Market Law

Am 22. und 23. März 2018 fand an der Peking University Law School das Symposium „Diversity of Shareholders and Corporate Governance“ mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus China, Japan, Südkorea und Deutschland statt. Es handelte sich hierbei um die vierte Veranstaltung der von Institutsdirektor Holger Fleischer ins Leben gerufenen, internationalen Arbeitsgruppe zum Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht.

Die Arbeitsgruppe nahm sich verschiedene Themengebiete – wie Familiengesellschaften, staatliche oder ausländische Anteilseigner oder Closed Corporations – vor und untersuchte diese jeweils für Deutschland, China, Korea und Japan.

I. Family or Other Private Companies

Deutschland	An Introduction to Law and Management of Family Firms <i>Holger Fleischer (Max-Planck Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg)</i>
China	Entrepreneur/Family in China and regulation <i>Ruoying Chen (Peking University)</i>
Korea	Unpacking Voting Leverage Mechanisms: Theoretical Analysis <i>Sang Yop Kang (Peking University, School of Transnational Law)</i>
Japan	Family Firms in Japan <i>Nobuko Matsumoto (Gakushūin University)</i>

II. State or Public-Oriented Shareholders

Deutschland	State or Public-Oriented Shareholders <i>Johannes Adolff (Goethe-Universität, Frankfurt a. Main)</i>
China	The Role of State Shareholder in Corporate Governance <i>Junhai Liu (Renmin University)</i>

Korea	State as a Shareholder: Governance of State-Owned Enterprises in Korea <i>Kyung-Hoon Chun (Seoul National University)</i>
Japan	State or Public-Oriented Shareholders in Japan <i>Yuichi Ozaki (Tokyo Metropolitan University)</i>

III. Foreign (Institutional) Shareholders

Deutschland	Global Institutional Shareholders under EU Law <i>Katja Langenbacher (Goethe-Universität, Frankfurt a. Main)</i>
China	Institutional Investors in China: Ideal and Reality <i>Xin Tang (Tsinghua University)</i>
Korea	Institutional/Foreign Investors and Corporate Governance: A Korean Perspective <i>Moon Hee Choi (Kangwon National University)</i>
Japan	Foreign Shareholders and Corporate Governance in Japan <i>Hidefusa Iida (University of Tokyo)</i>

IV. Closely-Held Companies

Deutschland	Closely-Held Companies: A German Perspective <i>Gregor Bachmann (Humboldt-Universität zu Berlin)</i>
China	Limited Liability Company in China <i>Jianbo Lou (Peking University)</i>
Korea	Closely Held Companies in Korea <i>Jung Yeun Kim (Incheon National University)</i>
Japan	Closely Held Corporations in Japan <i>Yuji Ito (Sophia University)</i>

Aktuelle Entwicklungen im japanischen Recht

Symposium mit der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung



Die jährliche Veranstaltungsreihe zu aktuellen Entwicklungen im japanischen Recht, die das Institut in Zusammenarbeit mit der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung ausrichtet, fand im Berichtsjahr am 19. April unter der Moderation von Harald Baum und Moritz Bälz (Goethe Universität, Frankfurt/M.) in den Räumlichkeiten des Instituts ihre Fortsetzung.

Entwurf für die Regelung von Forschung und Entwicklung im Bereich künstlicher Intelligenz

Als erstes gab Professor Souichirou Kozuka (Gakushūin Universität, Tōkyō) einen Überblick über die im Sommer 2017 vom japanischen Ministerium für innere Angelegenheiten und Kommunikation (Sōmu-shō) veröffentlichten „Draft Artificial Intelligence Research and Development („AI R&D“) Guidelines for International Discussions“. Bei diesem Entwurf handelt es sich um einen proaktiven Diskussionsanstoß der japanischen Regierung zur Regelung von Forschung und Entwicklung im Bereich künstlicher Intelligenz (AI) auf internationaler Ebene.

Japanisches Wettbewerbsrecht

Professor Hiroshi Oda (University College London/Waseda Universität, Tōkyō) stellte eine aktuelle Entscheidung des Obersten Gerichtshofes in Japan vor, in der es um die extraterritoriale Anwendung des japanischen Wettbewerbsrechts geht.

Oberster Gerichtshof in Japan: Urteile zur Haftung für Handlungen von Familienmitgliedern

Sodann referierte Professor Fumihiko Nagano (Universität Kyōto) über zwei viel beachtete Urteile des Obersten Gerichtshofes in Japan zur Haftung für Handlungen von Familienmitgliedern: Den sog. „Fußball-Fall“ vom 9. April 2015 und den sog. „JR-Tōkai-Fall“ vom 1. März 2016.

Erbrechtsreform in Japan

Diese Themen wurden durch einen Vortrag von Frau Professor Mika Aotake (Universität Ōsaka), derzeit Gastwissenschaftlerin am Institut, zur aktuellen Erbrechtsreform in Japan abgerundet. Die Referentin präsentierte ausgewählte Regelungsvorschläge des im März 2018 veröffentlichten Gesetzesentwurfs zur Reform des Erbrechts.

Die Referate sind in der *ZJapanR/J.Japan.L. 46 (2018)* veröffentlicht.



Neuorientierung im Europäischen Privatrecht

25 Jahre Europäische Privatrechtsentwicklung – 25 Jahre ZEuP



Die Europäische Union sah sich gerade in den vergangenen Jahren einer Vielzahl großer Herausforderungen ausgesetzt, von der Finanz- und Schuldenkrise über den aufstrebenden Rechtspopulismus bis hin zum Brexit. Diese Geschehnisse haben sich maßgeblich auf die Entwicklung des europäischen Privatrechts ausgewirkt. So scheint der Traum von einem Europäischen Zivilgesetzbuch vor dem Hintergrund der zunehmenden antieuropäischen Ressentiments jedenfalls vorerst ausgeträumt. Ausgehend von diesem ernüchternden Befund stellt sich die Frage, wie sich die europäische Privatrechtswissenschaft der zunehmenden Ungewissheit in Zukunft stellen sollte.

Dieses Thema wurde im Rahmen der vom C.H. Beck-Verlag unterstützten Tagung „Neuorientierung im Europäischen Privatrecht“ vom 4.–5. Mai 2018 im Hamburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht ausführlich erörtert. Anlass war hierfür das 25-jährige Jubiläum der Zeitschrift für Europäisches Privatrecht (ZEuP).

Das zweitägige Symposium wurde zum einen als Bestandsaufnahme des geltenden europäischen Privatrechts genutzt, zum anderen aber auch zur Untersuchung von dessen zukünftiger Entwicklung im Lichte der gegenwärtigen Herausforderungen, jeweils in Relation zur Entstehung und Entwicklung der ZEuP.

Idee: Die Jugend an das europäische Privatrecht heranzuführen

Reinhard Zimmermann eröffnete die Tagung in diesem Sinne mit einer kurzen Darstellung der Gründungsgeschichte der Zeitschrift. Die Idee, eine Zeitschrift des europäischen Privatrechts ins Leben zu rufen, sei im Sommer 1991 auf einer Almwiese am Arlberg entstanden. Von zentraler Bedeutung sei das Bestreben gewesen, das – aus damaliger Sicht – neue Rechtsgebiet des europäischen Privatrechts einer größeren Zahl an Juristen zugänglich zu machen, insbesondere jenseits von Experten des Unionsrechts. Dieses Ziel der ZEuP habe bereits in ihrem Gründungsmanifest im Jahr 1993 Erwähnung gefunden, genieße aber nach wie vor große Aktualität.

Es folgte ein kurzer Beitrag des Lektoratsleiters des Verlages C.H. Beck Dr. Thomas Schäfer, der weitere Anekdoten zur Gründungsgeschichte der ZEuP erzählte. So sei bereits am 11. Mai 1992 in einer Telefonnotiz des Verlages zu einem Gespräch mit Jürgen Basedow die Absicht zum Ausdruck gekommen, die Jugend mittels der ZEuP an den europäischen Gedanken heranzuführen.

Europäisches Privatrecht in Zeiten von Brexit, Rechtspopulismus und Schuldenkrise

Hieran schloss sich eine inhaltliche Einführung in das Thema der Tagung samt Überblick über die folgenden Beiträge durch Prof. Dr. Eva-Maria Kieninger (Julius-Maximilians-Universität Würzburg) an. Zwar bestehe gegenwärtig keine Aussicht auf die absehbare Kodifikation eines Europäischen Zivil- oder Handelsgesetzbuches. Zudem sehe sich die Union verschiedenen Bedrohungen in Gestalt des Brexits, des Rechtspopulismus und der Schuldenkrise ausgesetzt. Dennoch sei auch ein gewisser Stolz auf das Erreichte angebracht, einschließlich der hehren Grundwerte der Europäischen Union. Vor allem aber sei offensichtlich, dass nur eine starke Rechts- und Wirtschaftsgemeinschaft in diesen unsicheren Zeiten Bestand haben könne.

Sektorielles EU-Recht und allgemeine Privatrechtssystematik

Den ersten Fachvortrag hielt Prof. Dr. Thomas Ackermann (Ludwig-Maximilians-Universität München) zum Thema „Sektorielles EU-Recht und allgemeine Privatrechtssystematik“. Er vertrat die These, das Privatrecht beruhe nicht auf einer stringenten vorpositiven Struktur, die es zu ergründen gelte. Deshalb sei die Kritik an der fehlenden Systematisierung der europäischen Rechtsakte teilweise fehlgeleitet. Die Wissenschaft solle sich stattdessen insbesondere darauf konzentrieren, systematische Bezüge zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht herzustellen und zu erläutern. Ferner könne eine Systematisierung der existierenden Privatrechtsakte gewinnbringend für die Rechtspraxis und die Vorbereitung künftiger Gesetzgebung sein.

Auf Ackermanns Referat folgte ein Kommentar von Basedow. Hierin betonte dieser insbesondere die Gefahr, unionsrechtliche Vorschriften aufgrund der fehlenden Kohärenz des europäischen Privatrechts bei der Rechtsanwendung zu übersehen. Dieses Problem stelle sich gerade aufgrund der aktuellen Tendenz, einzelne privatrechtliche Regelungen in Verordnungen aufzunehmen, die weit überwiegend öffentlich-rechtlicher Natur sind. Als mögliche Antwort auf die fehlende Stimmigkeit des Unionsprivatrechts schlug Basedow die Schaffung einer Dienststelle vor, welche neu zu erlassende Rechtsakte auf ihre Kohärenz prüfen solle.

In der anschließenden Diskussion wies Prof. Dr. Ulrich Magnus (Universität Hamburg) auf die positiven Aspekte der Systematisierung des europäischen Privatrechts hin. Der Schwerpunkt der Debatte lag sodann auf der Frage, ob ein Privatrechtssystem zwingend einer vor- bzw. naturrechtlichen Grundlage bedürfe, wie Prof. Dr. Reiner Schulze

(Westfälische Wilhelms-Universität Münster) und Prof. Dr. Oliver Remien (Julius-Maximilians-Universität Würzburg) postulierten. Demgegenüber vertraten Ackermann und Prof. Dr. Gerhard Wagner (Humboldt-Universität zu Berlin), dass sich Kohärenzanforderungen ausschließlich aus dem gesetzten Recht ableiten ließen. Dies folge schon aus dem Demokratieprinzip: Grenze der einfachen Gesetzgebung sei nicht ein vorpositives System, sondern nur die Verfassung. Der Systemgedanke dürfe dementsprechend nicht überhöht werden.

Auswirkungen des (zwingenden) EU-Verbraucherschutzrechts

In ihrem Beitrag setzte sich Prof. Dr. Brigitta Lurger (Karl-Franzens-Universität Graz) mit den Auswirkungen des (zwingenden) EU-Verbraucherschutzrechts auseinander. Hierbei bediente sie sich verschiedener Methoden von der ökonomischen Analyse des Rechts bis hin zu behavioral law and economics. Auf dieser Grundlage stellte sie acht Thesen zum Stand des EU-Verbraucherschutzrechts auf. Im Ergebnis sei die Kritik an der mangelhaften inhaltlichen Ausgestaltung des EU-Verbraucherschutzrechts teilweise berechtigt. Verbesserungen könnten aber insbesondere durch den verstärkten Einsatz empirischer Forschung erreicht werden.

In seinem Kommentar zu dem Referat von Lurger ging Gerhard Wagner auf die unterschiedlichen Zielrichtungen des allgemeinen Vertragsrechts als dispositive Lückenfüllung zur Erleichterung des Rechtsverkehrs im Gegensatz zu dem zwingenden europäischen Verbraucherschutzrecht ein.

Es schloss sich eine Diskussion an, in welcher Kieninger auf die fehlende Berücksichtigung der empirischen Forschung zu Verbraucher-Informationspflichten durch die Europä-



ische Kommission hinwies. Prof. Dr. Christiane Wendehorst (Universität Wien) mahnte an, die Kohärenz zwischen dem europäischen Verbraucherschutzrecht und den nationalen Rechtsordnungen zu wahren.

Rolle wissenschaftlicher Entwürfe eines Europäischen Privatrechts

In seinem Vortrag zur Rolle wissenschaftlicher Entwürfe eines Europäischen Privatrechts unterstrich Prof. Dr. Pietro Sirena (Universität Bocconi) die Bedeutung der nationalen Rechtsordnungen als Grundlage eines einheitlichen europäischen Privatrechts. Dabei dürften die jeweiligen nationalen Gesetzbücher nicht isoliert betrachtet, sondern müssten vielmehr im Lichte der dazugehörigen Rechtskultur, Rechtsprechung und Rechtswissenschaft gesehen werden. Demnach sollten zukünftig gerade allgemeine nationale Zivilrechtlerinnen und Zivilrechtler stärker in die Diskussion eingebunden und die dogmatischen Grundlagen der nationalen Rechtsordnungen berücksichtigt werden.

Zimmermann kommentierte diesen Vortrag mit Ausführungen zu den verschiedenen wissenschaftlichen Modellregelungen, wie dem Draft Common Frame of Reference. Um einen Überblick über das Labyrinth an Texten zu gewinnen, sei eine vergleichende Evaluation der verschiedenen Modellregelungen erforderlich. Gerade in Anbetracht der fehlenden Rechtsprechung zu diesen Entwürfen handele es sich zunächst nur um ein dürres Gerippe, welches eines entstehungsgeschichtlichen Kommentars bedürfe. Nur so könnten sich letztlich allgemeine Grundregeln herausbilden.

Zum Abschluss des ersten Tages des Symposiums wurde sodann vor allem die Aussicht auf ein Europäisches Zivilgesetzbuch diskutiert. Prof. Dr. Winfried Tilmann (Hogan Lovells, Düsseldorf) gab sich insoweit optimistisch, allerdings gelte es zunächst, die „Pause“ bis zur Wiederaufnahme der aktiven Kodifikationsbestrebungen sinnvoll zu nutzen. Schulze vertrat die Ansicht, die bisherigen Entwürfe stellten lediglich einen Zwischenstand dar, es bedürfe in erster Linie eines fortschreitenden regen wissenschaftlichen Diskurses.

Folgen des Brexits für das englische und das europäische Privatrecht

Der zweite Tag wurde von Prof. Dr. Horst Eidenmüller (University of Oxford) mit einem Vortrag zu den Folgen des Brexits für das englische und das europäische Privatrecht eröffnet. Darin führte er aus, aufgrund des Brexits würden englische Rechtsprodukte in Zukunft nicht mehr in gleicher Weise in



Reinhard Zimmermann mit ZEUP-Preisträger Dirk Erdelkamp

Kontinentaleuropa berücksichtigt werden. Hierdurch verliere die EU den innovativen Einfluss des englischen Rechts. Überdies gebe es für den Bürger dann weniger Vergleichsmöglichkeiten zwischen verschiedenen Regelungsalternativen. Dies sei dem Wettbewerb der Rechtsordnungen und damit letztlich auch der rechtlichen Innovation abträglich, wie Eidenmüller anhand von Beispielen aus dem Unternehmens-, Insolvenz- und Vertragsrecht erläuterte.

Brexit: Statutenwechsel und Acquis communautaire

Prof. Dr. Marc-Philippe Weller (Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg) schloss sich mit einem Kommentar zum Thema Brexit: Statutenwechsel und Acquis communautaire an. Der Brexit werde eine Vielzahl an Statutenwechseln mit sich bringen, welche eine erhebliche Rechtsunsicherheit für die Beteiligten bedeuten würden. Ferner wirke sich der Brexit auf das geltende Unionsrecht aus: da dieses unter Berücksichtigung des Rechts des Vereinigten Königreiches entstanden sei, müsse es neu verhandelt sowie revidiert ausgelegt werden („Acquis révisé“).

Ausdehnung des Europäischen Privatrechts auf Drittstaaten am Beispiel Georgiens

Daraufhin präsentierte Prof. Dr. Lado Chanturia (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Straßburg) seinen Beitrag zur Ausdehnung des Europäischen Privatrechts auf Drittstaaten am Beispiel Georgiens. Auf dem Weg zur angestrebten EU-Mitgliedschaft habe Georgien im Rahmen eines Assoziierungsabkommens Teile des Unionsrechts übernommen. Die Europäisierung des georgischen Privatrechts gehe als kulturhistorischer Prozess aber durchaus mit einigen Schwierigkeiten einher. Gerade die strengeren Regulierungen im Verbraucher- und Arbeitnehmerschutzrecht seien nicht unumstritten, zumal sie sich nicht nahtlos in das bisherige georgische Geschäftsklima einfügen würden.

Aufbauend hierauf beschäftigte sich Prof. Dr. Reiner Schulze (Westfälische Wilhelms-Universität Münster) mit der Frage, auf welchem Wege und in welcher Gestalt europäisches Privatrecht im Allgemeinen von Drittstaaten übernommen werden kann. So sei neben einer institutionellen Einbindung von Drittstaaten über Assoziierungsabkommen auch eine autonome Rezeption des Privatrechts möglich. Als schwierig könne es sich allerdings erweisen, EU-Regelungen in das sozio-kulturelle Umfeld von Drittstaaten einzufügen. Deshalb sei die Europäisierung ein langwieriger Vorgang, der Geduld erfordere.

Podiumsdiskussion „Neuorientierung im Europäischen Privatrecht“

Abgerundet wurde das Symposium schließlich durch eine Podiumsdiskussion zu dem übergeordneten Tagungsthema „Neuorientierung im Europäischen Privatrecht“ zwischen Prof. Dr. Uwe Blaurock (Albert-Ludwigs-Universität Freiburg), Prof. Dr. Axel Flessner (Humboldt-Universität zu Berlin), Prof. Dr. Heike Schweitzer (Freie Universität Berlin) und Prof. Dr. Christiane Wendehorst (Universität Wien), geleitet von Prof. Dr. Eva-Maria Kieninger (Julius-Maximilians-Universität Würzburg). Die Diskutanten setzten dabei unterschiedliche Akzente, häufig inspiriert durch die vorangegangenen Vorträge und Diskussionen. So kam insbesondere die zuvor thematisierte „Pause“ bis zur Wiederaufnahme der aktiven Kodifi-

kationsbemühungen auf europäischer Ebene erneut zur Sprache. Kontrovers war dabei, ob es sich möglicherweise sogar um das dauerhafte Ende der Kodifikationsaussichten handele. Insgesamt überwog aber eine optimistischere Deutung, wonach das Pendel mittel- bis langfristig wieder in eine proeuropäischere Richtung schwingen werde. Einigkeit herrschte dahingehend, dass die Zwischenzeit oder „Pause“ nicht primär als missliches Hindernis gesehen werden sollte, sondern vielmehr als Chance, um die Wissenschaft voranzutreiben und die Grundlagen für die künftige Weiterentwicklung des europäischen Privatrechts zu schaffen.

Ausblick: Die Ziele der ZEuP sind von ungebrochener Aktualität

Auch das Schlusswort von Kieninger war optimistisch gestimmt: trotz der vielen Herausforderungen gebe es keinen Grund zu verzagen. Die regen wie bereichernden Beiträge und Diskussionen während der Tagung hätten stattdessen gezeigt, dass das europäische Privatrecht weiterhin Anlass zur Hoffnung biete.

Damit richtet sich der Blick nach vorne auf weitere 25 Jahre ZEuP. Gerade in Zeiten der Ungewissheit sind die im Gründungsmanifest der Zeitschrift verankerten Ziele von ungebrochener – oder vielmehr besonderer – Aktualität. Wann, wenn nicht heute, sollte die Jugend an den europäischen Gedanken herangeführt werden?



Der Staat als Aktionär

9. Deutsch-Österreichisch-Schweizerisches Symposium zum Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht

Vom 17.–18. Mai 2018 fand das neunte rechtsvergleichende Symposium zum Gesellschaftsrecht in Wien statt. Die von Institutsdirektor Holger Fleischer initiierte Veranstaltungsreihe wird im jährlichen Wechsel in Deutschland, Österreich oder der Schweiz abgehalten. In diesem Jahr lag die organisatorische Federführung bei Susanne Kalss von der Wirtschaftsuniversität Wien. Auf Schweizer Seite betreute Hans-Ueli Vogt von der Universität Zürich das Symposium.

In 2018 stand die rechtsvergleichende Veranstaltung im Zeichen des Themas „Der Staat als Aktionär“ und versammelte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verschiedener Universitäten aus Österreich, der Schweiz und Deutschland in Wien.

Im Einzelnen wurden folgende Themen behandelt und in ausführlichen rechtsvergleichenden Diskussionsrunden vertieft:

- Öffentlich-rechtliche Organisationsformen versus staatliche Beteiligung an privatrechtlichen Organisationsformen
Prof. Dr. Hans-Ueli Vogt (Universität Zürich)
- Der Staat als Aktionär – verfassungs- und verwaltungsrechtliche Überlegungen der Republik Österreich
Prof. Dr. Michael Holoubek (Wirtschaftsuniversität Wien)
- Öffentlich-rechtliche Besonderheiten des Staates als Aktionär in Deutschland
Prof. Dr. Thomas Mann (Universität Göttingen)
- Der Beamte als Aufsichtsratsmitglied – Information, Weisung, Interessenwahrung, Interessenkonflikt nach österreichischem Recht
Prof. Dr. Michael Gruber (Universität Salzburg)
- Vertreter von Gebietskörperschaften im Aufsichtsrat – Fragen der Information, Verschwiegenheit und Bewältigung von Interessenkonflikten
Prof. Dr. Ulrich Schmolke (Universität Erlangen)
- Der Staat als Spitze eines Konzerns – kann das das AktG leisten?
Prof. Dr. Walter Bayer (Universität Jena)
- Verantwortlichkeitsrechtliche Folgen bei Einflussnahme des Staates auf die Gesellschaften
Prof. Dr. Peter V. Kunz (Universität Bern)
- Der Public Corporate Governance Kodex – Erfahrungen und Wirkungen in Österreich
Prof. Dr. Susanne Kalss (Wirtschaftsuniversität Wien)
- Goldene Aktien – VW and beyond
Prof. Dr. Jessica Schmidt (Universität Bayreuth)
- Sondergesetzliche Regelungen für Aktiengesellschaften – Regelungsanliegen und -instrumente
Prof. Dr. Christoph B. Bühler (Universität Zürich)

Aktuelle Entwicklungen im Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht

7. Deutsch-Französisches Symposium

Seit 2011 tauschen sich auf Initiative von Institutsdirektor Holger Fleischer deutsche und französische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu aktuellen Herausforderungen im Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht aus. Die jährlichen Symposien finden im Wechsel am Institut und in Frankreich statt. Auf französischer Seite ist die Université Paris 1 Panthéon-Sorbonne federführend in die Organisation eingebunden. In diesem Jahr fand das Symposium vom 5.–6. Juli 2018 am Hamburger Max-Planck-Institut statt.

Einen Eindruck von der Vielfalt der behandelten Fragen, die in ausführlichen Diskussionsrunden vertieft wurden, vermittelt die nachfolgende Themen- und Referentenliste:

- **Initial Coin Offerings**
Katja Langenbucher (Goethe-Universität Frankfurt)
- **The Reshaping of the European Concept of “Public Offering of Securities”**
Alain Pietrancosta (Université Paris 1 Panthéon-Sorbonne)
- **Asset Partitioning in French Company Law**
Philippe Didier (Université Paris Descartes)
- **Shareholder Approval and Business Combination Agreements**
Dirk Zetzsche (Université du Luxembourg)
- **Reforming Art. 1833 of the French Code Civil**
Pierre-Henri Cognac (Université du Luxembourg)
- **Comparing “Unternehmensinteresse” and “Intérêt Social”**
Holger Fleischer (MPI für Privatrecht, Hamburg)
- **Reflections on CCP Resolution Tools**
Anastasia Sotiropoulou (Université Jean Monnet, Saint-Etienne)
- **Blockchain and Transfer of Shares**
Jan Lieder (Christian-Albrechts-Universität, Kiel)
- **Blockchain and Titres Financiers**
Anne-Claire Rouaud (Université de Reims)
- **Blockchains: The Privacy-Transparency-Conundrum**
Iris Barsan (Université Paris Paris-Est Créteil)
- **The Principle of ne bis in idem and the European Court of Justice**
Pauline Pailler (Université de Reims)
- **Private Enforcement of Continuous Disclosure Obligations – An Economic Comparative Perspective on EU Capital Markets Law**
Chris Thomale (Universität Heidelberg)
- **Reform of the Reform of Contract Law in France. Aspects of Company Law and Financial Law.**
*Katrin Deckert (Université Paris Ouest Nanterre),
Nicolas Rontchevsky (Université de Strasbourg)*



Methodenlehre

Jahrestreffen des Vereins der Freunde des Hamburger Max-Planck-Instituts

Seit 1986 besteht am Institut der gemeinnützige Verein der „Freunde des Hamburger Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht e.V.“. Er bietet allen Freunden und Förderern des Instituts, ehemaligen und gegenwärtigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, in- und ausländischen Gästen sowie Stipendiatinnen und Stipendiaten ein Forum, um sich für das Institut zu engagieren und den Kontakt mit dem Institut und untereinander zu pflegen. Durch die Beiträge und Spenden der Mitglieder wird die wissenschaftliche Arbeit des Instituts gefördert.

Das Jahrestreffen des Vereins der „Freunde des Hamburger Max-Planck-Instituts“ im Juni 2018 widmete sich der Frage, ob und gegebenenfalls in welcher Form es in verschiedenen Ländern der Welt eine juristische Methodenlehre gibt. Direktor Reinhard Zimmermann eröffnete die Tagung mit der Feststellung, dass die Methodenlehre in den verschiedenen Rechtsordnungen einen sehr ungleichen Stellenwert genieße. Während sie in Deutschland anerkanntes Grundlagenfach sei, hätten andere Rechtsordnungen schon gar keinen entsprechenden Begriff. Doch liege gerade hierin der besondere Reiz einer vergleichenden Methodenlehre und Beschäftigung mit dem Thema.

Deutschland

Im Rahmen seines darauffolgenden Vortrags zur „Methodenlehre in Deutschland“ zeichnete Zimmermann die geistesgeschichtlichen Grundlagen der deutschen Methodenlehre nach. Zu Zeiten Jehrings, Puchtas und Windscheids habe man ausschließlich von innen auf das Recht geschaut. Das darin liegende Versäumnis, Recht als gesellschaftliches Phänomen anzuerkennen, habe jedoch zu wachsender Kritik und letztlich zur Abkehr von dieser reinen Binnensperspektive des Rechts geführt. Die sich danach herausbildende Schule der Interessenjurisprudenz bilde letztlich noch immer die Grundlage der deutschen Rechtswissenschaft und Methodik. Dennoch seien die Methoden der Gesetzesauslegung sowie die Grenzen der Gesetzesfortbildung bis heute Gegenstand von Debatten; vieles sei nach wie vor unklar.

Italien

Gregor Christandl, Universität Innsbruck, kritisierte in seinem Vortrag zur „Methodenlehre in Italien“ die derzeitige Methodik in Italien. Ursprünglich sei die Gesetzesexegese als einzig richtige Methode anerkannt gewesen. Von diesem positivistischen Ansatz aus habe die Methodenlehre, nach einer Periode der Pandektistik und des juristischen Sozialismus, schließlich die Verfassung als zentrales Auslegungsinstrument entdeckt. Indem verfassungsrechtliche Erwägungen ins Zentrum der Auslegung gerückt seien, habe man jedoch eine zunehmende Fragmentierung des Rechts und einen Bruch mit der Dogmatik in Kauf nehmen müssen. Vermehrt zu findende Generalklauseln würden nach Belieben ausgelegt. Die Entscheidungen seien stark einzelfallabhängig, die klassischen Auslegungsregeln hätten ihre Bedeutung verloren und die Wissenschaftlichkeit der Rechtsanwendung sei in Gefahr. Es sei daher notwendig, neue Wege zu gehen. Die künftige Juristengeneration müsse für die Methodik sensibilisiert werden.

Niederlande

Corjo Jansen, Universität Nijmegen, der zur „Methodenlehre in den Niederlanden“ sprach, zitierte zu Beginn seines Vortrags Holger Fleischer: „Rechtswissenschaft ist methodisch oder sie ist nichts“. Diese These sei in den Niederlanden nicht allgemein anerkannt. Zeitweise habe der Begriff der Dogmatik gar als Schimpfwort gegolten, denn sie habe keine Antworten auf die während der industriellen Revolution aufkommenden gesellschaftlichen Probleme geboten. Stattdessen hätten Juristen in dieser Zeit auf sozialwissenschaftliche Methoden zurückgegriffen, um rechtliche Lösungen zu finden. Im 20. Jahrhundert wiederum habe die Methode der Rechtswissenschaft der Methode der Rechtsprechung entsprochen: Man habe Gesetze ausgelegt. Erst in den 70er Jahren habe sich die rechtswissenschaftliche Methode von der praxisorientierten, richterlichen Rechtsfindung wieder emanzipiert und sich, zum Teil, wieder der sozialwissenschaftlichen Methodik zugewandt. Letztlich bleibe jedoch festzuhalten, dass die niederländische Methodenlehre noch in ihren Kinderschuhen stecke.

England

Sodann sprach Gerhard Dannemann, Humboldt Universität, über „Methodenlehre in England“, die es, so der Beginn seines Referats, im Sinne der deutschen Methodik nicht gebe. Gleichwohl ließen sich auch im englischen Recht Problemkreise ausmachen, die in einem weiteren Sinne methodische Fragen betreffen. Aber auch deren Bedeutung sei strukturell geringer als diejenige der Methodenlehre in Deutschland. Historisch habe die Systematisierung des englischen Rechts an den Universitäten keine große Rolle gespielt. Hinzu komme, dass die juristischen Berufe in England kein rechtswissenschaftliches Studium voraussetzen. Die Universitäten hätten die berufsständigen Vereinigungen erst vom Wert einer universitären Ausbildung überzeugen müssen. Nach wie vor seien Arbeitgeber eher an „practical skills“ interessiert. Damit einher ginge eine geringe studentische Nachfrage an methodischen Veranstaltungen. Diese seien heute oft in den allgemeinen Fächerkanon integriert und gelehrt würde nur das ganz praktische Handwerk der juristischen Recherche. Blickt man jedoch auf den Umgang mit dem Fallrecht und die Auslegung von Gesetzen, so komme das englische Recht auch gut ohne eine ausdifferenzierte Methode aus. Insoweit, so schloss Dannemann, sei es vielleicht das deutsche Recht, das vom englischen Recht lernen könne.

Norwegen

Hans Petter Graver, Universität Oslo, betonte in seinem Vortrag zur „Methodenlehre in Norwegen“ die stark pragmatische und rechtsrealistische Prägung der nordischen Rechtstradition. In den Jahren nach dem zweiten Weltkrieg habe man sich an der Rechtsprechung der Gerichte orientiert, um Methoden der Rechtsanwendung festzustellen und zu übernehmen. Ab Beginn der 1970er Jahre sei die Diskussion in Rechtslehre und -praxis stark von einer empirischen Schule geprägt gewesen, die nicht auf formalistische Begründungen rekurrieren wollte, sondern die materiellen Erwägungen hinter juristischen Entscheidungen als Rechtsquelle heranziehen wollte. Erst um die Jahrtausendwende habe sich zunehmend auch eine normative Rechtsschule Gehör verschaffen können. Die normative Schule und die empirische Schule seien jedoch beide in der norwegischen Rechtstradition verwurzelt. Die größte Veränderung dieser Tradition beruhe auf der wachsenden Bedeutung internationaler Ge-

richte. Während die norwegische Rechtstradition Rechte und Rechtsprinzipien nur als Produkte der Rechtsanwendung angesehen hätte, sei die Rechtsprechung dieser Gerichte an dem Schutz grundlegender Rechte und Rechtsprinzipien ausgerichtet. Es sei daher an der Zeit anzuerkennen, dass die Rechtsordnung ein System sei, das auf Werten und Prinzipien basiere. Ziel müsse daher zuallererst die Reform der juristischen Ausbildung sein.

Japan

Abschließend zeichnete Gabriele Koziol, Universität Kyoto, in ihrem Referat „Methodenlehre in Japan“ die japanische Methodendiskussion nach: Mit der Einführung des Zivilgesetzbuchs habe die japanische Rechtswissenschaft in dem Umfang, in dem sie deutsches Recht übernommen habe, auch die deutsche Dogmatik übernommen. Es habe sich eine „Begriffsjurisprudenz japanischer Prägung“ entwickelt. Aber schon in der Vorkriegszeit seien Versuche unternommen worden, das Recht durch eine stärkere Betonung des Richterrechts näher an die soziale Wirklichkeit heranzuführen. In der Nachkriegszeit habe sich hieraus eine rege Methodendiskussion entwickelt, in der stark subjektivierende Ansätze genauso vertreten worden seien, wie rechtsrealistische Ideen. Letztlich habe das Interesse an methodischen Diskussionen aber wieder abgenommen; das japanische Recht zeichne sich nunmehr durch eine Gleichzeitigkeit von Rechtsdogmatik und einem am Ergebnis orientierten Denken aus.

Der Verein freut sich immer über neue Mitglieder. Wer sich für eine Mitgliedschaft interessiert, ist herzlich eingeladen, über die Adresse freunde@mpipriv.de Kontakt aufzunehmen.



Die Vortragenden des Symposiums

Sommerkonzil mit Lord Thomas

The Common Law in Private Dispute Resolution's Shadow

Für das letzte Konzil vor der Sommerpause laden die Direktoren traditionell einen auswärtigen Gast an das Institut ein. Im Jahr 2018 war John Thomas, Lord Thomas of Cwm-giedd, der Einladung nach Hamburg gefolgt und sprach in seinem Vortrag über „The Common Law in Private Dispute Resolution's Shadow“.

Institutsdirektor Reinhard Zimmermann begrüßte den Gast sehr herzlich und stellte ihn mit einigen einleitenden Worten den zahlreichen Zuhörerinnen und Zuhörern vor. Lord Thomas hatte in den Jahren von 2013 bis 2017 das Amt des Lord Chief Justice of England and Wales inne. Daneben liegt ihm auch die Rechtsentwicklung jenseits der Grenzen von Großbritannien am Herzen – er hat die Entwicklung des European Law Institute als Gründungsmitglied begleitet und ist gegenwärtig im Executive Committee tätig.

Common Law im Schatten der Streitschlichtungspraxis

Zu Beginn seines Vortrags berichtete Lord Thomas von seiner Beobachtung, dass das Common Law bereits seit geraumer Zeit stark von der Streitschlichtungspraxis (Dispute Resolution) beeinflusst sei und sogar zunehmend in deren Schatten stehe. Dies habe unmittelbare Auswirkungen auf die Rechtspraxis. So trage beispielsweise der Arbitration Act aus dem Jahr 1996 zu einem Rückgang von Zivilprozessen bei, da seitdem im Rahmen eines Schiedsgerichtsverfahrens viel seltener eine Berufung wegen einer Rechtsfrage vor der ordentlichen Gerichtsbarkeit eingelegt werde. Gleichzeitig sei die geringere Anzahl zivilrechtlicher Entscheidungen auch auf einen Anstieg der Gerichtsgebühren sowie auf eine fortschreitende Zurückhaltung bei der Gewährung von Gerichtskostenhilfe zurückzuführen.





Immer weniger Schadensersatzprozesse

Diese Beobachtungen seien zu bedauern, da das Common Law seit eh und je darauf angewiesen sei, durch eine Vielzahl und Vielfalt von Rechtsentscheidungen weiterentwickelt zu werden. Besonders besorgniserregend sei, dass gerade Rechtsstreitigkeiten mit geringen Streitwerten auf Anraten von (Schieds-)Richtern immer häufiger verglichen würden. Gerade „kleine“ Rechtsstreite hätten das Common Law allerdings in seiner langen Historie maßgeblich mitgeprägt. So sei heutzutage beispielsweise eine massive Abnahme von Schadensersatzprozessen wegen Körperverletzungen zu verzeichnen – jeder Student kenne jedoch den berühmten *Donoghue v. Stevenson*-Fall. In Schottland sei dieser Effekt noch verheerender, da aufgrund der geringen Größe des Landes insgesamt weniger Rechtsstreitigkeiten vor Gericht gelangen.

Schiedsgerichtsbarkeit als Quasi-Rechtsordnung

In diesem Zusammenhang ging Lord Thomas näher auf zwei aktuelle Entwicklungen ein. Erstens sei eine „Demarkation“ zu erkennen – einige Rechtsgebiete wie der Versicherungsmarkt würden mittlerweile fast ausschließlich vor Schiedsgerichten verhandelt werden. Zweitens entwickle sich die Schiedsgerichtsbarkeit insgesamt zu einer Quasi-Rechtsordnung, die neben das System des Common Law trete. Diese Vorgänge seien unter anderem deswegen problematisch, weil Schiedsgerichtsverfahren wegen ihrer grundsätzlichen Vertraulich-

keit nicht als juristische Erkenntnisquellen zugänglich seien. Zwar würden bestimmte Schiedsgerichtsverbände, wie beispielsweise der Court of Arbitration for Sports (CAS), Leitentscheidungen veröffentlichen. Dies sei jedoch nicht allzu weit verbreitet.

Die auseinanderdriftenden Systeme müssen zusammengefügt werden

Insgesamt plädierte Lord Thomas dafür, dass der von ihm beschriebene Wandel in der englischen Privatrechtskultur nicht ignoriert werden dürfe. Die große Bedeutung der Schiedsgerichtsbarkeit werde bestehen bleiben oder sogar noch weiter zunehmen. Auch die Schiedsgerichtsbarkeit sei jedoch von staatlichen Vollstreckungsmechanismen abhängig, so dass sich der Staat aus der Entwicklung nicht heraushalten dürfe. Deswegen gelte es, die Herausforderung anzunehmen, zwei auseinanderdriftende Systeme wieder zu einem großen Ganzen zusammenzufügen. Dabei müsse das „so called law“ der Schiedsgerichte in die allgemeinen Grundlagen des Common Law inkorporiert werden. Schon Lord Mansfield habe erkannt, dass es für eine Rechtsordnung lebenswichtig sei, auf kohärenten Prinzipien zu beruhen.

Lord Thomas schloss seinen Vortrag jedoch mit einem optimistischen Ausblick: Das Common Law sei angesichts seiner Flexibilität dazu fähig, diese Herausforderung zu meistern.

Financing the Family Firm

Hamburg Conference: Law and Management of Family Firms



Am 20.–21. September 2018 fand am Institut eine interdisziplinäre Konferenz zum Generalthema „Finanzierung von Familienunternehmen“ statt. Unter der Leitung von Institutsdirektor Holger Fleischer und Stefan Prigge, Professor an der Hamburg School of Business Administration und Forschungsleiter am Institut für Mittelstandsforschung, fanden sich bereits zum zweiten Mal Managementforscher und Gesellschaftsrechtler aus Wissenschaft und Praxis zusammen, um über die Fächergrenzen hinweg über Fragen zu Recht und Management von Familienunternehmen zu diskutieren. Die Konferenz wurde – wie bereits 2017 – von der Max-Planck-Förderstiftung unterstützt.

- **Financing the Family Firm from a Legal Perspective**
Holger Fleischer (MPI für Privatrecht, Hamburg)
- **Selected Financial Issues in Family Firms from a Management Perspective**
Stefan Prigge (HSBA Hamburg School of Business Administration, IMF Institute for Mittelstand and Family Firms)
- **What is Contrary to an Exit or Sale of Shares in Family Businesses?**
Jan Klaus Tänzler (ifm institute for research on mittelstand companies, Karlsruhe)
- **Founder's Death and After: Continuation versus Exit in Family Firms**
Naveed Akhter (Centre for Family Enterprise and Ownership, Jönköping)
- **Depository Receipts in Dutch and Belgian Family Firms**
Sofie Cools (MPI für Privatrecht, Hamburg)
- **Selected Legal Issues in Financing Family Firms: A View from Spain**
Paula del Val Talens (Universidad de Valencia)
Miguel Gimeno Ribes (Universidad de Valencia)
- **Selected Legal Issues in Financing Family Firms: A View from France**
Katrin Deckert (Université Paris Ouest Nanterre)
- **Profit Distribution as Nexus Between Business Strategy and Family Interests. Model Analysis for Normative Concepts**
Hermut Kormann (Friedrichshafen Institute for Family Entrepreneurship, Zeppelin University)
- **Financing the Family Business – Feedback from a Family Office Perspective**
Thomas Borghardt (Marcard, Stein & Co., Hamburg)
- **Financing of Family Firms in Crisis Situations: A Corporate Law & Economics Perspective**
Eckart Bueren (MPI für Privatrecht, Hamburg)
- **Financing of Family Firms in Crisis Situations: The Protection of New Financing in Insolvency**
Stefan Korch (MPI für Privatrecht, Hamburg)

China zwischen Öffnung und Kontrolle – Symposium zu den aktuellen rechtlichen Entwicklungen

Hamburger CHINA TIME 2018

Um die aktuellsten Entwicklungen und ihre Implikationen aus juristischer Perspektive zu beleuchten, fand im Institut am 21. September 2018 in Zusammenarbeit mit der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung und dem Ostasiatischen Verein das Symposium „China im Zeitalter der Digitalisierung zwischen Öffnung und Kontrolle“ statt. Das Symposium, das im Rahmen der Hamburger CHINA TIME veranstaltet wurde, traf auf reges Interesse, was sich nicht zuletzt an über 90 angemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmern widerspiegelte.

China schickt sich an, zur wirtschaftlichen, technologischen und politischen Weltmacht aufzusteigen. Seit dem Beginn ihrer Reform- und Öffnungspolitik hat sich die Volksrepublik von einem Agrarstaat über die Werkbank der Welt zur zweitgrößten Volkswirtschaft entwickelt. Zu Beginn des 21. Jahrhunderts, wenn Daten den wertvollsten Rohstoff darstellen und Information und Desinformation in sozialen Medien die öffentlichen Debatten dominieren, ist es nicht länger Chinas Ziel, bloß zum Westen aufzuschließen; es will vielmehr Märkte und Meinungen durch die Instrumente der digitalen Welt selbst gestalten. Das Zeitgeschehen in China betrifft deshalb nicht mehr nur chinesische Bürger und Unternehmen, die in China tätig sind, sondern hat auch eine globale Dimension. Aus diesem Grund beteiligt sich auch das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht aktiv an den Diskussionen, die im Rahmen der Veranstaltungsreihe CHINA TIME HAMBURG geführt werden.



Zur Begrüßung unterstrichen Prof. Dr. Uwe Blaurock, Universität Freiburg, und der China-Referent des Instituts, Prof. Dr. Knut Benjamin Pißler, die Geschwindigkeit der Digitalisierung in China und die weitverbreitete Offenheit, mit der diese von der Bevölkerung aufgenommen werde.

Marx oder Markt?

Jörg Wuttke, Generalbevollmächtigter der BASF China, rief in seinem Vortrag „China: Quo Vadis? Marx oder Markt?“ die Bedeutung Chinas in Erinnerung: Mit einer Fläche so groß wie ganz Europa und Provinzen, die nach ihrer Bevölkerungszahl und Wirtschaftsleistung Staaten gleichkommen, sei China eher als Kontinent denn als Land zu betrachten. Folgerichtig sei daher sein Wiederaufstieg in den Kreis der Großmächte, der für das Land und die Parteiführung unter Xi Jinping aber auch eine Kraftprobe darstelle. Welchen Herausforderungen (ausländische) Unternehmen in diesem Umfeld gegenüberstehen, konnte Wuttke dank seiner langjährigen Erfahrung



vor Ort mithilfe anschaulicher Beispiele verdeutlichen. Er beschrieb, wie Unternehmen nicht selten Spielball der wechselnden politischen Gegebenheiten würden, der zunehmende Druck auf die Regierung gleichzeitig aber auch bisher nicht dagewesene Handlungsspielräume eröffne.

Rechtliche Aspekte der neuen Seidenstraßen-Initiative

Ein Prestige-Projekt der jetzigen Administration ist die neue Seidenstraßen-Initiative (One Belt One Road – OBOR), die 65 Staaten durch ein Netz von Land- und Seehandelswegen verbinden soll. Lutz-Christian Wolff, Professor an der Chinese University of Hong Kong, präsentierte seine Analyse der rechtlichen Aspekte dieses Projekts. Mangels überstaatlicher Regeln auf dem Gebiet des Völkerrechts, Investitionsrechts, IPR und Streitbeilegungsrechts, die speziell auf OBOR zugeschnitten sind, müsse meistens auf nationales Recht zurückgegriffen werden. Der Akzeptanz des Projekts in anderen Staaten stehe als größtes Hindernis entgegen, dass China weder seine Ziele noch den geographische Einzugsbereich klar kommuniziert. Perspektivisch hält Wolff aber den Export chinesischen Rechtsdenkens in OBOR-Staaten für möglich. Darauf sollten auch Akteure im Westen vorbereitet sein.

DSGVO schreckt chinesische Investoren ab

Über die weltwärts gerichteten Aktivitäten Chinas berichtete auch Jimmy Cliff, der für den chinesischen Bikesharing-Anbieter Mobike Technology den deutschen Markt erschließen will. Er verdeutlichte, dass auch das regulatorische Umfeld hierzulande für chinesische Investoren eine Herausforderung sein kann, wenn sie mit DSGVO und dem straßenrechtlichen Konzept der Sondernutzung konfrontiert werden. Dabei stieß ein Unternehmen weniger wegen seiner chinesischen Herkunft auf Misstrauen von Städten und Bezirken, sondern weil es sich wie viele junge Tech-Unternehmen die „Disruption“ bestehender Strukturen auf die Fahnen geschrieben habe.

Wie sicher sind Geschäftsdaten deutscher Investoren in China?

Auch in China reagiert die Regierung auf die fortschreitende Digitalisierung mit Regulierung über die Verwendung und Speicherung der millionenfach erhobenen Daten. Wie Philip Lazare, Rechtsanwalt bei Luther in Shanghai, unterstrich, geschehe dies dort aber weniger aus der Warte des Schutzes persönlicher Daten zugunsten der individuellen Privatsphäre, sondern aus Gründen der Netzwerksicherheit. Zwar würden hiermit grundsätzlich legitime Schutzzwecke verfolgt, aber für ausländische Unternehmen sei die Fülle an Anmeldungs- und Zertifizierungspflichten schwer durchschaubar und werfe auch die Frage nach der Sicherheit der eigenen Geschäftsdaten vor Zugriff durch die Behörden auf.

Das neue Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb

Mike Goldammer, Rechtsanwalt bei Taylor Wessing in München, berichtete ebenfalls von Entwicklungen, die erhöhte Compliance-Anforderungen an ausländische Unternehmen stellten. Das 2018 revidierte chinesische Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb enthält im praxisrelevanten Bereich des Korruptionsverbots eine Neuregelung, die wegen ihres unbestimmten Wortlauts gleichermaßen bei Normadressaten wie vollziehenden Behörden erhebliche Kritik erfahren hat.

Ausblick

Beispiele wie diese verdeutlichen, dass die häufigen Rechtsunsicherheiten eine der größten Herausforderungen für die Rechtsunterworfenen in China und die Forschung zum chinesischen Recht darstellen. Sie schüren berechtigte Zweifel an der Entwicklung und dem Stellenwert von Recht und Rechtsstaatlichkeit. Ebenso machten die Referate und Diskussionen aber auch deutlich, dass das aufstrebende China im Zeitalter der Digitalisierung nichtsdestotrotz mehr und mehr globalen Einfluss ausüben wird. Umso wichtiger ist es, die Entwicklungen in China mit einem kritischen Blick zu begleiten und öffentlich zu diskutieren.



Professor Dr. Yuanshi Bu, RA Michael-Florian Ranft, RA Christian Atzler, RA Dr. Joachim Glatter, Professor Dr. Uwe Blaurock, RA Professor Dr. Katrin Blasek

Ernst-Rabel-Vorlesung

Am 15. Oktober 2018 fand die 16. Ernst-Rabel-Vorlesung statt. Zu Ehren des Gründers und ersten Direktors des Instituts Ernst Rabel wird die Vorlesung zweijährlich von einem herausragenden Rechtsvergleicher gehalten. Horst Eidenmüller, Freshfields Professor of Commercial Law am St Hugh's College in Oxford, kombinierte zu diesem Anlass ökonomische und rechtsvergleichende Perspektiven in seinem Vortrag "Setting up dates with death? The Law and Economics of Extreme Sport Sponsoring in a Comparative Perspective".

Nach einer Begrüßung durch Institutsdirektor Reinhard Zimmermann begann Horst Eidenmüller mit einer Einführung in die Welt des Extremsports anhand des Bergsteigens und der mit dem Sport verbundenen Praxis des Sponsorings. Im Anschluss analysierte Horst Eidenmüller sowohl die ökonomischen Anreizwirkungen von Sponsoringverträgen und -vertragsstrukturen als auch die rechtliche Einordnung der Beziehung zwischen Sponsor und Athlet aus vergleichender Perspektive, um aufzuzeigen, wie Gerichte ineffizienter Strukturen in der Vertragsgestaltung Herr werden können.

Asymmetrie von Risiko und Vergütung

Zuerst schilderte Eidenmüller die Bedingungen, unter denen Athleten ihrem Sport nachkommen. Insbesondere führen Angewiesenheit auf Sponsoren und soziale Medien dazu, dass Extremsportler ineffiziente Risiken eingehen: Risiken also, bei denen der erwartete Nutzen kleiner ist als es die Kosten sind – die Wahrscheinlichkeit eines Unfalls. Um den Einfluss der Sponsoren auf die Risikobereitschaft zu untersuchen, hatte Eidenmüller 40 strukturierte Interviews mit Athleten weltweit über die Inhalte und Umstände ihrer Sponsoringverträge durchgeführt. Nur so ließ sich ein Bild der meist geheim gehaltenen Vertragspraxis erlangen. Aus den Interviews ließ



sich auf eine unausgewogene Vertragsbelastung und eine Asymmetrie von Risiko und Vergütung schließen. Während Sponsoren große Risikobereitschaft erwarten, beschränken sie selbst ihre Haftung regelmäßig, bieten den Athleten keine Versicherungen im Fall eines Unfalls und nur geringe regelmäßige Basiszahlungen als Gegenleistung, hingegen (hohe) Boni, die zusätzlich als Risikoanreiz wirken. Um dieser Situation beizukommen, schlug Eidenmüller beispielhaft eine umfassende Versicherung sowie eine effektivere Kompensation der Athleten durch die Sponsoren vor, die letztlich auch von einer solchen Praxis profitieren könnten.

Athletenschutz durch Arbeitsrecht?

Im Anschluss an den Vorschlag zu einer effizienteren Vertragsgestaltung ging Eidenmüller zuletzt auf die Möglichkeiten einer Verbesserung der Situation von Extremsportlern durch das Eingreifen von Gerichten ein. Untersucht wurden insbesondere etwaige Sponsorenpflichten zum Schutz der Athleten und eine Lösung der Probleme über das Arbeitsrecht. Bezüglich der Sponsorenpflichten betrachtete Eidenmüller den an das Verhalten der Sponsoren anzulegenden Sorgfaltsmaßstab im Civil Law und im Common Law, um zu bestimmen, wann diese sich schadensersatzpflichtig machen könnten. Er schlug vor, den zu erwartenden Schaden, das Alter und die Erfahrung der Athleten sowie die Involvierung des Sponsors (beispielsweise durch die Organisation eines Wettkampfes) als Faktoren in die Maßstabsbestimmung einzubeziehen. Geschützt werden könnten so insbesondere minderjährige Athleten, die eine schlechtere Risikoeinschätzung besitzen. Eine Anwendung arbeitsrechtlicher Vorschriften sah Eidenmüller hingegen weder im Civil Law noch im Common Law als einen *de lege lata* fruchtbaren Lösungsansatz an, da nur vereinzelte Athleten als Arbeitnehmer gelten würden, obwohl viele Sportler faktisch häufig in starken Abhängigkeitsverhältnissen zu ihren Sponsoren stehen.

Dem Vortrag schloss sich eine rege Diskussion an, in der unter anderem die Gedanken zum Arbeitsrecht aufgegriffen wurden und die Übertragung der Analyse auf andere Bereiche des professionellen Sports erörtert wurde.

Sportrechtssymposium

„Gleichheit im Sport“



Das 11. Sportrechtssymposium des Forums für internationales Sportrecht – ein Gemeinschaftsprojekt des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg und des Max-Planck-Instituts für Sozialrecht und Sozialpolitik in München – fand am 19. November 2018 in Hamburg statt.

Das diesjährige Thema „Gleichheit im Sport“ erscheint auf den ersten Blick ein Widerspruch in sich zu sein. Gerade im Wettkampfsport versuchen die Athleten schließlich, nicht gleich, sondern besser als der jeweils andere zu sein. Jedoch lebt der sportliche Wettkampf natürlich von gleichen Bedingungen, um unterschiedliche Leistungen überhaupt erst vergleichbar zu machen. So wurden schon in der Antike verschiedene Altersklassen gebildet, um vorgegebene Ungleichheiten abzumildern. Auch heutzutage behilft sich der Sport mit der Bildung von Kategorien, um Gleichheit in der Ungleichheit zu ermöglichen – sei es durch getrennte Männer- und Frauenwettbewerbe, Altersgrenzen, die Ausrichtung von separaten Wettkämpfen für Menschen mit Behinderung oder die Klassifizierung von unterschiedlichen Behinderungen.

Kategorien im Sport müssen von Zeit zu Zeit überdacht werden

Professor Dr. Reinhard Zimmermann, Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg, ging bei der Eröffnung des Symposi-

ums auf die Motivation für die Themenwahl ein. So erscheine es lohnend, die bestehenden Kategorien im Wettkampfsport zu hinterfragen. Wann dienen diese der Chancengleichheit und wann verfestigen sie vielleicht Ungleichheit? Dabei bedürfe es insbesondere einer genaueren Betrachtung der verfassungsrechtlichen Dimensionen des Sportrechts. In diesem Zusammenhang sei ein maßgeblicher Impuls für die Auswahl des vielschichtigen Themas „Gleichheit“ die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Oktober 2017 gewesen, in der das Fehlen einer positiven Eintragungsmöglichkeit für intersexuelle Menschen im Personenstandsrecht für verfassungswidrig erklärt wurde. Auch der internationale Sportbetrieb beschäftige sich bereits geraume Zeit mit der Frage, wie im Sinne der Chancengleichheit mit inter- und transsexuellen Athleten umgegangen werden sollte. Die Problematik stelle die Einteilung der Wettkämpfe in die Kategorien „Männer“ und „Frauen“ grundsätzlich in Frage und gebe Anlass, die Rechtfertigung von Kategorisierungen insgesamt auf den Prüfstand zu stellen.



In dem Hauptvortrag des Symposiums beleuchtete Professor Dr. Michael Sachs, Inhaber des Lehrstuhls für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität zu Köln, das Thema „Gleichheit im Sport“ aus verfassungsrechtlicher

Perspektive. Dabei bekundete er einleitend Zweifel an der Prämisse, dass Kategorienbildung die Chancengleichheit stets erhöhe. Gerade Personen, die in prinzipiell stärkere Kategorien eingeteilt seien, würden es unabhängig von ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit schwerer haben – so seien manche Männer nicht schneller als Frauen, würden jedoch nicht gegen diese antreten können. Mithin diene die Kategorisierung nicht der individuellen Fairness, sondern lediglich einer gruppenbezogenen relativen Chancengleichheit.

Verfassungsrechtliche Grundlage der Diskussion: Art. 3 Grundgesetz

Aus dem allgemeinen Gleichheitssatz in Art. 3 Abs. 1 GG folge, dass Gleiches hinsichtlich der anzuwendenden Rechtsfolgen gleichbehandelt werden müsse. In diesem Zusammenhang stelle sich die essentielle Frage, was gleich sei. Davon sei auszugehen, wenn Personen ungeachtet anderweitiger Verschiedenheiten in der jeweils maßgeblichen Hinsicht übereinstimmende Eigenschaften hätten. Darüber hinaus seien die besonderen Diskriminierungsverbote in Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG von großer Bedeutung, wonach unter anderem niemand aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder der Abstammung bevorzugt oder benachteiligt werden dürfe. Für Menschen mit Behinderungen gelte nach Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG Besonderes: Diese dürften bevorzugt, aber nicht benachteiligt werden. Demnach könne es grundsätzlich nicht beanstandet werden, eigene Wettbewerbe für Menschen mit Behinderungen zu veranstalten.

Verfassungswidrige Bundesjugendspiele?

Ausgehend von der Grundrechtsbindung der öffentlichen Gewalt (Art. 1 Abs. 3 GG) stellten sich vielfältige Gleichheitsfragen. Neben der staatlichen Sportförderung seien davon auch die je nach Sportart unterschiedlich intensive Berichterstattung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und die sondergesetzlich begründeten Vermarktungs-Privilegien olympischer Verbände betroffen. Der Fokus des Vortrags solle jedoch auf personenbezogenen Diskriminierungen liegen. Exemplarisch dafür seien die Bundesjugendspiele, von deren Verfassungswidrigkeit Michael Sachs überzeugt ist. Da Jungen im Vergleich zu Mädchen für eine Ehrenurkunde bessere Leistungen erbringen müssten, liege eine staatliche Benachteiligung der Jungen und eine spiegelbildliche Bevorzugung der Mädchen vor. Eine „Unangemessenheit“ der Benachteiligung oder Bevorzugung – die man vorliegend in Abrede stellen könnte – sei nach dem Gesetzeswortlaut von Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG gerade keine Voraussetzung für

eine verbotene Diskriminierung. Das Bundesverfassungsgericht mache grundsätzlich nur zwei Ausnahmen hinsichtlich staatlicher Differenzierung nach dem Geschlecht. Zum einen sei eine unterschiedliche Behandlung zulässig, soweit sie zur Lösung von Problemen, die ihrer Natur nach nur entweder bei Männern oder bei Frauen auftreten können, zwingend erforderlich ist. Diese Ausnahme beziehe sich auf strikt geschlechtsspezifische Besonderheiten, wie beispielsweise die Fortpflanzungsorgane. Bezüglich der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit von Jungen und Mädchen handele es sich höchstens um geschlechtstypische Unterschiede, da es stets auch Mädchen gebe, die sportlich stärker als bestimmte Jungen seien. Zum anderen könnten eine ausdrückliche verfassungsrechtliche Regelung oder kollidierendes Verfassungsrecht eine Differenzierung nach dem Geschlecht erlauben – eine solche Rechtfertigung bestehe im Sport jedoch aktuell nicht.

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

Die verfassungsrechtliche Problematik lasse sich auch auf den Bereich des mittelbaren Staatshandelns und damit insbesondere auf die mit öffentlichen Mitteln finanzierte Spitzensportförderung übertragen. Diese Mittel verteilten die Sportverbände aufgrund der geschlechtsbezogenen Förderrichtlinien unter Verletzung des Gleichheitssatzes. Die Verfassungswidrigkeit betreffe daneben auch die Einstellung von Frauen bei der Polizei, der Bundeswehr oder dem Zoll, da diese im Vergleich zu Männern geringere Voraussetzungen erfüllen müssten. Im Bereich des Handelns von Privaten herrsche mangels unmittelbarer Grundrechtsbindung dagegen ein anderer Beurteilungsmaßstab. Der Staat sei den verfassungsrechtlichen Anforderungen an seine Schutzpflicht insbesondere durch Schaffung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) gerecht geworden. Im Rahmen des AGG und der Ausstrahlungswirkung des Gleichheitssatzes auf das Privatrecht sei zur Rechtfertigung der Ungleichbehandlung der sachliche Grund, dass Frauen typischerweise im Sport weniger leistungsfähig seien als Männer, ausreichend.

Mithin hält Michael Sachs hinsichtlich des unmittelbaren und mittelbaren Staatshandelns im Sport eine Änderung des Grundgesetzes für erforderlich, um die Verfassungswidrigkeit der gegenwärtigen Zustände zu beseitigen. Namentlich könne eine Bereichsausnahme in Art. 3 Abs. 3 GG zugunsten einer unterschiedlichen Behandlung von Frauen und Männern im Sport eingeführt werden.



Im Anschluss berichtete Christoph Becker von seinen Eindrücken als Sportredakteur der Frankfurter Allgemeinen Zeitung. Das Thema „Gleichheit im Sport“ werfe auch journalistisch interessante Fragen auf. Als Beispiel nannte er die große mediale Aufmerksamkeit

gegenüber der intersexuellen südafrikanischen 800-Meter-Läuferin Caster Semenya. Seit ihrem Sieg bei der Leichtathletik-Weltmeisterschaft im Jahr 2009 befindet sich diese aufgrund ihrer Erfolge und ihres Hyperandrogenismus im Auge der breiten Öffentlichkeit. Noch heute kämpfe der internationale Sport um den korrekten Umgang mit intersexuellen Athletinnen. Die International Association of Athletics Federations (IAAF) habe zuletzt bei Hyperandrogenismus die Starterlaubnis für die Laufstrecken zwischen 400m und einer Meile nur erteilt, wenn zuvor der Testosteronspiegel durch Einnahme von Hormonen gesenkt worden sei. Diese Regelung sei jedoch im Zuge der Klage einer intersexuellen Sportlerin aus Indien vor dem Court of Arbitration for Sport (CAS) suspendiert worden – das Urteil werde für März 2019 erwartet. Erwähnenswert sei in diesem Zusammenhang, dass nach den Regeln des Radsportweltverbandes Union Cycliste Internationale (UCI) im Jahr 2018 Rachel McKinnon als erste Transgender-Athletin Weltmeisterin in der Masters-Klasse (35 bis 44 Jahre) geworden sei. Kritisch betrachtete der Journalist, dass bei der Diskussion um inter- und transsexuelle Athleten aus dem Blick gerate, dass Doping für die – fehlende – Vergleichbarkeit von Leistungen das größere Problem sei. So habe Caster Semenya auch bereits gegen eine nachweislich gedopte Athletin aus Russland verloren.

Erörterungsbedürftig sei die Geschlechtertrennung insbesondere auch im Motorsport, wo eine unterschiedliche Leistungsfähigkeit nicht auf der Hand liege. Ab dem Jahr 2019 solle eine sogenannte „W Series“ für bis zu zwanzig weibliche Rennfahrerinnen und mit 1,5 Millionen Dollar Preisgeld veranstaltet werden. Die britische Rennfahrerin Pippa Mann habe diese separate Rennserie jedoch mit der Begründung kritisiert, dass das Geld besser direkt in die Frauenförderung investiert werden sollte, um diese hinsichtlich der männlichen Fahrer konkurrenzfähig zu machen.

Professorin Dr. Anne Jakob, die als Rechtsanwältin auf Sportrecht spezialisiert ist und in nationalen sowie internationalen Sportverbänden gearbeitet hat, kritisierte ebenfalls den Umgang der IAAF mit intersexuellen Sportlerinnen. Die von dem Verband festgelegten Testosteron-



grenzwerte seien nicht praktikabel. Zwar seien nach einer Studie bei der Leichtathletik-Weltmeisterschaft 2011 wohl rund vierzehn Prozent der Spitzensportlerinnen von Hyperandrogenismus betroffen, so dass die Thematik abseits bekannter Einzelfälle eine gewisse

Relevanz habe. Jedoch hätten andere wissenschaftliche Untersuchungen gezeigt, dass sich der höhere Testosteronspiegel nicht in allen leichtathletischen Disziplinen auswirke. Lediglich über 400 Meter, 400 Meter Hürden, 800 Meter, im Stabhochsprung und im Hammerwurf konnte ein Vorteil von bis zu 4,5 Prozent festgestellt werden. Die Ergebnisse der Studie rechtfertigen aus Sicht von Anne Jakob einen – medizinisch nicht indizierten – Eingriff in den Hormonhaushalt der betroffenen Athletinnen nicht. Zudem gebe es die verschiedensten körperlichen Unterschiede bei Athleten wie Größe oder Blutproduktion, die sich ebenfalls auf die Leistungsfähigkeit auswirkten und nicht behandelt werden müssten. Demnach sei intersexuellen Athletinnen gerade auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten die Startberechtigung uneingeschränkt zu gewähren.



Als Paralympics-Siegerin im Rollstuhlbasketball und Kapitänin der deutschen Nationalmannschaft berichtete Mareike Miller von ihren Erfahrungen im Leistungssport. So liefere ihre Sportart ein besonderes Beispiel für Gleichheit im Sport. Dort werde „Inklusion

rückwärts“ gelebt. Sie selbst spiele aufgrund mehrerer Kreuzbandrisse sowie Arthrose in den Knien Rollstuhlbasketball. Für eine Startberechtigung sei grundsätzlich erforderlich, dass die unteren Extremitäten permanent und nachweislich medizinisch eingeschränkt seien. Dabei reiche auch – wie bei ihr – eine sogenannte „Minimalbehinderung“ als Behinderungsgrad für die Einstufung in den Rollstuhlbasketball aus. Mithin übten nicht nur Rollstuhlfahrer den Sport aus, sondern auch Fußgänger. Um zwischen den verschiedenen Teams Vergleichbarkeit herzustellen, werde jeder Sportler je nach Stärke seiner Behinderung auf einer Skala von 1,0 bis 4,5 Punkten eingestuft – insgesamt dürfe ein Team 14 Punkte erreichen. Während für Männer und Frauen getrennte internationale Wettbewerbe bestünden, seien die Teams in deutschen Ligabetrieben gemischt. Für Frauen gebe es dort zum Ausgleich von physiologisch nachgewiesenen Leistungsunterschieden einen Klassifizierungsbonus von 1,5 Punkten. Mithin könne der Rollstuhl-

basketball als inklusivste Sportart der Welt bezeichnet werden. Er sei damit ein Vorbild, wie es gelingen könne, Menschen mit sehr unterschiedlichen körperlichen Voraussetzungen auch im Sport auf einem gemeinsamen Feld zusammenzuführen.



Dr. Petra Tzschoppe, Vizepräsidentin für Frauen und Gleichstellung im Deutschen Olympischen Sportbund und Sportsoziologin an der Universität Leipzig, erörterte die Chancengleichheit im Sport aus verbandsrechtlicher und soziologischer Perspektive. Ein wesent-

licher Aspekt von Gleichheit im Sport sei als Ausgangspunkt zunächst die Partizipation am Sport. Dabei verwies sie auf eingeschränkte Zugangschancen in Abhängigkeit von Herkunft, Geschlecht oder Behinderung. So seien Frauen lange Zeit vom Wettkampfsport ausgeschlossen gewesen. Noch 1912 habe sich etwa Pierre de Coubertin darüber beschwert, dass die „feministischen Schweden“ die olympischen Schwimmwettbewerbe für Frauen geöffnet hatten. Bis heute gebe es Ruderclubs, die keine Frauen aufnehmen. Die Zugangschancen von Menschen mit Behinderungen müssten ebenfalls stärker gefördert werden, da diese im Sport weiterhin prozentual unterrepräsentiert seien. Zudem gebe es auch viele Barrieren für Kinder aus sozial schwachen Familien oder mit Migrationshintergrund. Diesbezüglich gelte es, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um das Potential des Sports – seine große sozial-integrative Kraft – weiter zu entfalten.

Im Anschluss entwickelte sich unter Moderation von Professor Dr. Ulrich Becker, Direktor des Max-Planck-Instituts für Sozialrecht und Sozialpolitik in München, eine lebhaft Diskussionsrunde. So kam die Nachfrage auf, ob die von Michael Sachs vorgestellte Gleichheitsdogmatik als allgemeines Fairness-Prinzip auch mittelbare Drittwirkung bei privaten Sportveranstaltungen entfalten könne. Eine so weitgehende Grundrechtswirkung hielt Michael Sachs jedoch für bedenklich und nicht erforderlich. Erörtert wurde darüber



hinaus, ob sich aus den Unterschieden bei männlichen und weiblichen Höchstleistungen nicht doch ein geschlechtsspezifisches Differenzierungskriterium ergeben könne. So wurde argumentiert, dass die absoluten Leistungsunterschiede auf grundsätzlich unterschiedliche biologische Voraussetzungen zurückzuführen sein müssten. Damit wäre dann entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine Differenzierung zwischen den Geschlechtern ohne Gleichheitssatzverstoß auch im Sport möglich. Michael Sachs stimmte zwar zu, dass eine Kategorisierung in „männlich“ und „weiblich“ letztendlich aufgrund der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit die praktikabelste Lösung für den Sport sei. Dennoch sei die Fähigkeit zu Höchstleistungen grundsätzlich nur ein geschlechtstypisches Merkmal – solche Typisierungen lasse die verfassungsrechtliche Dogmatik allerdings nicht zu.

Des Weiteren diskutierten die Teilnehmer, ob das inklusive Model des Rollstuhlbasketballs ein Vorbild für andere Sportarten sein könnte. Insbesondere die stärkere Vernetzung von Nichtbehinderten- und Behindertensportlern wurde als Förderungsziel betrachtet. Mareike Miller erläuterte, dass bei Mannschaftssportarten grundsätzlich erforderlich sei, dass alle Athleten das gleiche Sportgerät einsetzen. So wäre es auch im Rollstuhlbasketball zu gefährlich, wenn einige Teilnehmer keinen Rollstuhl benutzen würden, da dieser auch Schutz vor Kontaktverletzungen gewähre. Anne Jakob bemerkte, dass ein Punktesystem auch bei Individualsportarten unterschiedliche Beeinträchtigungen ausgleichen könne.

Christoph Becker und Petra Tzschoppe wiesen darauf hin, dass das International Olympic Committee (IOC) die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern durch gemischte Wettbewerbe stärker fördern werde. Eine Lösung für den Umgang mit den im Symposium erörterten Gleichheitsfragen sei auch dies jedoch nur bedingt, da die teilweise problematische Kategorisierung von Männern und Frauen bestehen bleibe.

Zum Abschluss des Symposiums resümierte Ulrich Becker, dass unter den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Symposiums Konsens darüber bestehe, dass Kategorien der Gleichheit im Sport grundsätzlich dienlich seien. Gleichzeitig müsse sich der Sportbetrieb jedoch stärker darum bemühen, Menschen mit vielfältigen körperlichen Voraussetzungen zu integrieren. Es habe sich dabei am Beispiel des Rollstuhlbasketballs gezeigt, dass es vielfältige Möglichkeiten gebe, Vergleichbarkeit im Sport herzustellen.



05

„In Kooperation mit renommierten Verlagen führen wir vielfältige Manuskripte zur Veröffentlichungsreife. Die Ergebnisse werden in juristischen Bibliotheken weltweit konsultiert und sind zunehmend auch online verfügbar.“

Dr. iur. Christian Eckl,
Leiter der Serviceabteilung Redaktionen

Veröffentlichungen und Redaktionen des Instituts

*Das Institut gibt eine Zeitschrift sowie vier Buchreihen heraus und ist als Mitherausgeber an weiteren Periodika institutionell beteiligt. Auch jenseits dieser Institutspublikationen wirkt es in vielfältiger Weise an Veröffentlichungen mit, die wichtige Ausgangspunkte für die wissenschaftliche Befassung mit den Gegenständen seiner Arbeitsgebiete bilden. Zur Veröffentlichung gelangen dabei nicht nur Forschungsergebnisse aus dem Haus, gefördert werden auch auswärtige Arbeiten – insbesondere herausragende Promotions- und Habilitationsschriften. Das anspruchsvolle Publikationsprogramm koordinieren Direktoren und Referent*innen in verschiedenen Herausgeberschaften, häufig mithilfe wissenschaftlicher Assistenzkräfte. Die Mitarbeiter*innen der Abteilung Redaktionen unterstützen die Produktion konzeptionell, redaktionell und technisch. So stellen sie für unterschiedliche Publikationsformate (Print- und Online-Ausgaben) druckreife Vorlagen her und machen diese zum Teil in Eigenregie öffentlich zugänglich. Muttersprachliche Fachlektors- und Redaktionskräfte assistieren bei der zunehmenden Zahl von Veröffentlichungen in englischer Sprache. Da in den Arbeitsgebieten des Instituts der Bedarf an qualifizierter wissenschaftlicher Analyse und adäquater Präsentation der Resultate vor Landes- oder Sprachgrenzen nicht haltmacht, ist das Institut international vernetzt und arbeitet mit renommierten deutschen und ausländischen Verlagen zusammen. Die Ergebnisse können in juristischen Bibliotheken weltweit konsultiert werden. Im Wege des „grünen Open Access“ macht das Institut darüber hinaus seine Forschungsergebnisse so weit wie möglich auch der Allgemeinheit zugänglich.*

I. Publikationen des Instituts

Im Einklang mit seinen namensprägenden Forschungsschwerpunkten verantwortet das Max-Planck-Institut eine Reihe von grundlegenden Werken auf allen Gebieten des ausländischen und internationalen Privatrechts. Als Institutspublikationen werden sie vom Direktorium und in seinem Auftrag von Referent*innen wissenschaftlich betreut. Die redaktionelle Bearbeitung dieser Werke erfolgt überwiegend im Institut, wo die Manuskripte mit Autor*innen, Gutachter*innen und Verlagen koordiniert und zur Veröffentlichung geführt werden.

1. Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht

Seit ihrer Gründung im Jahr 1927 verfolgt Rabels Zeitschrift theoretische wie praktische Ziele. Sie versteht sich als Forum internationaler wissenschaftlicher Auseinandersetzung und geistigen Austausches mit der ausländischen Forschung. Dem Gesetzgeber bietet sie durch die Vermittlung ausländischer Erfahrungen Hilfe, und sie bezieht Stellung zu den Fragen, welche die zunehmende Vereinheitlichung des Rechts durch internationale Abkommen und sonstige Regelwerke aufwirft.

Rabels Zeitschrift publiziert grundlegende Aufsätze zu allen Arbeitsgebieten des Instituts, seit mehreren Jahren unter verstärkter Einbeziehung wirtschafts- und europarechtlicher Themen. Besondere Beachtung finden die Rechtsakte der Europäischen Union und die Übereinkommen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht. Einzelne Themen werden in Schwerpunktheften ausführlich und facettenreich beleuchtet. In der Rubrik „Materialien“ werden neue Gesetzestexte, Abkommen und rechtsvergleichende Entwürfe abgedruckt und kritisch gewürdigt. Ein breit angelegter Rezensionsteil steht für die Besprechung der inländischen wie der ausländischen Fachliteratur zur Verfügung.

Die Institutszeitschrift erscheint vierteljährlich (Print- und Online-Ausgabe) und wird vom Direktorium gemeinschaftlich mit Jürgen Basedow, Ulrich Drobnig, Bernhard Großfeld, Klaus J. Hopt, Hein Kötz, Ernst-Joachim Mestmäcker und Wernhard Möschel herausgegeben, unterstützt durch einen Redaktionsausschuss externer Wissenschaftler, dem im Jahr 2018 die Professoren Jens Kleinschmidt, Trier, Christoph Kumpan, Halle-Wittenberg, Klaus Ulrich Schmolke, Erlangen, Kurt Siehr, Zürich und Hamburg, sowie Wolfgang Wurmnest, Augsburg, angehörten und der im Institut von Christian Eckl koordiniert wurde. Rabels Zeitschrift wird seit 1946 von Mohr Siebeck in Tübingen verlegt und trägt den Namen ihres Gründers seit dem Jahr 1961. Der durchschnittliche Umfang eines Jahrgangs beträgt 950 Druckseiten. Geschäftsführender Redakteur ist Christian Eckl, der die Heftplanung verantwortet, den Begutachtungsprozess steuert (Peer Review), die Autorenkorrespondenz führt und im Jahr 2018 mit Unterstützung

durch *Anke Schild* (Textredaktion) und *Andrea Jahnke* (Redaktionssekretariat) alle Beiträge bearbeitete.



Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht/The Rabel Journal of Comparative and International Private Law.

RabelsZ, Band 82 (2018), XVII + 1136 S., Mohr Siebeck, Tübingen 2018.
ISSN 0033-7250 (gedruckte Ausgabe), eISSN 1868-7059 (Online-Ausgabe).

Aus dem Inhalt des 82. Jahrgangs: Heft 1/2018 (Januar) eröffnet mit dem Abdruck der 15. Ernst-Rabel-Vorlesung 2016 von *Katharina Boele-Woelki*, die sich mit der Frage „What Family Law for Europe?“ befasst hat (S. 1–30). Das Schwerpunktheft 2/2018 (April) beruht auf dem Symposium über „Kautelarpraxis und Privatrecht“, das anlässlich des Jahrestreffens 2017 der Freunde des Max-Planck-Instituts in Hamburg stattfand, mit Beiträgen von *Holger Fleischer*, *Caroline S. Rupp*, *Jochen Vetter*, *Manfred Wenckstern* und *Wolfgang Wurmnest* (S. 239–381). Heft 3/2018 beginnt mit dem Aufsatz „European Advantages in Global Lawyering“ (S. 885–921), in dem *Mathias Reimann* an seine im Jahr 2014 in RabelsZ veröffentlichte 13. Ernst-Rabel-Vorlesung anknüpft. Die Hefte 2 und 3 enthalten erweiterte Rezensionsteile. Die insgesamt 17 Aufsätze, 1 Bericht, 3 abgedruckten Materialien und 102 Buchbesprechungen des Jahrgangs 2018 von 95 Autor*innen werden wie üblich in einem ausführlichen Jahressachregister erschlossen. Weitere Informationen zur Zeitschrift unter:

www.mohrsiebeck.com/zeitschrift/rabels-zeitschrift-fuer-auslaendisches-und-internationales-privatrecht-rabelsz

2. Die drei Institutsreihen zum ausländischen und internationalen Privatrecht

Ebenfalls bei Mohr Siebeck in Tübingen erscheinen die drei vom Direktorium herausgegebenen Schriftenreihen zu den Arbeitsgebieten des Instituts: die Beiträge, die Materialien und die Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht.

Alle drei Reihen stehen auch Autor*innen und Herausgeber*innen offen, die nicht Mitarbeiter*innen des Instituts sind. Sobald ein Manuskriptangebot von den Direktoren und dem Verlag im Wege eines Begutachtungsverfahrens zur Veröffentlichung in einer Reihe angenommen worden ist,

erfolgt im Institut die redaktionelle Betreuung des Werkes (Koordination: *Christian Eckl*). Die Manuskripte werden im erforderlichen Umfang durchgesehen und redigiert, um neben den hohen inhaltlichen Ansprüchen ein möglichst einheitliches und drucktechnisch wie sprachlich einwandfreies Erscheinungsbild der Schriftenreihen zu gewährleisten (im Jahr 2018 bei externen Dissertationen v.a. *Gundula Dau*, bei Mitarbeitermonografien v.a. *Janina Jentz*). Insbesondere bei Tagungsbänden mit Beiträgen in englischer Sprache unterstützt ein Inhouse-Lektorenteam, dem im Jahr 2018 *Michael Friedman* und *Jane Yager* angehörten. Die Druckvorlagen für sämtliche Bücher aus dem Institut haben erneut *Gundula Dau* und *Janina Jentz* hergestellt. Im Jahr 2018 sind in den drei Reihen insgesamt 23 Bände erschienen.

Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht (BtrIPR)

In den „Beiträgen“ werden seit dem Jahr 1928 wichtige Schriften, namentlich Habilitationsschriften, aus den Arbeitsgebieten des Instituts publiziert. Etliche in dieser Reihe erschienene Monografien und Gesamtdarstellungen sind im Institut verfasst oder betreut worden, oder die Bände präsentieren die Ergebnisse von internationalen Konferenzen, die im oder durch das Institut durchgeführt wurden. Die vielfältigen Forschungsthemen reichen von den allgemeinen Rechtsgrundsätzen im Europäischen Privatrecht oder der Brautgabe im Familienvermögensrecht über die Europäisierung des Handels- und Wirtschaftsrechts bis hin zur Globalisierung des Wettbewerbsrechts. Verbindendes Merkmal aller Arbeiten dieser Reihe ist der rechtsvergleichend-analytische Ansatz.



Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht.

Bände 120–125, Mohr Siebeck, Tübingen 2018.

ISSN: 0340-6709. Einzelbände als E-Books verfügbar.

Im Berichtsjahr 2018 wurden insbesondere die Habilitationsschriften von *Jan D. Lüttringhaus* (Vertragsfreiheit und ihre Materialisierung im Europäischen Binnenmarkt) und *Stephan Wagner* (Interzession naher Angehöriger) veröffentlicht, außerdem die vier Sammelbände: »Mehr Freiheit wagen« – Beiträge zur Emeritierung von Jürgen Basedow; Corporate Social Responsibility – Ahtes

deutsch-österreichisch-schweizerisches Symposium, Hamburg, Juni 2017; Issues and Challenges in Corporate and Capital Market Law: Germany and East Asia; Europäisches Privat- und Wirtschaftsrecht in der Krise. Weitere Informationen zur Reihe und zu einzelnen Bänden unter:

www.mohr.de/schriftenreihe/beitraege-zum-auslaendischen-und-internationalen-privatrecht-btripr

Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht (MatIPR)

Die seit 1951 erscheinenden „Materialien“ enthalten vor allem wichtige Quellen und Texte zu Geschichte, Reform und Praxis des ausländischen und internationalen Privatrechts. Ihr Ziel ist es, weit verstreutes Material aus der ganzen Welt für Forschung und Lehre überhaupt erst zugänglich zu machen und zu systematisieren. Frühere Bände enthielten etwa Übersetzungen der Zivilgesetzbücher Griechenlands und Italiens oder die Sammlung der „Geheimen Materialien zur Kodifikation des deutschen Internationalen Privatrechts 1881 bis 1896“. Daneben werden in der Reihe auch umfangreichere Sammelbände zu Symposien und rechtsvergleichende Großgutachten publiziert.



Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht.

Band 55. Mohr Siebeck, Tübingen 2018.

ISSN: 0543-0194. Einzelbände als E-Books verfügbar.

Im Berichtsjahr 2018 ist das von *Knut Benjamin Pißler* herausgegebene „Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts – Analyse und Materialien“ erschienen. Weitere Informationen zur Reihe und einzelnen Bänden unter:

www.mohr.de/schriftenreihe/materialien-zum-auslaendischen-und-internationalen-privatrecht-matipr

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht (StudIPR)

Im Jahr 1980 wurde – als Pendant zur Beiträge-Reihe – die Studien-Reihe gegründet. Hier werden in erster Linie herausragende Dissertationen, daneben aber auch sonstige Monografien und Sammelbände kleineren Umfangs veröffentlicht, die sich mit den unterschiedlichsten Themen aus den Arbeitsgebieten des Instituts befassen.



Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht.

Bände 395–410, Mohr Siebeck, Tübingen 2018.

ISSN: 0720-1141. Einzelbände als E-Books verfügbar.

Im Jahr 2018 wurden in den Studien insgesamt 16 Bände mit über 5.000 Druckseiten veröffentlicht, darunter die im Institut entstandene Studie von *Eckart Bueren* mit dem Titel „Der Rechnungsschock: Hinweispflichten im Bürgerlichen Recht und ihre Grenzen“. Weitere Informationen zur Reihe und einzelnen Bänden unter: www.mohr.de/schriftenreihe/studien-zum-auslaendischen-und-internationalen-privatrecht-studipr

3. Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Internationalen Privatrechts

Die als IPRspr. bekannte Entscheidungssammlung gibt das Institut seit seiner Gründung im Jahre 1926 heraus. Ziel des Werkes ist eine vollständige Dokumentation durch systematischen Abdruck und Nachweis der gesamten Rechtsprechung deutscher Gerichte zum internationalen Privat- und Verfahrensrecht einschließlich des ausländischen Rechts sowie des europäischen und internationalen Einheitsrechts. Wesentlich erleichtert wird dem Leser das Auffinden der relevanten Stellen durch ein systematisches Gesetzes-, Entscheidungs- und Sachregister.

Von 1964 bis 2004 wurde die IPRspr. von *Jan Kropholler* betreut, seit 2005 nimmt *Rainer Kulms* diese Aufgabe wahr, im Jahr 2018 mit Unterstützung der wissenschaftlichen Assistentinnen *Antonia Sommerfeld* und *Sophia Schulz* bei der Erfassung und Bearbeitung der Entscheidungen. Jeder der jährlich bei Mohr Siebeck erscheinenden Bände umfasst rund 300 Entscheidungen auf etwa 900 Seiten. Seit der Einführung eines eigenen Datenmanagement- und Layout-Programms entsteht die IPRspr. als fertige Druckvorlage im Institut. Die Schlussredaktion und Vorbereitung des Drucks verantwortet im Redaktionsbüro *Uda Strätling*.



Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Internationalen Privatrechts im Jahre 2016.

IPRspr. 2016 Nr. 1–332, XXIII + 952 S., Mohr Siebeck, Tübingen 2018.
ISSN: 0340-6881. Einzelbände inkl. CD-ROM.

Besondere Schwerpunkte unter den 332 Entscheidungen aus dem Jahr 2016 bilden rechtsgeschäftliche Verbindlichkeiten, das Familienrecht sowie die gerichtliche Zuständigkeit bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten. Weitere Informationen zur Reihe unter: www.mohr.de/schriftenreihe/die-deutsche-rechtsprechung-auf-dem-gebiete-des-internationalen-privatrechts-ipspr

4. Gutachten zum internationalen und ausländischen Privatrecht

Im Auftrag des Deutschen Rates für Internationales Privatrecht beteiligt sich das Institut seit 1965 an der Edition einer Auswahl von Gutachten zum internationalen und ausländischen Privatrecht (IPG), die vom Institut selbst, koordiniert von *Reinhard Ellger*, sowie von Universitätsinstituten in ganz Deutschland überwiegend für Gerichte erstattet werden. Die Gutachten vermitteln einen Eindruck von dem außerordentlich breiten Spektrum der Fallkonstellationen. Damit befruchten sie die kollisionsrechtliche Wissenschaft und bieten zugleich der Rechtspraxis eine Hilfestellung.

Die Bücher erscheinen seit dem Jahr 2003 beim Gieseking Verlag in Bielefeld, zurzeit als Mehrjahresbände. Federführend im Institut: *Jürgen Basedow*. Weitere Herausgeber sind *Heinz-Peter Mansel* (geschäftsführend seit dem Jahrgang 1999), Köln, und *Stephan Lorenz*, München. Wiss. Redaktion: *Lukas Rademacher*, Köln.



Gutachten zum internationalen und ausländischen Privatrecht 2012–2014.

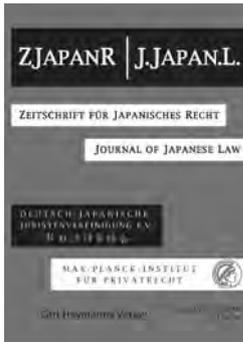
IPG 2012–2014 Nr. 1–46, IX + 815 S., Gieseking, Bielefeld 2018.
ISSN: 0340-7381.

Der vorliegende Band versammelt Gutachten, die in den Jahren 2012 bis 2014 erstattet worden sind. Der Band schließt an den im Vorjahr erschienenen Band 2009–2011 an. Der Band der Jahre 2015–2017 soll 2019 folgen. Weitere Informationen zur Reihe unter: www.gieseking-verlag.de/schriftenreihen

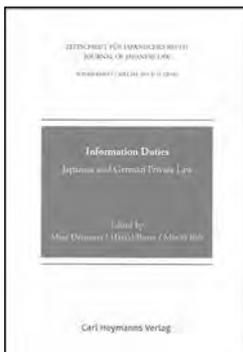
5. Zeitschrift für Japanisches Recht

Die 1996 von *Harald Baum* gegründete ZJapanR gibt das Institut gemeinsam mit der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung (DJJV) heraus. Sie versteht sich als internationales Periodikum für am japanischen Recht interessierte Jurist*innen und hat sich zum Ziel gesetzt, in einem methodisch wie formal breit gefächerten Ansatz alle Bereiche dieser Rechtsordnung publizistisch zugänglich zu machen. Die Beitragssprachen sind etwa paritätisch Deutsch und Englisch, einzelne Beiträge erscheinen auf Französisch. Es handelt sich derzeit um die weltweit einzige Publikation, die regelmäßig, zeitnah und nach einem konsistenten Konzept die vielfältigen Entwicklungslinien des japanischen Rechts in westlichen Sprachen dokumentiert und analysiert. Für die Zeitschrift schreiben namhafte Wissenschaftler*innen aus Japan, Deutschland und anderen Ländern wie auch Praktiker*innen mit Japanerfahrung, was ein besonders breites Spektrum in der Analyse ermöglicht.

Die im Carl Heymanns Verlag veröffentlichte Zeitschrift erscheint zweimal jährlich mit einem Gesamtumfang von ca. 600 Druckseiten. Die redaktionelle Verantwortung trägt *Harald Baum*, zusammen mit *Moritz Bälz*, Frankfurt am Main, *Marc Derauer*, Tōkyō, und *Gabriele Koziol*, Kyōto. Wissenschaftliche Redaktionsassistenten leisteten im Jahr 2018 *Torsten Spiegel* und *Anna Katharina Suzuki-Klasen*; englisches Lektorat: *Michael Friedman* und *Jane Yager*. Schlussredaktion und Satz im Redaktionsbüro verantwortet *Janina Jentz*. Den wissenschaftlichen Redakteur*innen steht ein Beirat zur Seite, der mit Expert*innen aus Japan, Australien, den USA, Singapur, Frankreich, Belgien und Deutschland besetzt ist. Alle Zeitschriftenbeiträge sind auf der Internetseite der Zeitschrift im text- und seitenkonkordanten PDF-Format unentgeltlich abrufbar, aus den jeweils letzten vier Ausgaben jedoch grundsätzlich nur die Abstracts. Die technische Administration der Online-Ausgabe leistet im Institut *David Schröder-Micheel*. Weitere Informationen über die Zeitschrift und den Zugang zu Abstracts und Volltexten unter: www.zjapanr.de



Zeitschrift für Japanisches Recht / Journal of Japanese Law
ZJapanR 23 (2018) Nr. 45, IV + 355 S. und Nr. 46, IV + 359 S.
 (gemeinsam mit der DJJV).
 Carl Heymanns Verlag (eine Marke von Wolters Kluwer Deutschland), Köln 2018.
 ISSN: Print 1431-5726,
 online 2366-7117.



Im Berichtsjahr 2018 sind darüber hinaus vier Sonderhefte der Zeitschrift für Japanisches Recht erschienen: Sonderheft Nr. 9 über „Recht als Verwirklichung individueller Ansprüche in Japan – Diskurse und Anwendungen“, hrsg. von *Bälz*; Nr. 10 über „Self-regulation in Private Law in Japan and Germany“, hrsg. von *Baum/Bälz/Dernauer*; Nr. 11 über „Information Duties –

Japanese and German Private Law“, hrsg. von *Dernauer/Baum/Bälz*; Nr. 12 über „Comparative Corporate Governance – The Case of Japan“, hrsg. von *Hiroshi Oda*.

6. Zeitschrift für Chinesisches Recht

Die Anfänge der ZChinR reichen bis in das Jahr 1994 zurück, als von der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V. (DCJV) in Verbindung mit dem Deutsch-Chinesischen Institut für Wirtschaftsrecht in Göttingen und Nanjing (VR China) regelmäßige Newsletter mit aktuellen Informationen zum chinesischen Zivil-, Wirtschafts- und Außenwirtschaftsrecht an die Mitglieder der Juristenvereinigung herausgegeben wurden. Unter ihrem heutigen Namen erscheint die Zeitschrift seit dem Jahr 2004 und ist weiterhin die einzige fortlaufende deutschsprachige Publikation zum chinesischen Recht, die ausführliche Berichte und Analysen, Informationen über aktuelle Rechtsentwicklungen, Übersetzungen der wichtigsten neuen chinesischen Gesetze sowie Tagungsberichte und Rezensionen von Büchern zum chinesischen Recht veröffentlicht.

Die ZChinR erscheint viermal im Jahr mit insgesamt ca. 400 Druckseiten, unter der Schriftleitung des stellvertretenden Direktors des Deutsch-Chinesischen Instituts für Rechtswissenschaft der Universitäten Göttingen und Nanjing (*Peter Leibkühler*). Ihm steht ein wissenschaftlicher Beirat zur

Seite, bestehend aus *Björn Ahl* (Universität Köln) und *Knut B. Pißler* (Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht). Seit dem Jahr 2015 ist das Institut Mitherausgeber der Zeitschrift und sorgt insbesondere für die öffentliche Zugänglichmachung im Internet. Dort sind die Inhalte der jeweils vier letzten Ausgaben der Zeitschrift in Form von Textauszügen, diejenigen früherer Ausgaben als Volltexte im text- und seitenkonkordanten PDF-Format unentgeltlich abrufbar (Abonnenten des Druckwerks wird sofortiger Zugriff auf die neuesten Ausgaben eingeräumt). Die technische Administration leistet im Institut *David Schröder-Micheel*.



Zeitschrift für Chinesisches Recht
ZChinR 25 (2018), 389 S.
 (gemeinsam mit der DCJV und dem Deutsch-Chinesischen Institut für Rechtswissenschaft)
 ISSN: Print 1613-5768,
 online 2366-7125.

Aus dem Inhalt des 25. Jahrgangs: China hat im April 2018 ein Gesetz über die Beteiligung von Laien an der Rechtsprechung der Volksgerichte verabschiedet. Welche Punkte das Gesetz neu regelt und welche Konsequenzen durch diese Neuregelungen zu erwarten sind, analysiert *Knut Benjamin Pißler* in seinem Beitrag „Laienrichter in China nach dem neuen Schöffengesetz: Mehr als nur Dekoration?“. Der Aufsatz und die gesetzlichen Bestimmungen (Chinesisch und Deutsch) sind in ZChinR Heft 3/2018 abgedruckt. Weitere Informationen über die Zeitschrift und Zugang zu Abstracts und Volltexten unter:

www.zchinr.de

7. Max Planck Private Law Research Paper Series

Seit dem Jahr 2010 betreibt das Institut auf der Onlineplattform des Social Science Research Network (SSRN) als Teil des „Legal Scholarship Network“ die „Max Planck Institute for Comparative & International Private Law Research Paper Series (RPS)“. Gemäß den Richtlinien veröffentlicht die Reihe deutsch- und fremdsprachige Aufsätze von Mitarbeiter*innen des Instituts, die bereits ein Verlag zum (Erst-) Abdruck angenommen hat (Accepted Paper Series). Die Research Paper Series veranschaulicht damit die große Bandbreite an Themen und Veröffentlichungsorganen, mit denen die Wissenschaftler*innen des Instituts befasst sind. Die RPS-Redaktion im Institut (*Christian Eckl, David Schröder-*

Micheel und Andrea Jahnke) erfasst die in Frage kommenden Aufsätze und bereitet sie für die Onlinepublikation vor. Alle Beiträge werden zusätzlich in E-Journals zusammengestellt, die per E-Mail an die über 3.700 Abonnenten der Reihe verschickt werden. Im Rahmen des urheberrechtlich Zulässigen ist es das erklärte Ziel, Mitarbeiterpublikationen möglichst zeitnah der Öffentlichkeit frei zugänglich zu machen („grüner Open Access“). Zu diesem Zweck werden auch Einzelabsprachen bzw. Rahmenvereinbarungen mit Verlagen über Zweitveröffentlichungsrechte der Institutsmitarbeiter*innen getroffen.



Max Planck Institute for Comparative & International Private Law Research Paper Series (Accepted Paper Series).
Volume 8, Research Papers No. 2018/1–2018/28
Social Science Electronic Publishing & Elsevier, Rochester, New York 2018.

Aus dem Inhalt des 8. Jahrgangs: In der Themenausgabe des E-Journals vom Dezember 2018 (Vol. 8 No. 7, „Mehr Freiheit wagen“) konnten aufgrund einer Sondervereinbarung mit Mohr Siebeck die aus dem Hause stammenden Beiträge zu dem Symposium anlässlich der Verabschiedung von Jürgen Basedow aus dem aktiven Dienst am Hamburger Max-Planck-Institut veröffentlicht werden. Weitere Informationen über die Reihe und die einzelnen Papers unter:

www.ssrn.com/link/Max-Planck-Comparative-RES.html

II. Weitere regelmäßige Veröffentlichungen aus dem Institut

Neben den vorstehenden Institutspublikationen, die maßgeblich vom Direktorium als Institutsleitung getragen werden, sind die Wissenschaftler*innen des Hauses an vielen anderen regelmäßigen Veröffentlichungen beteiligt. Dabei sind sie etwa in Herausgeberschaft von Kommentaren, Handbüchern, Schriftenreihen oder Material- und Gesetzessammlungen tätig oder sie gestalten durch ihre Mitarbeit in Schriftleitungen oder Redaktionsbeiräten diverser Zeitschriften die rechtswissenschaftliche Publikationslandschaft auf den Arbeitsgebieten des Instituts und darüber hinaus. Siehe hierzu im Einzelnen 94 ff. Im Folgenden seien im Wege einer Auswahl einige Beispiele in alphabetischer Reihenfolge genannt:

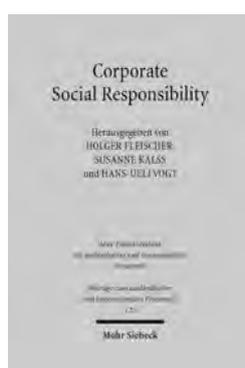
1. European Business Organization Law Review



Der internationale Wettbewerb um die „richtige“ Organisationsform für unternehmerische Aktivitäten fordert die rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Forschung heraus. Vor diesem Hintergrund will die EBOR einen europäischen Diskussionsbeitrag zur Corporate Governance und zum Kapitalmarktrecht leisten und die hierbei entwickelten Regulierungskonzepte kritisch begleiten. Die Zeitschrift verfolgt einen interdisziplinären Ansatz und wendet sich an Wissenschaft und Praxis. Sie erscheint viermal jährlich mit einem Gesamtumfang von etwa 800 Druckseiten und wird von der T.M.C. Asser Press in Zusammenarbeit mit dem Asser-Institut in Den Haag herausgegeben.

Rainer Kulms aus dem Institut trägt als Editor-in-Chief die redaktionelle Verantwortung. Der Editorial Board ist mit *Luca Enriques*, *Brigitte Haar*, *Vesna Lazić*, *Francisco Marcos*, *Joseph McCahery*, *Niamh Moloney* und *Katharina Pistor* international besetzt. Gleiches gilt für den zwölfköpfigen Advisory Board, zu dem aus dem Institut *Ernst-Joachim Mestmäcker* zählt.

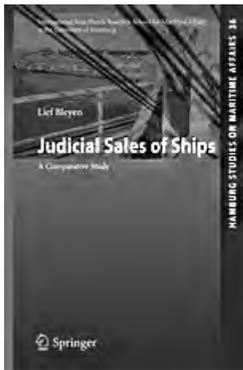
2. Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht in Deutschland, Österreich und der Schweiz



Aktuelle und grundlegende Themen des deutschen, österreichischen und schweizerischen Gesellschafts- und Kapitalmarktrechts behandelt eine im Jahr 2011 initiierte Buchserie, deren Einzelbände auf die von den Herausgeber*innen unter anderem in Hamburg durchgeführten Jahrestreffen deutschsprachiger Gesellschaftsrechtler*innen zurückgehen. Die Beiträge und Diskussionsergebnisse dieser Zusammenkünfte werden in Sammelbänden veröffentlicht, die mit einem durchschnittlichen Umfang von ca. 300 Druckseiten von Mohr Siebeck in Tübingen verlegt werden.

Die Serie wird von *Holger Fleischer*, Direktor am Max-Planck-Institut, gemeinsam mit *Susanne Kalss*, Wirtschaftsuniversität Wien, und *Hans-Ueli Vogt*, Universität Zürich, herausgegeben. Alle Einzelbände werden im Institut redaktionell bearbeitet und druckreif gemacht. Seit dem Jahr 2018 ist die Serie Bestandteil der Institutsreihe „Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht“.

3. Hamburg Studies on Maritime Affairs



Die durch das beschleunigte Bevölkerungswachstum und die Liberalisierung des internationalen Handels weiter zunehmende Nutzung der Meere erfordert eine gründliche Auseinandersetzung mit den Konsequenzen. Abgesehen von der Koordinierung der etablierten Nutzungsformen und der Erforschung ihrer Auswirkungen und Wechselwirkungen mit der Natur erhebt sich die Frage, wem die knappen Ressourcen zuzuordnen sind. Die in den Jahren 2002–2014 vom Institut in Kooperation mit einer Reihe weiterer Forschungseinrichtungen betriebene „International Max Planck Research School for Maritime Affairs“ (IMPRS) war mit der rechtlichen, wirtschaftlichen und naturwissenschaftlichen Dimension der Thematik befasst, und ihre Forschungsergebnisse wurden in der seit dem Jahr 2004 bei Springer erscheinenden Reihe „Hamburg Studies on Maritime Affairs“ veröffentlicht.

Mit Ablauf des Jahres 2014 stellte die IMPRS ihre Tätigkeit ein, die Schriftenreihe wird jedoch fortgeführt und qualifizierte Manuskriptangebote zu den skizzierten Themenbereichen sind willkommen. Herausgeber seitens des Instituts ist *Jürgen Basedow*.

4. International Encyclopedia of Comparative Law



Seit dem Beginn der Arbeiten an der IECL in den 1960er-Jahren wurden beim Verlag Mohr Siebeck, Tübingen, zuletzt in Gemeinschaft mit Martinus Nijhoff Publishers bzw. Brill, Leiden/Boston, in den Jahren 1971–2018 rund 18.000 doppelspaltige

Druckseiten in insgesamt 175 Kapiteln veröffentlicht, die im Wege von 43 Ergänzungslieferungen an die Bezieher verteilt wurden. In diesem Rahmen konnten im genannten Zeitraum 10 Themenbände abgeschlossen werden. Bei diesem wissenschaftlichen Großprojekt wirkten zahlreiche Gelehrte aus allen Erdteilen mit, darunter auch viele Mitarbeiter*innen des Instituts. Das Werk richtet sich in erster Linie an die wissenschaftlichen Rechtsvergleicher, denen eine nach Umfang, Blickwinkel und Geschlossenheit einmalige vergleichende Analyse der Rechtsordnungen der Welt angeboten wird. Es wendet sich aber auch an Gesetzgeber und Richter*innen aller Länder, die zur Fortbildung des Rechts berufen sind. Denn bei der Verbesserung bestehender und der Entwicklung neuer Regeln sollen die Erfahrungen und Lösungen anderer Länder berücksichtigt werden, um zeitgemäße, optimale und – soweit möglich – einheitliche Ergebnisse zu erzielen. Nach einführenden Länderberichten zu den Rechtsordnungen der Welt erstreckt sich die Spanne der behandelten Sachthemen über die gesamte Bandbreite des Zivilrechts.

Im Institut standen die Beiträge in den vergangenen Jahren unter der persönlichen Federführung von *Ulrich Drobnig*. Auf diese Weise konnte im Jahr 2017 noch die 43. Lieferung mit vier erbrechtlichen Kapiteln erscheinen, sodass im Jahr 2018 bei Mohr Siebeck in Tübingen der Band V (Succession, hrsg. von *K.H. Neumayer* und *U. Drobnig*) zum Abschluss gebracht. Seither obliegen das Projekt und dessen Koordination dem Brill Verlag, der die bisherigen Veröffentlichungsergebnisse der Jahre 1971 bis 2018 nunmehr im Rahmen der „BrillOnline Reference Works“ im Internet anbietet.

5. Zeitschrift für Europäisches Privatrecht



Die ZEuP wurde im Jahr 1993 gegründet und ist seitdem über den deutschen Sprachraum hinaus ein führendes Forum für die Europäisierung des Privatrechts und der Privatrechtswissenschaft. Die vierteljährlich erscheinende Zeitschrift befasst sich mit Grundlagen und aktuellen Entwicklungen des EU-Rechts mit Privatrechtsbezug, der Rechtsvergleichung und Rechtsgeschichte, der Rechtsvereinheitlichung, des Internationalen Privatrechts sowie einzelner europäischer Privatrechtsordnungen.

Die ZEuP wurde im Jahr 1993 gegründet und ist seitdem über den deutschen Sprachraum hinaus ein führendes Forum für die Europäisierung des Privatrechts und der Privatrechtswissenschaft. Die vierteljährlich erscheinende Zeitschrift befasst sich mit Grundlagen und aktuellen Entwicklungen des EU-Rechts mit Privatrechtsbezug, der Rechtsvergleichung und Rechtsgeschichte, der Rechtsvereinheitlichung, des Internationalen Privatrechts sowie einzelner europäischer Privatrechtsordnungen.

Die Zeitschrift wird herausgegeben von *Jürgen Basedow, Eva-Maria Kieninger, Reiner Schulze, Gerhard Wagner, Marc-Philippe Weller* und *Reinhard Zimmermann*. Sie erscheint im Verlag C.H. Beck in München, der jährliche Umfang beträgt ca. 1.000 Druckseiten. Die Schriftleitung wird von den Herausgeber*innen im Rotationsverfahren übernommen und ist mit dem dafür erforderlichen Redaktionsteam regelmäßig auch im Max-Planck-Institut angesiedelt. Im Jahr 2018 wurde das 25jährige Jubiläum der Zeitschrift durch ein Symposium gefeiert, das am 4. und 5. Mai im Institut stattfand. Die Beiträge zu dem Thema „Neuorientierung im Europäischen Privatrecht“ sind in Heft 4/2018 veröffentlicht.

6. Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht



Die ZGR wurde 1972 gegründet und versteht sich als die Zeitschrift für Wissenschaft und Praxis des Unternehmensrechts. Traditionelle Schwerpunkte sind das Unternehmens-, Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht. Ständig zunehmende Bedeutung haben internationale, vor allem europäische, und interdisziplinäre Aspekte. Für Grundfragen auf diesen Gebieten ebenso wie

für ausgewählte Einzelfragen bietet die ZGR ein Forum für Rat und neue Lösungswege; zu Wort kommen Universitätslehrer, Rechtsanwälte, Richter, Unternehmens- und Verbandssyndizi und alle anderen, die in der Unternehmenspraxis Rechtsrat erteilen. Im zweijährigen Abstand greift die ZGR Schwerpunktthemen auf, um die Diskussion namhafter Fachvertreter in Universitäten, Gerichten und in der Beratung zu bündeln; in unregelmäßigem Abstand erscheinen Sonderhefte zu Themen, die für ihre Bezieher von besonderem Interesse sind.

Die von *Marcus Lutter* und *Herbert Wiedemann* begründete Zeitschrift wird herausgegeben von *Alfred Bergmann, Holger Fleischer, Wulf Goette, Heribert Hirte, Peter Hommelhoff, Gerd Krieger, Hanno Merkt, Christoph Teichmann, Jochen Vetter, Marc-Philippe Weller* und *Hartmuth Wicke*; zu den früheren Herausgebern zählt *Klaus J. Hopt*. Die ZGR erscheint zweimonatlich im Verlag De Gruyter mit einem Umfang von ca. 1.000 Druckseiten im Jahr.

III. Sonstige Publikationsprojekte

Wie andere Wissenschaftseinrichtungen ist auch das Max-Planck-Institut mit vielfältigen Tätigkeiten befasst, die früher hauptsächlich von Verlagen ausgeübt wurden. Das Aufgabenspektrum reicht dabei vom Korrekturlesen über Textverarbeitung, Satz und Lektorat bis hin zum umfassenden Projektmanagement. Letzteres wird etwa im Zusammenhang mit zahlreichen Tagungsbänden, Sammelbänden und Handbüchern erforderlich, die jährlich im Hause zu den Arbeitsgebieten des Instituts entstehen und in verschiedensten Reihen und bei Verlagen des In- und Auslands erscheinen. Je nach den Anforderungen und Möglichkeiten im Einzelfall übernehmen Institutsmitarbeiter*innen – häufig mit Hilfe der Abteilung Redaktionen – auch das Publikationsmanagement. Die Unterstützung durch die Serviceabteilung Redaktionen setzt bei der konzeptionellen und technischen Beratung und Koordination der beteiligten Autor*innen oder Herausgeber*innen an, zum Teil auch bei der angemessenen Gestaltung der Verlagsverträge und Fragen der Finanzierung. Häufig werden daraufhin projektbezogene Teams gebildet, die aus wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammengesetzt sind. Soweit erforderlich können auch externe Hilfskräfte hinzugezogen werden.

Im Berichtsjahr 2018 haben im Hause insbesondere folgende Redaktionskräfte wissenschaftliche Publikationsvorhaben des Instituts und seiner Mitarbeiter*innen unterstützt: Im englischen Lektorat leisteten *Michael Friedman* und *Jane Yager* Hilfe, die redaktionelle Bearbeitung von deutschsprachigen Manuskripten nicht nur in der RabelsZ-Redaktion übernahm *Anke Schild*. Formatierung, Satz und in Einzelfällen erforderliche Recherchearbeit haben vielfach *Gundula Dau*, *Renate Groß*, *Andrea Jahnke* und *Janina Jentz* durchgeführt. Technischen Support rund um das Angebot der Serviceabteilung Redaktionen gewährleistete *David Schröder-Micheel*. Mit wissenschaftlichem Lektorat und der Gesamtkoordination war *Christian Eckl* befasst.

202	Ökonomik - Europäische Wirtschaftsgeschichte	1148	100	1148	100	92	Forum - Internat. Urheberrecht
203	Früher - Gleichgewichtstheorie in China	1148	100	1148	100	93	Sophörner - Internat. Strafrechtverhandlungsrecht
204	Mindeln - Das neue IPR von Venezuela	1148	100	1148	100	94	Wolff - Die Rückabwicklung von Vermögenswerten
205	Munkler - Leistungsansprüche und Haftungsfragen	1148	100	1148	100	95	Druppner - Die Überführung
206	Brockamp - Vertragliche Haftung	1148	100	1148	100	96	Adersdorff - Streitigkeiten in Verbraucherfragen
207	Subject - Das elektronische Mahnwesen	1148	100	1148	100	97	Der Schutz der Privatheit im Zivilrecht
208	Gallner - Die Privatstiftung	1148	100	1148	100	98	Das internationale Zurecht England
209	Bach - Unternehmensrechtliche Fallstudien in Europa	1148	100	1148	100	99	Blum - Das europäische Kollisionsrecht der Unternehmensverträge
210	Trochmann - Die Unabhängigkeit des Mediators	1148	100	1148	100	100	Immer - Streitigkeiten in Argentinien
211	Stoll - Die Überwindung der Inkohärenz	1148	100	1148	100	101	Foster - Die Harmonisierung des Unternehmens-
212	Brinckmann - Verwendung elektronischer Mittelungen	1148	100	1148	100	102	Wurmann - Grundzüge des europäischen Haftungsrechts
213	Burke - Handelsregisterpflichten in Japan	1148	100	1148	100	103	Paulich - IPR des Geistes Eigentums im VR China
214	Arthauer - Doppelte und doppelte Vermögenshaftung	1148	100	1148	100	104	Stutreck - Vertragspflichten der Sachleistung
215	Gal - Die Haftung des Schuldrechts	1148	100	1148	100	105	Dale - Positive changes in der Schuldrechtslehre
216	Trefflich - Klausurenkontrolle nach spanischer Rechts	1148	100	1148	100	106	Nalla - Nichteintragung in Ehe- und
217	Kreuzmann - Kapitalgesellschaften	1148	100	1148	100	107	Überblick über die europäische Anwartschaft u. Anwartschaft
218	Enckin - Das Verleumdungsrecht	1148	100	1148	100	108	Zwick - Das internationale Anwartschaftsrecht in der Haftung
219	Lamm - Vertragsaufhebung	1148	100	1148	100	109	Rach - Gewährleistung bei Verletzung von Dienstverträgen
220	Bittner - Vollstreckungsrecht und Zwangsversteigerung	1148	100	1148	100	110	Fricks - Der Überlassungsvertrag gegen Provisorien
221	Schubert - Umsetzung ausländischer Schuldverhältnisse	1148	100	1148	100	111	Kolker - Die Haftung nach UN-Kaufrecht
222	Klugel - Die Prinzipien of Impaired Credit Transfers	1148	100	1148	100	112	Schmunk - Der Forderungsvertrag
223	Hilker - Consequences of Impaired Credit Transfers	1148	100	1148	100	113	Grat - Die Anerkennung ausländischer Forderungsverhältnisse
224	Hilinger - Europäisches Privatrecht und Methode	1148	100	1148	100	114	Toskas - Die rechtliche Haftung der Plakatschützer
225	Spilberg-Koppeter - Anwartschaftsrecht	1148	100	1148	100	115	Thiele - Die zurechnende Haftung der Plakatschützer
226	Jahrbuch - Flugstraßen im internationalen Luftverkehr	1148	100	1148	100	116	Dilger - Internationale Zuständigkeit in Ehaschen
227	Spilberg - System der vertriebsorientierten Haftung im Vertriebs	1148	100	1148	100	117	Kleinbach - Der Verzicht im Schuldrecht
228	Brake - Effektivität der Kontrollmaßnahmen	1148	100	1148	100	118	Forkert - Engtägige Lebensversicherungen
229	Schreier - Schutz vor Entlassungen	1148	100	1148	100	119	Lohmann - Paratransit und UN-Kaufrecht
230	Schell - Beweiskriterien bei Ehaschen	1148	100	1148	100	120	Stegmann - Transaktionskosten und Vertriebs
231	Hilke - Haftung und Kooperation	1148	100	1148	100	121	Heide - Haftungsregeln in Japan
232	Lehmann - Englische Notwendigkeitsregeln	1148	100	1148	100	122	Rehder - Rückstellungen nach IBC, IS-GAP und IAS
233	Lehmann - Englische Notwendigkeitsregeln	1148	100	1148	100	123	Rehder - Rückstellungen im Vertriebsvertrag
234	Lehmann - Englische Notwendigkeitsregeln	1148	100	1148	100	124	Schäfer - Der Berechnungsmaßstab in der Vermögenshaftung
235	Lehmann - Englische Notwendigkeitsregeln	1148	100	1148	100	125	Müller - Grundzüge des europäischen Haftungsrechts

06

2018 haben wir 252 Publikationen
veröffentlicht,
143 Vorträge gehalten und
127 Semesterwochenstunden
unterrichtet.

Veröffentlichungen der Mitarbeiter*innen



Jürgen Basedow

Staatsexamina 1974/1979
(Hamburg),
Dr. iur. 1979 (Hamburg),
LL.M. 1981 (Harvard),
Habilitation 1986 (Hamburg),
Dr. h.c. 2002 (Stockholm),
Dr. rer. pol. h.c. 2012 (Lüneburg),
Dr. h.c. 2012 (Tiflis),
Dr. h.c. 2013 (Fukuoka),
Dr. h.c. 2016 (Paris II),
Direktor am Institut
und Professor an der
Universität Hamburg

- Basedow, Jürgen*, 60 Jahre Rechtsharmonisierung oder: vom unaufhaltsamen Drang zur Verordnung, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht [EuZW] 2018, 1–2.
- International economic law and commercial contracts: promoting cross-border trade by uniform law conventions, Uniform Law Review [ULR] 23 (2018), 1–14.
 - Rechtsdurchsetzung und Streitbeilegung – Die Vielfalt von Durchsetzungsformen im Lichte von Zielkonflikten, JuristenZeitung [JZ] 2018, 1–12.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 18/10 (<https://ssrn.com/abstract=3198756>)
 - Sektorielle Politiken und allgemeine Privatrechtssystematik – Korreferat –, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht [ZEuP] 2018, 782–787.
 - EU Private Law in Ukraine – The Impact of the Association Agreement (Max Planck Private Law Research Paper, No. 18/26), 2018, 18 S., <https://ssrn.com/abstract=3299509>, 13.12.2018.
 - Schlusswort, in: Anatol Dutta, Christian Heinze (Hg.), „Mehr Freiheit wagen“ – Beiträge zur Emeritierung von Jürgen Basedow (Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 124), Mohr Siebeck, Tübingen 2018, 477–483.
 - Em direção a uma Lei Contratual Securitária Europeia?, Revista Jurídica de Seguros 9 (2018), 188–212.
 - Institut de droit international, 78. Session in Hyderabad, 3.–10. September 2017 – UN-Sanktionen, Massenmigration, einstweiliger Rechtsschutz, IPR und Menschenrechte –, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* [RabelsZ] 82 (2018), 382–384.
 - Trippelschritte zum kollektiven Rechtsschutz, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht [EuZW] 2018, 609–614.
 - Consistency in EU Conflict of Laws, *Revija Za Evropsko Pravo / Review of European Law* 20, 1 (2018), 5–27.
 - Multiple Facets of Law Enforcement, in: Nicolás Etcheverry Estrázulas, Diego P. Fernández Arroyo (Hg.), *Enforcement and Effectiveness of the Law – La mise en oeuvre et l’effectivité du droit*, General Contributions of the Montevideo Thematic Congress (Ius Comparatum – Global Studies in Comparative Law, 30), Springer, Cham 2018, 3–32.
 - *Rezension*: Rüping, Matthias: *Der mündige Bürger. Leitbild der Privatrechtsordnung?* Berlin 2017, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* [RabelsZ] 82 (2018), 844–847.
 - The Hague Conference and the Future of Private International Law – A Jubilee Speech, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* [RabelsZ] 82 (2018), 922–943.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 18/12 (<https://ssrn.com/abstract=3271664>).
 - The Lex Situs in the Law of Movables: A Swiss Cheese, *Yearbook of Private International Law* [YbPIL] 18.2016/2017 (2018), 1–17.
 - Internationales Wirtschaftsrecht und Justizielle Zusammenarbeit – Zur Assoziierungspolitik der Europäischen Union –, in: *Europa als Rechts- und Lebensraum, Liber Amicorum für Christian Kohler zum 75. Geburtstag*, Gieseking, Bielefeld 2018, 9–22.
 - Soft Law im Kollisionsrecht – Anmerkungen zu den Haager Grundsätzen über die Rechtswahl, in: *Festschrift für Anton K. Schnyder zum 65. Geburtstag*, Schulthess, Zürich 2018, 3–18.
 - The EU Digital Single Market Strategy and Insurance Law, *The Journal of Business Law* [J.B.L.] 2018, 455–466.
 - L’espace judiciaire européen et ses voisins. À propos du lien entre l’intégration des marchés et la libre circulation des jugements, *Revue critique de droit international privé* [RCDIP] 2018, 425–431.
 - Die Europäisierung des britischen Versicherungsrechts, in: Robert Koch, Manfred Werber, Gerrit Winter (Hg.), *Der Forschung – der Lehre – der Bildung. 100 Jahre Hamburger Seminar für Versicherungswissenschaft und Versicherungswissenschaftlicher Verein in Hamburg e.V.*, Verlag Versicherungswirtschaft GmbH, Karlsruhe 2016, 645–662.

- Englische Übersetzung: The Europeanization of British Insurance Law, in: Peter Wahlgren (Hg.), *Insurance Law (Scandinavian Studies in Law, 64)*, Stockholm Institute for Scandinavian Law, Stockholm 2018, 28–43.
- The Hague Principles on Choice of Law: their addressees and impact, *Uniform Law Review [ULR]* 22 (2017), 304–315.
 - Auch in: *Revista Chilena de Derecho Internacional Privado* 3, 3 (2017), 21–30.
 - Auch in: Harald Baum, Moritz Bälz, Marc Derauer (Hg.), *Self-regulation in Private Law in Japan and Germany (Zeitschrift für japanisches Recht, Journal of Japanese Law, Sonderheft / Special Issue 10)*, Carl Heymanns Verlag, Köln 2018, 245–258.

Baum, Harald, Information Duties under German Capital Markets Law, in: Marc Derauer, Harald Baum, Moritz Bälz (Hg.), *Information Duties – Japanese and German Private Law*, Carl Heymanns Verlag, Köln 2018, 217–236.

- Die Anwendung des „falschen“ Rechts durch ein Schiedsgericht, in: *Festschrift für Anton K. Schnyder zum 65. Geburtstag*, Schulthess, Zürich 2018, 19–33.
- Shareholder Value und die Durchsetzung von Aktionärsinteressen in Japan, in: Moritz Bälz (Hg.), *Recht als Verwirklichung individueller Ansprüche in Japan*, Carl Heymanns Verlag, Köln 2018, 143–169.
- Das prospektrechtliche Widerrufs- bzw. Rücktrittsrecht im Spannungsverhältnis zwischen Anlegerschutz und Reuerecht: gestörte Vertragsparität zu Lasten der Kreditinstitute, *Österreichisches Bank Archiv [ÖBA]* 2018, 86–102.
- *Rezension*: Eiji Takahashi, Die Rezeption und Konvergenz des deutschen Handels- und Gesellschaftsrechts in Japan. *Gesammelte Schriften, Nomos*, Baden-Baden 2017, 401 S., *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ]* 82 (2018), 1188–1191.
 - Auch in: *Zeitschrift für Japanisches Recht [ZJapanR / J.Japan.L.]* 46 (2018) 335–338.
- *Rezension*: Thier, Markus: Das japanische Insiderrecht. (Zugl.: Frankfurt am Main, Univ., Diss., 2015.) – Tübingen: Mohr Siebeck 2016, XVIII, 234 S. (*Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht* 359.), *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ]* 82 (2018), 547–549.
- *Rezension*: Heike Alps: Beilegung individualarbeitsrechtlicher Streitigkeiten in Japan. Tübingen 2015, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ]* 82 (2018), 222–225.
- *Rezension*: Martin Oppitz, Kapitalmarktaufsicht, Linde, Wien 2017, XLIX, 568 S., *Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht [ZHR]* 2018, 231–233.

Baum, Harald; Andreas M. Fleckner; Mihoko Sumida, Denshi torihiki sistemu shōgai ni tsuite no shōken torihiki-jo no hōteki sekinin – Mizuho shōken go-hatchu hōjiken o keiki to suru dokuni hikaku-hō kenkyū – [Die rechtliche Verantwortung der Wertpapierbörsen für Fehler im elektronischen Handelssystem – Eine Untersuchung im deutsch-japanischen Rechtsvergleich aus Anlass des Mistrade-Falles des Wertpapierhauses Mizuho –], *New Business Law [NBL]* 2018, Nr. 1131, 11–18 + Nr. 1132, 42–52.

- Haftung für Pflichtverletzungen von Börsen: Deutschland und Japan im Vergleich, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ]* 82 (2018), 697–740.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 17/22 (<https://ssrn.com/abstract=3082811>).

Bueren, Eckart, Der Rechnungsschock: Hinweispflichten im Bürgerlichen Recht und ihre Grenzen – Rechtsdogmatik, Rechtsvergleichung, Rechtsökonomik (*Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht*, 399), Mohr Siebeck, Tübingen 2018, XV + 182 S.

- Bueren, Eckart; Florian Smuda*, Suppliers to a sellers' cartel and the boundaries of the right to damages in U.S. versus EU competition law, *European Journal of Law and Economics [EJLE]* 45 (2018), 397–437.
- Max Planck Private Law Research Paper No. 17/19 (<https://ssrn.com/abstract=3080187>).



Harald Baum
Staatsexamina 1977/1980
(Freiburg/Hamburg),
Dr. iur. 1984 (Hamburg),
Habilitation 2004 (Hamburg),
Wiss. Referent



Eckart Bueren
Staatsexamina 2005/2007
(Köln/Hamburg),
Dr. iur. 2011 (Bonn),
Diplom-Volkswirt 2011,
Habilitation 2018 (Hamburg),
Wiss. Referent



Sofie Cools

Lic. Iur. 2003 (Leuven),
LL.M. 2004 (Harvard),
Dr. iur. 2014 (Leuven).
Wiss. Referentin

Cools, Sofie, *Klokkeluiden bij de FSMA en de Nationale Bank*, Tijdschrift voor rechtspersoon en vennootschap – Revue pratique des sociétés [trv&rps] 2018, 656–678.

- Naar een Europese bescherming voor klokkenluiders, *De Juristenkrant* 380 (2018), 15.
- Algemene beginselen inzake de bevoegdheden van de algemene vergadering en de raad van bestuur, Tijdschrift voor rechtspersoon en vennootschap – Revue pratique des sociétés [trv&rps] 2018, 443–460.



Duygu Damar

LL.M. 2005 (Istanbul Bilgi),
Dr. iur. 2011 (Hamburg).
Ehem. wiss. Referentin

Damar, Duygu, *Mehr Freiheit wagen im Transportrecht*, in: Anatol Dutta, Christian Heinze (Hg.), „Mehr Freiheit wagen“ – Beiträge zur Emeritierung von Jürgen Basedow (Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 124), Mohr Siebeck, Tübingen 2018, 195–212.

- Max Planck Private Law Research Paper No. 18/16 (<https://ssrn.com/abstract=3274811>).
- *Rezension*: Gábor Hamza: *Studies on Legal Relations between the Ottoman Empire / the Republic of Turkey and Hungary, Cyprus, and Macedonia. Selected Essays in Hungarian, English, German, and Turkish*. – Berlin: Klaus Schwarz 2017. 189 S., *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ]* 82 (2018), 1091–1095.

Doralt, Walter, *Langzeitverträge (Jus Privatum, 224)*, Mohr Siebeck, Tübingen 2018, XXI + 554 S.

- *Rezension*: François Ancel/Bénédicte Fauvarque-Cosson/Juliette Gest, *Aux sources de la réforme du droit des contrats*, *Dalloz*, 2017, *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht [ZEuP]* 2018, 496–498.



Elena Dubovitskaya

Promotion 2003 (Moskau),
Staatsexamina 2007/2009
(Köln/Düsseldorf).
Wiss. Referentin

Dubovitskaya, Elena, *Bericht über die Diskussion zu den Referaten von Holger Fleischer, Daniel M. Häusermann und Eva Micheler*, in: Holger Fleischer, Susanne Kalss, Hans-Ueli Vogt (Hg.), *Corporate Social Responsibility. Achtes deutsch-österreichisch-schweizerisches Symposium*, Mohr Siebeck, Tübingen 2018, 83–89.

Dubovitskaya, Elena; Holger Fleischer, § 4 – *Faba-Fahrradbaugesellschaft* – BGHZ 21, 378 *Strohmanngründung, Einpersonen-GmbH*, in: Holger Fleischer, Jan Thiessen (Hg.), *Gesellschaftsrechts-Geschichten*, Mohr Siebeck, Tübingen 2018, 117–142.

Duden, Konrad, *Rezension*: Kerstin Aust: *Das Kuckuckskind und seine drei Eltern. Eine kritische Würdigung der bestehenden Rechtslage mit Vorschlägen für interessengerechte Regelungen unter rechtsvergleichenden Aspekten aus dem EMRK-Raum*. (Zugl.: Konstanz, Univ., Diss., 2014/15.) – Frankfurt am Main u. a.: PL Academic Research 2015. LII, 297 S., *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ]* 82 (2018), 214–217.

- *Rezension*: Lederer, Nadine: *Grenzenloser Kinderwunsch. Leihmutterschaft im nationalen, europäischen und globalen rechtlichen Spannungsfeld*. (Zugl.: Bayreuth, Univ., Diss., 2015.) – Frankfurt am Main: Peter Lang 2016. 350 S., *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ]* 82 (2018), 506–508.
- Anmerkung zu BGH, 15.11.2017 - XII ZB 389/16 (Ausschluss der Vaterschaftsanfechtung wegen sozial-familiären Beziehung des Kindes zum rechtlichen Vater), *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht [FamRZ]* 2018, 355–356.
- Kommentierung von §§ 107–111 BGB, in: Beate Gsell et al. (Hg.), *beck-online.GROSSKOMMENTAR*, C.H. Beck, München 2018.
- Leihmutterschaft – Aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung, *Das Standesamt [StAZ]* 2018, 137–143.
- *Mehr Freiheit wagen im Familienrecht – Freiheit und Verantwortung im Abstammungsrecht*, in: Anatol Dutta, Christian Heinze (Hg.), „Mehr Freiheit wagen“ – Beiträge zur Emeritierung von Jürgen Basedow (Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 124), Mohr Siebeck, Tübingen 2018, 89–109.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 18/19 (<https://ssrn.com/abstract=3294961>).
- *Rezension*: Sophie Catherine Sitter: *Grenzüberschreitende Leihmutterschaft – Eine Untersuchung des materiellen und internationalen Abstammungsrechts Deutschlands und der USA*, Berlin: Duncker & Humblot 2017. 328 S., *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht [ZEuP]* 2018, 716–719.



Konrad Duden

Staatsexamina 2011/2016
(Heidelberg/Hamburg),
LL.M. 2012 (Cambridge),
Dr. iur. 2015 (Heidelberg).
Wiss. Referent

Ellger, Reinhard, Digitale Herausforderungen für das Kartellrecht, *Zeitschrift für Wettbewerbsrecht [ZWeR]* 2018, 272–291.

Engelcke, Dörthe, Law-making in Jordan: Family Law Reform and the Supreme Justice Department, *Islamic Law and Society* 25 (2018), 274–309.

- Family Law Reform in Algeria, in: Doris H. Gray, Nadia Sonneveld (Hg.), *Women and Social Change in North Africa: What Counts as Revolutionary?*, Cambridge University Press, Cambridge 2018, 308–330.
- Die Aufhebung des Eheverbots zwischen muslimischen Tunesierinnen und nichtmuslimischen Männern: eine kritische Anmerkung, *Zeitschrift für Europarecht, internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung [ZfRV]* 2018, 228–236.

Eschwey, Claudius; Holger Fleischer, Beschlussanfechtung im Aktien- und Wohnungseigentumsrecht – Eine vergleichende Gegenüberstellung –, *Der Betrieb [DB]* 2018, 810–818.

Fleischer, Holger, Family Firms and Family Constitutions: A Legal Primer, *European Company Law [ECL]* 15 (2018), 11–20.

- Max Planck Private Law Research Paper No. 18/24
- Corporate Social Responsibility: Vermessung eines Forschungsfeldes aus rechtlicher Sicht, in: Holger Fleischer, Susanne Kalss, Hans-Ueli Vogt (Hg.), *Corporate Social Responsibility. Achtes deutsch-österreichisch-schweizerisches Symposium*, Mohr Siebeck, Tübingen 2018, 1–38.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 18/28 (<https://ssrn.com/abstract=3300071>).
- Aufsichtsratshaftung – Anspruchsverjährung – Selbstbeziehung: Das Easy-Software-Urteil des BGH, *Zeitschrift für Wirtschaftsrecht [ZIP]* 2018, 2341–2350.
- Einleitung, in: Holger Fleischer, Wulf Goette (Hg.), *Münchener Kommentar zum GmbH-Gesetz*, Bd. 1, 3. Aufl., C.H. Beck, München 2018, 3–133.
- Gesellschaftsrechts-Geschichten – eine Forschungsagenda, in: Holger Fleischer, Jan Thiessen (Hg.), *Gesellschaftsrechts-Geschichten*, Mohr Siebeck, Tübingen 2018, 1–26.
- Schlussbetrachtung: Gesellschaftsrechtliche Zeitgeschichte im Fallformat, in: Holger Fleischer, Jan Thiessen (Hg.), *Gesellschaftsrechts-Geschichten*, Mohr Siebeck, Tübingen 2018, 763–787.
- § 1 (Zweck; Gründerzahl), in: Holger Fleischer, Wulf Goette (Hg.), *Münchener Kommentar zum GmbH-Gesetz*, Bd. 1, 3. Aufl., C.H. Beck, München 2018, 189–216.
- Comparing Unternehmensinteresse and Intérêt Social: A Guided Tour through Last Century's Corporate Law History in Germany and France, *Revue Trimestrielle de Droit Financier [RTDF]* 4 (2018), 2–9.
- Gesellschaftsrechtliche Zeitgeschichte im Fallformat, *Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht [NZG]* 2018, 241–250.
- Dinner Speech, in: Anatol Dutta, Christian Heinze (Hg.), „Mehr Freiheit wagen“ – Beiträge zur Emeritierung von Jürgen Basedow (Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 124), Mohr Siebeck, Tübingen 2018, 9–11.
- Unternehmensinteresse und intérêt social: Schlüsselfiguren aktienrechtlichen Denkens in Deutschland und Frankreich, *Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht [ZGR]* 2018, 703–734.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 18/27 (<https://ssrn.com/abstract=3300081>).
- Algorithmen im Aufsichtsrat, *Der Aufsichtsrat [AR]* 15 (2018), 121.
- La Definizione Normativa Dello Scopo Dell'Impresa Azionaria: Un Inventario Comparato, *Rivista delle società [Riv. soc.]* 63 (2018), 803–817.
- Höchststrichterliche Leitsätze und richterliche Normbildung im Gesellschaftsrecht, *Zeitschrift für Wirtschaftsrecht [ZIP]* 2018, 605–614.



Dörthe Engelcke
M.A. Nahostwissenschaft
2008 (London),
Ph.D. Oriental Studies
2015 (Oxford).
Wiss. Referentin
Forschungsgruppe



Holger Fleischer
Staatsexamina
1990/1995 (Köln),
Dr. iur. 1992 (Köln),
LL.M. 1993
(Univ. of Michigan),
Dipl.-Kfm. 1994 (Köln),
Habilitation 1999 (Köln),
Dr. h.c. 2015 (Paris Descartes).
Direktor am Institut und
Affiliate Professor an der
Bucerius Law School

- Kautelarpraxis und Privatrecht: Grundfragen und gesellschaftsrechtliche Illustrationen, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* [RabelsZ] 82 (2018), 239–266.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 18/6 (<https://ssrn.com/abstract=3173524>).
- Comparative Corporate Governance in closely held Corporations, in: Jeffrey N. Gordon, Wolf-Georg Ringe (Hg.), *The Oxford Handbook of Corporate Law and Governance*, Oxford University Press, Oxford 2018, 679–718.
- Fleischer, Holger; Katrin Deckert*, Un regard du droit allemand sur le droit français, in: Isabelle Urbain-Parléani (Hg.), *Regards sur L'Évolution du Droit des Sociétés depuis la Loi du 24 Juillet 1966*, Dalloz, Paris 2018, 137–146.
- Fleischer, Holger; Elena Dubovitskaya*, § 4 – Faba-Fahrradbaugesellschaft – BGHZ 21, 378 Strohmangründung, Einpersonen-GmbH, in: Holger Fleischer, Jan Thiessen (Hg.), *Gesellschaftsrechts-Geschichten*, Mohr Siebeck, Tübingen 2018, 117–142.
- Fleischer, Holger; Claudius Eschwey*, Beschlussanfechtung im Aktien- und Wohnungseigentumsrecht – Eine vergleichende Gegenüberstellung –, *Der Betrieb* [DB] 2018, 810–818.
- Fleischer, Holger; Jakob Hahn*, § 7 – Rektor – BGHZ 45, 204 Unbeschränkte Haftung eines herrschenden Kommanditisten, in: Holger Fleischer, Jan Thiessen (Hg.), *Gesellschaftsrechts-Geschichten*, Mohr Siebeck, Tübingen 2018, 255–284.
- Zur unbeschränkten Haftung des herrschenden Kommanditischen, *Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht* [NZG] 2018, 1281–1290.
- Berichtspflichten über menschenrechtliche Standards in der Lieferkette, *Recht der internationalen Wirtschaft* [RIW] 2018, 397–405.
- Fleischer, Holger; Elke Heinrich*, § 10 – Holzmüller – BGHZ 83, 122 Ungeschriebene Hauptversammlungszuständigkeit, in: Holger Fleischer, Jan Thiessen (Hg.), *Gesellschaftsrechts-Geschichten*, Mohr Siebeck, Tübingen 2018, 345–377.
- Fleischer, Holger; Stefan Korch*, § 9 – Herstatt – BGHZ 75, 96 und BGHZ 75, 120 Organpflichten in Sanierungslagen, Amtshaftung und Einlagensicherung, in: Holger Fleischer, Jan Thiessen (Hg.), *Gesellschaftsrechts-Geschichten*, Mohr Siebeck, Tübingen 2018, 319–344.
- Fleischer, Holger; Jennifer Trinks*, § 21 – Von Autokran bis Trihotel – BGHZ 95, 330 bis BGHZ 173, 246 Aufstieg und Fall des qualifiziert faktischen Konzerns, in: Holger Fleischer, Jan Thiessen (Hg.), *Gesellschaftsrechts-Geschichten*, Mohr Siebeck, Tübingen 2018, 657–689.
- Fleischer, Holger; Till Wansleben*, § 1 – Portlandzementfabrik GmbH & Co. KG – BayObLGZ 13 (1913), 69 Die GmbH & Co. KG als kautelarjuristische Erfolgsgeschichte, in: Holger Fleischer, Till Wansleben (Hg.), *Gesellschaftsrechts-Geschichten*, Mohr Siebeck, Tübingen 2018, 27–52.
- § 1 – Portlandzementfabrik GmbH & Co. KG – BayObLGZ 13 (1913), 69 Die GmbH & Co. KG als kautelarjuristische Erfolgsgeschichte, in: Holger Fleischer, Jan Thiessen (Hg.), *Gesellschaftsrechts-Geschichten*, Mohr Siebeck, Tübingen 2018, 27–52.
- Fulli-Lemaire, Samuel*, Les restitutions consécutives à l'annulation du contrat illicite – Brèves réflexions sur le droit français réformé des contrats à partir de l'arrêt Patel c. Mirza, *European Review of Private Law* [ERPL] 26 (2018), 265–271.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 18/22 (<https://ssrn.com/abstract=3298899>).
- Gleim, Jakob*, Patel v Mirza und die Illegality-Doktrin im Vergleich zum deutschen Recht, *European Review of Private Law* [ERPL] 26 (2018), 227–244.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 18/21 (<https://ssrn.com/abstract=3297068>).
- Gleim, Jakob; Christoph Schoppe*, Counting Votes and Weighing Opinions: Collective Judging in Comparative Perspective – Conference at All Souls College, Oxford, 20–21 July 2017, *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht* [ZEuP] 2018, 487–490.



Samuel Fulli-Lemaire

Master of Law 2009 (Paris),
Diploma of The Hague Academy
of International Law – Private
International Law (2012),
LL.M. 2017 (Paris).
Wiss. Referent



Jakob Gleim

Staatsexamina 2014/2016
(Stuttgart/Hamburg).
Wiss. Assistent

Gleim, Jakob; Reinhard Zimmermann, Überlebens- oder Komorientenvermutung bei „gemeinsamer Kalamität“? Schottland, England und die kontinentaleuropäische Rechtsentwicklung, *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung [ZRG RA]* 135 (2018), 527–581.

- Presumptions of Survivorship or Simultaneous Death in Cases of “Common Calamity” – Scots Law Against the Background of European Legal Developments, in: *Nothing So Practical As a Good Theory – Festschrift for George L. Gretton*, Avizandum, Edinburgh 2017, 338–364.
- Max Planck Private Law Research Paper No. 18/4 (<https://ssrn.com/abstract=3133020>).

Hahn, Jakob, Bericht über die Diskussion zu den Referaten von Andreas Bohrer und Patrick Warty, in: Holger Fleischer, Susanne Kalss, Hans-Ueli Vogt (Hg.), *Corporate Social Responsibility. Achtes deutsch-österreichisch-schweizerisches Symposium*, Mohr Siebeck, Tübingen 2018, 227–231.

- Die Parteispende der Aktiengesellschaft, *Die Aktiengesellschaft [AG]* 2018, 472–480.

Hahn, Jakob; Holger Fleischer, § 7 – Rektor – BGHZ 45, 204 Unbeschränkte Haftung eines herrschenden Kommanditisten, in: Holger Fleischer, Jan Thiessen (Hg.), *Gesellschaftsrechts-Geschichten*, Mohr Siebeck, Tübingen 2018, 255–284.

- Zur unbeschränkten Haftung des herrschenden Kommanditischen, *Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht [NZG]* 2018, 1281–1290.
- Berichtspflichten über menschenrechtliche Standards in der Lieferkette, *Recht der internationalen Wirtschaft [RIW]* 2018, 397–405.

Heinrich, Elke; Holger Fleischer, § 10 – Holzmüller – BGHZ 83, 122 Ungeschriebene Hauptversammlungs Zuständigkeit, in: Holger Fleischer, Jan Thiessen (Hg.), *Gesellschaftsrechts-Geschichten*, Mohr Siebeck, Tübingen 2018, 345–377.

Heinrich, Elke; Ben Fuhrmann, Bericht über die Diskussion zum Referat von Rüdiger Krause, in: Holger Fleischer, Susanne Kalss, Hans-Ueli Vogt (Hg.), *Corporate Social Responsibility. Achtes deutsch-österreichisch-schweizerisches Symposium*, Mohr Siebeck, Tübingen 2018, 261–263.

Heinrich, Elke; Matthias Pendl, Bericht über die Diskussion zu den Referaten von Janine Wendt und Karin Müller, in: Holger Fleischer, Susanne Kalss, Hans-Ueli Vogt (Hg.), *Corporate Social Responsibility. Achtes deutsch-österreichisch-schweizerisches Symposium*, Mohr Siebeck, Tübingen 2018, 335–342.

Holland, Claudia, *Rezension: Philippe Cossalter/Claude Witz: 60 ans d’influences juridiques réciproques franco-allemandes, Jubilé des 60 ans du Centre Juridique Franco-Allemand, Université de la Sarre, Société de législation comparée* 2016, 298 S., *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht [ZEuP]*, 2018, 301–303.

Hopt, Klaus J., Unverzichtbar! < ad EU-Richtlinien-Entwurf Hinweisgeber/whistleblowers >, *Handelsblatt* 12.06.2018, 10.

- Kompromiss umsetzen < ad Basel III Bankenregulierung >, *Handelsblatt* 06.02.2018, 11.
- Vorbild für den Kodex < ad UK Corporate Governance Code >, *Handelsblatt* 31.07.2018, 13.
- Ach Achmea! < ad EuGH gegen bilaterale Investitionsschiedsklauseln, BIT >, *Handelsblatt* 03.04.2018, 10.
- Gute Kontrolleure heute < ad informierte, aktive Aufsichtsräte >, *Handelsblatt* 05.03.2018, 29.
- Corporate Governance und Krise: Verwaltungsrat und/oder Vorstand und Aufsichtsrat in Europa, in: Jens Hinrich Binder, Georgios Psaroudakis (Hg.), *Europäisches Privat- und Wirtschaftsrecht in der Krise*, Mohr Siebeck, Tübingen 2018, 269–282.
- Groups of Companies: A Comparative Study on the Economics, Law and Regulation of Corporate Groups, in: Jeffrey N. Gordon, Wolf-Georg Ringe (Hg.), *The Oxford Handbook of Corporate Law and Governance*, Oxford University Press, Oxford 2018, 603–633.



Jakob Hahn
Staatsexamen 2015
(Hamburg).
Wiss. Assistent



Elke Heinrich
Dr. iur. 2013 (Graz).
Wiss. Referentin



Claudia Holland
Staatsexamen 1987
(Saarbrücken),
wiss. Bibliothekarin 1989 (Köln).
Leiterin der Bibliothek



Klaus J. Hopt
Staatsexamina 1963/1969
(Tübingen/München),
Dr. iur. 1967 (München),
Dr. phil. 1968 (Tübingen),
Habilitation 1973 (München),
Dr. h.c. 1997 (Brüssel),
Dr. h.c. 1997 (Louvain),
Dr. h.c. 2000 (Paris),
Dr. h.c. 2007 (Athen),
Dr. h.c. 2010 (Tiflis).
Emeritierter Direktor
am Institut

- Auch in: G. Okutan Nilsson (Hg.), Comparative Corporate Governance Law, Conference in Honour of Prof. Dr. Ünal Tekinalp on his 80th Birthday, onikilevha, Istanbul 2018, 15–34.
 - Bitterer Ernst < ad Compliance >, Handelsblatt 25.09.2018, 10.
 - Schlüssiges Paket < ad Company Law Package der Europäischen Kommission >, Handelsblatt 20.11.2018, 10.
 - Insidergeschäfte und Ad-hoc-Publizität bei M&A – Unternehmenskäufe und Übernahmeangebote und Marktmissbrauchsverordnung (MAR), Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht [ZGR] 2017, 765–828.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 18/9 (<https://ssrn.com/abstract=3225688>).
- Hopt, Klaus J.; Christoph Kumpan; Hanno Merkt; Markus Roth*, Handelsgesetzbuch mit GmbH & Co., Handelsklauseln, Bank- und Kapitalmarktrecht, Transportrecht (ohne Seerecht) (Beck'sche Kurz-Kommentare, 9), begründet von Adolf Baumbach, 38., neubearbeitete. Aufl., C.H. Beck, München 2018, LXXI + 2692 S.

Hosemann, Eike Götz, Freedom of Contract (Art 1:102), Freedom of Form (Art 2:102 (2)), in: Nils Jansen, Reinhard Zimmermann (Hg.), Commentaries on European Contract Laws: Foundations, Commentaries, Synthesis, Oxford University Press, Oxford 2018, 30–51, 249–265.

Jessel-Holst, Christa, Bosnien und Herzegowina (Ergänzung), in: Murad Ferid et al. (Hg.), Internationales Erbrecht, 106. Lf., C.H. Beck, München 2018, 1–38 und 93–136.

Kaller, Luca Tamara, Der Ausschluss ganzer Verbände von internationalen Sportwettbewerben – Tagungsbericht zum 13. Sportrechtssymposium Hamburg, Causa Sport 2018, 128–129.

Kaller, Luca Tamara; Leonhard Hübner; Marc-Philippe Weller, Private International Law for Corporate Social Responsibility, in: Martin Schmidt-Kessel (Hg.), German National Reports on the 20th International Congress of Comparative Law, Mohr Siebeck, Tübingen 2018, 239–268.

- Max Planck Private Law Research Paper No. 18/14 (<https://ssrn.com/abstract=3275464>).

Klages, Nils, Weiteres Verfahren: Gewöhnliches Verfahren in erster Instanz, in: Knut Benjamin Pißler (Hg.), Handbuch des Chinesischen Zivilprozessrechts, Mohr Siebeck, Tübingen 2018, 85–127.

- Verfahren mit Auslandsbezug: Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen und Schiedssprüchen, in: Knut Benjamin Pißler (Hg.), Handbuch des Chinesischen Zivilprozessrechts, Mohr Siebeck, Tübingen 2018, 491–533.

Klages, Nils; Peter Leibkühler; Knut Benjamin Pißler, Übersetzung: Allgemeiner Teil des Zivilrechts der Volksrepublik China, Zeitschrift für Chinesisches Recht [ZChinR] 2017, 208–238.

- Auch in: Thomas M.J. Möllers, Hao Li (Hg.), The General Rules of Chinese Civil Law – History Reform and Perspective, Nomos, Baden-Baden 2018, 295–374.

Kötz, Hein D., Schriftformklauseln, JuristenZeitung [JZ] 2018, 988–991.

- Comparative Law, A Veteran's View, in: Katharina Boele-Woelki, Diego P. Fernández Arroyo (Hg.), The Past, Present and Future of Comparative Law, Springer, Cham 2018, 25–34.
- Risikoverteilung im Vertragsrecht, Juristische Schulung [JuS] 2018, 1–10.

Kopczyński, Lech, Zu hohe Anforderungen an die Gegenseitigkeit, LG Wiesbaden, 02.03.2017 – 14 O 3/16, Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts [IPRax] 2018, 495–496.

- Zu den Aufklärungspflichten der Kreditinstitute bei Fremdwährungsdarlehen mit Verbrauchern („Andriciu u. a./Banca Românească“), Besprechung von EuGH, Urt. v. 20.09.2017 – Rs C-186/16 (Curtea de Apel Oradea), Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht [EWiR] 2018, 289.



Luca Tamara Kaller,
Staatsexamen 2017 (Köln).
Wiss. Assistentin



Nils Klages
Staatsexamina 2014/2017
(Freiburg/Hamburg).
Wiss. Assistent



Lech Kopczyński
Staatsexamina 2011/2014
(Hamm/Düsseldorf),
M.Jur (Oxford).
Wiss. Assistent

- *Rezension:* Wypych, Artur-Konrad: Grenzüberschreitende Arbeitnehmerüberlassung aus Polen nach Deutschland. (Zugl.: Münster, Univ., Diss., 2014/15.) – Baden-Baden: Nomos 2016. 350 S., *Rebels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RebelsZ]* 82 (2018), 1086–1088.

Korch, Stefan, Wozu Sachwalter? – Eine funktionale und rechtsvergleichende Betrachtung, *Zeitschrift für Wirtschaftsrecht [ZIP]* 2018, 109–115.

- The Mandate and Authority of Examiners, *American Bankruptcy Institute Law Review [Am. Bankr. Inst. L. Rev.]* 26 (2018), 273–292.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 18/2 (<https://ssrn.com/abstract=3133022>).
- The Mandate and Authority of Examiners, *Oxford Business Law Blog* 2018, <https://www.law.ox.ac.uk/business-law-blog/blog/2018/04/mandate-and-authority-examiners>, 17.04.2018.
- Chapter 11, Corporate Governance and the Role of Examiners, *Emory Bankruptcy Developments Journal [Emory Bankr. Dev. J.]* 34 (2018), 411–460.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 17/17 (<https://ssrn.com/abstract=3052191>).
- Insolvenzrecht und Marktgesetze – Eine Standortbestimmung im Angesicht des EU-Kommissionsvorschlags für einen präventiven Restrukturierungsrahmen, *Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht [ZHR]* 2018, 440–481.
- Bilanzgarantien: Von einem fragwürdigen Urteil, überzogener Praktikerkritik und unpassenden Klauselformulierungen, *Wertpapier-Mitteilungen, Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht [WM]* 2018, 700–706.
- Der Unternehmenskauf – Eine Einführung in Theorie und Praxis, *Juristische Schulung [JuS]* 2018, 521–526.
- Anmerkung zu OLG Oldenburg, 18.01.2018 – 1 U 16/1 (Zur Anwendbarkeit des Gesellschafterdarlehensrechts bei lediglich tatsächlicher Einflussnahmemöglichkeit durch ein Organ), *Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht [EWiR]* 2018, 471–472.

Korch, Stefan; Holger Fleischer, § 9 – Herstatt – BGHZ 75, 96 und BGHZ 75, 120 Organpflichten in Sanierungslagen, Amtshaftung und Einlagensicherung, in: *Holger Fleischer, Jan Thiessen (Hg.), Gesellschaftsrechts-Geschichten*, Mohr Siebeck, Tübingen 2018, 319–344.

Korch, Stefan; Martin Thelen, Von der Niederlassungsfreiheit zur Freiheit der Rechtsformwahl – Die praktischen Folgen der Polbud-Entscheidung des EuGH, *Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts [IPRax]* 2018, 248–254.

Kranz, Jonas; Maximilian Volmar, Diskussionsbericht, in: *Die Verfassung der europäischen Wirtschaft – Symposium zu Ehren von Ernst-Joachim Mestmäcker aus Anlass seines 90. Geburtstages*, Nomos, Baden-Baden 2018, 191–204.

- Einführung in das Kartellrecht unter Berücksichtigung der 9. GWB-Novelle, *Juristische Schulung [JuS]* 2018, 14–17.

Kulms, Rainer, Robots in Law, *Pravo i privreda* 56, 4–6 (2018), 498–518.

- Aktualisierte Fassung unter dem Titel ‚Robots and Autonomous Artificial Agents in Private Law‘, in: *Dan Andrei Popescu (Hg.), In Honorem Dan Chirică – Între Dogmatica Dreptului Și Rațiunea Practică*, Bukarest 2018, 498–518.

Kurzynsky-Singer, Eugenia, Estoppel in Russian law, *Deutsch-Russische Rechtszeitschrift [DRRZ]* 2018, 128–139.

- Max Planck Private Law Research Paper No. 18/8 (<https://ssrn.com/abstract=3184793>).
- Wirkungen von zivilrechtlichen Gestaltungsurteilen russischer Gerichte in Deutschland, *Deutsch-Russische Rechtszeitschrift [DRRZ]* 2018, 25–32.



Stefan Korch
Staatsexamina 2012/2016
(Erlangen/Nürnberg),
Dr. jur. 2014 (Erlangen),
Dipl. iur.-oec. (Univ.)
LL.M. 2017 (Harvard).
Wiss. Referent



Kranz, Jonas
Staatsexamen 2016 (Celle).
Wiss. Assistent



Kurzynsky-Singer, Eugenia
Staatsexamina 2001/2006
(Hamburg), Dr. iur. 2004 (Hamburg),
Habilitation 2018 (Hamburg).
Ehem. wiss. Referentin



Patrick C. Leyens

Staatsexamina 1999/2006
(Köln/Hamburg),
Dr. iur. 2006 (Hamburg),
Habilitation 2015 (Hamburg).
Affiliate

- Mehr Freiheit wagen im Recht der Transformationsstaaten? – Zur Vertragsfreiheit im russischen Recht, in: Anatol Dutta, Christian Heinze (Hg.), „Mehr Freiheit wagen“ – Beiträge zur Emeritierung von Jürgen Basedow (Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 124), Mohr Siebeck, Tübingen 2018, 435–450.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 18/20 (<https://ssrn.com/abstract=3297057>).

Leyens, Patrick C., Corporate Social Responsibility: Developments, Challenges and Perspectives, in: Jean J. du Plessis, Umakanth Varottil, Jeroen Veldman (Hg.), Globalisation of Corporate Social Responsibility and its Impact on Corporate Governance, Springer, Berlin 2018, 157–176.

- *Rezension*: Marco Ventoruzzo, Pierre-Henri Conac, Gen Goto, Sebastian Mock, Mario Notari, Arad Reisberg: Comparative Corporate Law, St. Paul (Minnesota) 2015, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* [RabelsZ] 82 (2018), 182–190.
- Expertenhaftung: Ersatz von Vermögensschäden im Dreipersonenverhältnis nach Bürgerlichem Recht, *Juristische Schulung* [JuS] 2018, 217–222.
- Kommentierung von § 161 AktG (Erklärung zum Corporate Governance Kodex), in: Heribert Hirte, Peter O. Mühlert, Markus Roth (Hg.), Aktiengesetz, Großkommentar, Bd. 8, 5. Aufl., de Gruyter, Berlin 2018, 69–261.
- Self-commitments and the Binding Force of Self-regulation with Respect to Third Parties, in: Harald Baum, Moritz Bälz, Marc Dernauer, Hrsg., Self-regulation in Private Law in Japan and Germany, *Zeitschrift für Japanisches Recht (ZJapanR)/Journal of Japanese Law (J. Japan. L.)*, Special Issue 10, Cologne (Carl Heymanns) 2018, 157–179.
 - European Corporate Governance Institute (ECGI), Law Working Paper No. 379/2017; SSRN: <https://ssrn.com/abstract=3087417>; Oxford Business Law Blog, 12.6.2018: <https://www.law.ox.ac.uk/business-law-blog>.

Leyens, Patrick C.; *Arbeitskreis Corporate Governance Reporting der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V. (Stefan Müller, Koord.)*, Weiterentwicklung der Unternehmensberichterstattung: Überlegungen zur Reform des Corporate Governance Reportings und zur Einführung einer Mustergliederung, *Der Betrieb* 2018 (DB), 2125–2128.

Leyens, Patrick C.; *Michael G. Faure*, Directors' & Officers' Liability: Economic Analysis, in: Simon F. Deakin, Helmut Koziol, Olaf Riss (Hg.), Directors' & Officers' (D&O) Liability (Tort and Insurance Law Series, 36), de Gruyter, Berlin 2018, 769–808.

- European Corporate Governance Institute (ECGI), Law Working Paper No. 376/2017; SSRN: <http://ssrn.com/abstract=3059284>; Oxford Business Law Blog, 22.12.2017: <https://www.law.ox.ac.uk/business-law-blog>.

Leyens, Patrick C.; *Ellen Simon-Heckroth*, Corporate Governance Reporting: Grundsatzfragen, Stand und Fortentwicklung, in: Patrick Velte, Stefan Müller, Stefan Weber, Remmer Sassen, Andreas Mammen, Hrsg., Rechnungslegung, Steuern, Corporate Governance, Wirtschaftsprüfung und Controlling (Festschrift zum 68. Geburtstag von Prof. Carl-Christian Freidank), Springer, Berlin 2018, 379–392.

Liebrecht, Johannes, Diskussionsbericht zum Referat von Marc Amstutz: Dateneigentum, *Archiv für die civilistische Praxis* [AcP] 218 (2018), 552–557.

- Die junge Rechtsgeschichte. Kategorienwandel in der rechtshistorischen Germanistik der Zwischenkriegszeit (Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts, 99), Mohr Siebeck, Tübingen 2018, Habilitation, Bucerius Law School Hamburg, XIV + 471 S.
- Abschied von der unbenannten Zuwendung, *Archiv für die civilistische Praxis* [AcP] 217 (2017), 886–925.
 - Max Planck Research Paper Series No. 18/5 (<https://ssrn.com/abstract=3147751>).

Lüttringhaus, Jan D., Das internationale Datenprivatrecht: Baustein des Wirtschaftskollisionsrechts des 21. Jahrhunderts, *Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft* [ZVglRWiss] 2018, 50–82.



Johannes Liebrecht

Staatsexamina 2001/2003
(Freiburg/Lübeck),
Dr. iur. 2013 (Hamburg),
Habilitation 2018 (Hamburg).
Wiss. Referent



Jan Lüttringhaus
 Staatsexamina 2006/2011
 (Bonn/Hamburg),
 Dr. iur. 2009 (Köln),
 Habilitation 2018 (Hamburg).
 Ehem. wiss. Referent

- Vorvertragliche Beschaffenheitsangaben beim Immobilienkauf, *JuristenZeitung [JZ]* 2018, 1029–1034.
 - Mehr Freiheit wagen im Versicherungsrecht durch daten- und risikoadjustierte Versicherungstarife: „Pay-as-you-drive“- , „Pay-as-you-live“- und „Smart-Home“-Tarife als Herausforderung für das Versicherungsvertragsrecht, in: Anatol Dutta, Christian Heinze (Hg.), „Mehr Freiheit wagen“ – Beiträge zur Emeritierung von Jürgen Basedow (Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 124), Mohr Siebeck, Tübingen 2018, 55–72.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 17/18 (<https://ssrn.com/abstract=3058761>).
 - Vertragsfreiheit und ihre Materialisierung im Europäischen Binnenmarkt – Die Verbürgung und Materialisierung unionaler Vertragsfreiheit im Zusammenspiel von EU-Privatrecht, BGB und ZPO – (Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 120), Mohr Siebeck, Tübingen 2018, Habilitation, Universität Hamburg 2017, XXXIV + 684 S.
- Lüttringhaus, Jan D.; Anatol Dutta*, Das guineische Volljährigkeitsrätsel – Kollisions- und sachrechtliche Überlegungen zum Eintritt der Volljährigkeit in der Republik Guinea, *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht [FamRZ]* 2018, 1564–1567.

Magnus, Ulrich, Wrongfulness and Fault as Requirements of the „European Delict“ under Art. 7 TEU?, *Europarecht Beiheft [EuR Beiheft]* 2018, 145–158.

- Rabels Einfluss auf das CISG und die europäische Kaufrechtsentwicklung, in: Stephan Lorenz, Peter Kindler, Anatol Dutta (Hg.), *Einhundert Jahre Institut für Rechtsvergleichung an der Universität München. Kaufrecht und Kollisionsrecht von Ernst Rabel bis heute*, Mohr Siebeck, Tübingen 2018, 89–110.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 18/11 (<https://ssrn.com/abstract=3227827>).
- Grenzüberschreitende Vertriebsverträge, *Internationales Handelsrecht [IHR]* 2018, 49–60.

Mann, Maximilian, Abdingbarkeit und Gegenstand der gesellschaftsrechtlichen Treuepflicht, Duncker & Humblot, Berlin 2018, 230 S.

- §§ 394 f. AktG im Geflecht von Individual- und Kollektivinteressen – Ein Beitrag zur Bestimmung möglicher Berichtsadressaten, *Die Aktiengesellschaft [AG]* 2018, 57–63.

Marshall, Brooke Adele, The Hague Choice of Law Principles, CISG and PICC: A Hard Look at a Choice of Soft Law, *The American Journal of Comparative Law [Am.J.Comp.L.]* 66 (2018), 175–217.

- Max Planck Private Law Research Paper No. 16/27 (<https://ssrn.com/abstract=2886450>).



Brooke Adele Marshall
 Diploma of The Hague Academy
 of International Law – Private
 International Law (2016),
 Studium der Rechtswissenschaft
 und Französisch 2006–2011
 (Queensland, Paris),
 Zulassung als Anwältin 2012
 (Queensland).
 Wiss. Referentin

Martiny, Dieter, *Rezension*: BGB. Band 6: Rom-Verordnungen (Rom I – Vertragliche Schuldverhältnisse, Rom II – Außervertragliche Schuldverhältnisse, Rom III – Ehescheidung, Trennung); HUP – Haager Unterhaltsprotokoll; EuErbVO – Erbrecht. Hg. von Rainer Hüßtege und Heinz-Peter Mansel in Verbindung mit dem Deutschen Anwaltverein. 2. Auflage. Baden-Baden 2015. XXXIX, 1164 S. (Nomos Kommentar.), *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ]* 82 (2018), 403–406.

- Internationale Zuständigkeit und gewöhnlicher Aufenthalt des verstorbenen Grenzpendlers, *KG Berlin*, 26.04.2016 – 1 AR 8/16, *Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts [IPRax]* 2018, 29–35.
- *Rezension*: Callsen, Raphaël: Eingriffsnormen und Ordre public-Vorbehalt im Internationalen Arbeitsrecht. Ein deutsch-französischer Vergleich. (Zugl.: Göttingen / Université Paris Ouest Nanterre La Défense, Univ., Diss., 2013.) – Baden-Baden: Nomos 2015. 515 S. (Studien zum ausländischen, vergleichenden und internationalen Arbeitsrecht. 32.), *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ]* 82 (2018), 419–422.
- Virtuelle Währungen, insbesondere Bitcoins, im Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrecht, *Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts [IPRax]* 2018, 553–565.

- *Rezension*: Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht. EuZPR/ EuIPR. Kommentar. Band III: Rom I-VO, Rom II-Vo. 4. Auflage. Hg. von Thomas Rauscher. Köln 2016, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ]* 82 (2018), 770–773.
- Europäisches Internationales Schuldrecht – Feinarbeit an Rom I- und Rom II-Verordnungen, *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht [ZEuP]* 2018, 218–249.
- *Rezension*: Kalin, Christian: Verhaltensnorm und Kollisionsrecht. Eine Studie zu den rechtsgeschäftlichen Auswirkungen der Korruption im internationalen Rechtsverkehr. (Zugl.: Passau, Univ., Diss., 2014.) – Tübingen: Mohr Siebeck 2014. XIX, 279 S. (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht. 323.), *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ]* 82 (2018), 490–493.
- *Rezension*: Deinert, Olaf: International Labour Law under the Rome Conventions. A Handbook. Baden-Baden u.a. 2017, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ]* 82 (2018), 759–761.
- *Rezension*: Kaspers, Melanie: Die gemischten und verbundenen Verträge im Internationalen Privatrecht. Frankfurt am Main u.a. 2015, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ]* 82 (2018), 804–807.
- Overriding mandatory provisions in EU family law regulations, in: *International and national perspectives on child and family law: essays in honour of Nigel Lowe*, Intersentia, Cambridge 2018, 297–311.
- *Rezension*: Keßler, Verena: Unterhalts- und Erbansprüche des innerhalb einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft durch heterologe Insemination gezeugten Kindes im Rechtsvergleich mit Österreich, den Vereinigten Staaten von Amerika und der Schweiz. Hamburg 2014, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ]* 82 (2018), 808–811.



Lena-Maria Möller

M.A. Islam- und Rechtswiss. 2010 (Hamburg), Dr. iur. 2014 (Hamburg).
Wiss. Referentin
Forschungsgruppe

- *Möller, Lena-Maria*, Law: Modern Family Law, 1800–Present: Gulf States, in: Suad Joseph et al. (Hg.), *Encyclopedia of Women and Islamic Cultures Online Edition*, Brill, Leiden 2018, https://referenceworks.brillonline.com/entries/encyclopedia-of-women-and-islamic-cultures/law-modern-family-law-1800-present-gulf-states-COM_002149, 28.02.2019.
- *Rezension*: Religiöses Recht und religiöse Gerichte als Herausforderung des Staates: Rechtspluralismus in vergleichender Perspektive. Ergebnisse der 35. Tagung der Gesellschaft für Rechtsvergleichung vom 10. bis 12. September 2015 in Bayreuth. Hg. von Uwe Kischel. Tübingen 2016, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ]* 82 (2018), 229–233.
- Artt. 13–17, 20–30 Haager Unterhaltsprotokoll 2007, in: Beate Gsell et al. (Hg.), *Beck-Online Großkommentar zum Zivilrecht*, C.H. Beck, München 2018, https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata/komm/BeckOGK_0_BandHUP/INTVHUNTPROT2007/cont/BeckOGK.INTVHUNTPROT2007.htm, 28.02.2019.
- Family Law in the GCC and the Best Interests of the Child: The Multiple Meanings of a Vague Legal Concept, *Hawwa – Journal of Women of the Middle East and the Islamic World* 16 (2018), 309–332.



Francesco Paolo Patti

LLM. 2011 (Münster),
PhD 2014 (Rom).
Ehem. wiss. Referent

- *Patti, Francesco Paolo*, «In pari causa turpitudinis», cinquant’anni dopo, in: *Liber amicorum Pietro Rescigno*, Editoriale Scientifica, Napoli 2018, 1537–1568.
- La retribuzione dell’esecutore testamentario (case note Trib. Bologna, 27 settembre 2017), *Nuova giurisprudenza civile commentata* 2018, 684–696.
- The Denial of Restitution under Italian Law. A Perspective on *Patel v. Mirza*, *European Review of Private Law [ERPL]* 26 (2018), 255–264.
- *Rezension*: Rodolfo Sacco/Piercarlo Rossi: Einführung in die Rechtsvergleichung, 3. Aufl., Baden-Baden, Nomos, 2017, *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht [ZEuP]* 2018, 975–978.
- Invalidità del testamento olografo e rilevabilità d’ufficio, in: *Treccani. Il libro dell’anno del diritto* 2018, Istituto della Enciclopedia italiana, Roma 2018, 35–38.

- Dai «contratti standard» al «contratto asimmetrico». Considerazioni su metodo e obiettivi delle ricerche di Vincenzo Roppo, *Jus civile* 2018, 226–245.
- *Rezension*: L. Gullifer & S. Vogenauer (eds), *English and European Perspectives on Contract and Commercial Law. Essays in Honour of Hugh Beale*, Oxford-Portland, Oregon, Hart Publishing, 2017, *European Review of Private Law* [ERPL] 26 (2018), 719–723.

Patti, Francesco Paolo; Francesca Bartolini, The freedom to disinherit children, *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht* [ZEuP] 2018, 428–445.

Pendl, Matthias, § 1489 Satz 2 Var 2 ABGB: Zeitstrafe im Zivilrecht oder sinnvolle Koordination der Disziplinen?, in: Gregor Christandl et al. (Hg.), *Intra- und Interdisziplinarität im Zivilrecht* 2018, 187–214.

- § 1489 Satz 2 Var 2 ABGB: Die Zeit bestraft den Bösen!?, *Österreichische Juristen-Zeitung* [ÖJZ] 2018, 101–112.
- Die Verjährung von Schadenersatzansprüchen gegen Organmitglieder und Abschlussprüfer, Jan Sramek Verlag, Wien 2018, XXIV + 357 S.
- Anmerkung zu OGH, 20.12.2017–10 Ob 47/17k (Treuwidrige Vereitelung eines drittfinanzierten Kaufs durch Unterlassen der Aufnahme eines Verbrauchercredits?), *Juristische Blätter* [JBI] 2018, 590–593.
- Entzauberung des Vergleichs- und Verzichtverbots in § 84 Abs 4 Satz 3 AktG – Von Organmitgliedshaftung, Verjährung und unzulässigen Schlussfolgerungen, *Österreichisches Recht der Wirtschaft* [RdW] 2018, 275–279.

Pendl, Matthias; Konrad Gröller, Beim Testament sind Klammern nicht nur Formsache, *Der Standard* 17.09.2018.

Pendl, Matthias; Elke Heinrich, Bericht über die Diskussion zu den Referaten von Janine Wendt und Karin Müller, in: Holger Fleischer, Susanne Kalss, Hans-Ueli Vogt (Hg.), *Corporate Social Responsibility. Achtes deutsch-österreichisch-schweizerisches Symposium*, Mohr Siebeck, Tübingen 2018, 335–342.

Pendl, Matthias; Thomas Zottl, Die ungeschriebene Macht der Eigentümer, *Der Standard* 15.02.2018.

PiBler, Knut Benjamin, Einleitung, in: Knut Benjamin PiBler (Hg.), *Handbuch des Chinesischen Zivilprozessrechts*, Mohr Siebeck, Tübingen 2018, 1–36.

- Zwangsvollstreckungsverfahren: Voraussetzungen und Verfahren, in: Knut Benjamin PiBler (Hg.), *Handbuch des Chinesischen Zivilprozessrechts*, Mohr Siebeck, Tübingen 2018, 395–430.
- Besondere Verfahrensarten: Wiederaufnahmeverfahren, in: Knut Benjamin PiBler (Hg.), *Handbuch des Chinesischen Zivilprozessrechts*, Mohr Siebeck, Tübingen 2018, 341–394.
- Laienrichter in China nach dem neuen Schöffengesetz: Mehr als nur Dekoration?, *Zeitschrift für chinesisches Recht* [ZChinR] 2018, 222–231.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 18/25 (<https://ssrn.com/abstract=3296800>).
- *Rezension*: Bu, Yuanshi: *Einführung in das Recht Chinas. 2., vollständig überarbeitete Auflage.* – München: Beck 2017. XXVIII, 376 S. (Schriftenreihe der Juristischen Schulung. 191.), *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* [RabelsZ] 82 (2018), 411–419.
- *Rezension*: *Studies in the Contract Laws of Asia. Volume I: Remedies for Breach of Contract.* Ed. by Mindy Chen-Wishart, Alexander Loke and Burton Ong. – Oxford: University Press 2016. XLII, 486 S., *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* [RabelsZ] 82 (2018), 544–547.
- Der Haftungsdurchgriff im chinesischen Gesellschaftsrecht, in: *Festschrift für Klaus J. Hopt zum 70. Geburtstag am 24. August 2010. Unternehmen, Markt und Verantwortung*, De Gruyter, Berlin 2010, 3217–3289.
 - Chinesische Übersetzung in: 葛平亮、梁蛟龙 (主编) [GE Pingliang/LIANG Jiaolong (Hg.)], 《中国公司法》 [Chinese Company Law], 中国大百科全书出版社 [Encyclopedia of China Publishing House], 2018, 56–75.

PiBler, Knut Benjamin; Benjamin Julius Groth, Bibliography of Academic Writings in the Field of Chinese Law in Western Languages in 2017, *Zeitschrift für chinesisches Recht* [ZChinR] 2018, 139–169.



Pendl, Matthias
Dr. jur. 2017 (Graz).
Wiss. Referent



Knut B. PiBler
Staatsexamina 1996/2000
(Hamburg), Dr. iur. 2003
(Hamburg), M.A. 2007 (Hamburg),
Habilitation 2013 (Göttingen).
Wiss. Referent

Pißler, Knut Benjamin; Thomas von Hippel, Auflösung und Liquidation von Gesellschaften in China. Die neue justizielle Interpretation des OVG als Instrument zur Missbrauchsbekämpfung und zur Stärkung der Gläubigerposition, *Zeitschrift für Chinesisches Recht [ZChinR]* 2008, 206–217.

- Chinesische Übersetzung in: 葛平亮、梁蛟龙（主编）[GE Pingliang/LIANG Jiaolong (Hg.)], 《中国公司法》[Chinese Company Law], 中国大百科全书出版社 [Encyclopedia of China Publishing House], 2018, S. 76–98.

Pißler, Knut Benjamin; Han Shiyuan, Materielle Gestaltungsmacht in der Rechtsdurchsetzung in der Volksrepublik China. Aufrechnung und Vertragsstrafen, in: Martin Gebauer, Stefan Huber (Hg.), *Rechtsdurchsetzung durch Vertragsstrafe und Aufrechnung*, Mohr Siebeck, Tübingen 2018, 67–82.

Pißler, Knut Benjamin; Nils Klages; Peter Leibkühler, Übersetzung: Allgemeiner Teil des Zivilrechts der Volksrepublik China, *Zeitschrift für Chinesisches Recht [ZChinR]* 2017, 208–238.

- Auch in: Thomas M.J. Möllers, Hao Li (Hg.), *The General Rules of Chinese Civil Law – History Reform and Perspective*, Nomos, Baden-Baden 2018, 295–374.

Puig Stoltenberg, Teresa, Rezension: Oppermann, Karl Felix: Die Unteranknüpfung nach der EuErbVO im Mehrrechtsstaat Spanien. (Zugl.: Rostock, Univ., Diss., 2015/16.) – Frankfurt am Main: Lang 2016. XXXVII, 152 S. (Schriften der Deutsch-Spanischen Juristenvereinigung. 48.), *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ]* 82 (2018), 533–539.

Rüßmann, Tobias, Bericht über die Diskussion zu den Referaten von Petra Buck-Heeb und Sebastian Mock, in: Holger Fleischer, Susanne Kalss, Hans-Ueli Vogt (Hg.), *Corporate Social Responsibility. Achtes deutsch-österreichisch-schweizerisches Symposium*, Mohr Siebeck, Tübingen 2018, 189–194.

Samtleben, Jürgen, Länderbericht Panama, in: Reinhold Geimer, Rolf A. Schütze (Hg.), *Internationaler Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen*, Bd. 6, 54. Lf., C.H. Beck, München 2018, Nr. 1112.

- Internationales Privatrecht in Panama – eine neue Kodifikation in Lateinamerika, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ]* 82 (2018), 52–135.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 18/1 (<https://ssrn.com/abstract=3116016>).
- Rezension: Armonización del Derecho Internacional Privado en el Caribe / L'harmonisation du Droit International Privé dans le Caraïbe / Harmonization of Private International Law in the Caribbean. Estudios y Materiales Preparatorios y Proyecto de Ley Modelo Ohadac de Derecho Internacional Privado de 2014. Coordinador: José Carlos Fernández Rozas. Madrid 2015, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ]* 82 (2018), 173–177.
- Länderbericht Brasilien, in: Reinhold Geimer, Rolf A. Schütze (Hg.), *Internationaler Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen*, Bd. 6, 54. Lf., C.H. Beck, München 2018, Nr. 1023.
- El derecho internacional privado en América Latina, in: *Desarrollos modernos del derecho internacional privado*, Libro Homenaje al Dr. Leonel Pereznieta Castro, Ciudad de México 2017, 29–54.
- Internationale Prozessführung in Deutschland und in Brasilien nach dem neuen CPC, *Mitteilungen der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung* 36, 2 (2018), 11–36.

Schmidt, Jan Peter, Art 1:107 (Application of the Principles by Way of Analogy), Art 1:201 (Good Faith and Fair Dealing), Art 1:202 (Duty to Co-operate), Art 1:302 (Reasonableness), Art 1:303 (Notice), in: Nils Jansen, Reinhard Zimmermann (Hg.), *Commentaries on European Contract Laws: Foundations, Commentaries, Synthesis*, Oxford University Press, Oxford 2018, 81–99, 100–166, 173–199.

- Rezension: Guylaine Le Guen: Die Absicherung des überlebenden Ehegatten in Deutschland und Frankreich. Hamburg 2016, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ]* 82 (2018), 218–222.



Jürgen Samtleben

Staatsexamina 1964/1971 (Hamburg), Postgraduiertenabschluss 1966 (São Paulo), Dr. iur. 1978 (Hamburg). Ehem. Referent für Lateinamerika 1971–2002



Jan Peter Schmidt

Staatsexamina 2002/2004 (Konstanz), Dr. iur. 2009 (Regensburg). Wiss. Referent

- Challenged Legacies – First Decision of the European Court of Justice on the EU Succession Regulation (ECJ, 12 October 2017, C-218/16 (Kubicka)), European Property Law Journal [EPLJ] 7 (2018), 4–31.
 - *Rezension*: Finkelmeier, Max: Qualifikation der Vindikation und des Eigentümer–Besitzer–Verhältnisses. Zugleich ein Beitrag zur Qualifikationsmethodik und zur Rechtsvergleichung. Tübingen 2016, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* [RabelsZ] 82 (2018), 778–784.
 - *Rezension*: Passing Wealth on Death. Will-Substitutes in Comparative Perspective. Ed. by Alexandra Braun and Anne Röthel. – Oxford & Portland, Ore.: Hart 2016. XIX, 381 S., *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* [RabelsZ] 82 (2018), 1067–1073.
 - Das gesetzliche Erbrecht von Ehegatten und nichtehelichen Lebenspartnern in Brasilien – neue Entwicklungen in vergleichender Perspektive, *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht* [FamRZ] 2017, 1117–1120.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 18/8 (<https://ssrn.com/abstract=3199806>).
 - Transfer of Property on Death and Creditor Protection: The Meaning and Role of “Universal Succession”, in: Nothing So Practical As a Good Theory – Festschrift for George L. Gretton, *Avizandum*, Edinburgh 2017, 323–337.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 18/3 (<https://ssrn.com/abstract=3132995>).
- Schmidt, Jan Peter; Paula Gorzoni*, Rechtshilfe und Nachlassplanung im deutsch-brasilianischen Rechtsverkehr – Bericht zur XXXVI. Jahrestagung der DBJV, *Mitteilungen der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung* 36, 1 (2018), 6–17.
- Schmidt, Jan Peter; Denise Wiedemann*, Rechtsentwicklungen in Lateinamerika – Tagung zu Ehren von Jürgen Samtleben, *Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts* [IPRax] 2018, 327–329.
- Scholz, Philipp*, Haftungsprivileg, safe harbor oder verbindliche Konkretisierung des allgemeinen Sorgfaltsmaßstabs? Zur zivilrechtlichen Erfassung der deutschen Business Judgment Rule (§ 93 Abs. 1 Satz 2 AktG), *Die Aktiengesellschaft* [AG] 2018, 173–185.
- Missbrauch der Vertretungsmacht durch Gesellschafter-Geschäftsführer, *Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht* [ZHR] 2018, 656–683.
- Scholz, Philipp; Goetz Kempelmann*, Enthftung durch hypothetisch unvermeidbaren Verbotsirrtum – Reibungsverluste an der Grenze von Zivil- und Strafrecht bei der Haftung aus § 823 Abs. 2 BGB, *Juristenzeitung* [JZ] 2018, 390–398.
- Schoppe, Christoph*, „Mehr Freiheit wagen“ – Symposium anlässlich der Emeritierung von Jürgen Basedow, *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht* [ZEuP] 2018, 708–710.
- Schoppe, Christoph; Jakob Gleim*, Counting Votes and Weighing Opinions: Collective Judging in Comparative Perspective – Conference at All Souls College, Oxford, 20–21 July 2017, *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht* [ZEuP] 2018, 487–490.
- Siehr, Kurt*, *Rezension*: Anton Friedrich Justus Thibaut (1772–1840). Bürger und Gelehrter. Hg. von Christian Hattenhauer, Klaus-Peter Schroeder und Christian Baldus. Tübingen 2017, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* [RabelsZ] 82 (2018), 863–869.
- Griechische Spargesetze und Arbeitsverträge, die deutschem Recht unterliegen, BAG, 26.04.2017–5 AZR 962/13, *Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts* [IPRax] 2018, 44–46.
 - *Rezension*: Schnelle, Michael Alexander: Der Abwanderungsschutz von Kulturgütern im Lichte der Freihandelsordnungen von AEUV und GATT. Zur Notwendigkeit einer Bereichsausnahme für national wertvolles Kulturgut. Baden-Baden u.a. 2016, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* [RabelsZ] 82 (2018), 852–855.



Philipp Scholz
 Staatsexamina 2013/2017
 (Jena/Hamburg),
 Dr. iur. 2014 (Jena),
 LL.M. 2018 (Harvard).
 Wiss. Referent



Schoppe, Christoph
 Staatsexamina 2015/2018
 (Hamburg).
 Wiss. Assistent



Kurt Siehr
 Staatsexamina 1959/1967
 (Hamburg),
 Dr. iur. 1970 (Hamburg),
 Habilitation 1979 (Zürich),
 Dr. h.c. 2009 (Budapest).
 Wiss. Referent von 1964–1990.
 Freier Mitarbeiter seit 2002

- *Rezension*: von Hippel, Eike: Kampfplätze der Gerechtigkeit. Studien zu aktuellen rechtspolitischen Problemen. – Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag 2009. 262 S., *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* [RabelsZ] 82 (2018), 1095–1098.
- „Widerrechtliches Zurückhalten“ eines Kindes nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen (HKÜ) von 1980, KG Berlin, 24.05.2017–16 UF 50/17, *Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts* [IPRax] 2018, 498–501.
- Anerkennung ausländischer Entscheidungen bei Leihmutterchaften auf Wunsch von Inländern, in: *Festschrift für Anton K. Schnyder zum 65. Geburtstag*, Schulthess, Zürich 2018, 327–339.
- *Rezension*: Schellerer, Juliane: Gutgläubiger Erwerb und Ersitzung von Kunstgegenständen. BGB, Kunsthandel, Europäisches Privatrecht. Tübingen 2016, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* [RabelsZ] 82 (2018), 847–849.
- Chapter 12: Private International Law, in: Joachim Zekoll, Gerhard Wagner (Hg.), *Introduction to German Law*, 3. Aufl., Kluwer, Alphen aan den Rijn 2018, 417–475.
- Internationales Zivilverfahrensrecht/Internationales Privatrecht, in: Andreas Kellerhals, Tobias Baumgartner (Hg.), *Wirtschaftsrecht Schweiz – EU. Überblick und Kommentar 2015/16*, Dike, Zürich/St. Gallen 2018, 381–398.
- Schicksal von unrechtmäßig verbrachtem Kulturgut nach dessen Rückgabe in den Herkunftsstaat der EU. Zu Art. 12 der Richtlinie 93/7/EWG und Art. 13 der Richtlinie 2014/60/EU, in: *Europa als Rechts- und Lebensraum, Liber Amicorum für Christian Kohler zum 75. Geburtstag*, Giesecking, Bielefeld 2018, 461–472.
- Erbrechtliche Probleme um den Nachlass eines Schweizer Bürgers, der mit letztem gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Schweiz verstorben ist. Erbrecht im schweizerischen-deutschen-US-amerikanischen Rechtsverkehr, in: *Zivilprozess und Vollstreckung national und international – Schnittstellen und Vergleiche – Festschrift für Jolanta Kren Kostkiewicz*, Stämpfli, Bern 2018, 283–306.
- Museen und Codes of Ethics, *Bulletin Kunst & Recht* 2017/2 + 2018/1 (2018), 22–30.
- Neuerscheinungen. Empfohlene Literatur zu Kunst und Recht – ausgewählt und annotiert, *Kunst und Recht* 2018, 32–36.

Siehr, Kurt; Andreas Furrer; Daniel Girsberger; Dirk Trüten, *Schweizerisches Privatrecht, Internationales Privatrecht, Besonderer Teil*, Bd. XI/2, Helbing und Lichtenhahn, Basel 2018, XXXIX + 663 S.

Siehr, Kurt; Alexander R. Markus, Kommentierung der Art. 66–85 IPRG, in: Markus Müller-Chen, Corinne Widmer Lüchinger (eds.), *Zürcher Kommentar zum IPRG, Kommentar zum Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG) vom 18. Dezember 1987*, Bd. 1, 3. Aufl., Schulthess, Zürich 2018, 1249–1800.

Sommerfeld, Antonia, Zur Inhaltskontrolle von Entgeltklauseln für Postversand und Selbstaussdruck („print@home“) von Eintrittskarten („Preisnebenabreden“) – Anmerkung zu BGH, Urt. v. 23.08.2018 – III ZR 192/17, *Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht* [EWiR] 2018, 717–718.

- Rechtsflucht ins Ausland wegen des deutschen AGB-Rechts im B2B-Verkehr?, *Recht der internationalen Wirtschaft* [RIW] 2018, 741–747.

Suzuki-Klasen, Anna Katharina, Übersetzung des novellierten Zivilgesetzes 2020, *Zeitschrift für Japanisches Recht* 45 (2018), 183–305 (gemeinsam mit Keizo Yamamoto et al.).

Trinks, Jennifer; Holger Fleischer, § 21 – Von Autokran bis Trihotel – BGHZ 95, 330 bis BGHZ 173, 246 Aufstieg und Fall des qualifiziert faktischen Konzerns, in: Holger Fleischer, Jan Thiessen (Hg.), *Gesellschaftsrechts-Geschichten*, Mohr Siebeck, Tübingen 2018, 657–689.



Antonia Sommerfeld
Staatsexamen 2016
(Hamburg).
Wiss. Assistentin

Volmar, Maximilian, Märkte ohne Geld? Der kartellrechtliche Marktbegriff im Lichte der Digitalisierung, in: Mirko Andreas Wieczorek (Hg.), Digitalisierung – Rechtsfragen rund um die digitale Transformation der Gesellschaft. Tagungsband Liberale Rechtstagung, Cuvillier, Göttingen 2018, 51–66.

Volmar, Maximilian; Katharina Helmdach, Protecting Consumers and their Data through Competition Law? Rethinking Abuse of Dominance in Light of the Federal Cartel Office's Facebook Investigation, *European Competition Journal [ECJ]* 14 (2018), 195–215.

Volmar, Maximilian; Jonas Kranz, Diskussionsbericht, in: Die Verfassung der europäischen Wirtschaft – Symposium zu Ehren von Ernst-Joachim Mestmäcker aus Anlass seines 90. Geburtstages, Nomos, Baden-Baden 2018, 191–204.

- Einführung in das Kartellrecht unter Berücksichtigung der 9. GWB-Novelle, *Juristische Schulung [JuS]* 2018, 14–17.

Wansleben, Till; Holger Fleischer, § 1 – Portlandzementfabrik GmbH & Co. KG – BayObLGZ 13 (1913), 69 Die GmbH & Co. KG als kautelarjuristische Erfolgsgeschichte, in: Holger Fleischer, Till Wansleben (Hg.), *Gesellschaftsrechts-Geschichten*, Mohr Siebeck, Tübingen 2018, 27–52.

- § 1 – Portlandzementfabrik GmbH & Co. KG – BayObLGZ 13 (1913), 69 Die GmbH & Co. KG als kautelarjuristische Erfolgsgeschichte, in: Holger Fleischer, Jan Thiessen (Hg.), *Gesellschaftsrechts-Geschichten*, Mohr Siebeck, Tübingen 2018, 27–52.

Wiedemann, Denise; Nils H. Harbeck, Die Europäische Kontenpfändungsverordnung, *Recht der internationalen Wirtschaft [RIW]* 2018, 777–786.

Wiedemann, Denise; Jan Peter Schmidt, Rechtentwicklungen in Lateinamerika – Tagung zu Ehren von Jürgen Samtleben, *Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts [IPRax]* 2018, 327–329.

Yassari, Nadjma, Mehr Freiheit wagen im religiösen Recht – Formfreiheit im iranischen Testamentsrecht, in: Anatol Dutta, Christian Heinze (Hg.), „Mehr Freiheit wagen“ – Beiträge zur Emeritierung von Jürgen Basedow (Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 124), Mohr Siebeck, Tübingen 2018, 413–434.

- Max Planck Private Law Research Paper No. 18/15 (<https://ssrn.com/abstract=3274799>).
- Staatszerfall und Internationales Privatrecht, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ]* 82 (2018), 944–971.
- Max Planck Private Law Research Paper No. 18/13 (<https://ssrn.com/abstract=3274787>).

Zimmermann, Reinhard, *Does the Law of Succession Reflect Cultural Differences?* (Maastricht Law Series, 1), Eleven International Publishing, Den Haag 2018, 27 S.

- General Introduction: European Contract Laws – Foundations, Commentaries, Synthesis, in: Nils Jansen und Reinhard Zimmermann (Hg.), *Commentaries on European Contract Laws*, Oxford University Press, 2018, S. 1–18 (gemeinsam mit Nils Jansen).
- Introduction before Art. 1:101, in: Nils Jansen und Reinhard Zimmermann (Hg.), *Commentaries on European Contract Laws*, Oxford University Press, 2018, S. 19–26.
- Chapter 9: Particular Remedies for Non-Performance – Section 5: Damages and Interest, in: Nils Jansen und Reinhard Zimmermann (Hg.), *Commentaries on European Contract Laws*, Oxford University Press, 2018, S. 1432–1556.
- Chapter 14: Prescription, in: Nils Jansen und Reinhard Zimmermann (Hg.), *Commentaries on European Contract Laws*, Oxford University Press, 2018, S. 1823–1886.



Maximilian Volmar
Staatsexamen 2016 (Stuttgart).
Wiss. Assistent



Denise Wiedemann
Staatsexamen 2013 (Leipzig).
Dr. jur. 2017 (Leipzig).
Wiss. Assistentin



Nadjma Yassari
Mag. iur. 1989–1995
(Wien, Innsbruck),
LL.M. 1997–1998 (London),
Dr. iur. 1999 (Innsbruck),
Habilitation 2016 (Hamburg).
Wiss. Referentin und Leiterin
der Forschungsgruppe



Reinhard Zimmermann
Staatsamina 1976/1979
(Hamburg),
Dr. iur. 1978 (Hamburg),
LL.D. 1991 (Kapstadt),
Dr. h.c. 1997 (Chicago),
Dr. h.c. 2002 (Aberdeen),
Dr. h.c. 2006 (Maastricht),
Dr. h.c. 2006 (Lund),
Dr. h.c. 2007 (Kapstadt),
Dr. h.c. 2007 (Edinburgh),
Dr. h.c. 2007 (Leida),
Dr. h.c. 2009 (Stellenbosch),
Dr. h.c. 2010 (Montreal).
Direktor am Institut, Affiliate
Professor an der Bucerius Law
School

- Die Rolle der wissenschaftlichen Entwürfe im europäischen Privatrecht – Korreferat, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht [ZEuP] 26 (2018), 862–867.
 - Heres Fiduciarius? – Rise and Fall of the Testamentary Executor, in: Richard Helmholz, Reinhard Zimmermann (Hg.), *Itinera Fiduciaie: Trust and Treuhand in Historical Perspective*, 1998, S. 267–304.
 - russische Übersetzung: Vzlety i padenija figury dušeprikazčika, *Vestnik graždanskogo prava* 2018, Heft 4, 254–303.
 - Europäische Rechtskultur – Festvortrag, in: Stadt Regensburg (Hg.), *Stadtfreiheitstag – Ansprachen und Ehrungen 2017*, Pressestelle der Stadt Regensburg, Regensburg 2018, 10–22.
 - Juristische Bücher des Jahres – Eine Leseempfehlung, *Neue Juristische Wochenschrift [NJW]* 2018, 2999–3003 (als Koordinator eines Kollegenkreises).
 - gekürzte Fassung veröffentlicht in: *JuristenZeitung [JZ]* 2018, 1150–1152.
 - „Mehr Freiheit wagen“ – Jürgen Basedow zum Abschied aus dem aktiven Dienst am Hamburger Max-Planck-Institut, in: Anatol Dutta, Christian Heinze (Hg.), *„Mehr Freiheit wagen“ – Beiträge zur Emeritierung von Jürgen Basedow* (Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 124), Mohr Siebeck, Tübingen 2018, 3–7.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 18/17 (<https://ssrn.com/abstract=3275250>).
 - Grenzen des Rechts? – Zum Geleit, in: Marie-Claire Foblets, Dirk Hanschel, Armin Höland (Hg.), *Grenzen des Rechts*, Universitätsverlag Halle-Wittenberg, Halle 2018, 9–12.
 - *Bewegt*, Jahresbericht der Studienstiftung des Deutschen Volkes 2017 (2018), 4–7.
 - „Alles Vergängliche ist nur ein Gleichnis“, in: Musikakademie der Studienstiftung des deutschen Volkes (Hg.), *Mahler Acht* 2018, 5–7.
- Zimmermann, Reinhard; Jakob Gleim*, Überlebens- oder Kommodorientenvermutung bei „gemeinsamer Kalamität“? Schottland, England und die kontinentaleuropäische Rechtsentwicklung, *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung [ZRG RA]* 135 (2018), 527–581.
- Zimmermann, Reinhard; Richard Fentiman; Richard H. Helmholz; David Johnston*, Peter Stein (29.4.1926–7.8.2016) – In memoriam, *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung [ZRG RA]* 135 (2018), 921–927.

Herausgeberschaften

Sammel- und Tagungsbände/Herausgeber- und Verfassungswerke

Baum, Harald; Moritz Bälz; Marc Dernaer, Information Duties – Japanese and German Private Law (Sonderhefte der Zeitschrift für Japanisches Recht, 11), Carl Heymanns Verlag, Köln 2018, VIII + 284 S.

- Self-regulation in Private Law in Japan and Germany (Sonderhefte der Zeitschrift für Japanisches Recht, 10), Carl Heymanns Verlag, Köln 2018, VI + 282 S.

Fleischer, Holger; Wulf Goette, Münchener Kommentar zum GmbH-Gesetz. Bd. 1 (§§ 1–34), 3. Aufl., C.H. Beck, München 2018, XLIII + 2862 S.

Fleischer, Holger; Susanne Kals; Hans-Ueli Vogt, Corporate Social Responsibility. Achtes deutsch-österreichisch-schweizerisches Symposium (Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 123), Mohr Siebeck, Tübingen 2018, XV + 344 S.

Fleischer, Holger; Hideki Kanda; Kon Sik Kim; Peter Mülbert, Issues and Challenges in Corporate and Capital Market Law: Germany and East Asia (Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 121), Mohr Siebeck, Tübingen 2018, X + 286 S.

Fleischer, Holger; Jan Thiessen, Gesellschaftsrechts-Geschichten, Mohr Siebeck, Tübingen 2018, XIII + 790 S.

Patti, Francesco Paolo; Reiner Schulze; Pietro Sirena; Reinhard Zimmermann, Diritto privato europeo. Testi di riferimento, 2. Aufl., Giappichelli, Torino 2018, XIII + 736 S.

Pißler, Knut Benjamin, Handbuch des Chinesischen Zivilprozessrechts (Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 55), Mohr Siebeck, Tübingen 2018, XXXII + 869 S.

Zimmermann, Reinhard; Nils Jansen, Commentaries on European Contract Laws, Oxford University Press, Oxford 2018, 2384 S.

Zimmermann, Reinhard; Francesco Paolo Patti; Reiner Schulze; Pietro Sirena, Diritto privato europeo. Testi di riferimento, 2. Aufl., Giappichelli, Torino 2018, XIII + 736 S.

Zimmermann, Reinhard; Joachim Rückert; Mathias Schmoeckel, Historisch-kritischer Kommentar zum BGB, Bd. IV: Familienrecht, §§ 1297–1921, Mohr Siebeck, Tübingen 2018, XXXVIII + 1622 S.

Zeitschriften, Schriftenreihen, Material- und Gesetzessammlungen

Basedow, Jürgen, Ius Comparatum – Global Studies in Comparative Law, Springer, Cham, Heidelberg, New York, Dordrecht, London, seit 2014.

- Verkehrsrecht und Verkehrspolitik, R. v. Decker, Heidelberg, seit 1991.
- Augsburger Rechtsstudien, C.F. Müller, Heidelberg, 1989–1995.
- Ankara Law Review (Board of Advisors), Ankara University Press, Ankara, seit 2004.
- Golden Gate University School of Law – Annual Survey of International & Comparative Law, Hein Online, San Francisco, seit 1994.

Basedow, Jürgen; Bertrand Ancel; Tito Ballarino; José Carlos Fernández Rozas, Anuario Español de Derecho Internacional Privado, Iprolex, Madrid, seit 2008.

Basedow, Jürgen; Antonios Antapasis; Frida Armas-Pfirter; Nikolaos St. Skourtos, Aegean Review of the Law of the Sea and Maritime Law, Springer, Heidelberg, seit 2010.

- Basedow, Jürgen; Peter Behrens*, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, C.H. Beck, München, seit 1990.
- Basedow, Jürgen; Marino Bin; Francesco Galgano*, *Contratto e Impresa – Dialoghi con la giurisprudenza civile e commerciale*, CEDAM, Padova, seit 1985.
- Basedow, Jürgen; Uwe Blaurock; Eva-Maria Kieninger; Reiner Schulze; Gerhard Wagner; Reinhard Zimmermann*, *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht*, C.H. Beck, München, seit 1993.
- Basedow, Jürgen; Dagmar Coester-Waltjen; Gerhard Kegel; Heinz-Peter Mansel*, *Gutachten zum internationalen und ausländischen Privatrecht (IPG)*, Giesecking, Bielefeld, seit 2002.
- Basedow, Jürgen; Adriana Dreyzin de Klor; Diego P. Fernández Arroyo*, *Derecho del comercio internacional (DeCita)*, Fundação Boiteux, Florianópolis, 2005–2009.
- Basedow, Jürgen; Justino F. Duque Domínguez; Aurelio Menéndez Menéndez; Manuel Olivencia Ruiz; Fernando Sánchez Calero*, *Revista de Derecho del Transporte*, Marcial Pons, Madrid, seit 2009.
- Basedow, Jürgen; Peter Ehlers; Hartmut Graßl; Lars Kaleschke; Hans-Joachim Koch; Doris König; Rainer Lagoni; Gerhard Lammel; Ulrich Magnus; Peter Mankowski; Marian Paschke; Thomas Pohlmann; Uwe Schneider; Jürgen Sündermann; Rüdiger Wolfrum; Wilfried Zahel*, *Hamburg studies on maritime affairs*, Springer, Berlin, seit 2004.
- Basedow, Jürgen; Franco Ferrari; Willibald Posch; Anton K. Schnyder; Reiner Schulze*, *Europäisches Privatrecht*, Nomos, Baden-Baden, seit 1996.
- Basedow, Jürgen; Holger Fleischer; Reinhard Zimmermann*, *Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht*, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 1998.
- *Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht*, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 1997.
 - *Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht*, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 1997.
 - *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht – The Rabel Journal of Comparative and International Private Law (RabelsZ)*, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 1997.
- Basedow, Jürgen; G.A. Gadzhiev; A.A. Ivanov; G.P. Ivliev; T.G. Morschakova; V.D. Perevalov; U.A. Tikhomirov*, *Law Journal of the Higher School of Economics, National Research University „Higher School of Economics“*, Moskau, seit 2013.
- Basedow, Jürgen; Damien Gérardin; J. Gregory Sidak*, *Journal of competition law and economics*, Oxford University Press, Oxford, seit 2005.
- Basedow, Jürgen; Eberhard Grabitz; Wulf-Henning Roth*, *Europäisches Wirtschaftsrecht*, C.H. Beck, München, seit 1992.
- Basedow, Jürgen; Rolf Herber; Ingo Koller*, *Transportrecht – Zeitschrift für das gesamte Recht der Güterbeförderung, der Spedition, der Versicherungen des Transports, der Personenbeförderung und der Reiseveranstaltung*, Luchterhand, Neuwied, seit 1994.
- Basedow, Jürgen; Jin Huang et al.; Wenhua Shan*, *Chinese Journal of Comparative Law*, Oxford University Press, Oxford, seit 2013.
- Basedow, Jürgen; Zhu Jingwen et al.*, *Frontiers of Law in China*, Higher Education Press, Beijing, seit 2014.
- Basedow, Jürgen; Christian Koenig*, *Netzwirtschaften & Recht – Energie, Telekommunikation, Verkehr und andere Netzwirtschaften (Wissenschaftlicher Beirat)*, Verlag Recht und Wirtschaft; Sellier; C.F. Müller, München, 2004–2007.
- Basedow, Jürgen; Ulrich Meyer; Dieter Rückle; Hans-Peter Schwintowski*, *Versicherungswissenschaftliche Studien*, Nomos, Baden-Baden, seit 1994.
- Basedow, Jürgen; Jürgen Samtleben*, *Wirtschaftsrecht des Mercosur*, Nomos, Baden-Baden, seit 1999.
- Basedow, Jürgen; Petar Šarčević; Paul Volken*, *Yearbook of private international law*, Sellier, The Hague, seit 1999.
- Baum, Harald; Moritz Bälz*, *Zeitschrift für Japanisches Recht / Journal of Japanese Law (ZJapanR / J.Japan.L.)*, Carl Heymanns Verlag, Köln, seit 1996.
- Drobnig, Ulrich; René David; H. Egawa; R. Graveson*, *International Encyclopedia of Comparative Law*, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 1971.

- Fleischer, Holger*, Revue internationale des services financiers (comité scientifique), Bruylant, Paris, seit 2013.
- Fleischer, Holger; Steef Bartman et al.*, European Company Law, Wolters Kluwer, Alphen aan den Rijn, seit 2012.
- Fleischer, Holger; Jürgen Basedow; Reinhard Zimmermann*, Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 2009.
- Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 2009.
 - Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 2009.
 - Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht – The Rabel Journal of Comparative and International Private Law (RabelsZ), Mohr Siebeck, Tübingen, seit 2009.
- Fleischer, Holger; Paul Davies; Guido Ferrarini; Heribert Hirte; Susanne Kalss; Hanno Merkt*, European Company and Financial Law Review, de Gruyter, Berlin, seit 2005.
- Fleischer, Holger; Axel Erpe; Wulf Goette; Christoph E. Hauschka*, Corporate Compliance Zeitschrift, C.H. Beck, München, seit 2008.
- Fleischer, Holger; Alfred Bergmann; Ingo Drescher; Wulf Goette; Stephan Harbarth; Peter Hommelhoff; Gerd Krieger; Hanno Merkt; Christoph Teichmann; Jochen Vetter; Marc-Philippe Weller; Hartmut Wicke*, Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht, de Gruyter, Berlin, seit 2002.
- Fleischer, Holger; Hartwig Henze; Arno Mahlert; Manuel René Theisen; Roderich C. Thümmel*, Der Aufsichtsrat, Verlagsgruppe Handelsblatt, Düsseldorf, seit 2007.
- Fleischer, Holger; Hanno Merkt; Gerald Spindler*, Abhandlungen zum Deutschen und Europäischen Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht, Duncker & Humblot, Berlin, seit 2007.
- Hopt, Klaus J.*, Studien zum Handels-, Arbeits- und Wirtschaftsrecht, Nomos, Baden-Baden, seit 1986.
- Korporativnyj Yurist, Wolters Kluwer, Moskau, seit 2005.
 - Czasopismo Kwartalne Prawa Handlowego, Upadlosciowego Oraz Rynku Kapitalowego/Quarterly for the Entire Commercial, Insolvency and Capital Market Law, HUK Law Quarterly, C.H. Beck, Warschau, seit 2007.
 - Schweizerische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, Schulthess, Zürich, seit 1992.
 - Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht, Wertpapier-Mitteilungen, Frankfurt.
 - Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht, Wertpapier-Mitteilungen, Frankfurt, seit 1985.
 - European Business Law Review, Kluwer, London, seit 1998.
 - European Review of Contract Law, de Gruyter, Berlin, New York, seit 2005.
 - Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht, C.H. Beck, München, seit 1998.
 - Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht, de Gruyter, Berlin, New York, seit 1997.
 - Revue Trimestrielle de Droit Financier/Corporate Finance and Capital Markets Law Review, Thomson Transactive, Paris, seit 2006.
 - European Company and Financial Law Review, de Gruyter, Berlin, New York, seit 2004.
 - European Corporate Governance Institute, Working Paper Series in Law, ECGI, Online-Publikation, seit 2002.
 - Euredia, Revue Européenne de Droit Bancaire et Financier/European Banking and Financial Law Journal, Bruylant, Bruxelles, seit 1999.
 - Rivista delle Società, Giuffrè, Milano, seit 2009.
- Hopt, Klaus J.; Jürgen Basedow; Reinhard Zimmermann*, Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen, 1995–2008.
- Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen, 1995–2008.
 - Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen, 1995–2008.
- Jessel-Holst, Christa*, Pravo: Teorija i Praksa/Law: Theory and Practice, Pravo-Časopis, Novi Sad, seit 2012.

Kulms, Rainer, Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Internationalen Privatrechts (Bearbeiter), Mohr Siebeck, Tübingen, seit 2003.

Kulms, Rainer; Luca Enriques; Brigitte Haar; Vesna Lazic; Francisco Marcos; Joseph McCahery; Niamh Moloney; Katherina Pistor, European Business Organization Law Review, T.M.C. Asser Press, Den Haag, seit 2000.

Leyens, Patrick C.; Thomas Ackermann; Jürgen Basedow; Christian Heinze; Rupprecht Podszun; Wulf-Henning Roth; Wolfgang Wurmnest, Europäisches Wirtschaftsrecht, Nomos/C.H. Beck, Baden-Baden/München, seit 2017.

Magnus, Ulrich; Jürgen Basedow; Peter Ehlers; Hartmut Graßl; Lars Kaleschke; Hans-Joachim Koch; Doris König; Rainer Lagoni; Gerhard Lammel; Peter Mankowski; Marian Paschke; Thomas Pohlmann; Uwe Schneider; Jürgen Sündermann; Rüdiger Wolfrum; Wilfried Zahel, Hamburg studies on maritime affairs, Springer, Berlin, seit 2004.

Mestmäcker, Ernst-Joachim, Wirtschaftsrecht der Internationalen Telekommunikation, Nomos, Baden-Baden, seit 1987.

- Wirtschaftsrecht und Wirtschaftspolitik, Nomos, Baden-Baden, seit 1977.
- Member of the Editorial Advisory Board: Journal of International Economic Law (JIEL), Oxford University Press, Oxford, seit 1998.
- Mitglied des Advisory Board: Journal of Institutional and Theoretical Economics (JITE). Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen, seit 1978.
- ORDO. Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft, Lucius & Lucius, Stuttgart, seit 1978.
- Mitglied des Beirats: Wirtschaft und Wettbewerb (WuW). Zeitschrift für deutsches und europäisches Wettbewerbsrecht, Verlag Handelsblatt, Düsseldorf, seit 1985.
- Member of the Advisory Board: European Business Organization Law Review (EBOR), T.M.C. Asser Press, The Hague, seit 2000.

Pißler, Knut Benjamin, Schriften zum chinesisches Recht, De Gruyter Recht, Berlin, seit 2008.

- Zeitschrift für Chinesisches Recht, Selbstverlag, Freiburg, seit 1994.

Pißler, Knut Benjamin; Moritz Bälz; Yuanshi Bu, Schriften zum Ostasiatischen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 2015.

Samtleben, Jürgen, Revista Chilena de Derecho (miembro del comité editorial), Facultad de Derecho, Universidad Católica de Chile, Santiago.

- Revista brasileira de arbitragem (membro do conselho editorial), Sintese/CBAr, São Paulo.
- Derecho del comercio internacional – temas y actualidades (miembro del comité académico), Fundação Boiteux, Florianópolis, bis 2009.

Samtleben, Jürgen; Jürgen Basedow, Wirtschaftsrecht des Mercosur, Nomos, Baden-Baden, seit 1999.

Siehr, Kurt, Schriften zum Kulturgüterschutz – Cultural Property Studies, De Gruyter, Berlin, seit 2000.

- International Journal of Cultural Property, Cambridge University Press, Cambridge, seit 1992.

Zimmermann, Reinhard, Stellenbosch Law Review (editorial board), Juta Law, Cape Town, seit 1990.

- Tulane European and Civil Law Forum (contributing editor), Tulane University School of Law, New Orleans, seit 1993.
- Maastricht Journal of European and Comparative Law (academic advisory board)
- Tulane Law Review (contributing editor), Tulane University School of Law, New Orleans, seit 1994.
- Orbis Iuris Romani (International Committee), seit 1995.
- Edinburgh Law Review (advisory board), seit 1996.
- JURA: Juristische Ausbildung (mitwirkender Herausgeber), De Gruyter, Berlin, seit 1996.

- Cambridge Studies in International and Comparative Law (editorial board), Cambridge University Press, Cambridge, seit 2001.
 - Revista Complutense de derecho romano y tradición romanística (academic advisory committee), seit 2001.
 - De Jure (advisory board), seit 2002.
 - South African Law Journal (editorial board), Juta Law, Cape Town, seit 2003.
 - Molengrafica (advisory board), Intersentia, Schoten/Antwerpen, seit 2004.
 - University of Queensland Law Journal (editorial board), University of Queensland, Brisbane, seit 2004.
 - Edinburgh Studies in Law (editorial board), Edinburgh University Press, Edinburgh, seit 2005.
 - European Review of Contract Law (consulting board), seit 2005.
 - German Law Publishers (academic board), Deutscher AnwaltVerlag, Bonn, seit 2006.
 - Legal History Library: Studies in the History of Private Law (advisory board), Brill Academic Publishers, Leiden, seit 2007.
 - Revue de Droit international et de Droit comparé (collaborateur étranger), Bruylant, Brüssel, seit 2007.
 - The Irish Jurist (international advisory board), seit 2009.
 - European Private Law (advisory board), seit 2010.
 - Revista de Derecho Privado (scientific editorial board), Universidad Externado de Colombia, Bogotá, seit 2014.
 - ELTE Law Journal (advisory board), seit 2014.
 - Legal Studies (international advisory board), 2014–2018.
 - Revue internationale de droit comparé (comité scientifique), seit 2015.
 - Annaeus – Anales de la Tradición Romanística (Consejo científico internacional), seit 2015.
 - Crónica Jurídica Hispalense (Consejo científico internacional), seit 2015.
 - American Journal of Legal History (Editorial Advisory Board), Oxford University Press, Oxford, seit 2016.
 - Editorial Astrea SRL (Consejo Académico), seit 2017.
- Zimmermann, Reinhard; Reiner Schulze; Elmar Wadle*, Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte, Duncker & Humblot, Berlin, seit 1990.
- Zimmermann, Reinhard; Jürgen Basedow; Uwe Blaurock; Eva-Maria Kieninger; Reiner Schulze; Gerhard Wagner*, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht, C.H. Beck, München, seit 1993.
- Zimmermann, Reinhard; Richard H. Helmholz; Mathias Reimann; Stefan Vogenauer*, Comparative Studies in Continental and Anglo-American Legal History, Duncker & Humblot, Berlin, seit 1998.
- Zimmermann, Reinhard; Ulrich Karpen; Hans-Peter Schneider*, Recht und Verfassung in Südafrika (wissenschaftlicher Beirat), Nomos, Baden-Baden, seit 1998.
- Zimmermann, Reinhard; Jürgen Basedow; Holger Fleischer*, Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 2002.
- Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 2002.
 - Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 2002.
 - Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht – The Rabel Journal of Comparative and International Private Law (RabelsZ), Mohr Siebeck, Tübingen, seit 2002.

Lehrtätigkeiten der Mitarbeiter*innen

Baum, Harald, Vertiefungsseminar zum japanischen Recht, Universität Hamburg, WS 2017/18.

- Einführung in das japanische Recht, Vorlesung, Universität Hamburg, SS 2018.
- Vertiefungsseminar zum japanischen Recht, Universität Hamburg, WS 2018/19.

Damar, Duygu, Vertragliche Schuldverhältnisse, Wiederholungs- und Vertiefungskurs im Rahmen des Hamburger Examenskurses (HEX), Universität Hamburg, SS 2018 (8 stdg.).

Doralt, Walter, Schemes of arrangement post-Brexit, Vorlesung (Lehrprobe), Universität Wien, Januar 2018, WS 2017/18.

- Europäisches Vertragsrecht, Seminar, Universität Münster, WS 2017/18.
- Deutsches Recht für ausländische Studierende, Vorlesung, Universität Münster, WS 2017/18.
- Familienrecht, Vorlesung, Universität Münster, WS 2017/18.
- Insolvenzrecht, Vorlesung, Universität Münster, WS 2017/18.
- Privatrechtsvergleichung: Vertragsrecht, Deliktsrecht, Vorlesung, Bucerius Law School, Hamburg, Sommersemester 2018.
- Europäisches Privat- und Wirtschaftsrecht, Rechtsvergleichung, Seminar, Universität Regensburg, SS 2018.
- Medizinrecht, Vorlesung, Universität Regensburg, SS 2018.
- Familienrecht, Vorlesung, Universität Regensburg, SS 2018.
- Internationales Privatrecht, Vorlesung, Universität Regensburg, SS 2018.
- Gewährleistung (Wiederholungseinheit), Universität Graz (Lehrprobe), Juni 2018.
- Rechtsvergleichung, Vorlesung, Freie Universität Berlin, WS 2018/19.
- Internationales Privatrecht, Vorlesung, Freie Universität Berlin, WS 2018/19.
- Bürgerliches Recht, Examensvorbereitung, Klausurenkurs, Freie Universität Berlin, WS 2018/19.

Duden, Konrad, Gesetzliche Schuldverhältnisse: Geschäftsführung ohne Auftrag, Bereicherungsrecht, Wiederholungs- und Vertiefungskurs im Rahmen des Hamburger Examenskurses (HEX), Universität Hamburg, WS 2017/18.

- Introduction to German Private Law, Universität Hamburg, SS 2018.
- Person und Familie vor dem Bundesverfassungsgericht und Bundesgerichtshof, Seminar durchgeführt am Bundesverfassungsgericht und am Bundesgerichtshof, angeboten an der Universität Hamburg, SS 2018 (gemeinsam mit RiBVerfG Prof. Dr. Gabriele Britz und RiBGH Prof. Dr. Frank Klinkhammer).

Ellger, Reinhard, Europäisches und Deutsches Kartellrecht, Vorlesung, Universität Hamburg, SS 2018.

Fleischer, Holger, Kapitalgesellschaftsrecht, Bucerius Law School, Frühjahrstrimester 2018 (2TWS).

- Europäisches Gesellschaftsrecht, Bucerius Law School, Wintersemester 2018 (2 TWS).

Fornasier, Matteo, Familienrecht, Vorlesung, Universität Augsburg, WS 2017/18.

- Fortgeschrittenenübung im Bürgerlichen Recht, Universität Augsburg, WS 2017/18.
- Fortgeschrittenenübung im Wirtschaftsrecht, Universität Augsburg, WS 2017/18.
- Examinatorium Erb- und Familienrecht, Universität Augsburg, WS 2017/18.
- Schuldrecht Besonderer Teil, Vorlesung, Justus-Liebig-Universität Gießen, SS 2018.
- Koalitions-, Tarif- und Arbeitskampfrecht, Justus-Liebig-Universität Gießen, SS 2018.
- Examensklausurenkurs Zivilrecht, 4 Übungsklausuren mit Besprechung, Justus-Liebig-Universität Gießen, SS 2018.

Holland, Claudia, Personalrecht, Institut für Bibliotheks- und Informationswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin, Blocklehrveranstaltung, SS 2018 (12 stdg.).

Humm, Andreas, Privatrecht I (Allgemeines Schuldrecht, Kaufrecht), Kleingruppe im Examensvorbereitungsprogramm, Bucerius Law School, Hamburg, April 2018.

Korch, Stefan, Vorbereitungskurs Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht, Teil Kapitalmarktrecht, Bucerius Law School, Hamburg, Wintertrimester 2018.

Kranz, Jonas, Rechtswissenschaftliches Arbeiten für Fortgeschrittene, Universität Hamburg, Fakultät für Rechtswissenschaft, März 2018.

Kulms, Rainer, Enforcement of Company and Securities Laws in Germany – From Limited Partnerships to Listed Corporations, Juristische Fakultät der Universität Warschau, WS 2017/18, 26.02.2018 (2 stdg.).

- From E-Money to FinTech, Universität West-Rumänien, Timișoara, WS 2017/18, 12.03.–15.03.2018 (8 stdg.).
- Cross-Border Investments, China-EU School of Law, Peking, SS 2018, 10.04–18.04.2018 (21 stdg.).
- From E-Money to FinTech, Juristische Fakultät der Babes-Bolyai-Universität, Cluj Napoca, SS 2018, 07.05.–08.05.2018 (8 stdg.).
- Corporate Finance and Cross-Border Investments in the 21st Century, University of International Business and Economics – Summer School, Peking, SS 2018, 09.07.–19.07.2018 (32 stdg.).

Kurzynsky-Singer, Eugenia, Vertragliche Schuldverhältnisse, Hamburger Examenskurs, Universität Hamburg, WS 2017/18.

Leyens, Patrick C., Bürgerlich-rechtliche Informationshaftung, Seminar, Humboldt-Universität zu Berlin, WS 2017/18 (2 SWS).

- Corporate Governance, Vorlesung, Humboldt- Universität zu Berlin, WS 2017/18 (2 SWS).
- Corporate Law and Economics, Vorlesung, Erasmus University Rotterdam, WS 2017/18 (2 SWS).
- Europäisches Gesellschaftsrecht, Vorlesung, Humboldt-Universität zu Berlin, WS 2017/18 (2 SWS).
- Handels- und Gesellschaftsrecht, Vorlesung, Humboldt- Universität zu Berlin, WS 2017/18 (2 SWS).
- Corporate Law and Economics, Vorlesung, Humboldt-Universität zu Berlin, SS 2018 (2 SWS).
- Digitalisierung im Bürgerlichen Recht, Seminar, Humboldt-Universität zu Berlin, SS 2018 (2 SWS).
- Handels- und Gesellschaftsrecht, Examensrepetitorium, Humboldt-Universität zu Berlin, SS 2018 (2 SWS).
- Höchststrichterliche Rechtsprechung zum Gesellschaftsrecht, Vorlesung, Humboldt-Universität zu Berlin, SS 2018 (2 SWS).
- Aktuelle Rechtsprechung im Zivilrecht, Examenskurs, Universität Hamburg, WS 2018/19 (1,5 SWS).
- Gesellschaftsrechtliche Grundsatzfragen der Digitalisierung, Seminar, Universität Hamburg, Wintersemester 2018/19 (2 SWS).
- Handelsrecht, Vorlesung, Universität Hamburg, WS 2018/19 (2 SWS).
- Kapitalgesellschaftsrecht, Vorlesung, Universität Hamburg, WS 2018/19 (2 SWS).

Liebrecht, Johannes, Examensklausurkurs Zivilrecht, Bucerius Law School, Hamburg, Herbsttrimester 2018.

- Grundkurs Zivilrecht II, Universität Göttingen, WS 2018/19 (4SWS).
- Einführung in das deutsche Zivilrecht für Ökonomen, Universität Göttingen, WS 2018/19 (4SWS).
- 2 Examensklausurkurse Zivilrecht, Universität Göttingen, WS 2018/19.

Lüttringhaus, Jan, „Gesetzliche Schuldverhältnisse“, Vorlesung, Universität Hamburg, Examenswiederholungskurs 2018 (einschließlich einer Examensübungsklausur aus dem Bürgerlichen Recht mit Besprechung).

- Privatrechtsdogmatik im Kontext: Neuere Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Bürgerlichen Recht, Seminar, Universität Münster, SS 2018.
- Erbrecht, Vorlesung, Universität Münster, SS 2018.
- Gesetzliche Schuldverhältnisse, Vorlesung, Universität Münster, SS 2018.

- E-Learning für Jurastudierende (UniRep Online) Lehr- und Testmodul zum Internationalen Privatrecht, Universität Münster, SS 2018.

Möller, Lena-Maria, Introduction to Islamic Law, Vorlesung, Universität Augsburg, WS 2017/18 (1 SWS).

Pendl, Matthias, Examensvorbereitung Kleingruppe Gesellschaftsrecht, Bucerius Law School, Hamburg, Dezember 2018.

Pißler, Knut Benjamin, Chinesische Rechtsterminologie I – Einführung ins chinesische Recht und die chinesische Rechtsterminologie, Seminar, Fachspezifische Fremdsprachenausbildung, Universität Göttingen, WS 2017/18.

- Chinesische Rechtsterminologie II, Seminar, Deutsch-Chinesisches Institut für Rechtswissenschaft, Universität Göttingen, WS 2017/18.
- Chinese Civil and Commercial Law I, China-Studien, Ostasiatisches Seminar, Hauptseminar, Universität zu Köln, WS 2017/18.
- Deutsches Zivilprozessrecht: Erkenntnisverfahren und Zwangsvollstreckung, Vorlesung, Deutsch-Chinesisches Institut für Rechtswissenschaft, Universität Nanjing, WS 2017/18.
- Chinese Civil and Commercial Law II, China-Studien, Ostasiatisches Seminar, Hauptseminar, Universität zu Köln, SS 2018.
- Chinese Business Law, Göttinger Sommerschule zum chinesischen Recht, Seminar, Deutsch-Chinesisches Institut für Rechtswissenschaft der Universitäten Göttingen und Nanjing, SS 2018.
- Chinesische Rechtsterminologie I – Einführung ins chinesische Recht und die chinesische Rechtsterminologie, Seminar, Fachspezifische Fremdsprachenausbildung, Universität Göttingen, WS 2018/19.
- Chinesische Rechtsterminologie II, Seminar, Deutsch-Chinesisches Institut für Rechtswissenschaft, Universität Göttingen, WS 2018/19.
- Chinese Civil and Commercial Law I, China-Studien, Ostasiatisches Seminar, Hauptseminar, Universität zu Köln, WS 2018/19.

Schmidt, Jan Peter, Examensvorbereitung – Aktuelle Rechtsprechung, Universität Regensburg, 12.02.–15.02.2018 (Blockveranstaltung, 12 stdg.).

- Examensvorbereitung – Aktuelle Rechtsprechung, Universität Regensburg, 20.08.–23.08.2018 (Blockveranstaltung, 12 stdg.).
- Brazilian Private International Law before German Courts, Gastvorlesung, Universität Hamburg, 09.06.2018 (2 stdg.).

Schoppe, Christoph, Zivilrecht II: Vertragliche Schuldverhältnisse, Kleingruppe im Examensvorbereitungsprogramm, Bucerius Law School, Hamburg, Trimester I/2018.

- Zivilrecht III: Gesetzliche Schuldverhältnisse, Kleingruppe im Examensvorbereitungsprogramm, Bucerius Law School, Hamburg, Trimester II/2018.
- Zivilrecht V: ZivilR V: Handelsrecht, Kleingruppe im Examensvorbereitungsprogramm, Bucerius Law School, Hamburg, Trimester III/2018.

Siehr, Kurt, Comparative Law: English-, German- and French-Speaking Legal Systems, LLM Study: Charles University of Prague, 16.–18.04.2018.

- Visual Arts and the Law, Tel Aviv University, Buchmann faculty of Law, 14.05.–06.06.2018.
- Kunst und Recht, Private Banking & Wealth Management: Estate Planning, Hochschule Luzern, Wirtschaft, Zug, 16.06.2018.
- 20. Internationales Seminar „Kunst & Recht“, Menaggio/Lago di Como/Italien, Villa Vigoni, 12–15.07.2018.

Sommerfeld, Antonia, Kompaktkurs Vertragsrecht III, Handelsrecht, Sachenrecht, Universität Hamburg, Universitätskolleg, Januar 2018, WS 2017/18.

- Moot Court and Arbitration – China-EU School of Law (CESL), China University of Political Science and Law (CUPL), Beijing, China, März 2018.
- Klausurtraining für die Studieneingangsphase – BGB-AT, Vertragsrecht I, Staatsorganisationsrecht, Grundrechte, Strafrecht-AT, Universität Hamburg, Universitätskolleg, Juni 2018, SS 2018.
- Kompaktkurs Vertragsrecht III, Handelsrecht, Sachenrecht, Universität Hamburg, Universitätskolleg, Juli 2018, SS 2018.

Trinks, Jennifer, Hausarbeiten-Workshops für Erstsemester (Jura), Universität Hamburg, WS 2017/18, SS 2018 und WS 2018/19.

- Arbeitsgemeinschaften Sachenrecht I, Universität Hamburg, SS 2018 und WS 2018/19.

Wiedemann, Denise, Examensrepetitorium im Familienrecht, Universität Leipzig, WS 2017/18 (12 SWS).

- Examensrepetitorium, Gesetzliche Schuldverhältnisse, Bucerius Law School, Hamburg, SS 2018.
- Examensrepetitorium im Familienrecht, Universität Leipzig, WS 2018/19 (12 SWS).
- Examensrepetitorium BGB Allgemeiner Teil, Universität Hamburg, WS 2018/19 (32 SWS).

Yassari, Nadjma, Einführung in das islamische Recht, Vorlesung, Universität Hamburg, WS 2017/18, SS 2018, WS 2018/19.

Zimmermann, Reinhard, Privatrechtsgeschichte in Mittelalter und Neuzeit, Bucerius Law School, Hamburg, WS 2017/18.

- Rechtsvergleichendes und rechtshistorisches Seminar zum europäischen Privatrecht: Bereicherungsrecht, Bucerius Law School, Hamburg (gemeinsam mit Prof. Dr. Nils Jansen, Münster, und Prof. Dr. Sonja Meier, Freiburg), SS 2018.

Vorträge

- Basedow, Jürgen*, BREXIT: A legal perspective with particular reference to New Zealand, Victoria University of Wellington, Neuseeland, 13.02.2018.
- The Ship's Flag as a Connecting Factor in Public and Private International Law – Comments on a Paper by Bevan Marten, Conference on Cross-Border Issues in Australasian Courts, Victoria University of Wellington, Neuseeland, 14.02.2018.
 - The Multiple Facets of Law Enforcement, Otago University, Dunedin, Neuseeland, 15.02.2018.
 - The Multiple Facets of Law Enforcement, University of Auckland, Neuseeland, 20.02.2018.
 - The relationship between EU and international private international law instruments, Conference on: "How European is European Private International Law", Berlin, Harnack-Haus, 02./03.03.2018.
 - The Hague Conference and the Future of Private International Law – A Jubilee Speech, Conference on HCCH 125 – Ways Forward: Challenges and Opportunities in an increasingly connected World, Hong Kong, 18.04.2018.
 - Sektorielle Politiken und allgemeine Privatrechtssystematik, "Neuorientierung im Europäischen Privatrecht", 25 Jahre Europäische Privatrechtsentwicklung – 25 Jahre ZEuP, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 04./05.05.2018.
 - The Future of the Legal Profession, St. Petersburg International Legal Forum, Plenary Session 'Future of the Legal Profession', St. Petersburg, 16.05.2018.
 - Rechtsdurchsetzung und Streitbeilegung, Frankfurter Juristische Gesellschaft, Frankfurt am Main, 12.06.2018.
 - Bail-in and international contract law – a conflict lawyer's look at the European Banking Union, 19th Biennial Meeting of the International Academy of Commercial and Consumer Law, "New Challenges to Consumer and Commercial Law – Special Focus: The Global Financial Crisis a Decade After", Durham, UK, 06.07.2018.
 - Introduction: Non-recognized States from the perspective of private international law, Conference on: Legal Position Of Non-Recognized States In The Post-Soviet Space Under International Trade Law, Private International Law And International Civil Procedure, Institut für osteuropäisches Recht, Christian-Albrecht-Universität zu Kiel, Bordesholm, 13.07.2018.
 - The Interpretation of EU Law by the Court of Justice of the European Union, Conference on Comparative Law, Kyoto University Graduate School of Law, 20.07.2018.
 - Private International Law as Applied between the two Koreas – A German Perspective, Forum on North Korean Law, Seoul, 31.07.2018.
 - Consistency in EU Conflict of Laws, Korean Private International Law Association, Seoul, 01.08.2018.
 - The Development of Macau's Sea and Maritime Torts, Macau International Conference on Marine Administration Utilization and Development, Macau, 03.08.2018.
 - The Brussels Regime and the European Neighborhood Policy – Contribution to the Round Table on: "Future Perspectives on the European Law of Civil Procedure", The 50th Anniversary of the European Law of Civil Procedure, Court of Justice of the European Union, 28.09.2018.
 - Court of Justice 'Light' – Procedural Options of the Court and Their Impact on Quality, "Researching European Private Law" – Colloquium in Honour of Reiner Schulze's Seventieth Birthday, Osnabrück, 18.–19.10.2018.
 - Privatautonomie als Prinzip der europäischen Zivilrechtsordnung, Privatautonomie als grundlegendes Prinzip des Zivilrechts, Tbilisi, Georgien, 01.11.–02.11.2018.
 - The Hague Conference and the Future of Private International Law, Sino-German Law Forum Nanjing, Chinese Private International Law in Comparison – Seven years after the coming into force of the Chinese Private International Law Act, Law School of Nanjing University, 14.–16.12.2018.
 - The lex situs – A Swiss Cheese, Sino-German Law Forum Nanjing, Chinese Private International Law in Comparison – Seven years after the coming into force of the Chinese Private International Law Act, Law School of Nanjing University, 14.–16.12.2018.

Baum, Harald, Widerrufs- bzw. Rücktrittsrechte am Kapitalmarkt: sinnvolle Schutzinstrumente oder überflüssige Durchbrechung der Eigenverantwortung?, Kyōto University, 29.01.2018.

- Einblick in die Rechtsvergleichung, Praktikertag, Universität Hamburg, 28.03.2018.
- Das moderne japanische Recht: Entwicklung und Charakteristika, Universität Hamburg, 15.05.2018.
- Corporate Law Reforms under International Legal Fashion, University College London, 13.09.2018.
- Die Regelung von Interessenkonflikten: MiFID II – WAG 2018 – WpHG 2018, Bankrechtsforum 2018, Wien, 06.11.2018.

Cools, Sofie, Les grandes lignes du système de distribution des pouvoirs au sein de la SA Séance académique, CRIDES-Jean Renauld, Université de Louvain, Louvain-la-neuve, 15.05.2018.

- Depository Receipts in Dutch and Belgian Family Firms, Conference “Law and Management of Family Firms – Financing the Family Firm”, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 20.09.2018.

Damar, Duygu, Das Verbot der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit und das Vertragsrecht, Wissenschaftliches Konzil, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 26.02.2018.

Doralt, Walter, Derivative Actions: shareholder enforcement in a comparative perspective, Universität Wien, 15.01.2018.

- Verwirkungsprobleme und Fristen bei der außerordentlichen Kündigung, Universität Münster, 22.01.2018.
- Les agences de conseil en vote: quelle régulation européenne ? (gemeinsam mit Patrick Barban), 9ème Forum de Trans Europe Experts, Paris, 16.03.2018.
- Mehrjährige Prüferbestellung und externe Rotation, IDW Gesprächskreis juristischer Hochschullehrer Bilanzrecht, Düsseldorf, 23.03.2018.
- Vertragsstrafen, Universität Graz, 21.06.2018.
- L'eccessiva onerosità sopravvenuta, change of circumstances in a comparative perspective, Università Luigi Bocconi, Mailand, Italien, 30.10.2018.
- Long term commercial contracts, 2o encontro do Grupo de Estudos sobre Direito Contratual Comparado, Instituto de Direito Privado, São Paulo, Brasilien (Teilnahme per Videoschaltung), 07.11.2018.
- Gestaltungsfragen und Formen der Vertragsstrafe im unternehmerischen Geschäftsverkehr, Universität Innsbruck, 12.11.2018.

Duden, Konrad, Families – National Report Germany, Deutsch-Italienische Tagung European Private International Law Running Out of Steam? – Italo-German Perspectives on Future Areas of Harmonisation, Villa Vigoni, Menaggio, Italien, 13.02.2018.

- Vergleichende Perspektiven auf Juristenausbildung und die juristische Profession (gemeinsam mit Jennifer Trinks), 7. Jahrestagung des Zentrums für rechtswissenschaftliche Fachdidaktik: Rechtsvergleichung als didaktische Herausforderung – Zur Bedeutung der Rechtsvergleichung im juristischen Studium, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 13.04.2018.
- Beyond the Gender Binary: Germany's Path to a Third Option, Institute of European and Comparative Law, University of Oxford, 29.11.2018.

Engelcke, Dörthe, The Exemption of Christian Family Law in Jordan from the CEDAW debate: Diffusion of International Norms Through Legal Borrowing?, Conference: The Family, Human Rights and Internationalism: Global Historical-Sociological Perspectives, Max Planck Institute for the Study of Religious and Ethnic Diversity, Göttingen, 02.11.2018.

- Adjudicating Christian Family Law in Jordan: Legal Borrowing Across Religious Lines?, Conference: Law, Islam and Anthropology, joint conference of the GAIR and RIMO, Max Planck Institute for Social Anthropology, Halle, 10.11.2018.

Fleischer, Holger, Corporate Social Responsibility: Einführung, Königstein, 12.01.2018.

- An Introduction to Law and Management of Family Firms, Peking, 22.03.2018.
- Comparing Unternehmensinteresse and intérêt social: A Guide Tour through Last Century's Corporate Law History in Germany and France, Hamburg, 05.07.2018.
- Verletzt mein Handy Menschenrechte? Unternehmerische Lieferkettenverantwortung und Menschenrechte, Hamburg, 14.09.2018.
- Financing the Family Firm from a Legal Perspective, Hamburg, 20.09.2018 .

Fornasier, Matteo, Diritti fondamentali e tutela del lavoratore: la libertà di coscienza e di religione, Università degli Studi di Salerno, 23.04.2018.

Fulli-Lemaire, Samuel, "A Revolution at the French 'cour de cassation'? A Tale of Style and Substance", IECL Lunchtime Seminar Series, University of Oxford, Februar 2018.

- "Droit de la famille et tourisme procréatif", 19ème journée de perfectionnement sur la prise en charge du couple infertile, Collège de Gynécologie du Centre-Val-de-Loire, Orléans, April 2018.
- "Le droit international privé de la famille à l'épreuve de l'impératif de reconnaissance des situations", Midi du CeDIE, Université Catholique de Louvain, Louvain-la-Neuve, April 2018.
- "Legal Recognition of Same-Sex Relationships in Europe", Seminar "Current Reflections on Anti-Discriminations Law", Academy of European Law (ERA), Trèves, Juni 2018.

Gleim, Jakob, Arbitration Clauses in US Trust Deeds – Two and a Half Ways to Make Them Work and One Lesson for Germany, Aktuelle Stunde, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 01.02.2018.

Heinrich, Elke, Kollegialorgane in Kapitalgesellschaften, Kuratorium des Max-Planck-Instituts Hamburg, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 10.11.2018.

Hopt, Klaus, Board Models In Financial Corporations, Universität Nijmegen, Amsterdam, 25.01.2018.

- Advances in Corporate Governance: Financial Institutions, Hertie School of Governance, Berlin, 20.02.2018.
- Transparenz und Marktmissbrauchsrecht – Ausgewählte Probleme beim Beteiligungsaufbau und bei Übernahmen, Universität München, 04.10.2018.
- Corporate Groups, Universität Complutense, Madrid, 19.10.2018.
- Die Überwindung von Babel: Chancen und Hindernisse im interdisziplinären Diskurs zwischen Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, Universität Frankfurt, Festvortrag zum Auftakt der DFG-Kollegforschergruppe, 01.11.2018.
- Development of engagement policies and practices: the dialogue between the board and investors, Italy Corporate Governance Conference, Milano, 10.12.2018.

Horn, Konstantin, Fusion durch Übernahme – Ungeschriebene Hauptversammlungskompetenzen im Fall Linde/Praxair, Doktorandenkolloquium, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 31.07.2018.

- Fusion durch Übernahme – Ein Danaergeschenk für Aktionäre?, Konzilvortrag, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 03.12.2018.

Humm, Andreas, Das Spannungsfeld zwischen Testierfreiheit und Werteordnung in Südafrika, Wissenschaftliches Konzil, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 26.02.2018.

- Die kalte Hand des Erblassers – Zur Sittenwidrigkeit letztwilliger Potestativbedingungen, Aktuelle Stunde, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 14.11.2018.

Klages, Nils, Beschlussmängel im chinesischen Gesellschaftsrecht, Doktorandenkolloquium, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 13.03.2018.

- Beschlussmängelklagen in chinesischen Kapitalgesellschaften, Wissenschaftliches Konzil, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 28.05.2018.

Kopczyński, Lech, Gegenseitigkeit, Doktorandenkolloquium, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 30.01.2018.

- Reciprocity and Recognition: Why Do We Enforce Foreign Judgments?, 4th Max Planck Young Legal Scholars' Forum, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg, 29.06.2018.

Kranz, Jonas, Competition law defences in the context of de-facto-standards, European University Institute Competition Law Working Group, Sala dei Levrieri, Villa Salviati, 27.04.2018.

- Der kartellrechtliche Zwangslizenz einwand bei de-facto-Standards, Konzil, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 28.05.2018.

Krell, Dominik, Changes and continuities in the Saudi judiciary: The example of child custody, King Faisal Center for Research and Islamic Studies, Riad, Saudi-Arabien, 15.05.2018.

- The concept of the “best interests of the child” in Saudi Arabian courts, IX International Conference of the International Society for Islamic Legal Studies, University of Tampere, Tampere, Finnland, 07.06.2018.
- Narrowing the gates of ijtihād: The limits on legal reasoning in present-day Saudi courts, Uses of the Past in Islamic Legal Thought and Practice Summer School, University of Exeter, Exeter, UK, 12.07.2018.
- Legal indeterminacy and the debate on codification in contemporary Saudi Arabia, King Faisal Center for Research and Islamic Studies, Riad, Saudi-Arabien, 07.08.2018.

Kulms, Rainer, Online Finance for Small and Medium-Sized Companies, Juristische Fakultät der Universität Warschau, 26.02.2018.

- Robots in Law, School of Law and Economics, China University of Political Science and Law, Peking, 17.04.2018.
- Robots in Law, Juristische Fakultät der Babes-Bolyai-Universität, Cluj-Napoca, 09.05.2018.
- Robots in Law, Jahrestagung der serbischen Wirtschaftsjuristen, Zlatibor, Serbien, 28.05.2018.
- International Derivatives – A Case for Blockchains and Smart Contracts, Chinese Academy of Social Sciences, International Law Institute, 13th International Law Forum, Peking, 27.10.2018.
- A Private Law Approach to Blockchains, School of Law and Economics, China University of Political Science and Law, Peking, 29.10.2018.
- Artificial Intelligence and Law, Chinese Academy of Social Sciences, International Law Institute, Peking, 30.10.2018.
- Blockchains and the Law – Where Do We Stand?, Symposium anlässlich der Emeritierung von Professor Dan Chirică, Juristische Fakultät der Babes-Bolyai-Universität, Cluj-Napoca, 08.11.2018.

Kurzynsky-Singer, Testierfreiheit zwischen Privatautonomie und Familienbindung: Zur Sittenwidrigkeit von Potestativbedingungen in letztwilligen Verfügungen, Habilitationskolloquium, Universität Hamburg, 24.01.2018.

- Einige Anmerkungen zur Privatautonomie: Einführung zur Abschlussdiskussion, Privatautonomie als grundlegendes Prinzip des Zivilrechts. Gemeinsame internationale Konferenz der Staatlichen Ivane-Javakhishvili-Universität Tbilisi (TSU) und des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht mit Unterstützung der Deutschen Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (GIZ), Tbilisi, Georgien, 01.–02.11.2018.
- From Soviet State Enterprises to Russian Unitary Enterprises, Law and Revolution: Disruption and Continuity of Legal Development in Central and Eastern Europe, International Conference of the German Association for East European Studies, Section for Legal Studies, Köln, 09.–10.11.2018.

- Beitrag zur Podiumsdiskussion „Privateigentum in Russland: Zwischen Individualrecht und staatlicher Kontrolle“, ZOiS Forum Winter 2018/2019, Berlin, 13.11.2018.

Leyens, Patrick C., Groups of Companies Doctrine im internationalen Schiedsverfahren, Universität Wien, 15. 01.2018.

- Corporate Compliance – The New Paradigm of Directors’ Duties and Liabilities, University of Vienna, 15.01.2018.
- Sachenrecht an Daten, XV. Travemünder Symposium zur ökonomischen Analyse des Rechts, 22.–24.03.2018.
- Information Intermediation in Capital Markets, University of Amsterdam, 28.03.2018.
- Sachwalterhaftung nach § 311 Abs. 3 Satz 2 BGB im System des bürgerlich-rechtlichen Vertrauensschutzes, Freie Universität Berlin, 16.05.2018.
- Geschäftsleiterhaftung zwischen Dogmatik, Ökonomik und Empirik, Freie Universität Berlin, 16.05.2018.
- Reform des Corporate Governance Reportings, Universität Hamburg, 29.06.2018.
- Corporate Governance durch Haftung, Universität Wuppertal, 02.07.2018.
- Smart Regulation: Law and Business Research, Karl-Franzens-Universität Graz, 07.09.2018.
- Gemeinsame Berichterstattung zur Corporate Governance durch Vorstand und Aufsichtsrat (§ 289f HGB), Arbeitskreis Corporate Governance Reporting, Frankfurt, 15.10.2018.
- Gutgläubiger Erwerb an Mobilien nach §§ 930, 933 BGB, Universität Bremen, 21.11.2018.
- Geschäftsleiterhaftung ohne Grenzen?, Universität Bremen, 21.11.2018.

Lüttringhaus, Jan, International civil procedure – General part: National report Germany, Vortrag im Rahmen des DFG-Projekts „European Private International Law Running Out of Steam? – Italo-German Perspectives on Future Areas of Harmonisation“, Villa Vigoni, 14.02.2018.

- Tracking-Tarife im Versicherungsrecht – Wenn Versicherungen nach Daten greifen: Pay-as-you-drive, Pay-as-you-live und Smart-Home, Vortrag im Rahmen der Veranstaltungsreihe des Instituts für Medien- und Kommunikationsrecht (IMKR), Universität Siegen, 11.04. 2018.

Marshall, Brooke, The Hague Choice of Courts Convention and Non-exclusivity, Cross-Border Issues in Australasian Courts Conference, Victoria University of Wellington Law School, Wellington, 14.02.2018.

- Recognition of Judgments based on Non-exclusive Jurisdiction Agreements, Commercial Issues in Private International Law Conference, The University of Sydney Law School, Sydney, 16.02.2018.
- Australia, her Trading Partners and Why the 2005 Hague Convention on Choice of Court Agreements Matters to Both, University of New South Wales Law School, Sydney, 21.06.2018.
- Asymmetrische Gerichtsstandsvereinbarungen und prozessuale Grundrechte, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 09.11.2018.

Möller, Lena-Maria, Emirati Women and the Codification of Family Law, Varieties of Emirati Womanhood: Subjectivities, Creativities, and Confines, NYU Abu Dhabi, 28.03.2018.

- Das Familienrecht muslimischer Länder im Wandel, Zonta Club Neumünster, 12.09.2018.
- Der deutsche Richter und das ausländische Recht, bundesweiter Max-Planck-Tag (im Rahmen der Veranstaltung „Flying Professors“), Hamburg, 14.09.2018.
- Aktuelle Entwicklungen im Familienrecht Syriens, Fachtagung des Landesverbandes der Standesbeamten Sachsen Anhalt, Dessau-Roßlau, 17.10.2018.
- Zur Wahrnehmung von Geschlecht und Religion im IPR: Das Beispiel des islamisch geprägten Familienrechts, Studententag Legal Gender Studies, Universität Hamburg, 06.12.2018.

Pißler, Knut Benjamin, Chinesische Rechtsterminologie – eine Übersetzungsübung, 5. Junges Forum „Chinesisches Recht und Rechtsvergleichung“, Deutsch-Chinesisches Institut für Rechtswissenschaft, Universität Göttingen, 19.04.2018.

- Einführung in das ostasiatische Recht: China – Korea, Veranstaltung Landeskunde im Internationalen Bachelor Ostasien des Asien-Afrika-Instituts, Universität Hamburg, 15.05.2018.
- Social Development and Regulations on Nonprofit-Organizations in Contemporary China, Workshop „Social Development and Legal Relations in Contemporary China“, Konfuzius Institut Berlin, 15.06.2018.
- The Legislation on Foundations in the PRC – Evolution and Recent Developments, Jahrestagung der Vereinigung European China Law Studies, Turin, 14.09.2018.
- 80 Years of Research in Chinese Law at the Max Planck Institute for Comparative and International Private Law, Veranstaltung der China-EU School of Law, Hamburg, 14.11.2018.
- Chinesisches Kindschaftsrecht: Neue Entwicklung bei der elterlichen Sorge, Bergmann-Autorenforum, Frankfurt, 23.11.2018.
- The Impact of Recent Legislation on Nonprofit Organisations Engaging in China, Konferenz „Good life, state and society“, Freie Universität Berlin, 07.12.2018.
- Recognition and Enforcement of Chinese Court Decisions in Germany: Problems and Perspectives, Konferenz „Chinese Private International Law in Comparison“, Universität Nanjing, 16.12.2018.

Quast, Hendrik, Testamentsvollstrecker und Insolvenzverwalter als Unternehmer, Wissenschaftliches Konzil, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 16.04.2018.

Schmidt, Jan Peter, Die Kodifizierung des Handelsrechts in historisch-vergleichender Perspektive, Vortrag für Besuchsdelegation aus der Mongolei, MPI für Privatrecht, 25.01.2018.

- Der Schutz des Pflichtteils im schweizerischen Erbrecht – am Beispiel lebzeitiger Zuwendungen an Nachkommen, MPI für Privatrecht, „Aktuelle Stunde“, 08.03.2018.
- Familienrecht in Lateinamerika: Zwischen Tradition und Liberalisierung, Verlag für Standesamtswesen, Autorenform Bergmann/Ferid/Henrich, Frankfurt/M., 23.11.2018.
- Nachlassabwicklung und Rechtskultur, MPI für Privatrecht, „Aktuelle Stunde“, 17.12.2018.

Schoppe, Christoph, Schriftformklauseln im englischen Recht, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, 13.09.2018.

Sommerfeld, Antonia, Rechtsflucht wegen deutschen AGB-Rechts im B2B-Verkehr: Trugschluss oder Reformbedarf?, Konzil, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 16.04.2018.

- Alternativen zur geltenden AGB-Kontrolle, Doktorandenkolloquium, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 25.09.2018.
- Effects of Competition between Legal Systems on the Question of Reform of Provisions on Standard Terms, Albrecht Mendelssohn Bartholdy Graduate School of Law (AMBSL), University of Hamburg, 03.12.2018.
- China’s Belt and Road Initiative (‘BRI’) – Investment, Dispute Settlement and Arbitration in connection with the New Silk Road, Albrecht Mendelssohn Bartholdy Graduate School of Law (AMBSL), University of Hamburg, 17.12.2018.

Thoma, Carl-Friedrich, Das gläubigerzentrierte Insolvenzverfahren – Zeit für einen Paradigmenwechsel im deutschen Insolvenzrecht?, Wissenschaftliches Konzil, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 22.01.2018.

Trinks, Jennifer, Vergleichende Perspektiven auf Juristenausbildung und die juristische Profession (gemeinsam mit Konrad Duden), 7. Jahrestagung des Zentrums für rechtswissenschaftliche Fachdidaktik: „Rechtsvergleichung als didaktische Herausforderung – Zur Bedeutung der Rechtsvergleichung im juristischen Studium“, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 13.04.2018.

- Volmar, Maximilian*, Die marktbeherrschende Stellung mehrseitiger Online-Plattformen im Kartellrecht, Konzil, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 22.01.2018.
- Rethinking the Assessment of Dominance in EU Competition Law, Competition Law Working Group von Prof. Giorgio Monti, European University Institute, Florenz (Englisch), 27.04.2018.
 - Die Marktabgrenzung bei mehrseitigen Internetplattformen, 2. Offenes Doktorandenseminar, Institut für Kartellrecht, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, 24.09.2018.
 - Märkte ohne Geld? Der kartellrechtliche Marktbegriff im Lichte der Digitalisierung, Liberale Rechtstagung, Theodor-Heuss-Akademie, Gummersbach, 08.12.2018.
- Wiedemann, Denise*, Die Europäische Kontenpfändungsverordnung im System des europäischen Zivilverfahrensrechts, Grenzüberschreitende Durchsetzung von Forderungen in der EU – Bestandsaufnahme und Perspektiven, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, 13.04.2018.
- Videoübertragung an Höchstgerichten: Anlass zur rechtsvergleichenden Bestandsaufnahme und Untersuchung (rechts-)politischer Dimensionen des Öffentlichkeitsgrundsatzes, 4. Tagung junger ProzessrechtswissenschaftlerInnen, Oberster Gerichtshof Wien, 21.09.2018.
 - Balancing arbitral independence and quality control: The institutional review of arbitral awards, ADR Days Barcelona 2018, Universität Pompeu Fabra, Barcelona, 16.11.2018.
- Yassari, Nadjma*, Managing migration to Europe: do we have to reinvent the wheel?, PEPP (Programme in European Private Law for Postgraduates) "Hamburg Day", Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 17.10.2018.
- Islamic law in Europe: a new story or just the old tale?, Sixth CEFL Conference „Pluralism and Diversity of Family Relations in Europe“, Bucerius Law School, Hamburg, 02.11.2018.
- Zimmermann, Reinhard*, Debattenkultur, Stipendiatentreffen der Studienstiftung des deutschen Volkes, Oxford, 10.04.2018.
- England and Germany: Different Legal Cultures?, First Leibniz Lecture, Universität Cambridge, 12.04.2018.
 - Understanding Private Law in Historical and Comparative Perspective, Legal History Seminar, Universität Cambridge, 13.04.2018.
 - The Textual Layers of European Contract Law, Private Law in a Changing World, Seminar in Honour of Professor Daniel Visser, Universität Edinburgh, 20.04.2018.
 - Europäische Rechtskultur, Festrede, Promotionsfeier 2018 der Juristischen Fakultät, Universität Hamburg, 02.05.2018.
 - Die Rolle wissenschaftlicher Entwürfe im europäischen Privatrecht-Kommentar, Kongress „Neuorientierung im Europäischen Privatrecht“: 25 Jahre Europäische Privatrechtsentwicklung – 25 Jahre ZEuP, Hamburg, 04.05.2018.
 - And so English law flourished in noble isolation from Europe – Wie eigenartig ist das englische Recht?, Vortragsreihe „Leuchttürme der Rechtswissenschaft“, Freie Universität Berlin, 22.05.2018.
 - Commentaries on European Contract Laws, Jour fixe im Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht, Universität Heidelberg, 12.06.2018.
 - Juristische Methodenlehre in Deutschland, Symposium: Wie gestaltet sich die Methodenlehre in unterschiedlichen Ländern?, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 30.06.2018.
 - Römisches Recht und Römische Kirche, öffentlicher Abendvortrag auf dem 42. Deutschen Rechtshistorikertag, Trier, 18.09.2018.
 - Seeing the Wood for the Trees: The New „Commentaries on European Contract Laws“, Comparative Law Discussion Group, Institute of European and Comparative Law, University of Oxford, 09.10.2018.
 - Orientation in European Contract Law, Programme in European Private Law for Post-graduates, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 17.10.2018.

Tätigkeiten in wissenschaftlichen Gremien und Vereinigungen

Basedow, Jürgen, Member, Institut de droit international.

- Mitglied des Deutschen Rates für Internationales Privatrecht.
- Mitglied des American Law Institute.
- Mitglied und Präsident (2006–2008) der International Academy of Commercial and Consumer Law.
- Titularmitglied und Generalsekretär (2006–2014) der Académie internationale de droit comparé.
- Mitglied der Restatement Group European Insurance Contract Law (1999–2014).
- Mitglied der Monopolkommission (2000–2008), Vorsitzender (2004–2008).
- Mitglied des Groupe Européen de Droit International Privé (seit 2000, 2015–2018 Präsident).
- Mitglied des Vorstands (2005–2009) und des Rates (seit 2009) der Deutschen Gesellschaft für Internationales Recht.
- Mitglied des Vorstandes der Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.
- Mitglied der Academia Europea (seit 2002).
- Mitglied des Versicherungsbeirats der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht BAFIN (2005–2010).
- Mitglied des Kuratoriums (seit 2007) und des Vorstands (seit 2009), Hamburgische Wissenschaftliche Stiftung.
- Mitglied des Wissenschaftlichen Rates der Barcelona Graduate School of Economics (2007–2013).
- Vorstandsvorsitzender, Deutsch-Türkische Juristenvereinigung e.V. (1998–2012).
- Ehrenmitglied, Ungarische Akademie der Wissenschaften.
- Mitglied des Kuratoriums der International Foundation for the Law of the Sea (seit 2009).
- Vorsitzender der Geisteswissenschaftlichen Sektion und Senator kraft Amtes der Max-Planck-Gesellschaft (2000–2003).
- Mitglied des Beirats, Institut de droit comparé Edouard Lambert, Lyon.
- Mitglied des Beirats, Forschungsinstitut für Wirtschaftsverfassung und Wettbewerb (FIW).
- Member of the Scientific Council, Association internationale du droit de l'assurance (AIDA).
- Foreign Director of the Institute of International Law of the Sea and Maritime Law, School of Law, Shandong University/China.
- Member of the Expert Committee, St. Petersburg International Legal Forum Private Law Prize.

Baum, Harald, Research Associate, European Corporate Governance Institute, Brüssel (seit 2003).

- Vizepräsident der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung (seit 1995).
- Senator (kraft Amt) der Max-Planck-Gesellschaft (2008–2011).
- Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen der Geistes-, Sozial- und Humanwissenschaftlichen Sektion der Max-Planck-Gesellschaft (2006–2011).
- Schlichter der Geistes-, Sozial- und Humanwissenschaftlichen Sektion der Max-Planck-Gesellschaft (2006–2012).
- Mitglied des Lenkungsausschusses „Arbeitssicherheit für die Max-Planck-Gesellschaft“ (2009–2012).
- Ombudsperson am MPI für Privatrecht (2011–2017).
- Koordinator für den wissenschaftlichen Austausch mit der japanischen Partner-Institution Kyoto Universität (seit 2008).
- Mitglied des Wissenschaftlichen Beirates des Interdisziplinären Zentrums für Ostasienforschung (IZO), Goethe Universität, Frankfurt a. M. (seit 2011).
- Member of the Advisory Board, Australian Network of Japanese Law (ANJeL) (seit 2005).
- Member of the Advisory Board, Asian Law eJournal, The Legal Scholarship Network (www.ssrn.com) (seit 2003).
- Member of the Editorial Board, „The Asian Business Lawyer“ (seit 2014).
- Advisor der „International Financing Law Group“ des von der japanischen Regierung unterstützten Projektes „Transparency of Japanese Law“ (seit 2011).

- Adviser to the Board Director Training Institute of Japan (BDTI) (seit 2012).
- Mitglied der Académie Internationale de Droit Comparé.
- Mitglied der Deutschen Gesellschaft für internationales Recht.
- Mitglied der Zivilrechtslehrervereinigung.
- Mitglied der Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.
- Fellow of the European Law Institute.
- Mitglied der Bankrechtlichen Vereinigung.
- Mitglied der East Asian Law and Society Association.
- Mitglied der Deutschen Gesellschaft der JSPS-Stipendiaten.
- Mitglied der Deutsch-Japanischen Gesellschaft zu Hamburg.
- Mitglied der Evakuierungskommission des DGIA für das „Deutsche Institut für Japanstudien“ (Tokyo) (2010–2012).
- Gutachter für den Deutschen Akademischen Austauschdienst.
- Gutachter für die Alexander v. Humboldt-Stiftung.

Cools, Sofie, Mitglied des Centre belge du droit des sociétés.

Damar, Duygu, Mitglied der Deutsch-Türkischen Juristenvereinigung e.V.

- Mitglied des Vereins der Freunde des MPI für Privatrecht, Hamburg.

Duden, Konrad, Mitglied der Wissenschaftlichen Vereinigung für Familienrecht.

- Mitglied des Deutschen Familiengerichtstags.
- Fellow des European Law Institute.

Doralt, Walter, Gründungsmitglied des European Law Institute (ELI) sowie Mitglied im Council des ELI (seit 2011, Wiederwahl 2013 und 2015).

Fleischer, Holger, Mitglied der Informal Company Law Expert Group (ICLEG) bei der Europäischen Kommission.

- Mitglied Zivilrechtslehrervereinigung.
- Mitglied des wissenschaftlichen Beirats des Deutschen Aktieninstituts e.V. (DAI), Frankfurt a.M.
- Académie Internationale de Droit Comparé, Paris, Mitglied.
- Mitglied Deutsch-Amerikanische Juristenvereinigung.
- Mitglied im Arbeitskreis Wirtschaft und Recht des Stifterverbandes der Deutschen Wirtschaft.
- European Institute for Corporate Governance (ECGI), Brüssel, Research Associate.
- Paolo Baffi Research Center on Financial Markets, Università Bocconi, Mailand, advisory board.

Fulli-Lemaire, Samuel, Mitglied des European Law Institute (seit 2011).

- Mitglied des Société de législation comparée (seit 2012).
- Member of the Editorial Board of the Familia journal.
- Associate Editor of the Italian Law Journal.

Holland, Claudia, Mitglied des Sprecherkreises der Informationsdienstleister*innen der Max-Planck-Gesellschaft e.V.

- Verein Deutscher Bibliothekarinnen und Bibliothekare.

Hopt, Klaus J., Mitglied der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina in Halle (seit 2008).

- Académie internationale de droit comparé / International Academy of Comparative Law, La Haye/The Hague (membre titulaire/titular member).

- Seniormitglied der Akademie der Wissenschaften in Hamburg.
- Braunschweigische Wissenschaftliche Gesellschaft (korrespondierendes Mitglied in der Klasse für Geisteswissenschaften).
- Vetenskaps societeten i Lund, Schweden (New Society of Letters at Lund) (korrespondierendes Mitglied).
- Kuratoriumsmitglied der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung.
- European Corporate Governance Institute (inaugural fellow).
- International Faculty of Corporate and Capital Market Law.
- Society of European Contract Law (SECOLA, member of the advisory board).
- Mitglied Deutsch-Amerikanische Juristen-Vereinigung.
- Mitglied Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht.
- Mitglied Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.
- Mitglied des Übersee-Club Hamburg.
- Mitglied Zivilrechtslehrervereinigung.
- Mitglied des Arbeitskreises Finanzmarktregulierung beim Bundesministerium der Finanzen.

Illmer, Martin, Mitglied der Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.

- Mitglied der Deutschen Vereinigung für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR).
- Mitglied der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS und DIS 40).
- Mitglied des Hamburg Arbitration Circle.
- Mitglied der Deutsch-Britischen Juristenvereinigung.

Jessel-Holst, Christa, Mitglied des Internationalen Herausgeberbeirats von *Pravo i Privreda* (Belgrad).

- Mitglied des internationalen Herausgeberbeirats von *Anali Pravnog Fakulteta u Beogradu/Annals of the Faculty of Law in Belgrade*.

Kulms, Rainer, Editor-in-Chief der *European Business Organization Law Review [EBOR]*, T.M.C. Asser Press, Den Haag.

- Mitglied des Internationalen Herausgeberbeirats von *Pravo i Privreda* (Belgrad).

Kurzynsky-Singer, Eugenia, Mitglied der Deutsch-Russischen Juristenvereinigung e.V. (DRJV).

Leyens, Patrick C., Mitglied des Arbeitskreis „Corporate Governance Reporting“ der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft, Köln.

- Mitglied der Bankrechtlichen Vereinigung, Frankfurt a.M.
- Mitglied des Deutschen Juristentags, Bonn.
- Mitglied der European Association of Law and Economics, Haifa.
- Mitglied der Gesellschaft für Recht und Ökonomik, Hamburg.
- Mitglied der Gesellschaftsrechtlichen Vereinigung, Düsseldorf.
- Mitglied des Vereins der „Freunde des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht“, Hamburg.
- Research Fellow, Europakolleg Hamburg.
- Research Member, European Corporate Governance Institute, Brüssel.
- Mitglied des Arbeitskreises Corporate Governance Reporting der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft, Köln.
- Mitglied des Deutschen Hochschulverbands, Bonn.
- Mitglied der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft, Köln.
- Mitglied der Zivilrechtslehrervereinigung.

Marshall, Brooke Adele, Member of the European Law Institute.

- Member of the Société de législation comparée.

Mestmäcker, Ernst-Joachim, Mitherausgeber: ORDO. Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft. Lucius & Lucius, Stuttgart.

- Mitglied des Advisory Board: Journal of Institutional and Theoretical Economics (JITE), Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen.
- Member of the Editorial Advisory Board: Journal of International Economic Law (JIEL), Oxford University Press, Oxford.
- Mitglied des Beirats: Wirtschaft und Wettbewerb (WuW), Zeitschrift für deutsches und europäisches Wettbewerbsrecht. Verlag Handelsblatt, Düsseldorf.
- Member of the Advisory Board: European Business Organization Law Review (EBOR), T. M. C. Asser Press.

Möller, Lena-Maria, Mitglied der Deutschen Arbeitsgemeinschaft Vorderer Orient.

- Mitglied der Gesellschaft für Arabisches und Islamisches Recht e.V.
- Member of the Middle East Studies Association.
- Member of the International Society for Islamic Legal Studies.
- Member of the Commission on Legal Pluralism.
- Mitglied der Gesellschaft für Rechtsvergleichung e. V.
- Mitglied der Arab-German Young Academy of Sciences and Humanities.

Pißler, Knut B., Gründungsmitglied der European China Law Studies Association e.V.

- Vorstandsmitglied der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V.
- Internetbeauftragter der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V.
- Stellvertr. Vorsitzender der Deutsch-Koreanischen Juristischen Gesellschaft Hamburg e.V.
- Mitglied im Beirat des Deutsch-Chinesischen Instituts für Rechtswissenschaft der Universitäten Göttingen und Nanjing.
- Mitglied im wissenschaftlichen Beirat der Zeitschrift für Chinesisches Recht (ZChinR).
- Mitglied im Beirat (Advisory Board) der Zeitschrift „Journal of Current Chinese Affairs“.
- Mitglied im Herausgeberbeirat des China-EU Law Journal.
- Mitglied im Internationalen Beirat der Rechtsfakultät der National Chengchi University in Taiwan.
- Mitglied im Herausgeberkomitee der Zeitschrift „The Asian Business Lawyer“ des Korea University Legal Research Institute.
- Mitglied der Deutsch-Vietnamesischen Gesellschaft e.V.
- Vizevorsitzender der Deutsch-Koreanischen Gesellschaft Hamburg e.V.
- Assoziiertes Mitglied des Centre for Modern East Asian Studies der Georg-August-Universität Göttingen.
- Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen der Geistes-, Sozial- und Humanwissenschaftlichen Sektion der Max-Planck-Gesellschaft (seit 2017).
- Gutachter für die Alexander v. Humboldt-Stiftung.
- Gutachter für den Deutschen Akademischen Austauschdienst.

Samtleben, Jürgen, Miembro Honorario de la Asociación Americana de Derecho Internacional Privado.

- Mitglied der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung.
- Mitglied der Argentinisch-Deutschen Juristenvereinigung.
- Mitglied der Deutsch-Mexikanischen Juristenvereinigung.
- Mitglied der Deutsch-Lusitanischen Juristenvereinigung.
- Mitglied der Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.

Schmidt, Jan Peter, Vorstandsmitglied der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung.

- Mitglied der Deutsch-Argentinischen Juristenvereinigung.
- Mitglied der Deutsch-Lusitanischen Juristenvereinigung.
- Mitglied in der Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.
- Mitglied in Deutscher Gesellschaft für Rechtsvergleichung
- Hereditare – Wissenschaftliche Gesellschaft Für Erbrecht e.V.

Siehr, Kurt, Mitglied des Vorstands (1992) und des Rates (seit 1994) der Deutschen Gesellschaft für Internationales Recht.

- Mitglied des Vorstands des Vereins „Freunde des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht“
- Sekretär der Unidroit Foundation, Rom.
- Ehrenmitglied des Hellenischen Instituts für Internationales Recht, Athen.
- Mitglied der International Society of Cultural Property; New York.
- Mitglied des Vorstandes der Forschungsgesellschaft Kunst und Recht, Wien.
- Mitglied des Beirates des Instituts für Kunst und Recht, Heidelberg.
- Mitglied der Fondation pour le droit de l’art, Genf.
- Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Rechtsvergleichung.
- Mitglied des Groupe européen de droit international privé.
- Mitglied der Schweizerischen Gesellschaft für Internationales Recht.
- Mitglied der bilateralen Vereinigungen Deutschland – Israel, Deutschland – Italien, Deutschland – Türkei und Deutschland – USA.
- Mitglied der Academia dei Giusprivatisti Europei, Pavia.
- Mitglied der Zivilrechtslehrervereinigung.
- Mitglied des Deutschen Rats für Internationales Privatrecht.
- Mitglied der Internationalen Vereinigung für Familienrecht.
- Mitglied der Internationalen Vereinigung für Zivilverfahrensrecht.
- Vorstandsmitglied der International Cultural Property Society.
- Mitglied der Society of European Contract Law.
- Mitglied der deutschen Sektion der International Law Association.
- Gastprofessor der Tel Aviv University Buchmann Faculty of Law.
- Korrespondierendes Mitglied von UNIDROIT.
- Board Member der Uniform Law Foundation.

Yassari, Nadjma, Vorstandsvorsitzende der Deutsch-Iranischen Juristenvereinigung e.V. (DIJV).

- Kuratoriumsmitglied bei der Gesellschaft für Arabisches und Islamisches Recht e.V. (GAIR).
- Mitglied der wissenschaftlichen Vereinigung für Familienrecht e.V.
- Mitglied der Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.
- Mitglied der Academia-net.de.
- Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Internationales Recht (DGIR).
- Associate Member der Académie internationale de droit comparé (AIDC).
- Board of Editors, Electronic Journal of Islamic and Middle Eastern Law (EJIMEL).
- Board of Editors, Studies in Islamic Law and Society, Brill.
- Board of Editors, Asian Yearbook of Human Rights and Humanitarian Law, Brill.
- Board of Editors, Arab Law Quarterly (ALQ), Brill.
- Mitglied der Evaluierungskommission der Max Weber Stiftung für das Orient-Institut Beirut.
- Mitglied der Evaluierungskommission des BMBF für das Käte Hamburger Kolleg „Recht als Kultur“.

- Gutachterin, Alexander von Humboldt-Stiftung.
- Gutachterin, South Africa's National Research Foundation (NRF).
- Gutachterin, The Social Sciences and Humanities Research Council of Canada.
- Gutachterin, The Netherlands Organisation for Scientific Research (NWO).

Zimmermann, Reinhard, Präsident der Studienstiftung des Deutschen Volkes (seit 2011)

- Vorsitzender der Gesellschaft für Rechtsvergleichung (seit Januar 2014).
- Vorsitzender der deutschen Zivilrechtslehrervereinigung (2011–2015).
- Senator der Max-Planck-Gesellschaft (Amtssenator 2006–2010 und Wahl senator seit 2011).
- Senator (seit 2011) und Sprecher des Senats (seit 2017) des European Law Institute.
- Vorsitzender des Wissenschaftlichen Beirats der Universität zu Köln (2010–2017).
- Vorstandsmitglied der Association Internationale des Sciences Juridiques (seit 2006).
- Auswärtiges Mitglied, All Souls College, Oxford (seit 2006).
- Honorary Professor, Universität Edinburgh (seit 2014).
- Ordentliches Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen (seit 2003).
- Korrespondierendes Mitglied der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (seit 1999).
- Corresponding Fellow, British Academy (seit 2002).
- Corresponding Fellow, Royal Society of Edinburgh (seit 2001).
- Korrespondierendes Mitglied der Königlich Niederländischen Akademie der Wissenschaften.
- Auswärtiges Mitglied der Accademia delle Scienze di Torino (seit 2002).
- Korrespondierendes Mitglied der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (seit 2006).
- Mitglied der Academia Europaea (seit 2014).
- Beirat des Center of European and Comparative Law, University of Cambridge.
- Vorsitzender des Beirats der Forschungsstelle für Europäisches Schadensersatzrecht, Österreichische Akademie der Wissenschaften.
- Fachbeirat des Onderzoekcentrum Onderneming en Recht, Nijmegen.



07

„Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist ein besonderes Anliegen des Instituts. Wir sehen darin eine herausragende und alle Arbeitsbereiche umfassende Aufgabe.“

Reinhard Zimmermann, Direktor

Nachwuchsförderung

Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses hat für das Institut seit seiner Gründung einen besonderen Stellenwert. Das Institut sieht darin eine herausragende und alle Arbeitsbereiche umfassende Aufgabe. Habilitationen und Promotionen werden am Institut durch Referenten- und Doktorandenstellen gefördert. In internen Veranstaltungsformaten wie dem Konzil oder der Aktuellen Stunde erhält der wissenschaftliche Nachwuchs des Instituts die Chance, seine Thesen und Erkenntnisse vorzutragen und zu diskutieren. Die jährlich im Wechsel stattfindenden Habilitandenkolloquien und PostDoc Conferences (Bericht vgl. S. 143) bieten Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern aus ganz Europa ein besonderes Forum, um sich zu ihren Themen auszutauschen und eigene, internationale Netzwerke zu knüpfen. Im Rahmen von Kooperationsprogrammen mit den Universitäten Cambridge, Oxford und Kyōto wird den Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern die Möglichkeit geboten, an auswärtigen Instituten zu forschen (vgl. S. 154).

Wissenschaftliche Qualifikationen

Das Institut fördert aus Mitteln der Max-Planck-Gesellschaft eine Vielzahl an Habilitations- und Promotionsvorhaben. Im Berichtszeitraum 2018 wurden 3 Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler habilitiert. Außerdem wurden 8 Dissertationen abgeschlossen.

Habilitationsförderung/PostDocs

Das Institut fördert Habilitationsvorhaben in erster Linie dadurch, dass Habilitandinnen und Habilitanden auf wissenschaftlichen Planstellen (sog. „Referentenstellen“) die Gelegenheit gegeben wird, ihre Habilitation vorzubereiten. Daneben werden Habilitationsvorhaben im Einzelfall auch im Rahmen von drittmittelfinanzierten Forschungsprojekten oder auf Grundlage einer Stipendienfinanzierung von dritter Seite verfolgt.

Zusätzlich beschäftigt das Institut immer häufiger PostDocs aus dem Ausland, die am Institut an ihren PostDoc-Projekten arbeiten und forschen.

Abgeschlossene Habilitationen

Bueren, Eckart

Short-termism im Aktien- und Kapitalmarktrecht (Bericht siehe S. 18 f.).

Kurzynsky-Singer, Eugenia

Transformation des Eigentumbegriffs im russischen und deutschen Recht (Bericht siehe S. 31 f.).

Liebrecht, Johannes

Kategorienwandel in der rechtshistorischen Forschung des früheren 20. Jahrhunderts (Tätigkeitsbericht 2017, S. 40 f.).

Habilitationsvorhaben

Damar, Duygu

Diskriminierungsverbot im deutschen und US-amerikanischen Vertragsrecht.

Dubovitskaya, Elena

Offenlegungspflichten der Organmitglieder in Kapitalgesellschaften.

Duden, Konrad

Digitale Sachherrschaft.

Engelcke, Dörthe

Vergleich: Christliches und islamisches Familienrecht in Jordanien und im Libanon.

Heinrich, Elke

Kollegialorgane in Kapitalgesellschaften.

Korch, Stefan

Unternehmenskaufverträge.

Möller, Lena-Maria

Unbestimmte Rechtsbegriffe im islamischen Familienrecht.

Pendl, Matthias

Vorkaufs- und Aufgriffsrechte.

Schmidt, Jan Peter

Der Erbgang in Europa – Nachlassübergang und -abwicklung in historisch-vergleichender Perspektive (Bericht siehe S. 22 f.).

Scholz, Phillip

Die Erosion des erbrechtlichen Formzwangs.

Wiedemann, Denise

Sonderprivatrecht für Wohnraum (Arbeitstitel).

Habilitationsgleiche Projekte ausländischer Wissenschaftler*innen

Marshall, Brooke Adele

Asymmetric Jurisdiction Clauses (abgeschlossen 2018, Bericht siehe S. 33 f.).

Patti, Francesco Paolo

Auslegung und Ergänzung von Testamenten (Bericht siehe S. 26 f.).

Perrouin-Verbe, Dorothée

Vertragsrecht und Haftung bei unerlaubten Handlungen (Bericht siehe S. 24 f.).

Traschler, Thomas

(Thema noch in der Entwicklung).

Promotionsförderung

Das Institut unterstützt durch die Vergabe von Doktorandenstellen eine Vielzahl von Promotionsvorhaben. Die Stellen werden größtenteils aus den Mitteln der institutionellen Nachwuchsförderung durch die MPG finanziert. Daneben stehen gesonderte Budgets für die Forschungsgruppe zum Recht islamischer Länder zur Verfügung.

Derzeit sind knapp 30 Doktorandinnen und Doktoranden am Institut beschäftigt.

Abgeschlossene Dissertationen

Eichenhofer, Phillip

Rechtsmissbrauch. Eine historisch-vergleichende Untersuchung zum französischen, deutschen und englischen Recht.

Engel, Andreas

Internationales Kapitalmarktdeliktsrecht.

Gößling, Sebastian

Europäisches Kollisionsrecht und internationale Schiedsgerichtsbarkeit – Die Bedeutung der Rom I-Verordnung bei der Bestimmung des anwendbaren materiellen Rechts durch internationale Handelsschiedsgerichte mit Sitz in der EU.

Laura Hering

Fehlerfolgenlehre im europäischen Eigenverwaltungsrecht.

Sonnenberg, Anika

Der Güterrichter im Arbeitsrecht.

Puig Stoltenberg, Teresa

Die Parteiautonomie im europäischen Erbrecht.

Thoma, Carl-Friedrich

Insolvenzrechtliche Gläubigerautonomie im Gläubigerausschluss.

Weitzdörfer, Julius

Verbraucherkreditregulierung in Japan.

Promotionsvorhaben

Bauer, Leopold

Vorstandshaftung und Expertenrat – Verantwortung und Delegation in der Aktiengesellschaft.

Bong, Sebastian

Die Familienverfassung im Regelungsrahmen der Familienunternehmen.

Chatard, Yannick

Das Treuestimmrecht in der Aktiengesellschaft.

Danninger, Nadja

Die Verteilung der Darlegungs- und Beweislast bei der Organhaftung im Kapitalgesellschaftsrecht.

Gleim, Jakob Michael

Letztwillige Schiedsklauseln in rechtsvergleichender und transnationaler Perspektive.

Hahn, Jakob

Das Schadensrecht der Geschäftsleiterhaftung.

Harzmeier, Lars

Geldprämien für Whistleblower.

Helmdach, Katharina

Kronzeugeninformationen im kartellrechtlichen Schadensersatzprozess.

Hosemann, Eike Götz

Warum kein Schadensersatz wegen Ehebruchs? Rechtshistorische Untersuchung eines deutschen Sonderwegs (ca. 1830 – 1970).

Humm, Andreas

Grundlegende Wertvorstellungen als Schranken der Testierfreiheit – Deutschland, England und Südafrika im Rechtsvergleich.

Klages, Nils

Beschlussmängel im chinesischen Gesellschaftsrecht.

Klapdor, Lisa-Kristin

(Thema noch in der Entwicklung).

Kolb, Christian

(Thema noch in der Entwicklung).

Kopczynski, Lech

Anerkennung und fair trial.

Kranz, Jonas

Der kartellrechtliche Zwangslizenz einwand bei De-Facto-Standards.

Krell, Dominik

Change and Continuity in the Application of Islamic Private Law in Saudi Arabia.

Quast, Hendrik

Unternehmensfortführung durch Testamentsvollstrecker und Insolvenzverwalter.

Ruckteschler, Alexander Matthias

Die Veräußerung der streitbefangenen Sache – eine Neubewertung.

Schoppe, Christoph

Lebzeitige Schenkungen und ihre erbrechtliche Behandlung.

Schulz, Sophia

Schmerzensgeld – eine interdisziplinäre und rechtsvergleichende Betrachtung.

Sommerfeld, Antonia

Abdingbarkeit durch AGB im B2B-Rechtsverkehr – eine Analyse der Reformbedürftigkeit des deutschen AGB-Rechts und möglicher Problemlösungen.

Suzuki-Klasen, Anna Katharina

A Comparative Study of Selected Aspects of the Formation of Contracts in Japanese Law Juxtaposed with English and German Law.

Sweeney, Andrew

The Landlord's Hypothec in Scots law.

Tittel, Julia

Die US-amerikanische Benefit Corporation und die britische Community Interest Company.

Toman, Christine

(Thema noch in der Entwicklung).

Trinks, Jennifer

Das Stimmrecht beim Nießbrauch an Gesellschaftsanteilen im deutschen und französischen Recht.

Volmar, Maximilian

Digitale Marktmacht in Deutschland, der EU und den USA.

Entwicklung ehemaliger Habilitationen und Habilitanden

Abgeschlossene Habilitationen

Agstner, Peter

Habilitation 2017, Die Genossenschaft im Konzern, Priv.-Doz. Universität Padua 2017.

Baetge, Dietmar

Habilitation 2007, Globalisierung des Wettbewerbsrechts – Eine internationale Wettbewerbsordnung zwischen Kartell und Welthandelsrecht, Prof. Technische Hochschule Wildau (FH) Brandenburg 2011.

Baum, Harald

Habilitation 2004, Sammelhabilitation (Schwerpunkte: Deutsches und Europäisches Kapitalmarkt- und Wirtschaftsrecht, Japanisches Recht), Prof. Universität Hamburg 2010 (Referent am Institut).

Becker, Michael

Habilitation 1996, Verwaltungskontrolle durch Gesellschafterrechte, Prof. Technische Universität Dresden 1998. nicht im SB

Christandl, Gregor

Habilitation 2015, Selbstbestimmtes Testieren in einer alternden Gesellschaft – Eine Untersuchung zum Schutz des Erblassers vor Fremdbestimmung, Assoziierter Prof. Universität Innsbruck 2017.

Doralt, Walter

Habilitation 2017, Langzeitverträge in rechtsvergleichender und rechtsökonomischer Perspektive, Vertretungsprof. Universität Münster 2017, Vertretungsprof. Universität Regensburg, 2018 Prof. Universität Graz, 2018.

Dutta, Anatol

Habilitation 2012, Warum Erbrecht? – Das Vermögensrecht des Generationenwechsels in funktionaler Betrachtung, Prof. Universität Regensburg 2013, Prof. Universität München 2017.

Ehricke, Ulrich

Habilitation 1997, Das abhängige Konzernunternehmen in der Insolvenz, Prof. Universität Bremen 1999, Universität zu Köln 2003.

Ellger, Reinhard

Habilitation 2000, Bereicherung durch Eingriff, Prof. Universität Hamburg 2010 (Referent am Institut).

Engel, Christoph

Habilitation 1992, Planungssicherheit für Unternehmen durch Verwaltungsakt, Prof. Universität Osnabrück 1992, Direktor am MPI zur Erforschung von Gemeinschaftsgütern 2003.

Fornasier, Matteo

Habilitation 2016, Kollektivvereinbarungen im grenzüberschreitenden Unternehmen, Vertretungsprof. Universität Augsburg 2017, Ruf Universität Greifswald 2019.

Haar, Brigitte †

Habilitation 2004, Das Konzernrecht der Personengesellschaften, Prof. Universität Frankfurt a.M. 2004.

von Hein, Jan

Habilitation 2007, Die Rezeption US-amerikanischen Gesellschaftsrechts in Deutschland, Prof. Universität Trier 2007, Universität Freiburg 2013.

Heinze, Christian

Habilitation 2014, Schadensersatz im Unionsprivatrecht – Ein Beitrag zur Durchsetzung des Europäischen Privatrechts durch nationale Gerichte, Prof. Universität Hannover 2014.

Hellwege, Phillip

Habilitation 2009, Allgemeine Geschäftsbedingungen, einseitig gestellte Vertragsbedingungen und die allgemeine Rechtsgeschäftslehre, Prof. Universität Augsburg 2010.

von Hippel, Thomas

Habilitation 2006, Grundprobleme von Nonprofit-Organisationen, Vertretungsprof. an der Universität Hamburg 2006, Universität Heidelberg 2006/07, TU Dresden 2007, Universität Bochum 2007, Richter Amtsgericht Hamburg 2009.

Illmer, Martin

Habilitation 2017, Strukturen eines Dienstleistungsvertragsrechts, Vertretungsprof. Universität Mainz 2016, Richter Landgericht Hamburg 2017.

Kieninger, Eva-Maria

Habilitation 2001, Institutioneller Wettbewerb und Binnenmarktziel, Prof. Universität Würzburg 2001.

Kleinschmidt, Jens

Habilitation 2012, Delegation von Privatautonomie auf Dritte, Prof. Universität Trier 2013.

Kulms, Rainer

Habilitation 1999, Schuldrechtliche Organisationsverträge in der Unternehmenskooperation, Privatdozent Universität Hamburg 1999, Adjunct Professor an der China University of Political Science and Law (Referent am Institut).

Kumpan, Christoph

Habilitation 2013, Der Interessenkonflikt im deutschen Privatrecht – Eine Untersuchung zur Fremdinteressenwahrung und Unabhängigkeit, Universität Halle-Wittenberg 2016.

Leyens, Patrick C.

Habilitation 2015, Informationsintermediäre des Kapitalmarkts – Private Marktzugangskontrolle durch Abschlussprüfung, Bonitätsrating und Finanzanalyse, Prof. School of Law, Erasmus Universiteit Rotterdam seit 2014 (ehrenamtlich), Vertretungsprof. Universität Münster 2015, Vertretungsprof. Humboldt-Universität zu Berlin 2016, Vertretungsprof. Universität Hamburg, 2018.

Liebrecht, Johannes

Habilitation 2018, Ruf Universität Zürich 2019.

Lüttringhaus, Jan

Habilitation 2017, Vertragsfreiheit und ihre Materialisierung im Europäischen Binnenmarkt – Die Verbürgung und Materialisierung unionaler Vertragsfreiheit im Zusammenspiel von EU-Privatrecht, BGB und ZPO, Vertretungsprof. Universität Münster 2018, Prof. Universität Hannover 2019.

Martens, Sebastian

Habilitation 2012, Methodenlehre des Unionsrechts, Prof. Universität Passau 2015.

Martiny, Dieter

Habilitation 1995, Unterhaltsrang und Unterhaltsrückgriff, Prof. Universität Frankfurt/Oder 1996 (emeritiert 2009).

Meier, Sonja

Habilitation 2009, Gesamtschulden in rechtshistorischer und rechtsvergleichender Perspektive, Prof. Universität Marburg 2009, Universität Freiburg 2012.

Merkt, Hanno

Habilitation 2000, Unternehmenspublizität, Prof. an der Bucerius Law School 2000, Universität Freiburg/Brsg. 2003.

Metzger, Axel

Habilitation 2008, Allgemeine Rechtsgrundsätze im Europäischen Privatrecht, Prof. Universität Hannover 2008, Prof. Humboldt-Universität zu Berlin 2014.

Pißler, Knut Benjamin

Habilitation 2013, Sammelhabilitation (Schwerpunkte: Chinesisches Zivil- und Wirtschaftsrecht), Prof. Universität Göttingen 2017, Prof. am Deutsch-Chinesisches Institut für Rechtswissenschaften der Universität Göttingen (China-Referent am Institut).

Remien, Oliver

Habilitation 2000, Zwingendes Vertragsrecht und Grundfreiheiten des EG-Vertrages, Prof. Universität Würzburg 2001.

Rösler, Hannes

Habilitation 2012, Europäische Gerichtsbarkeit auf dem Gebiet des Zivilrechts – Strukturen, Entwicklungen und Reformperspektiven des Justiz- und Verfahrensrechts der Europäischen Union, Prof. Universität Siegen 2014.

Roth, Markus

Habilitation 2008, Private Altersvorsorge – Eine Gesamtschau des Betriebsrentenrechts und des Rechts der individuellen Vorsorge, Prof. Universität Marburg 2009.

Rühl, Giesela

Habilitation 2010, Statut und Effizienz: Ökonomische Überlegungen zum Internationalen Privatrecht, Prof. Universität Jena 2010.

Schmolke, Klaus Ulrich

Habilitation 2012, Grenzen der Selbstbindung im Privatrecht – Rechtspaternalismus und Verhaltensökonomik im Familien-, Gesellschafts- und Verbraucherrecht, Prof. Universität Erlangen-Nürnberg 2013.

Schwarz, Simon

Habilitation 2013, Globaler Effektenhandel, Rechtsanwalt in Frankfurt.

Steffek, Felix

Habilitation 2015, Privatautonomie, Verband, Insolvenz – Rechtsethik, Rechtsökonomik, Rechtsstrukturen, Prof. University of Cambridge 2015.

Wedemann, Frauke

Habilitation 2012, Gesellschafterkonflikte in geschlossenen Kapitalgesellschaften, Prof. Universität, Münster 2012.

Wenckstern, Manfred

Habilitation 1994, Die Immunität internationaler Organisationen, Notar in Hamburg.

Wurmnest, Wolfgang

Habilitation 2009, Marktmacht und Verdrängungsmissbrauch: Eine rechtsvergleichende Neubestimmung des Verhältnisses von Recht und Ökonomik in der Missbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen, Prof. Universität Hannover 2009, Universität Augsburg 2013.

Yassari, Nadjma

Habilitation 2016, Die Brautgabe im Familienvermögensrecht, Leiterin der Forschungsgruppe „Das Recht Gottes im Wandel – Rechtsvergleichung im Familien- und Erbrecht islamischer Länder“ am Institut.

Berufungen ohne Habilitation*Bälz, Moritz*

Prof. für Japanisches Recht, Universität Frankfurt am Main 2008.

Dernauer, Marc

Prof. Chuo Universität in Tokyo 2013.

Franck, Gunnar

Prof. Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung Berlin 2017.

Häcker, Birke

Linklaters Prof. of Comparative Law, University of Oxford 2016.

Kleinheisterkamp, Jan

Assoc. Prof. of Law, Department of Law, London School of Economics 2008.

Koziol, Gabriele

Prof. Universität Kyoto 2013.

Michaels, Ralf

Prof. Duke University 2002, seit 2019 Direktor am Institut.

Pistor, Katharina

Prof. Harvard 2000, Prof. University of Columbia New York 2001.

Ringe, Wolf-Georg

Prof. Copenhagen Business School 2012, Prof. Universität Hamburg, 2017.

Scherpe, Jens

Temporary Fellow, Trinity College, Cambridge 2005 - 2006; Gonville and Caius College, Cambridge 2006; Senior Lecturer in Law, University of Cambridge 2010, Reader in Law, University of Cambridge 2015.

Schweitzer, Heike

Prof. Freie Universität Berlin 2014.

Sperr, Anneken Kari

Prof. University of Bergen 2015.

Vogenauer, Stefan

Prof. University of Oxford 2003; Direktor am Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte Frankfurt/Main 2015.

Veranstaltungsformate

Am Institut hat sich eine Vielzahl von Veranstaltungsformaten etabliert, die allesamt dem wissenschaftlichen Austausch der Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler dienen und diese unterstützen, eigene Netzwerke innerhalb des Instituts und darüber hinaus aufzubauen:

- Aktuelle Stunde
- Wissenschaftliches Konzil
- Habilitandenkolloquium
- PostDoc Conference

Wissenschaftliches Konzil am Institut

Volmar, Maximilian, Die marktbeherrschende Stellung mehrseitiger Online-Plattformen im Kartellrecht, 22.01.2018.

Thoma, Carl-Friedrich, Das gläubigerzentrierte Insolvenzverfahren – Zeit für einen Paradigmenwechsel im deutschen Insolvenzrecht?, 22.01.2018.

Humm, Andreas, Das Spannungsfeld zwischen Testierfreiheit und Werteordnung in Südafrika, 26.02.2018.

Damar, Duygu, Diskriminierungsverbot aufgrund der Staatsangehörigkeit und das Vertragsrecht, 26.02.2018.

Quast, Hendrik, Testamentsvollstrecker und Insolvenzverwalter als Unternehmer, 16.04.2018.

Sommerfeld, Antonia, Rechtsflucht wegen deutschem AGB-Recht im B2B-Verkehr: Trugschluss oder Reformbedarf?, 16.04.2018.

Klages, Nils, Beschlussmängelklagen in chinesischen Kapitalgesellschaften, 28.05.2018.

Kranz, Jonas, Der kartellrechtliche Zwangslizenz einwand bei de-facto-Standards, 28.05.2018.

Cwmjedd, Lord Thomas of, The Common Law in Private Dispute Resolution's Shadow, 09.07.2018.

Bueren, Dr. Eckart, Das Kartellrecht als Freund und Helfer des Datenschutzrechts – unter besonderer Berücksichtigung des Facebook-Verfahrens des Bundeskartellamts, 10.09.2018.

Visser, Wiaan, Judicial Control of the Fairness of Contract Price, 10.09.2018

Korch, Stefan, Exklusivität und Frustration, 29.10.2018.

Krell, Dominik, Autorität und Reform im islamischen Recht: Das Beispiel der Loskaufescheidung in Saudi-Arabien, 29.10.2018.

Horn, Konstantin, Fusion durch Übernahme. Ein Danaergeschenk für Aktionäre?, 03.12.2018.

Patti, Francesco Paolo, Autonomous Vehicles' Liability: Need for Change?, 03.12.2018.

Aktuelle Stunden

De Waal, Prof. Marius (Stellenbosch), The Flexibility of the Ownership Concept in the Law of Trusts, 11.01.2018.

Liebrecht, Dr. Johannes (MPI), Eigentum und Eigenbedarf in der Wohnraummiete, 18.01.2018.

Van Erp, Prof. Sjef (Maastricht), Can We "Own" Data?, 24.01.2018.

Gleim, Jakob (MPI), Arbitration Clauses in US Trust Deeds – Two and a Half Ways to Make Them Work and One Lesson for Germany, 01.02.2018.

Kötz, Prof. Dr. Hein (MPI), Dispositives und zwingendes Vertragsrecht, 08.02.2018.

Visser, Wiaan (MPI), Fair Price Rules in comparative perspective, 19.02.2018.

Wärner-Schönecker, Maximilian (Bucerius Law School), Methodische Probleme zu Rechtstransfers, 01.03.2018.

Schmidt, Dr. Jan Peter (MPI), Der Schutz des Pflichtteils im schweizerischen ZGB am Beispiel lebzeitiger Zuwendungen, 08.03.2018.

Fischer, Martin (MPI), Is Judicial Development of Structured Payments a Good Idea? – Some confused reasoning in MEC v DZ obo WZ [2017] ZACC 37, 15.03.2018.

Fulli-Lemaire, Dr. Samuel (MPI), The Times They are a Changin' – Or are They? The Self-Induced Reform Process at the French Cour de cassation, 22.03.2018.

Ruckteschler, Alexander (MPI), Von Augustus bis zur ZPO: das Veräußerungsverbot für res litigiosae, 29.03.2018.

Zimmermann, Prof. Dr. Reinhard (MPI), Was ist und wozu juristische Methodenlehre?, 05.04.2018.

- Prassl, Prof. Jeremias (Oxford)*, Mutuality of Obligation in the Contract of Service: Conflating Consideration and Continuity?, 12.04.2018.
- Kaller, Luca (MPI)*, Erfüllung revisited – Anmerkungen zu den BGH-Urteilen vom 22.11.2017, 19.04.2018.
- Dyson, Prof. Matthew (Oxford)*, Hybrids and Transplants, 03.05.2018.
- Dickinson, Prof. Andrew (Oxford)*, Another Look at the English Tort of Negligence, 11.05.2018.
- Andrés Santos, Prof. Francisco J. (Valladolid)*
The Recent Reforms of Extinctive Prescription in Spain – European Perspectives and Challenges, 17.05.2018.
- Fagan, Prof. Anton (Kapstadt)*, Defamation, Reputation, and Respect, 24.05.2018.
- Bonell, Prof. Michael Joachim (Rom)*, The Law Governing International Commercial Contracts: Hard Law vs Soft Law or the Actual Relevance of the UNIDROIT Principles, 07.06.2018.
- Visser, Prof. Daniel (Kapstadt)*, The UK Supreme Court on Compound Interest: Not So Simple in Enrichment Cases?, 15.06.2018.
- Rass-Masson, Prof. Lukas (Toulouse)*, Rechtsidealismus und europäisches Privatrecht: Überlegungen im Rahmen des Vorschlags zur Vereinheitlichung des Verbrauchervertragsrechts, 18.06.2018.
- Kozioł, Prof. Dr. Helmut (Wien)*, Die „Sicherstellungshaftung“ – eine vierte Spur im Haftungsrecht?, 29.06.2018.
- Brockmann, Judith und Schmidt, Mareike (Hamburg)*, Rechtsvergleichung als didaktische Herausforderung, 04.07.2018.
- Lutzi, Tobias (Oxford)*, No Reconsideration of Consideration? Die Entscheidung des UK Supreme Court in *Rock Advertising v MWB*, 11.07.2018.
- Maier-Lohmann, Till (Basel)*, Selbstvornahme im CISG – Neuausrichtung aufgrund eines Rechtsvergleichs mit den USA und England?, 19.07.2018.
- Carmichael, Prof. Calum (Ithaca)*, Sleuthing in Legal Scholarship, 24.07.2018.
- Fischer, Martin (MPI)*, The Underlying Justification for Restitution of Mistaken Transfers, 07.09.2018.
- Schoppe, Christoph (MPI)*, Schriftformklauseln im Englischen Recht, 13.09.2018.
- Visser, Wiaan (MPI)*, Living Wills and Willing Death: Advance Medical Directives in South Africa, 20.09.2018.
- Turner, Jacob (London)*, Robot Rules: Responsibility and Rights for Artificial Intelligence, 27.09.2018.
- Thiessen, Prof. Dr. Jan (Berlin)*, Das Frankfurter Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte als Thema der juristischen Zeitgeschichte, 04.10.2018.
- Wächter, Vincent (Berlin)*, Konzeptionen negativer Kompetenz-Kompetenz des Schiedsgerichts im Rechtsvergleich, 12.10.2018.
- Köpcke Tinturé, Maris (Oxford)*, On the Revealing History of Legal Validity: A Comparative Itinerary, 18.10.2018.
- Gretton, Prof. George (Edinburgh)*, Foundations, Especially Private Foundations, Against the Background of Trusts and 'Stiftungen', 22.10.2018.
- Zimmermann, Anton (Heidelberg)*, Das Synallagma als Leistungskontext – zur Rückabwicklung gegenseitiger Verträge im BGB, 01.11.2018.
- Perrouin-Verbe, Dorothée (MPI)*, The Conflicts Between Tort and Contract Law – The Example of Pre-contractual Liability in French Law, 07.11.2018.
- Humm, Andreas (MPI)*, Die kalte Hand des Erblassers – Zur Sittenwidrigkeit letztwilliger Potestativbedingungen, 14.11.2018.
- Sweeney, Andrew (MPI)*, Implied Terms, Implied Securities and Their Implied Exclusion, 22.11.2018.
- Traschler, Thomas (MPI)*, Das Spannungsverhältnis zwischen Kunst und Eigentum: 'Der Drang zu zerstören, ist auch ein kreativer Drang', 06.12.2018.
- Guadalupe Martinez Alles, Prof. Maria (Buenos Aires)*, Tort Remedies as Meaningful Responses to Wrongdoing, 13.12.2018.
- Schmidt, Jan Peter (MPI)*, Nachlassabwicklung und Rechtskultur, 17.12.2018.

Seventh Max Planck PostDoc Conference on European Private Law

Am 23. und 24. April 2018 fand am Institut die 7. Max Planck PostDoc Conference on European Private Law statt. Für die Teilnahme an der Konferenz können Professorinnen und Professoren aus ganz Europa – zum Teil auch aus Übersee – ihre Postdocs vorschlagen. So kommen alle zwei Jahre Habilitandinnen und Habilitanden sowie Postdocs, die sich im fortgeschrittenen Stadium ihrer Arbeit befinden, in Hamburg zusammen. Sie stellen ihre Arbeiten vor, diskutieren ihre Thesen mit ihren jungen Kolleginnen und Kollegen sowie den Direktoren des Instituts. Gleichzeitig haben sie die Chance, ihr internationales Netzwerk weiter auszubauen. Dem Institut gelingt es so, den europaweiten Nachwuchs im Bereich seiner Forschungsschwerpunkte am Institut zusammenzuführen und sich auch bei der jungen Generation als Dreh- und Angelpunkt der rechtsvergleichenden Forschung zu etablieren.

Folgende Themen wurden von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern präsentiert und diskutiert:

- *Grzegorz Jan Blicharz* (Krakow), Model Solutions of the Participation of the State in Succession Mortis Causa
- *Alexandra Dal Molin* (Bern und Zürich), Impact of the EU Succession Regulation No. 650/2012 of July 4, 2012 on Third Countries – Need for Coordination in Cross-Border Succession Matters?
- *Marta Infantino* (Triest), Causation in European Tort Law
- *Hao Jiang* (New Orleans), Substantive Unfairness as Unconscionable
- *Merel Jonker* (Utrecht), Child Maintenance in Comparative Perspective
- *Catarina Monteiro Pires* (Lissabon), From Impossibility to Breach of Contract – Perspectives for a Modernization of the Portuguese Law of Obligations
- *Tamás Szabados* (Budapest), Economic Sanctions in Private International Law
- *Pieter Wolters* (Nijmegen), Private Law Cyber Security Obligations in the Digital Single Market
- *Paula del Val Talens* (Valencia), The Proper Purpose and the Corporate Waste Doctrines in European Company Law
- *Miguel Gimeno Ribes* (Valencia), Unjust Enrichment and the Liability of Company Directors
- *Jelena Lepetić* (Belgrad), Corporate Group Insolvency
- *Jessica Östberg* (Oxford), Corporate Sustainability and the Function of the Corporate Objective: Should Statutory Rules Requiring Companies to be Managed with the Purpose of Maximizing Profits be Amended in Order to Promote Corporate Sustainability?
- *Sanne van Dongen* (Nijmegen), Freedom of Establishment for Companies: Today and Tomorrow





08

*„Unser Ziel ist es, die
Zivilrechtsliteratur aller
Länder, insbesondere auch
die schwer zugänglicher
Regionen, zumindest an
einem Ort der Welt gebündelt
verfügbar zu machen.“*

Claudia Holland, Leiterin der Bibliothek

Bibliothek



Die Institutsbibliothek ist mit einem Bestand von über 550.000 Medieneinheiten die größte Spezialbibliothek Europas zum ausländischen und internationalen Privatrecht und hinsichtlich ihrer Größe und ihres Serviceangebotes weltweit bekannt und gefragt. Ihr Bestand enthält Fachliteratur aus mehr als 200 Ländern weltweit, wobei Sprache und Schrift einer Veröffentlichung bei der Erwerbung keine Rolle spielen. Der Schwerpunkt der Sammlung liegt – entsprechend dem Forschungsprofil des Instituts – beim Zivilrecht. Ein besonderes Augenmerk wird auf die Beschaffung von Literatur aus schwer zugänglichen Ländern gerichtet, um diese wenigstens an einem Ort der Welt gebündelt zugänglich zu machen. Insgesamt achtet die Bibliothek auf einen vorausschauenden Bestandsaufbau, um den Forscherinnen und Forschern eine optimale Literaturversorgung zu ermöglichen.

I. Forschungsansatz

Der Sachetat der Bibliothek lag im Berichtszeitraum wieder deutlich über einer Million Euro. Diese verteilen sich auf etwa 20 Prozent inländische und 80 Prozent ausländische Literatur. Im Jahr 2018 stand das Aufkommen der erworbenen Monografien im ausgewogenen Verhältnis zu den Zeitschriften. Diese gut strukturierte Erwerbungspolitik war nur möglich, da in den Vorjahren einige Zeitschriften abbestellt worden waren. So konnten auch 2018 wieder 6.720 Bände erworben werden. Mehr als 10 Prozent des gesamten Zugangs entfielen auf Schenkungen. Diese stammen in überwiegender Zahl

von den Nutzerinnen und Nutzern der Bibliothek, die sich auf diese Weise für den guten Service bedanken.

Der Zuwachs an elektronischen Medien hält unvermindert an:

- Im Berichtszeitraum konnte u.a. eine Lizenz für die Datenbanken Swisslex und International Encyclopedia of Laws erworben werden. Des Weiteren ist die Bibliothek mit Einzelplatzlizenzen zur Rechtsdatenbank Österreich und der belgischen Datenbank Jurisquare ausgestattet. Hier war eine Institutslizenz nicht zu finanzieren, da die Datenbankanbieter von einer viel zu hohen Nutzung im Vergleich zu Juristenfakultäten ausgehen.
- Viele E-Books werden als Pakete von der Max Planck Digital Library (MPDL) zentral erworben. Sie werden im lokalen OPAC nachgewiesen, sobald sie einen juristischen Bezug aufweisen. Daneben werden auch Einzeltitel in elektronischer Form erworben und im OPAC nachgewiesen – mittlerweile sind dies insgesamt 10.929 Titel. Für das vergangene Jahr konnten vor allem viele Monografien aus dem Nomos-Verlag zu den Rechtsgebieten Internationales Recht, Zivilrecht, Öffentliches Recht, Wirtschaft und Europarecht freigeschaltet werden.
- Auch die Zahl der elektronischen Zeitschriften steigt unvermindert an: mit 268 neuen Titeln sind nunmehr 5.049 E-Journals lizenziert.

II. Service

Die Nutzerinnen und Nutzer beurteilen eine Bibliothek in erster Linie nach der Qualität des Bestandes und den dargebotenen Services. Unter anderem wurden im Berichtszeitraum folgende Serviceverbesserungen vorgenommen:

Originalschrift im Katalog

Um der besonderen Internationalität des Instituts und seinen Gästen Rechnung zu tragen, werden seit 2011 bei den Titeln in nicht-lateinischer Schrift (Kyrillisch, Japanisch, Chinesisch, Koreanisch und Griechisch) zusätzlich Verfasser und Titel in Originalschrift erfasst. Seit einem Jahr wird nun auch bei den arabischen Titeln die Originalschrift ergänzt. Insgesamt sind 6.953 Katalogisate mit Originalschrift in unserem OPAC zu finden.

Retrokatalogisierung

Seit Juni 2018 läuft ein Projekt zur Retrokatalogisierung in den wichtigsten Systematikgruppen des Internationalen Privatrechts und der Rechtsvergleichung. Katalogdaten, die im Rahmen einer Konversion vor 25 Jahren von Fremdfirmen bearbeitet worden waren, werden korrigiert. Durch diese Maßnahme sind die entsprechenden Werke einfacher zu finden und damit leichter zugänglich. Dadurch wird auch die Verwertbarkeit der Daten in Citavi ermöglicht. Des Weiteren wird ein gescanntes Inhaltsverzeichnis angefügt und eine Bestandsbereinigung durchgeführt.

III. Benutzung

Umfrage

Erstmals in der langen Geschichte der Bibliothek wurde eine Umfrage unter den Mitarbeiter*innen des Instituts durchgeführt. Ziel dieser Umfrage war es, eine Einschätzung zum aktuellen Service- und Informationsangebot zu erhalten. Es wurden Fragen zu den Bereichen Bestand, Information und Service gestellt, die anonym beantwortet werden konnten. Die hohe Rückmeldung von über 50 Prozent war in mehrfacher Hinsicht positiv: So wurde begrüßt, dass überhaupt eine Umfrage stattfand und auch inhaltlich gab es ein sehr positives Feedback verbunden mit konstruktiven Hinweisen, wo Veränderungen oder Verbesserungen gewünscht werden. So wurde – was den Bestand der Bibliothek anbelangt – die Ausstattung mit Printmedien gelobt, gleichzeitig wünschen sich die Wissenschaftler*innen aber auch einen weiteren Ausbau des E-Book-Angebotes. Auf die Frage, ob die Wissenschaftler*innen sich dann auch vorstellen könnten, auf die gedruckte Version des Mediums zu verzichten, war die

Antwort nur bei den Zeitschriften positiv. Einhellig war man der Auffassung, dass ein guter Mix von elektronischen und gedruckten Medien existieren solle. Im Themenkomplex „Information“ wurde nach Schwierigkeiten bei der Recherche gefragt. Da im Institut ausschließlich Wissenschaftler*innen arbeiten, die sich bereits länger mit der Literaturrecherche befassen, lag Google bei den Rechercheeinstiegen weit hinter den fachlichen Tools. Im Bereich „Service“ erhielt das Bibliotheksteam eine hervorragende Rückmeldung. So freuten sich die Wissenschaftler*innen einhellig über den kompetenten, hilfsbereiten, freundlichen und schnellen Service der Bibliothekar*innen. Das Bibliotheksteam wird sich nun an die praktische Umsetzung der Anregungen und Vorschläge machen.

Magazine

Die Bibliotheksbestände erfreuen sich jedes Jahr eines guten Zuwachses an neuen Titeln. Leider ist dies für die Mitarbeiter*innen aber nicht nur Grund zur Freude, da der Platz in den Magazinen nicht beliebig erweiterbar ist. So muss der in systematischer Freihand aufgestellte Bestand in immer kürzeren Abständen gerückt werden. Im Dezember wurde nun die letzte noch freie Stelle mit einer Kompaktusregalanlage versehen. Parallel dazu müssen kontinuierlich Bestände ausgesondert werden. Dies betrifft in erster Linie Dubletten und Mehrfachexemplare. Ist die Aussonderung von Zeitschriften recht leicht und hinterlässt viele Freiflächen, so ist die Bestandsbereinigung im Monografienbereich sehr aufwändig und langsam. Dieses Thema wird die Bibliotheksmitarbeiter*innen in den nächsten Jahren kontinuierlich begleiten – immerhin konnten im Berichtszeitraum bereits über 900 Bände ausgesondert werden.

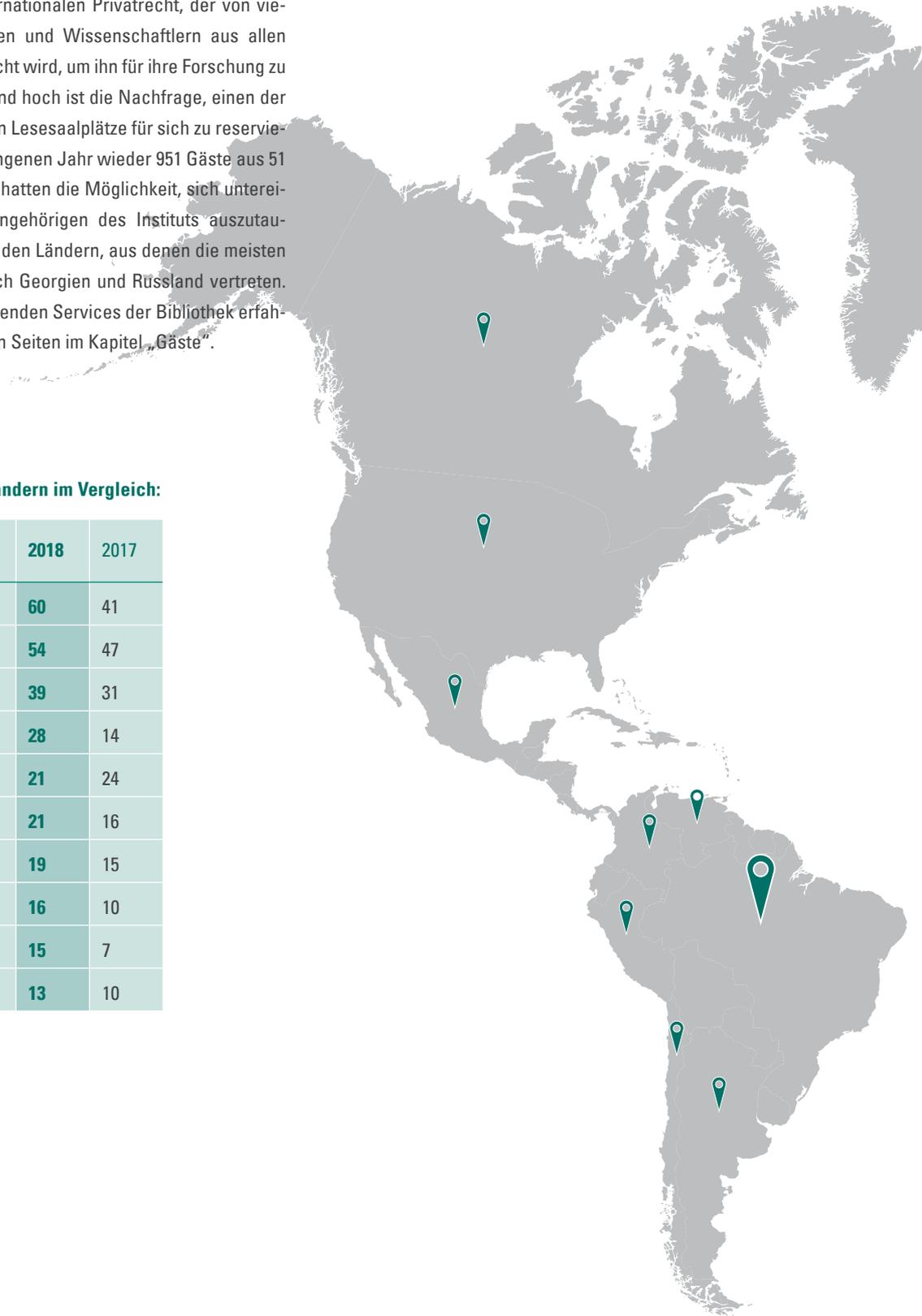


IV. Gäste

Die Bibliothek verfügt über einen einzigartigen Bestand zum ausländischen und internationalen Privatrecht, der von vielen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus allen Teilen der Welt aufgesucht wird, um ihn für ihre Forschung zu nutzen. Dementsprechend hoch ist die Nachfrage, einen der begehrten, aber knappen Lesesaalplätze für sich zu reservieren. So kamen im vergangenen Jahr wieder 951 Gäste aus 51 Ländern ins Institut und hatten die Möglichkeit, sich untereinander und mit den Angehörigen des Instituts auszutauschen. Dabei sind unter den Ländern, aus denen die meisten Gäste kommen, nun auch Georgien und Russland vertreten. Mehr über die weitreichenden Services der Bibliothek erfahren Sie auf den nächsten Seiten im Kapitel „Gäste“.

Gäste nach Herkunftsländern im Vergleich:

Top 10	2018	2017
Türkei	60	41
Italien	54	47
Japan	39	31
Portugal	28	14
Brasilien	21	24
Polen	21	16
Spanien	19	15
Iran	16	10
Georgien	15	7
Russische Föderation	13	10







09

„Ich glaube nicht, dass es viele juristische Bibliotheken auf der Welt gibt, die sich mit der Vielfalt, die man hier findet, messen können.“

Professor Hiroo Sono, Gastwissenschaftler

Internationales Netzwerk & Gäste



Für ein der Rechtsvergleichung gewidmetes Forschungsinstitut ist der kontinuierliche wissenschaftliche Austausch auf internationaler Ebene unerlässlich. Das internationale Netzwerk ist der Schlüssel zur erfolgreichen Forschungsarbeit des Instituts. Die intensive Pflege des bestehenden Netzwerkes sowie dessen kontinuierlicher Ausbau liegen im Interesse aller Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Der Forschungsalltag am Institut ist geprägt von Internationalität – sei es im Rahmen von Großgutachten, bilateralen Vorhaben, multilateralen Untersuchungen, grenzüberschreitenden Publikationen, internationalen Veranstaltungen, (Feld-)Forschungsaufenthalten im Ausland oder Gutachten zum ausländischen Recht.

Bibliothek als Knotenpunkt des Netzwerks

Der Knotenpunkt aller nationalen und internationalen Netzwerke ist die Bibliothek des Instituts. Sie zieht jährlich rund 1.000 Gäste aus knapp 60 Nationen an das Institut. Neben einem Bestand von über 550.000 Medieneinheiten hat die Bibliothek über 1.600 gedruckte Zeitschriften abonniert und stellt Gästen und Mitarbeiter*innen eine Reihe juristischer Datenbanken sowie eine Sammlung von mehreren tausend digitalen Fachzeitschriften und elektronischen Büchern zur Verfügung.

Viele Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler kommen immer wieder ans Institut zurück, um ihre Forschungsarbeiten hier voranzubringen. Sie schätzen neben den guten Arbeitsbedingungen insbesondere den persönlichen Austausch mit

den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern des Instituts sowie mit den anderen Gästen aus aller Welt.

Fragt man die Gäste nach den Gründen für ihren Besuch am Institut, sind es zwei Dinge, die alle Befragten nennen: zum einen die Bibliothek des Instituts, die aufgrund ihres einzigartigen Bestandes und ihres besonderen Services weltweit einen ausgezeichneten Ruf genießt. Zum anderen ist es das Institut als der Ort auf der Welt, an dem alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die zum ausländischen und internationalen Privatrecht und zur Rechtsvergleichung forschen, zusammenkommen, sich austauschen und ihr internationales Netzwerk kontinuierlich weiterspinnen können.

Bedeutung der Gäste für die Forschungsarbeit des Instituts

Viele der ehemaligen Gäste stehen auch nach ihrem Aufenthalt weiterhin in einem kontinuierlichen wissenschaftlichen Austausch mit den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern am Institut. Daher gehört es zu den erklärten Zielen des Instituts, dieses internationale Netzwerk – u.a. durch das institutseigene Stipendienprogramm – stetig auszubauen. Viele der am Institut entstandenen rechtsvergleichenden Publikationen, multilateralen Untersuchungen oder international besetzten Symposien wären ohne das Gäste- und Stipendienprogramm des Instituts überhaupt nicht möglich gewesen.



Interview mit einem Gastwissenschaftler

Professor Hiroo Sono (Universität Hokkaido, Sapporo, Japan)

Was ist Ihr aktuelles Forschungsgebiet?

Ich beschäftige mich mit dem Prozess der Privatrechtsvereinheitlichung. Es gibt sowohl auf globaler als auch auf regionaler Ebene Bestrebungen, Recht zu harmonisieren, die jedoch nicht immer erfolgreich sind. Neben der Frage, wie wünschenswert die mit den Harmonisierungsinstrumenten jeweils verbundenen Regeln sind, untersuche ich, wie der Erfolg beziehungsweise Misserfolg eines Instruments durch den ihm zugrundeliegenden Prozess beeinflusst wird – von der Wahl des Gegenstandes und seiner inhaltlichen Ausgestaltung über die Umsetzung und Anwendung bis hin zu der Phase, in der Anpassungen und Reformen notwendig werden. Außer internationalen Abkommen und nationalem Recht erforsche ich auch die Funktionsweise privater Normsetzung, manchmal auch Soft Law genannt, wo diese geschäftliche Transaktionen beeinflusst.

Ein anderes Gebiet, auf das ich mich derzeit konzentriere, ist vergleichendes Vertragsrecht mit Blick auf das neue japanische Zivilgesetzbuch, das 2020 in Kraft tritt. Es wurde nicht nur von globaler Rechtsvereinheitlichung sondern auch von innerstaatlichen Normen zum Vertragsrecht, wie etwa der deutschen Schuldrechtsreform, wesentlich beeinflusst. Da ich mit dem Beitritt Japans zum UN-Kaufrecht (CISG) befasst war und auch Mitglied des CISG Advisory Council (CISG-AC) bin, möchte ich zu einer Auslegung des neuen japanischen Vertragsrechts beitragen, die sowohl mit dem CISG als auch mit den UNIDROIT-Grundregeln für internationale Handelsverträge im Einklang steht.

Warum haben Sie das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg für Ihren Forschungsaufenthalt gewählt?

Nicht nur ist das Institut für seine rechtsvergleichende Forschung hoch angesehen – ich muss auch sagen, dass viele meiner Kolleginnen und Kollegen in Japan und im Ausland, die bereits hier waren, es mir empfohlen haben. Vor zwei Jahren, als ich an einer Konferenz in Frankfurt teilgenommen hatte, kam ich zu einem ersten kurzen Besuch ans Institut und war sofort überzeugt. Diesmal bin ich vier Monate lang hier und hoffe sehr, in Zukunft wiederzukommen.

Wie sind Ihre Eindrücke?

Vor allem ist da diese phantastische Bibliothek. Als ich hier mit meiner Forschung begonnen habe, war ich beeindruckt von der Art und Weise, wie die Sammlung aufgebaut ist. Ich habe mich sehr gefreut, einen eigenen Bereich nur für die Privatrechtsvereinheitlichung zu finden. Die Segmentierung nach Ländern ist ebenfalls außergewöhnlich. Ich glaube nicht, dass es viele juristische Bibliotheken auf der Welt gibt, die sich mit der Vielfalt, die man hier findet, messen können. Außerdem sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bibliothek sehr hilfsbereit. Mit anderen Worten: Eine One-Stop Forschungseinrichtung.

Ganz offensichtlich zieht die Vielfalt der Materialien ein vielfältiges Spektrum akademischer Forscherinnen und Forscher an. Außerdem sorgt das Institut einfach dafür, dass sich alle willkommen fühlen. Regelmäßige „Coffee & Law“ Events bieten Gelegenheit, Kolleginnen und Kollegen in zwanglosem Setting zu treffen. Besonders wertvoll fand ich die Möglichkeit, so viele aufstrebende junge Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler kennenzulernen. Ich habe mehrmals die „Aktuelle Stunde“ besucht und fand die Begeisterung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer beachtlich. Das Workshop-Format ist wirklich anregend und die kollegiale Atmosphäre bietet genügend Raum, um unterschiedliche Perspektiven auf höchst konstruktive Art zu diskutieren.

Konnten Sie auch Hamburg genießen?

Hamburg ist eine wunderschöne Stadt. Da ich den Winter hier verbracht habe, habe ich die Weihnachtsmärkte miterlebt. Das Wetter war im Vergleich zu meiner Heimatstadt Sapporo mild und so habe ich es genossen, entlang des Alsterufers spazieren zu gehen. Ich habe auch einen Ausflug nach Lübeck gemacht, einer weiteren Hansestadt. Aus der Sicht eines Rechtswissenschaftlers ist die Geschichte der Kaufleute, die Wege fanden, unabhängig vom Staat Handel zu treiben, schon faszinierend.

Hiroo Sono ist Professor für Rechtswissenschaften an der Universität Hokkaido in Sapporo, Japan. Vor seiner Berufung an die juristische Fakultät der Universität Hokkaido im Jahr 2004 war er Associate Professor an der Universität Kyushu und an der Universität Kanazawa. Er ist Absolvent eines Masterstudiengangs (LL.M.) an der University of Michigan Law School, wo er auch Visiting Scholar war. Von 2006 bis 2008 war er Berater in der Zivilrechtsabteilung des japanischen Justizministeriums. Er ist Gründungsmitglied des CISG Advisory Council.

Stipendien und internationaler Austausch

Stipendienprogramm des Instituts: 86 Stipendiat*innen aus 35 Nationen

Jedes Jahr werden vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht Forschungsstipendien an Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler aus dem Ausland vergeben. Diese haben so die Möglichkeit, im Lesesaal des Instituts zu forschen, auf die umfangreiche Literatur der Bibliothek zuzugreifen und sich mit Kollegen aus aller Welt auszutauschen und zu vernetzen.

Im Jahr 2018 konnten insgesamt 86 Stipendien vergeben werden. Die Stipendiatinnen und Stipendiaten kamen aus 35 verschiedenen Nationen. Sie verbrachten jeweils einen bis vier Monate am Institut.

Etwa ein Drittel der Stipendien wurde an Doktorandinnen und Doktoranden vergeben. Die übrigen Stipendien erhielten fortgeschrittene und bereits arrivierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Der größte Teil der Gastwissenschaftler stammte aus den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Aber auch aus Brasilien, China, Georgien, dem Iran, der Türkei sowie Russland und den Vereinigten Staaten von Amerika kamen mehrere Stipendiaten ans Institut. Bei der Auswahl der Stipendiaten wird stets darauf geachtet, dass die Forschungsprojekte zu den wissenschaftlichen Interessen des Instituts passen und so ein fruchtbarer Austausch gewährleistet ist.

Stipendien anderer Organisationen

Zahlreiche Stipendiaten anderer renommierter Organisationen – wie der Alexander von Humboldt-Stiftung, des Schweizer Nationalfonds oder des DAAD – wählen in jedem Jahr das Institut als Standort für ihre persönliche Forschung.

In 2018 waren sechs von der Alexander von Humboldt-Stiftung geförderte Stipendiat*innen, sechs DAAD Stipendiat*innen, zwei vom Schweizerischen Nationalfond geförderte und 14 Tübitak-Stipendiat*innen am Institut.

In den vergangenen sechs Jahren haben rund 25 Stipendiaten der Alexander von Humboldt-Stiftung am Institut geforscht.

Im Humboldt-Ranking der beliebtesten Forschungsstandorte zählt das Institut zu den ersten Adressen Deutschlands.

Institutionalisierte Kooperationsprogramme für den Austausch von Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen

Cambridge

Bereits seit 2004 besteht eine Kooperation des Instituts mit der University of Cambridge. Jährlich können zwei Wissenschaftler des MPI für Privatrecht jeweils einen term (8 Wochen) zu Forschungszwecken an der renommierten juristischen Fakultät in Großbritannien verbringen. Die Teilnehmer des Austausches werden je nach fachlichem Interesse einem der dort bestehenden Forschungszentren (IPR, Europarecht und Rechtsvergleichung, Gesellschaftsrecht) zugeordnet und von diesem betreut. Weiterer Kooperationspartner ist das Wolfson College. In gleichem zeitlichen Umfang gewährt das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht im Austausch Rechtswissenschaftlern der University of Cambridge durch ein Stipendium unterstützte Forschungsaufenthalte. Koordinatoren des Austauschprogramms sind Professor John Bell, Faculty of Law in Cambridge, und Reinhard Zimmermann.

Oxford

Im Sommer 2007 hat das Institut eine Vereinbarung über eine wissenschaftliche Kooperation mit der University of Oxford geschlossen. 2017 wurde die Zusammenarbeit für weitere drei Jahre beschlossen. Im Rahmen des Austauschprogramms erhalten in jedem akademischen Jahr zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Instituts die Möglichkeit, ein Trimester lang an der juristischen Fakultät eigenständige Forschungen zu betreiben. Der Austausch wird von Oxford Seite durch das Institute of European and Comparative Law betreut. Zusätzlich wird das Austauschprogramm durch das St.Catherine's College, Oxford, unterstützt. Im Gegenzug kommen Graduierte und Fakultätsmitglieder aus Oxford zu Forschungszwecken an das Max-Planck-Institut. Koordinator auf Hamburger Seite ist Reinhard Zimmermann. In Oxford koordiniert Professor Birke Häcker, Direktorin des Institute of European and Comparative Law, das Projekt.

Kyōto

Im September 2008 haben das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht und die Juristische Fakultät der Universität Kyōto mit einem Kooperationsvertrag den akademischen Austausch zwischen beiden Institutionen besiegelt. Damit wurde die bereits seit Jahrzehnten bestehende enge wissenschaftliche Verbindung zwischen dem Max-Planck-Institut und der japanischen Spitzenuniversität auf eine offizielle Ebene gehoben. Die Kooperation besteht

aus regelmäßigen Austauschprogrammen von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, insbesondere auch des wissenschaftlichen Nachwuchses, an den beiden Institutionen. Ziel ist eine Intensivierung der projektbezogenen Zusammenarbeit. Die Gäste genießen jeweils völlige Forschungsfreiheit an dem gastgebenden Partnerinstitut, sind aber eingeladen, an dessen akademischen Leben teilzunehmen. Koordinatorin des Programms in Kyōto ist Yuko Nishitani. Auf Institutsseite wird das Programm von Harald Baum koordiniert.

Umfassender Service für Gäste

Damit die Gäste sich am Institut rundum wohlfühlen können, wurden verschiedene Services am Institut etabliert:

■ Welcome Center

Im Welcome Center des Instituts finden Gäste Rat und Hilfe bei Fragen zur Vorbereitung ihres Forschungsaufenthalts, zum Institut und zum Alltag in Hamburg. Mit Carina Schmidt (Verwaltung) und Barbara Schröder (Forschungskoordination und Öffentlichkeitsarbeit) stehen ihnen zwei Mitarbeiterinnen zur Seite, wenn es um Stipendienbewerbungen, Wohnungssuche oder beispielsweise Krankenversicherungen und Visaanträge geht.



■ Bibliothek

Der Service der Bibliothek geht weit über die Beschaffung und Bereitstellung der Literatur hinaus. So werden alle Gäste persönlich von einer Mitarbeiterin in Empfang genommen und in die Nutzung der Bibliothek eingeführt. Außerdem stehen die Bibliotheksmitarbeiterinnen und -mitarbeiter allen Gästen als erster Ansprechpartner im Forschungsalltag am Institut helfend zur Seite.

Weitere Informationen zu den Services der Bibliothek auch auf S. 145 ff.

■ Wissenschaftlicher und sozialer Austausch

Die Gäste sind immer eingeladen, an den Veranstaltungen des Instituts teilzunehmen. Dies gilt sowohl für interne Veranstaltungsformate wie die wöchentlich stattfindende „Aktuelle Stunde“ oder das Konzil als auch für Symposien und Konferenzen. Die Kaffeepause „Coffee and Law“ sowie der monatlich stattfindende Gästestammtisch verfolgen das Ziel, die Gäste untereinander sowie die Gäste und die Institutsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter miteinander zu vernetzen.



10

„Am Institut erhalten wir wissenschaftlich fundierte Einblicke zu aktuellen Fragestellungen des IPR und in ausländische Rechtsordnungen. Dieses Wissen ist ein großer Gewinn für unseren Alltag als Standesbeamte.“

Caroline Richter,
Standesbeamtin Hamburg-Nord

Wissenstransfer und Rechtsauskünfte

Auf der Basis seiner breit gefächerten Grundlagenforschung engagiert sich das Institut auch im Wissenstransfer – sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene. Die Beratungs- und Gutachtertätigkeit nimmt hierbei einen besonderen Stellenwert ein, denn sie stellt einen aktiven Beitrag zur Rechtsentwicklung im In- und Ausland dar.

Großgutachten und Stellungnahmen

Die am Institut etablierte Länderreferatsstruktur ermöglicht es, spezifische Kenntnisse zu ausländischen Rechtsordnungen mit Sachgebieten innerhalb des Privatrechts zu kombinieren. So kann das Institut wie kaum eine andere Institution rechtsvergleichende Großgutachten und Stellungnahmen bewältigen. Die Aufträge für rechtsvergleichende Großgutachten dienen in den meisten Fällen der wissenschaftlichen Vorbereitung von Gesetzgebungsvorhaben auf nationaler und internationaler Ebene. Auftraggeber sind beispielsweise Bundesministerien, die europäische Kommission oder das Bundesverfassungsgericht.

Beratertätigkeiten (vgl. auch S. 128 ff.)

Insbesondere die Direktoren, Emeriti und Leiter*innen der Kompetenzzentren sind außerhalb des Instituts in zahlreichen Gremien tätig und bekleiden öffentliche Ämter. Sie beraten im Rahmen von Rechtsreformen im In- und Ausland, engagieren sich in Expertengruppen der EU-Kommission und stellen ihre Expertise als wissenschaftliche Beiräte zahlreicher Organisationen und Arbeitsgemeinschaften der Rechtspraxis zur Verfügung.

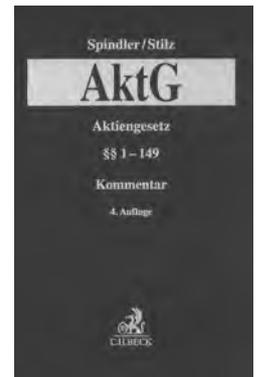
Publikationen (vgl. auch S. 94 ff.)

Auch durch die zahlreichen Veröffentlichungen der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in für die Rechtspraxis relevanten Zeitschriften, Kommentaren und Handbüchern leistet das Institut einen bedeutenden Beitrag zur Weiterentwicklung des Rechts und transferiert seine wissenschaftlichen Erkenntnisse direkt in die Rechtspraxis.

Beispielhafte Publikationsprojekte, deren Ziel es ist, den wissenschaftlichen Status Quo für Rechtspraktiker aufzubereiten:

■ Managerhaftung

Fragen der Managerhaftung bestimmen nicht nur die aktuellen Schlagzeilen der Wirtschaftsressorts, sondern beschäftigen auch Rechtsprechung und Rechtslehre im In- und Ausland. Umfassende Aufarbeitungen des gesamten Themenkreises hat Holger Fleischer im Jahr 2018 vorgelegt:



Eine Großkommentierung des gesamten Vorstandsrechts auf etwa 500 Druckseiten findet sich in der Neuauflage des Aktienrechts-Kommentars von Spindler/Stilz. Ihr Herzstück bilden die Erläuterungen zu § 76 AktG (Leitung der Aktiengesellschaft) und zu § 93 AktG (Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder). Frische Impulse für die Praxis bieten beispielsweise die Ausführungen zum Reputationsmanagement und zu den Compliance-Pflichten des Vorstands. *Weitere Informationen S. 12 f.*

■ Handelsvertreterrecht von Klaus J. Hopt

Der Kommentar zum Handelsvertreterrecht ist in der 6., neubearbeiteten Auflage bei C.H. Beck in der Reihe Beck'sche Kurz-Kommentare erschienen. Die Neuauflage des bewährten Begleiters für Praktiker im Handelsvertreterrecht wurde bearbeitet von Klaus J. Hopt, emeritierter Direktor des Instituts.

Weitere Informationen S. 36 f.



Vorträge und Veranstaltungen für die Rechtspraxis

Vorträge für Standesbeamtinnen und Standesbeamte

Seit vielen Jahren unterstützen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des Instituts Fortbildungsveranstaltungen für Standesbeamte – am Institut und deutschlandweit. Die Wissenschaftler tragen zu aktuellen Fragestellungen des Internationalen Privatrechts sowie personenstandsrechtlichen Themen vor und führen die Standesbeamtinnen und Standesbeamten in ausländische Rechtsordnungen ein. Im Jahr 2018 setzte Lena-Maria Möller ihre Vortragsreihe zum islamischen Familienrecht bei den deutschen Standesbeamten fort. Vor dem Landesverband der Standesbeamten Sachsen-Anhalts sprach sie über den Geltungsgrad von staatlichem und nicht-staatlichem Familienrecht in Syrien. Für 2019 ist eine Fortbildungsveranstaltung mit mehr als 70 Teilnehmern geplant.

Veranstaltungsreihen zu aktuellen Entwicklungen im chinesischen und im japanischen Recht

Das Kompetenzzentrum China des Instituts nimmt regelmäßig an der China Time teil. Im Rahmen dieser von der Stadt Hamburg initiierten Aktionstage veranstaltet Benjamin Pißler zusammen mit der Handelskammer jährlich ein Symposium, bei dem sich Rechtsanwälte, im Chinageschäft tätige Juristen und Wissenschaftler zu neusten Entwicklungen im Rechtssystem Chinas austauschen (vgl. S. 75 f.).

Das Kompetenzzentrum Japan veranstaltet gemeinsam mit der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung e.V. regelmäßig ein Symposium, bei dem deutsche und japanische Wissenschaftler und Rechtspraktiker zu aktuellen Themen des japanischen Rechts vortragen (vgl. S. 63).

Symposien des Forums für Sportrecht, vgl. S. 78

Ziel des Forums ist es, regelmäßig aktuelle Fragestellungen des internationalen Sportrechts zu thematisieren und mit Vertretern aus Sport, Wirtschaft und Wissenschaft zu diskutieren.

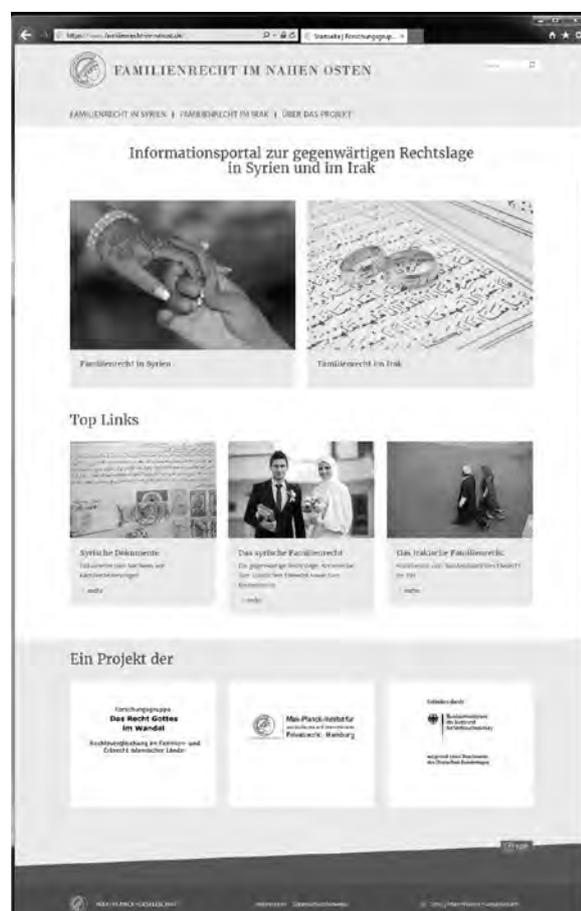
Forschung als Grundlage für Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes

Am 4. Dezember 2018 wurde der Fall SM (Algeria) v Entry Clearance Officer, UK Visa Section in der großen Kammer des Europäischen Gerichtshofes in Luxemburg verhandelt. Es ging u.a. um die Frage des Status eines Kindes, das durch eine algerische Kafāla-Entscheidung in die Familie eines

französischen Paares eingegliedert worden war. Die Europäische Kommission und das am Verfahren beteiligte AIRE-Center, eine NGO zur Förderung der Kenntnisse über das Europäische Recht, hatten ihren Stellungnahmen zur Rechtsnatur der algerischen Kafāla einen Bericht von Nadjma Yassari zugrunde gelegt. Damit konnte dem Gericht nachgewiesen werden, dass die Kafāla eine gesetzlich geregelte Institution des algerischen Rechts ist, die sich von anderen rechtlichen Strukturen gleichen Namens in Nordafrika unterscheidet und zu Anerkennungszwecken als Funktionsäquivalent zur schwachen Adoption fungieren kann.

Erweiterung des Informationsportals zum Familienrecht in Syrien für Richter und Standesbeamte

In einem Forschungsprojekt mit geflüchteten Juristen aus Syrien hat die Forschungsgruppe „Das Recht Gottes im Wandel“ am Institut einen systematischen Überblick über das syrische Familienrecht erstellt. Das Informationsportal wurde 2018 um Informationen zum irakischen Familienrecht erweitert und steht Richtern und Standesbeamten seit November 2018 im neuen Design unter www.familienrecht-in-nahost.de online zur Verfügung. *Weitere Informationen S. 44.*



Rechtsauskünfte des Instituts

Das Institut erstattet im Auftrag von Gerichten Rechtsauskünfte zum internationalen und ausländischen Recht. Hierdurch unterstützen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler deutsche Gerichte bei der Beurteilung von grenzüberschreitenden Rechtsfällen, in denen internationales und ausländisches Privatrecht, Handels-, Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht sowie Verfahrensrecht anzuwenden sind. Zur Erteilung von Rechtsauskünften ist das Institut nicht verpflichtet. Es übernimmt Aufträge jedoch gern, wenn seine Forschungsaufgaben dies zulassen und der Gegenstand der Anfrage im wissenschaftlichen Interesse des Instituts liegt. Das Institut erfüllt mit seinen Rechtsauskünften ein nobile officium gegenüber der Allgemeinheit, indem es seine Kenntnisse in unparteiischer Weise dort zur Verfügung stellt, wo den Gerichten mangels eigener Sachkunde der Zugang zum ausländischen Recht fehlt. Für das Institut stellt diese Auskunftstätigkeit zu konkreten gerichtlichen Verfahren gleichzeitig eine Brücke von der Wissenschaft zur Rechtspraxis dar.

Im Jahr 2018 wurden 57 Rechtsauskünfte erstattet. Die im Vergleich zum Vorjahr (63 Gutachten) leicht gesunkene Zahl erklärt sich dadurch, dass nach der Emeritierung von Jürgen Basedow einige Referentenstellen noch nicht nachbesetzt wurden.

Die Auskunftstätigkeit umfasst grundsätzlich alle Bereiche des ausländischen Zivil- sowie Zivilverfahrensrechts einschließlich des Kollisionsrechts. Regelmäßiger Ausgangspunkt von Rechtsauskünften zu einem Sachverhalt mit Auslandsbezug ist die Klärung, welche Rechtsordnung über die fraglichen rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten entscheidet. In der Regel betreffen die bearbeiteten Rechtsauskunftersuchen überwiegend schuldrechtliche Fragestellungen, hierbei insbesondere vertragliche und außervertragliche Schuldverhältnisse. Einen weiteren Schwerpunkt bildet die Begutachtung persönlicher Rechtsbeziehungen im Bereich des Familien- und Erbrechts. Die restlichen Rechtsauskunftersuchen entfielen vor allem auf das ausländische Gesellschaftsrecht sowie das internationale und ausländische Zivilverfahrens- und Insolvenzrecht.

Im Jahr 2018 erstattete Gutachten

Kurzbezeichnung des Referats	
Common Law-Rechtsordnungen I (Vereinigtes Königreich, Kanada, Australien, Neuseeland)	9
Common Law-Rechtsordnungen II (Afrika-Referat)	1
Common Law-Rechtsordnungen III (Indien-Referat)	1
Niederlande-Referat	2
Schweiz-/Österreich-Referate	1
Südosteuropa-Referat	11
Griechenland-Referat	7
Polen-Referat	12
Referat für islamisches Recht	7
China-/Südostasien-Referat	3
USA-Referate	3
Insgesamt	57

Aus der Gutachtenpraxis

Seit einigen Jahren gewinnen Agrar- und Forstflächen als ethisch-ökologische Geldanlagen immer mehr Aufmerksamkeit in der Gesellschaft. So stellen zunehmend auch deutsche Bürgerinnen und Bürger (ausländischen) Forstprojekten ihr Geld zur Verfügung und erhoffen sich möglichst hohe Rendite.

Ein Landgericht legte dem Institut einen Fall vor, in dem ein Unternehmen, das sich auf den Aufbau und die Bewirtschaftung von nachhaltigen Forstinvestments in Brasilien und den internationalen Absatz sowie die Verwertung der Hölzer spezialisiert hat, mit einer deutschen Privatperson Verträge über den Erwerb und die Bewirtschaftung von Bäumen in Brasilien geschlossen hat. Die Parteien vertraten gegensätzliche Ansichten zu der Frage, ob eine Eigentumsverschaffung an den Bäumen erfolgt ist.

Das Gericht hatte daher beschlossen, Beweis zu folgender Frage zu erheben:

Kann nach brasilianischem Recht das Eigentum an Pflanzungen (insbesondere an Bäumen) vom Eigentum an Grund und Boden getrennt werden, wenn dies zwischen den jeweiligen Eigentümern des Grund und Bodens und den jeweiligen Eigentümern der Pflanzungen vertraglich vereinbart worden ist?

Anwendbares Recht

Nach den Regeln des Kollisionsrechts findet auf Rechte an einer Sache das Recht des Staates Anwendung, in dem sich die Sache befindet. Da es sich bei vorliegendem Vertragsgegenstand um Bäume in Brasilien handelt, ist der Fall nach brasilianischem Sachenrecht zu beurteilen. Das brasilianische Recht nimmt diese Verweisung aus Art. 43 Abs. 1 EGBGB an.

Unbewegliche und bewegliche Sachen im brasilianischen Sachenrecht

Das brasilianische Sachenrecht unterscheidet ebenso wie deutsches Recht grundsätzlich zwischen beweglichen und unbeweglichen Gütern. Danach zählen Bäume, die noch nicht gefällt wurden, aufgrund ihrer natürlichen Verbundenheit mit dem Boden, prinzipiell zu den unbeweglichen Gütern. Jedoch erkennt die brasilianische Rechtsprechung und Literatur – die französische Theorie der meubles par anticipation rezipierend – eine weitere Kategorie von Gütern an: die antizipierten Mobiliargüter. Antizipierte Mobiliargüter sind Güter, die natürlicherweise oder künstlich mit dem Grund und Boden verbunden – und damit grundsätzlich unbeweglich sind –, aber zur Trennung vom Grund und Boden bestimmt sind. So zählen beispielsweise Bäume, die zur Rodung bestimmt sind, zu den antizipierten Mobiliargütern. Entscheidend für die Einordnung als antizipiertes Mobiliargut ist der Zweck der Veräußerung.

Antizipiertes Mobiliargut

Auch wenn Güter ursprünglich zur dauerhaften Verbindung in Grund und Boden eingefügt wurden, können diese Güter später zu antizipierten Mobiliargütern werden, wenn die Veräußerung erfolgt, damit der Erwerber die Güter zu irgendeinem Zeitpunkt von der Hauptsache trennen kann. Die brasilianische Rechtsprechung wählte insoweit einen subjektiven

Ansatz; maßgeblich ist der Wille der Vertragsparteien. Mit anderen Worten: Richtet sich der Vertragszweck auf die Trennung der Sache vom Grundstück, bewirkt dies die Änderung der Sache von unbeweglich in beweglich. Antizipierte Mobiliargüter sind bei Vertragsschluss demnach rechtlich wie Mobiliargüter zu behandeln und nicht wie Immobilien.

Übereignung nach den Vorschriften für bewegliche Sachen

Weil antizipierte Mobiliargüter wie Mobilien und nicht wie Immobilien behandelt werden, gelten die Vorschriften für die Übereignung von Mobilien. Das Trennungs- und Abstraktionsprinzip ist dem brasilianischen Recht unbekannt. Zur Übertragung des Eigentums an beweglichen Gütern bedarf es einer vertraglichen Vereinbarung und einer Übergabe oder eines Übergabesurrogates. Zu den Übergabesurrogaten zählt insbesondere die Vereinbarung eines Besitzkonstitutes. Der Verkäufer behält den Besitz in diesem Fall beispielsweise als Mieter oder Pächter. Die Möglichkeit der Ersetzung der Übergabe durch Vereinbarung eines Besitzkonstitutes besteht auch bei antizipierten Mobiliargütern. Müssten die Güter erst mobilisiert und tatsächlich übergeben werden, um einen Eigentumsübergang herbeizuführen, wäre das Rechtsinstitut der antizipierten Mobiliargüter überflüssig.

Ergebnis

Das Eigentum an Pflanzungen (insbesondere an Bäumen) kann vom Eigentum an Grund und Boden getrennt übereignet werden, wenn die Pflanzungen im Zeitpunkt der Übereignung zur Trennung vom Grund und Boden bestimmt sind.



Sind Bäume eine bewegliche Sache?





11

Aus dem Institut

Personalien 2018

Februar 2018 –

Reinhard Zimmermann erhält Universitätsmedaille der Universität zu Köln

Für seine herausragende Arbeit als Vorsitzender des externen Wissenschaftlichen Beirats der Universität zu Köln wurde Reinhard Zimmermann, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, am 16. Januar 2018 mit der Universitätsmedaille der Universität zu Köln ausgezeichnet.

In der Verleihungsurkunde, die Reinhard Zimmermann vom Rektor der Universität zu Köln im Beisein der Oberbürgermeisterin überreicht wurde, wird seine langjährige Tätigkeit als Vorsitzender des ersten Wissenschaftlichen Beirats der Universität gewürdigt. Zimmermann habe diesen Beirat zu einem wertvollen Ratgeber der Universität entwickelt und habe mit seiner Expertise „maßgeblich das wissenschaftliche Profil der Universität zu Köln geprägt“.

März 2018 –

Mareike Walter erhält Förderpreis der Esche Schümann Commichau Stiftung

Dr. Mareike Walter, ehemalige wissenschaftliche Assistentin am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, ist für ihre Dissertation mit dem Förderpreis der Esche Schümann Commichau Stiftung ausgezeichnet worden.

In ihrer Forschungsarbeit „Die Preisbindung der zweiten Hand“ nimmt Dr. Mareike Walter eine umfassende Neubewertung der Preisbindung vor, indem sie die ökonomische und kartellrechtliche Diskussion in den USA, Europa, Deutschland und der Schweiz untersucht.

April 2018 –

Denise Wiedemann mit Dissertationspreis der Universität Leipzig ausgezeichnet

Von der Juristenfakultät der Universität Leipzig und der Dr. Feldbausch-Stiftung Landau/Pfalz ist Dr. Denise Wiedemann, wissenschaftliche Referentin am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, der Preis „Herausragende Dissertation des Jahres 2017 der Juristenfakultät der Universität Leipzig“ verliehen worden.

In ihrer Doktorarbeit „Die Vollstreckbarkeit – Entwicklung, Wirkungserstreckung und Qualifikation im System Brüssel Ia“ setzt sich Denise Wiedemann mit der grenzüberschreitenden Zwangsvollstreckung in der Europäischen Union auseinander.

April 2018 –

Promotionspreis der Université Panthéon-Assas (Paris II) für Samuel Fulli-Lemaire

Für seine Dissertation über den Einfluss gesellschaftlicher Entwicklungen auf das Internationale Privatrecht wurde Samuel Fulli-Lemaire, bis Oktober 2018 wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, ein Promotionspreis der Université Panthéon-Assas (Paris II) verliehen.

April 2018 –

Eckart Bueren für den Best Academic Private Enforcement Article der Antitrust Writing Awards ausgezeichnet

Dr. Eckart Bueren, wissenschaftlicher Referent am Institut, hat gemeinsam mit Dr. Florian Smuda, Referent im ökonomischen Grundsatzreferat des Bundeskartellamtes, den Antitrust Writing Award 2018 in der Kategorie Best Academic Private Enforcement Article erhalten.

Ausgezeichnet wurden die beiden Wissenschaftler für ihren Artikel „Suppliers to a sellers’ cartel and the boundaries of the right to damages in U.S. versus EU competition law“. In der wissenschaftlichen Analyse untersuchen Eckart Bueren und Florian Smuda Schadensersatzansprüche von Lieferanten gegen Preiskartelle, eine Gruppe Geschädigter, die bisher eher stiefmütterlich behandelt wurde.

Juni 2018 –

Samuel Fulli-Lemaire erhält Promotionspreis des Comité français de droit international privé

Samuel Fulli-Lemaire erhielt im Juni eine weitere Auszeichnung für seine Dissertation: Das Comité français de droit international privé verlieh ihm den Promotionspreis 2017.

Juni 2018 –

Otto-Hahn-Medaille der MPF für Denise Wiedemann

Auf der diesjährigen Jahresversammlung der Max-Planck-Gesellschaft wurde Dr. Denise Wiedemann mit der Otto-Hahn-Medaille für ihre Dissertation „Die Vollstreckbarkeit – Entwicklung, Wirkungserstreckung und Qualifikation im System Brüssel Ia“ ausgezeichnet.

Die Otto-Hahn-Medaille wird jedes Jahr an junge Forscherinnen und Forscher für herausragende wissenschaftliche Leistungen von der Max-Planck-Gesellschaft verliehen. Denise Wiedemann ist für ihre Dissertation bereits der Feldbusch-Preis 2017 verliehen worden.

Juli 2018 –

Matthias Pendl erhält österreichischen Bankenverbandspreis

Matthias Pendl, wissenschaftlicher Referent am Institut, wurde für seine Dissertation mit dem Preis des Verbandes österreichischer Banken und Bankiers 2018 ausgezeichnet. In seiner Dissertation beschäftigt sich Matthias Pendl mit der Verjährung von Schadenersatzansprüchen, die einer Kapitalgesellschaft gegen pflichtvergessene Organmitglieder oder Abschlussprüfer zustehen.

Mit dem traditionsreichen Preis zeichnet der Verband österreichischer Banken und Bankiers jährlich hervorragende wissenschaftliche Arbeiten im Bereich des Wirtschafts- und Bankrechts aus, die geeignet sind, das österreichische Bankwesen zu fördern.

Oktober 2018 –

Samuel Fulli-Lemaire wird Maître de conférences an der Université Panthéon-Assas (Paris II)

Dr. Samuel Fulli-Lemaire ist am 1. September 2018 zum Maître de conférences en droit privé an der Université Panthéon-Assas (Paris II) ernannt worden. Er unterrichtet in den Fächern Schuldrecht, Familienrecht, Internationales Privatrecht, Internationales Wirtschaftsrecht sowie Rechtskultur.

Samuel Fulli-Lemaire war von 2015 bis 2018 wissenschaftlicher Referent in der Arbeitsgruppe von Institutsdirektor Prof. Dr. Reinhard Zimmermann.

Oktober 2018 –

Lena-Maria Möller in die Arab-German Young Academy of Sciences and Humanities aufgenommen

Dr. Lena-Maria Möller, wissenschaftliche Referentin am Institut, ist als neues Mitglied in die Arab-German Young Academy of Sciences and Humanities (AGYA) aufgenommen worden. Ihre Inauguration fand am 25. Oktober 2018 auf der Jahreskonferenz der AGYA in Kairo statt. Die Arab-German Young Academy of Sciences and Humanities ist 2013 als Projekt der Berlin-Brandenburgischen Akademie

der Wissenschaften gegründet worden. Sie ist die erste bilaterale Wissenschaftsakademie weltweit und unterstützt mit ihrer Förderung den Austausch und die Kollaboration zwischen herausragenden deutschen und arabischen Nachwuchswissenschaftler*innen aller Disziplinen.

Oktober 2018 –

Klaus J. Hopt mit Otto-Schmidt-Preis ausgezeichnet

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, emeritierter Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht, hat den Otto-Schmidt-Preis für Veröffentlichungen im Internationalen Recht erhalten. Die Preisverleihung fand im Rahmen der Frankfurter Buchmesse statt.

Mit dem Preis zeichnet die beim Verlag Dr. Otto Schmidt eingerichtete Dr. Otto Schmidt Stiftung Autoren aus, die langjährig auf dem Gebiet des europäischen und internationalen Rechts publiziert haben und dadurch die Internationalisierung des Rechts gefördert und nachhaltig beeinflusst und zu einer Vernetzung des deutschen Rechts mit der internationalen Rechtsentwicklung beigetragen haben.

Dezember 2018 –

Matthias Pendl erneut für Dissertation ausgezeichnet

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz hat Matthias Pendl am 23. November 2018 als Verfasser einer der besten im Studienjahr 2017/18 approbierten Dissertationen ausgezeichnet.

Dezember 2018 –

Auszeichnung der Deutsch-Russischen Juristenvereinigung für Eugenia Kurzynsky-Singer

Die Deutsch-Russische Juristenvereinigung (DRJV) hat Eugenia Kurzynsky-Singer für ihre Habilitation „Transformation der russischen Eigentumsordnung. Eine vergleichende Analyse aus der Sicht des deutschen Rechts“ einen Sonderpreis zuerkannt. Er wurde ihr am 6. Dezember 2018 in Berlin feierlich verliehen.

Die DRJV verleiht seit 2011 jährlich gemeinsam mit dem Deutsch-Russischen Juristischen Institut (DRJI) und der Deutsch-Russischen Außenhandelskammer (AHK) den Deutsch-Russischen Juristenpreis, mit dem herausragende rechtsvergleichende Arbeiten zwischen Russland und den deutschsprachigen Ländern ausgezeichnet werden.

Wissenschaft in Bewegung

Die *Flying Professors* machten am Max-Planck-Tag einen historischen U-Bahnwagen zum mobilen Hörsaal



Max Planck stellte Fragen, die die Welt verändert haben. Gleich mehrere Jubiläen haben 2018 an den Namensgeber der erfolgreichsten Wissenschaftsorganisation Deutschlands erinnert. Sein Geburtstag jährte sich zum 160. Mal. 1918 erhielt er den Nobelpreis für Physik. Vor 70 Jahren wurde die Max-Planck-Gesellschaft gegründet. Anlässlich des Max-Planck-Tages am 14. September 2018 lud das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht gemeinsam mit den beiden anderen Hamburger Max-Planck-Instituten Schülerinnen und Schüler sowie interessierte Bürgerinnen und Bürger der Hansestadt dazu ein, Forschung live zu erleben und verwandelte den historischen Salonwagen Hanseat in einen mobilen Hörsaal.

Auf 40-minütigen Rundfahrten mit jeweils drei Stationen erzählten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler als Flying Professors von ihrer Forschungsarbeit. Jeder Vortrag musste zwischen zwei Stationen gehalten werden und durfte nicht länger als zehn Minuten dauern. Dann hielt die U-Bahn, ein neuer Flying Professor stieg ein und ergriff das Wort. Das Max-Planck-Institut für Privatrecht wurde vom geschäftsführenden Direktor Prof. Dr. Reinhard Zimmermann, dem Direktor Prof. Dr. Holger Fleischer, Dr. Lena-Maria Möller von der Forschungsgruppe zum Recht islamischer Länder sowie der Doktorandin Jennifer Trinks vertreten. Ausgehend von Fragestellungen wie: „Wozu dient Rechtsvergleichung?“, „Wie unterscheidet sich Grundlagenforschung von angewandter

Forschung?“ oder „Verletzt mein Handy Menschenrechte?“ präsentierten sie ihre wissenschaftlichen Themen.



Reinhard Zimmermann stellte die zentralen Forschungsgebiete des Instituts vor und betonte die unverzichtbare Rolle internationaler Kooperationen für die moderne Privatrechtswissenschaft. Den Sinn der

Erforschung unterschiedlicher Rechtsordnungen nach ihren jeweiligen Lösungswegen illustrierte er anhand aktueller gesellschaftlicher Entwicklungen, wie etwa der Leihmutter-schaft oder der Anerkennung von zwischen gleichgeschlechtlichen Partnern geschlossenen Ehen. Mit der Frage, ob es in Zukunft nicht ein einheitliches Privatrecht für die gesamte EU geben sollte, lud er das Publikum zum Dialog ein.



Holger Fleischer erklärte die Rolle der Menschenrechte im Zusammenhang mit der Herstellung von Mobiltelefonen. Die dafür notwendigen wertvollen Mineralstoffe werden in etlichen Regionen der Welt

durch Kinderarbeit abgebaut und illegal von bewaffneten Milizen gehandelt, wodurch es zu massiven Menschenrechtsverletzungen kommt. Die UN, die EU und viele Staaten haben



Regeln geschaffen, um diesen illegalen Handel zu unterbinden. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des Instituts haben diese auf ihre Wirkung untersucht, um eine Grundlage für zukünftige Gesetze zu schaffen.



Lena-Maria Möller machte mit Beispielen aus dem islamisch geprägten Rechtskreis anschaulich, auf welche Fragen die Forschung zum internationalen Privatrecht Antworten geben kann: Was geschieht

mit in Deutschland gelegenen Immobilien saudiarabischer Eigentümer im Erbfall? Welches Recht kommt zur Anwendung, wenn sich ein dauerhaft in Dubai lebendes deutsches Ehepaar scheiden lässt? Auf welcher rechtlichen Basis können in islamischen Ländern getroffene Adoptions- und Pflegschaftsvereinbarungen von deutschen Gerichten anerkannt werden?



Jennifer Trinks gab einen Einblick in die rechtliche Dimension von Lottotippgemeinschaften in Deutschland und weltweit: Was ist, wenn ein Mitglied zehn Euro einzahlt, während die anderen nur

jeweils fünf Euro in den gemeinsamen Topf werfen? Welche Konsequenzen treffen eine für die Abgabe des Lottoscheins zuständige Person, falls sie dies vergisst und die getippten Zahlen gezogen werden? Hintergrund dieses Themas ist ein international angelegtes Forschungsprojekt, das die Gesetze und Vorschriften beleuchtet, denen Personengesellschaften unterworfen sind.

Die Gäste des Hanseat hatten Gelegenheit, Fragen zu stellen, was insbesondere die anwesenden Schülerinnen und Schüler ausgiebig taten. Sie entdeckten Anknüpfungspunkte zu ihren Schulfächern ebenso wie zu den großen Themen unserer Zeit. Manche fanden Anregungen für ihre Berufswünsche.

„Die juristischen Vorträge haben mich darin bestärkt, später einmal etwas mit Recht und Politik zu machen.“



Als Ehrengast begleitete Katharina Fegebank, Hamburgs Zweite Bürgermeisterin und Senatorin in der Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung eine Runde der Flying Professors. Sie zeigte sich begeistert: „Wir sind stolz auf unsere drei Max-Planck-Institute. Ihre Arbeit ermöglicht es uns, dass wir heute schon Antworten auf die Fragen von Morgen haben, und trägt mit ihrer herausragenden Grundlagenforschung deutlich zum internationalen Renommee des Wissenschaftsstandorts Hamburg bei.“ Für das Engagement der Flying Professors bedankte sich die Zweite Bürgermeisterin mit einem Senatsempfang. In ihrem Grußwort hob sie die Bedeutung direkter Wissenschaftskommunikation hervor:

„Von dieser Art der Wissensvermittlung brauchen wir in Zukunft noch viel mehr!“



Betriebliche Gesundheitsförderung am Institut



Der Arbeitskreis Gesundheit (AK Gesundheit) organisiert für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts verschiedene Angebote rund um die betriebliche Gesundheitsförderung. Dabei stehen körperliche und geistige Fitness im Vordergrund sowie die Vermittlung der Freude an der Bewegung. Im Kreis von Kolleginnen und Kollegen gemeinsam Bewegungsangebote wahrzunehmen, fördert einerseits die gesundheitliche Stabilität und senkt andererseits den Stresspegel durch Kommunikation und Interaktion auf nichtberuflicher Ebene.

Laufwettbewerbe

Im Jahr 2018 gab es insgesamt drei Lauf-Wettbewerbe: Im Mai fand unser 1. Alsterlaufwettkampf statt. Ziel der von dem AK Gesundheit initiierten Aktion war es, innerhalb von zwei Wochen so viele Runden wie möglich um die Alster zu laufen. Mit sechs Teilnehmerinnen und Teilnehmern wurden 36 Runden – und damit 266,4 Kilometer – erlaufen.

Im Juni gingen sieben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beim HSH-Nordbank-Run an den Start und absolvierten mit viel Spaß den Spendenlauf durch die Hafencity. Das Team „Max-Planck – Recht fit!“ setzte sich aus Teilnehmern aus allen Bereichen des Instituts zusammen.

Im Herbst startete der AK Gesundheit einen zweiten MPI-Alsterlaufwettkampf. Dieser löste ein wahres „Lauffieber“ am Institut aus, so dass am Ende 16 Läufer und ein Hund insgesamt 146 Runden – und damit 1.080,4 Kilometer absolvierten.



Kurse im Institut

Auch für „indoor“ organisierte der AK Gesundheit ein umfangreiches Angebot: So finanzierte die Techniker Krankenkasse zwei Mittagspausenprogramme „Rücken-Fit“ mit professionellen Trainern für unser Mitarbeiter. Außerdem konnte das zweiwöchentliche Rückenmassageangebot für Selbstzahler fortgeführt werden.

Gesundheitstag

Letzter Höhepunkt des Sportjahres war der Gesundheitstag zum Thema „Recht fit gegen Stress“. Er wurde am 22. November 2018 vom Geschäftsführenden Direktor Professor Zimmermann im Beisein vieler interessierter Kolleginnen und Kollegen eröffnet.

Auf der Fitnessmeile wurden Entspannungscoaching, Muskeltonusmessung und ein Skiergometer mit Beratung durch Gesundheitsexperten angeboten. Abgerundet wurde das Programm durch Vorträge zu den Themen „Muss es erst wehtun, bis man sich ernst nimmt?“ und „Stressabbau durch Atemtechniken“ sowie einen aktiven Vortrag „Progressive Muskel Relaxation (PMR)“ mit anschließender Entspannungsübung.

Besuchergruppen

Auch im Jahr 2018 begrüßte das Institut eine Vielzahl von Besuchergruppen. Eine Auswahl stellen wir hier vor.

Delegation des Rechtsinstituts der Mongolischen Staatsuniversität (MSU), des Justizministeriums und des Obersten Gerichtsrats der Mongolei

Zu Beginn des Jahres im Januar besuchte eine sechsköpfige Delegation aus der Mongolei in Begleitung eines Dolmetschers das Institut. Nach einem Vortrag von Dr. Jan-Peter Schmidt über das Thema „Die Kodifizierung des Handelsrechts in historisch-vergleichender Betrachtung“ führte Claudia Holland die Gruppe durch die Bibliothek.



Besuch des Staatsministers und Bundestagsabgeordneten Niels Annen

Im März konnte der Geschäftsführende Direktor Reinhard Zimmermann Niels Annen in seiner Funktion als Abgeordneter der SPD für den Kreis Eimsbüttel am Institut empfangen.



Programme in European Private Law for Postgraduates (PEPP)

Im Oktober besuchten 25 Studierende aus ganz Europa im Rahmen des „Programme in European Private Law for Postgraduates“ (PEPP) das Institut. Das Projekt, das von Frau Prof. Bettina Heiderhoff an der Universität Münster koordiniert wird, hat sich zum Ziel gesetzt, die Kompetenzen der Teilnehmer im Bereich des Europäischen Privatrechts zu stärken. Die Studierenden hörten Vorträge verschiedener Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.



Studenten der Bucerius Law School

Im Oktober begrüßte Institutsdirektor Reinhard Zimmermann eine Gruppe von ca. 30 Studierenden der Bucerius Law School am Institut. Die Studierenden konnten sich so vor Ort ein Bild von den Forschungsprojekten des Instituts machen.

Chinesische Besuchergruppe

Mitte November stellte Knut Benjamin Pißler das Chinareferat einer Gruppe von 25 Wissenschaftlern aus China vor. Im Anschluss besuchten sie die Bibliothek.



Drittmittel

Die Arbeit des Instituts wird durch Drittmittel unterstützt. Diese zusätzlichen Mittel erlauben es uns unter anderem, besondere Forschungsprojekte und Veranstaltungen durchzuführen sowie einem bestimmten Zweck gewidmete Stipendien zu vergeben.

Wir bedanken uns daher sehr herzlich bei allen Drittmittelgebern, die unsere Arbeit im Jahr 2018 unterstützt haben:

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Förderung des Forschungsprojektes zum Familienrecht in Syrien und dem Irak: Theoretische Grundlagen und gelebte Praxis.

Seit 2016 besteht in der Forschungsgruppe zum Recht islamischer Länder unter Leitung von Nadjma Yassari ein Projekt zum Familienrecht in Syrien, das vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz finanziell unterstützt wird.

Gemeinsam mit aus Syrien geflüchteten Juristen, die im Rahmen eines Praktikums in der Forschungsgruppe tätig waren, erfassen die Wissenschaftler die Rechtslage in Syrien und erarbeiten so Hilfestellungen für deutsche Gerichte und Behörden, die beispielsweise im Rahmen von Familienzusammenführungen vor konkrete Fragen zum gegenwärtig geltenden Familienrecht in Syrien gestellt werden. Diese Informationen sind öffentlich auf einem Webportal unter www.familienrecht-in-nahost.de abrufbar. Mehr Informationen zum Projekt: S. 44

Max-Planck-Förderstiftung

Die Max-Planck-Förderstiftung ist die private, unabhängige und gemeinnützige Selbstorganisation von Förderern der Spitzenforschung der Max-Planck-Gesellschaft.

Anschubfinanzierung für die Forschungsgruppe „Das Recht Gottes im Wandel – Rechtsvergleichung im Familien- und Erbrecht islamischer Länder“ (vgl. S. 41 ff.)

Bis Anfang 2016 wurde die Forschungsgruppe von der Max-Planck-Gesellschaft gefördert. Eine weitere Verlängerung der MPG-Forschungsgruppe war trotz deren erfolgreicher Arbeit nicht möglich. Dank großzügiger Spenden seitens

der Max-Planck-Förderstiftung und von Traudl Engelhorn-Vechiatio, Förderndem Mitglied der Max-Planck-Gesellschaft, konnte die Forschungsgruppe seither dennoch ihre erfolgreiche Arbeit mit einem erweiterten Personalbestand fortsetzen. Inzwischen wurde eine von Drittmitteln unabhängige Verstärkung der Forschungsgruppe erreicht, die seit 2018 sukzessive greift.

Forschungsförderung des Gesellschafts- und Unternehmensrechts, insbesondere Recht von Familienunternehmen (vgl. S. 74)

Am 20./21. September 2018 fand am Institut eine interdisziplinäre Konferenz zum Generalthema „Finanzierung von Familienunternehmen“ statt. Unter der Leitung von Institutsdirektor Holger Fleischer und Stefan Prigge, Professor an der Hamburg School of Business Administration und Forschungsleiter am Institut für Mittelstandsforschung, fanden sich bereits zum zweiten Mal Managementforscher und Gesellschaftsrechtler aus Wissenschaft und Praxis zusammen, um über die Fächergrenzen hinweg über Fragen zu Recht und Management von Familienunternehmen zu diskutieren. Die Konferenz wurde – wie bereits 2017 – von der Max-Planck-Förderstiftung unterstützt.

Joachim Herz Stiftung

Die Joachim Herz Stiftung versteht sich als Wegbereiter für die Bildung. Die Schwerpunkte der operativen Stiftungsarbeit liegen in den drei Programmbereichen „Wirtschaft verstehen & gestalten“, „Naturwissenschaften begreifen“ und „Persönlichkeitsbildung stärken“. Seit 2017 unterstützt sie zudem Forschungsprojekte in den Themenfeldern Medizin und Recht.

Die Herzstiftung unterstützt das auf mehrere Jahre angelegte Forschungsprojekt der Arbeitsgruppe von Prof. Fleischer zur Comparative Corporate Social Responsibility, in dem die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die rechtlichen Grundlagen gesellschaftlicher Verantwortung von Unternehmen in Deutschland, Europa und der Welt untersuchen.

Die Herz Stiftung unterstützt das Vorhaben u.a. durch die Finanzierung von einer Doktorandenstelle und zwei wissenschaftlichen Veranstaltungen.

Statistische Angaben zum Personal

Stand 31.12.2018	Gesamt	Vollzeit	Teilzeit
Wissenschaftlicher Bereich			
Wissenschaftliche Mitarbeiter*innen	23	22	1
Nachwuchswissenschaftler*innen	25	13	12
Wissenschaftliche Hilfskräfte	23	0	23
Servicebereiche und Infrastruktureinrichtungen			
Bibliothek	18	14	4
IT	4	4	0
Forschungskoordination/Öffentlichkeitsarbeit	6	0	6
Redaktionen/Lektorate	13	4	9
Sekretariate	6	3	3
Verwaltung	16	5	11
Haustechnik	2	2	0
Auszubildende	4	4	0
Beschäftigte am Institut insgesamt	140	71	69

Impressum

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht
Mittelweg 187
20148 Hamburg
Telefon +49 (0)40/41900-0
Telefax +49 (0)40/41900-288
Internet: www.mpipriv.de

Wissenschaftliche Mitglieder, Direktoren

Prof. Dr. Dr. h.c. Holger Fleischer
Prof. Dr. Ralf Michaels
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Reinhard Zimmermann (geschäftsführend)

Emeritierte Wissenschaftliche Mitglieder

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Jürgen Basedow
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Ulrich Drobnig
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hein Kötz
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Ernst-Joachim Mestmäcker

Auswärtiges Wissenschaftliches Mitglied

Prof. Dr. Gerhard Wagner, Humboldt-Universität zu Berlin

Fachbeirat

Prof. Dr. Hannah Buxbaum, Bloomington; Prof. Dr. Susan Emmenegger, Bern; Prof. Dr. Frédérique Ferrand, Lyon; Prof. Dr. Dirk Heirbaut, Ghent; Prof. Mr. Corjo Jansen, Nijmegen; Prof. Dr. Susanne Kalss, Wien; Prof. Dr. Jan Lokin, Groningen; The Right Honourable Lord Justice Jonathan Hough Mance, London; Prof. Dr. Heinz-Peter Mansel, Köln; Prof. Dr. Walter Pintens, Leuven; Prof. Dr. Martin Schauer, Wien; Prof. Dr. Gerald Spindler, Göttingen; Prof. Dr. Lajos Vékás, Budapest.

Kuratorium

Clarissa Ahlers-Herzog, Hamburg; Erika Andreß, Hamburg; Dr. Barbara Bludau, München; Dr. Christian Breitzke, Hamburg; Prof. Dr. Lado Chanturia, Straßburg; Prof. Dr. Ninon Colneric, Hamburg; Katharina Fegebank, Hamburg; Jakob Kleefass, Hamburg; Dr. Bernd Michaels, Düsseldorf; Aygül Özkan, Berlin; Prof. Dr. Vassilios Skouris, Thessaloniki; Dr. Till Steffen, Hamburg; Dr. Hubert Weis, Berlin; Dr. Martin Willich, Hamburg.

Redaktionelle Betreuung

Abteilung Forschungscoordination und Öffentlichkeitsarbeit: Nicola Wesselburg, Anita Ward, Pajtesa Istrefi

Gestaltung und Produktion

Johanna Detering

Druck

RESET ST. PAULI Druckerei GmbH

Bildnachweise Titel und Inhalt

S. 45, 57, 161 © shutterstock

S. 42–47 © Forschungsgruppe

Diverse: © Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht

Diverse: © Verlag Mohr Siebeck, Tübingen

Hamburg, Mai 2019